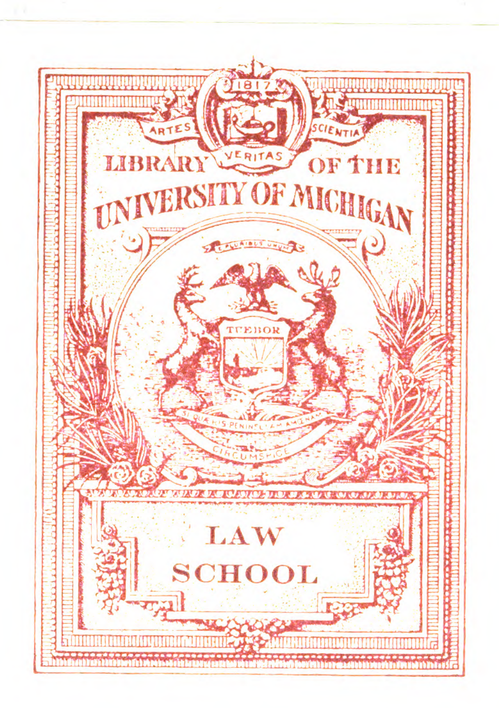

1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL







ARCHIV
für
katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf die Länder deutscher Zunge

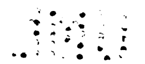
Begründet von Ernst Freiherrn von Moy de Sons
Fortgesetzt von Friedrich H. Vering
und Franz Heiner

Herausgegeben von
Nikolaus Hilling
Doktor der Theologie, beider Rechte und der Philosophie
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Freiburg i. Br.

101. Band
(Vierter Folge neunter Band)

Jahrgang 1921
(Jahresheft)

MAINZ 1922
Verlag von Kirchheim & Co.
G. m. b. H.



Druck von Joh. Falk III. Söhne, Mainz.

I. Abhandlungen.

Studium und Wissenschaft des Kirchenrechts in der Gegenwart.

Von Professor Dr. *Nikolaus Hilling* in Freiburg i. B.

War es stets eine wichtige Frage, wie die Disziplin des Kirchenrechts am besten von ihren Jüngern studiert und am erfolgreichsten von ihren Meistern bearbeitet werde, so hat dieses Problem durch die Veröffentlichung des neuen Codex Juris Canonici am 28. Juni 1917 noch an Bedeutung gewonnen. Niemand kann leugnen, dass das junge Gesetzbuch der katholischen Kirche, das den unsterblichen Pius X. zu seinem Haupturheber hat, eine hervorragende gesetzgeberische Leistung ist, die an die wissenschaftliche Pflege des Kirchenrechts sowohl bei den Dozenten wie den Studenten und Praktikern neue und erhöhte Anforderungen stellt. Das gegenwärtige Oberhaupt der katholischen Kirche, das zugleich der Promulgator des neuen Codex ist, Papst Benedikt XV., hat bereits die Bischöfe der verschiedensten Länder eindringlich ermahnt, dafür zu sorgen, dass die Kenntnis des neuen Rechts zunächst im Klerus und durch diesen auch im katholischen Volke eifrig verbreitet werde.[1]) Er hat ferner gewisse Normativbestimmungen für den Lehrbetrieb bei den sog. Textvorlesungen des Codex Juris Canonici[2]) und den Prüfungen für die Erlangung des Doktorgrades[3]) an den katholischen Univer-

1) Vgl. meinen Aufsatz »Papststimmen zum Codex iuris canonici« in diesem Archiv 98, 442 ff. Am ausführlichsten ist die Stelle im Brief des Papstes vom 20. Dezember 1917 an den Grosskanzler (Erzbischof und Kardinal Ferrari) und die Professoren der kanonistischen Fakultät zu Mailand: »Quum enim, ut scitis, labia sacerdotis custodiant scientiam et legem requirant populi ex ore eius, quis est qui non videat quantum ii, qui sacrorum doctrina canonum imbuendis clericis dant operam, possint ad hoc, ut populi iidem Ecclesiae legum, non notitiam solum assequantur, sed vim teneant et ea perspecta habeant doctrinae momenta quibus voluntas moveri potest et ad oboedientiam flecti? Susceptum igitur vobis propositum ad usum adiungite, nulla, cum tempus aderit, interposita mora. Nos, ex animo vobis gratulati, Deum exorabimus, bonorum consiliorum adiutorem, ut labores vestros faciat in omni opere bono fructificare.« Acta Apostolicae Sedis X, 16.

2) Dekret der Kongregation der Seminare und Universitäten »Cum novum iuris« vom 7. August 1917. A. A. S. IX, 439.

3) Dekret der Kongregation der Seminare und Universitäten vom 31. Oktober 1918. A. A. S. XI, 19.

sitäten und Seminaren erlassen und endlich durch die Wiederherstellung des sog. Studio an der Konzilskongregation [1]) ein Institut erneuert, das für die Ausbildung junger Kleriker auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung den grössten Nutzen zu stiften im Stande ist.

Diese Kundgebungen und Maßnahmen des Hl. Vaters weisen darauf hin, dass die Disziplin des Kirchenrechts gegenwärtig in ein neues Stadium ihrer Geschichte eingetreten ist, und legen zugleich davon Zeugnis ab, dass der oberste Gesetzgeber der Kirche kein Mittel unversucht lassen will, um ihre theoretische und praktische Hebung und Blüte zu fördern. Es dürfte daher angezeigt erscheinen, wenn ich in diesem Zentralorgan des katholischen Kirchenrechts für die Länder deutscher Zunge den Versuch wage, zu dem oben genannten Thema »Studium und Wissenschaft des Kirchenrechts in der Gegenwart« Stellung zu nehmen.[2]) Ich werde den hierauf bezüglichen Ausführungen die drei Hauptprobleme 1. der wissenschaftlichen Vorbildung der Dozenten des Kirchenrechts, 2. des kirchenrechtlichen Studiums

---

1) Das Studio wurde nach seiner Aufhebung infolge der Kurialreform Pius' X. im Jahre 1908 durch die Verfügung Benedikts XV. vom 28. Oktober 1919 wiederhergestellt. Der betreffende Ausführungserlass des Präfekten der Konzilskongregation ist vom 11. November 1919 datiert. A. A. S. XI, 463. Vgl. ferner das Regolamento für die Teilnehmer des Studio vom 15. Dezember 1919. A. A. S. XII, 50 f.

2) Wie sehr unsere Zeitschrift der Methodik des Kirchenrechts in Lehre und Wissenschaft früher ihre Aufmerksamkeit gewidmet hat, beweisen folgende in ihr enthaltenen Aufsätze: *Johann Friedrich Schulte*, Ueber die Bedeutung und Aufgabe des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft 1, 1 ff. *Friedrich H. Vering*, Einige Fragen unserer Zeit an die Wissenschaft des Kirchenrechts 1, 546 ff. *Ders.*, Kann das blosse Studium des Staatskirchenrechts als Ersatz für das Kirchenrecht genügen? 59, 181 ff. (Bezieht sich auf die Verhältnisse an den juristischen Fakultäten Oesterreichs.) *Rosshirt*, Ueber die Bedeutung des canonischen Rechts für unsere Zeit, über die Kirchengeschichte der letzten Jahrhunderte in Deutschland, über den Wert der Spezialkirchengeschichte und über dasjenige, was an der Hand des österreichischen Concordats zur Befestigung des katholischen Kirchenrechts in und ausser Oesterreich geschehen kann. Hingeworfene Andeutungen 1, 193 ff. *Ders.*, Zur Methode des Kirchenrechts, Exegese des Corpus iuris canonici und Lexikographie desselben 7, 408 ff. *Fessler*, Das Studium des Kirchenrechts 3, 25 ff. *Joh. Schrödrey*, Das Studium des Kirchenrechts in Rom, an einem Beispiele veranschaulicht 31, 225 ff. Mit Berichtigung 384. (Zeigt die Behandlung der scholastischen Methode an c. 2 Extra 1, 7 de auctoritate et usu pallii.) [Heiner], Studium des kanonischen Rechts 79, 147. (Auszug aus dem Aufsatze von Professor A. Pillet in Lille über »den Wiederaufbau des kanonischen Rechtes in Frankreich«.) Vgl. ferner die Abhandlungen: *Joh. Niedner*, Kirchenrecht als akademische Disziplin. 1904. *Constantin Hohenlohe*, Kirchenrecht als Wissenschaft, in: Beiträge zur Philosophia und Paedagogia perennis. Festgabe zum 80. Geburtstage von Otto Willmann 1919, 141 ff. *Johann Haring*, Zur Methode des akademischen Kirchenrechtsunterrichts, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 73 (1920), 212. Andere Arbeiten über Spezialfragen der Methodik werden später an den einschlägigen Stellen zitiert werden.

der Theologen und 3. der wissenschaftlichen Bearbeitung des Codex Juris Canonici zu Grunde zu legen. Da ich mir wohl bewusst bin, dass es sich hierbei um einen ebenso neuen wie schwierigen Gegenstand handelt, habe ich selbstverständlich nicht die Absicht, sofort zu einem abschliessenden Ergebnisse zu gelangen. Vielmehr werde ich meine Aufgabe schon dann als gelöst betrachten, wenn es mir gelingt, das Interesse der beteiligten Kreise für die behandelte Materie zu wecken und einige beachtenswerte Gesichtspunkte und Richtlinien für eine fruchtbare Diskussion aufzuzeigen.

I.

Mit Absicht habe ich die Frage nach der wissenschaftlichen Vorbildung der Dozenten des Kirchenrechts an die Spitze meiner Erörterungen gestellt, weil von der richtigen Lösung dieses Problems auch die der beiden folgenden abhängt. Denn in der Hand des akademischen Lehrers beruht nicht nur das Schicksal seiner Schüler,[1]) sondern er ist in der Regel auch der Hauptrepräsentant der wissenschaftlichen Erforschung des Kirchenrechts. Darum dürfen wir dieser Frage wohl unsere erste und beste Aufmerksamkeit zuwenden.

Der berühmte Theologe Melchior Cano († 1560) aus dem Predigerorden hat in seinen Loci theologici[2]) das alte Sprichwort mitgeteilt: Legista senza capitulo[3]) vale poco, ma il Canonista senza legge vale niente. Dieser Satz lässt sich im Deutschen in folgender Weise wiedergeben: »Ein Vertreter des weltlichen Rechts, der nicht das kanonische Recht kennt, taugt wenig; aber ein Vertreter des kanonischen Rechts, der nicht das weltliche Recht kennt, taugt gar nichts«. Man kann nun wohl verschiedener Meinung darüber sein, ob dieses vor mehreren Jahrhunderten geprägte Schlagwort noch heute in demselben Maße Geltung hat wie zur Zeit seiner Entstehung und seines Gebrauches im 16. Jahrhundert. Denn seit der Aufhebung der allgemeinen

1) Auch heute gelten noch die schönen Worte, mit denen der bedeutende Kanonist Bernard von Pavia seine Summa Decretalium (ed. Laspeyres) beginnt: Gloria patris est filius sapiens, profectus discipuli gloria magistri, qui non lucernam doctrinae celare sub modio, non verbi frumentum abscondere, non fontem scientiae obstruere, sed foras debet aliis derivare.

2) Lib. X cap. 8. Ausgabe Coloniae Agrippinae 1585 f. 285 v.

3) Capitula bedeuten zunächst die einzelnen Quellenstellen des Corpus Juris Canonici, die diesen Namen führen. Der in der vorigen Anmerkung zitierte Bernard von Pavia sagt im Prooemium zu seiner Summa: Materia sunt decretales et quaedam utilia *capitula*, quae in corpore canonum, registro Gregorii et Brocardo reliquerat Gratianus, poma nova et vetera nobis servans. Ed. Laspeyres (1860) p. 2.

Geltung des römischen Rechts und dem Aufkommen besonderer Landesrechte hat sich in dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Rechte offenbar ein sehr grosser Wandel vollzogen. Es kann aber trotzdem meines Erachtens nicht zweifelhaft sein, dass das von Cano verkündete Axiom, wenn auch nicht für alle Kanonisten, so doch wenigstens für die akademischen Lehrer des Kirchenrechts auch heute noch unbedingt zutrifft. Dieses folgt schon daraus, dass, wie Sägmüller [1]) kurz und bündig angibt, das Kirchenrecht »mit der Jurisprudenz die Verwandtschaft der Materie und die Ähnlichkeit der Methode teilt und mit ihr vielfach Entwicklung und Bestand gemein hat«. Schon für die Erlangung einer gründlichen Kenntnis des geltenden Kirchenrechts ist eine tüchtige Schulung in den allgemeinen Rechtssätzen und Rechtsgrundsätzen, die das kirchliche Recht mit dem bürgerlichen Privatrecht, dem weltlichen Straf- und Prozessrecht und dem Staats- und Verwaltungsrecht gemeinsam hat, zu fordern. Es soll damit natürlich keineswegs gesagt sein, dass der Kanonist berechtigt ist, ohne weiteres die Prinzipien und Regeln des weltlichen Rechts auf das geistliche zu übertragen, vielmehr muss er sich des Unterschieds beider Rechtssysteme stets bewusst bleiben. Von ungeheurem Nutzen für seine juristische Ausbildung wird es aber sein, wenn er in dem fremden Lager der hochentwickelten weltlichen Rechtswissenschaft Umschau hält, um hier ähnliche und verwandte Institutionen zu beobachten, die aufs feinste ausgebildeten Rechtsbegriffe kennen zu lernen und den Blick für die praktische Anwendung und Durchführung des Rechts zu verschärfen.

Noch deutlicher tritt uns die Notwendigkeit des weltlichen Rechtsstudiums entgegen, wenn wir auf die historische Seite des Kirchenrechts hinblicken. Letzteres ist, abgesehen von seinen mannigfachen alttestamentlichen Bestandteilen, in vielen Punkten als eine Komposition aus dem römischen und germanischen Rechte zu betrachten, die aber durch eigene Zutaten bereichert und veredelt wurde. Wer daher die Geschichte des gesamten Kirchenrechts oder auch nur eines einzelnen Instituts, z. B. des Benefizialwesens, wissenschaftlich kennen lernen will, muss im Stande sein, die fremden Einflüsse auf das Kirchenrecht festzustellen. Dieses kann aber nicht anders geschehen, als durch eine intime Vertrautheit mit der Geschichte des weltlichen Rechts,

---

1) Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts[3] I (1914), 17.

insbesondere des römischen und des germanischen. Um die gegenseitige Abhängigkeit der kirchlichen Rechtsgeschichte von der weltlichen noch klarer vor Augen zu stellen, möchte ich an das Verhältnis zwischen der Kirchen- und Profangeschichte erinnern, die nur in engster Verbindung miteinander wissenschaftlich dargestellt werden können.

Mit Recht sagt daher Benedikt XIV. in seinem berühmten Werke »De synodo dioecesana« Lib. XIII, cap. X no. 12[1]), nachdem er auf das frühere Verbot des Studiums des Zivilrechts seitens der Kleriker angespielt hat: »Verum extrinseca haec civilis studii cum ecclesiasticae vitae instituto repugnantia evanescit, si perpendamus, tam arctam nostro hoc tempore inter ius canonicum et civile intercedere connexionem, eaque ita sese mutuo adiuvare, ut qui optime primum nosse cupit, alterius scientiam sibi comparare debeat.« Auf die historische Bedeutung des Zivilrechts für das Kirchenrecht hat der grosse Kanonist auf dem Papstthron bereits im 9. Buche und 10. Kapitel seines Werkes hingewiesen.

Gestützt auf diese inneren und äusseren Gründe halte ich meine These, dass der Lehrer des kanonischen Rechts das gesamte Recht, das ius universum, studiert haben muss, für hinreichend bewiesen. Es handelt sich hierbei nicht nur um eine Frage des äusseren Prestige, das den Vertreter der geistlichen Jurisprudenz seinen weltlichen Kollegen als ebenbürtig erscheinen lässt, sondern auch um ein rein sachliches Postulat, das sich aus dem Inhalt des Kirchenrechts und den wissenschaftlichen Aufgaben eines akademischen Lehrers von selbst ergibt.

Mit der Erfüllung dieser Bedingung ist der theoretischen Vorbildung Genüge geschehen. Es muss aber noch die praktische Ausbildung hinzu kommen, da das Kirchenrecht den Charakter einer praktischen Disziplin besitzt, die nicht allein aus Büchern und Vorträgen gelernt werden kann, sondern durch praktische Übung und eigene Lebenserfahrung erworben werden muss. Der angehende Dozent des Kirchenrechts sollte deshalb nach Absolvierung seiner theoretischen Studien einen praktischen Kursus bei den kirchlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden durchmachen, wie dieses ja auch von den dozierenden Mitgliedern der juristischen Fakultäten grundsätzlich überall gefordert wird. Eine solche Schulung würde sich später reichlich belohnen und

1) Ausgabe Rom 1767. II. Bd., 179.



insbesondere den jungen kanonistischen Lehrer vor der Gefahr des abstrakten Dozierens bewahren. Darum ist eine Vertrautheit mit der Praxis unbedingt von nöten. Sollte die Einführung in die praktische Verwaltung und Rechtssprechung vor der Habilitation unterblieben sein, so könnte dieselbe allenfalls auch später nachgeholt werden, indem der Dozent während seiner akademischen Wirksamkeit als Prosynodalrichter und Gutachter zu den Arbeiten des Bischöflichen Offizialats und Generalvikariats herangezogen würde. Da die theologischen Fakultäten in Deutschland fast sämtlich an dem Sitze der bischöflichen Verwaltungsbehörden errichtet sind, lässt sich die zuletzt erwähnte Bedingung am leichtesten erfüllen und ist auch tatsächlich in sehr vielen Fällen erfüllt.

Es gibt nun mancherlei Mittel und Wege, um die oben dargelegten Forderungen sämtlich in die Praxis umzusetzen. Wenn ich mir gestatten darf, einen dieser gangbaren Wege näher zu bezeichnen, so möchte ich folgenden Vorschlag machen. Die jungen Geistlichen, die Beruf und Fähigkeit besitzen, sich später dem akademischen Lehrberufe im Kirchenrecht zu widmen, lassen sich nach einiger Beschäftigung in der Seelsorge an einer juristischen Fakultät in Deutschland immatrikulieren und studieren daselbst 6—8 Semester sämtliche Fächer der Jurisprudenz. Ausserdem belegen sie während dieser Studienzeit einige historische Kollegien und erlernen die italienische Sprache, weil die Kenntnisse auf diesen beiden Gebieten ihnen später sehr nützlich und notwendig sind. Am Schlusse promovieren sie auf Grund einer kirchenrechtlichen Dissertation in utroque iure.

Nach Absolvierung der theoretischen Studien wird der junge geistliche Dr. iuris in der Regel wohl selbst das Bedürfnis empfinden, die erworbenen Kenntnisse in der Praxis zur Anwendung zu bringen und dadurch zu vertiefen. Die beste Gelegenheit hierzu böte ihm die Beschäftigung an der Zentralverwaltung der katholischen Kirche in Rom, die neuerdings von Benedikt XV. durch die Wiederherstellung des Studio[1]) an der Konzilskongregation allen Geistlichen, die wenigstens im kanonischen Rechte promoviert haben, ermöglicht worden ist. Der vollständige Kursus an diesem Institute dauert drei Jahre. Vielleicht würden aber für die praktische Einarbeitung in den kurialen Geschäftsbetrieb zwei Jahre ausreichen. Da die Teil-

1) Vgl. die oben S. 4 zitierten Erlasse des Hl. Stuhles.

nehmer des Studio von ihren Berufsarbeiten nicht allzu sehr in Anspruch genommen sind, könnten die Kandidaten des Lehrfaches sich während der freien Zeit noch für die Promotion in der Theologie vorbereiten, die für den Lehrer des Kirchenrechts ebenfalls notwendig oder mindestens sehr nützlich ist. Auf die sonstigen Vorteile, die ein längerer Aufenthalt in Rom für einen deutschen Theologen mit sich bringt, will ich hier nicht näher eingehen. Für jeden, der das Glück gehabt hat, in der ewigen Stadt zu weilen, bedeutet die Berührung mit dem Quell- und Mittelpunkte des religiösen und kirchlichen Lebens eine innere Bereicherung seiner ganzen Persönlichkeit. Nach Ablauf der bestimmten Zeit wird daher der kanonistische Teilnehmer des Studio nur ungern von Rom scheiden, um in der Heimat in der Theologie zu promovieren und seine kanonistische Habilitation an einer theologischen Fakultät in die Wege zu leiten. Da die letzere nach Zurücklegung der geschilderten Wegesstrecke gut vorbereitet ist, dürfen wir an ihrem Erfolge nicht zweifeln.

II.

Nach den kurzen Darlegungen über die wissenschaftliche Vorbildung der akademischen Lehrer des Kirchenrechts wende ich mich nun der Frage der Heranbildung der Theologiestudierenden in diesem Fache zu. Von diesen kommt zunächst das Gros in Betracht, das seinen zukünftigen Lebensberuf in der Ausübung der Seelsorge und der Verwaltung des Pfarramtes finden wird. Für sie ist naturgemäss nur eine allgemeine theoretische Kenntnis in den Grundzügen des Kirchenrechts und eine gewisse praktische Fertigkeit in der Lösung einfacher Rechtsfragen zu fordern. Mehr wäre im allgemeinen nicht zu erreichen und ist auch nicht nötig, da der gewöhnliche Priester kein Rechtsgelehrter im strengen Sinne zu sein braucht.

Um das bezeichnete Maß von kanonistischen Kenntnissen zu erlangen, dürfte in den akademischen Vorlesungen der Hauptnachdruck auf die beiden Hauptteile des Codex Juris Canonici, das Verfassungs-(Personen-)recht und das Verwaltungs-(Sachen-)recht zu legen sein. Je fünf Wochenstunden in zwei Semestern werden hierfür wohl ausreichen. Ausser dem gemeinen Recht ist in diesen Vorlesungen selbstverständlich das partikuläre Diözesanrecht und das geltende Staatskirchenrecht zu berücksichtigen, weil die Kenntnis der beiden zuletzt genannten Fächer für die seelsorgliche Praxis nicht entbehrt werden kann. Aus didaktischen

Gründen empfiehlt es sich, die drei verschiedenen Bestandteile des Kirchenrechts auch äusserlich miteinander zu verbinden, damit die praktische Zusammengehörigkeit derselben den Hörern von Anfang an eingeprägt werde. Ausserdem würde auch die Zeit für eine getrennte Darstellung des gemeinen Kirchenrechts, des Diözesanrechts und des Staatskirchenrechts nicht ausreichen. Ferner wäre hierfür noch der Umstand hinderlich, dass die beiden letzten Disziplinen nur einen subsidiarischen Charakter haben und vielfach sehr dürftig sind.

Bedeutend schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob der historische und der dogmatische Teil des Kirchenrechts in den Vorlesungen miteinander zu verbinden sind oder nicht Zweifellos sprechen viele Gründe dafür, die kirchliche Rechtsgeschichte zu einer selbständigen Disziplin zu erheben und sie als solche in eigenen, von der Rechtsdogmatik losgelösten Vorlesungen zu behandeln. Denn gerade das wichtigste Moment der Rechtsgeschichte, der innere Zusammenhang der einzelnen Perioden und die Verbindung der einzelnen Teildisziplinen, z. B. des Prozess- Verwaltungs- und Strafrechts, miteinander, geht verloren und wird wenigstens stark zurückgedrängt, wenn die geschichtlichen Ausführungen voneinander getrennt und stückweise an der Spitze der einzelnen dogmatischen Partien untergebracht werden. Aus solchen disiecta membra kann niemals ein lebendiger Organismus entstehen, der allein das würdige Objekt der wissenschaftlichen Rechtsgeschichte bildet [1]).

Nichtsdestoweniger kann ich unter den heute maßgebenden Verhältnissen einer Trennung von Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik in dem akademischen Unterrichte nicht das Wort reden, weil die Teilung der Disziplinen eine Verdoppelung der Zeit

1) Der Hauptvorkämpfer für die Selbständigmachung der kirchlichen Rechtsgeschichte ist der Berliner Kanonist *Ulrich Stutz*, dessen sachlicher Begründung ich durchaus zustimme, wie aus dem obigen Texte deutlich hervorgeht. Vgl. seine Schriften: Die kirchliche Rechtsgeschichte (1905), Der Kodex und die kirchliche Rechtsgeschichte in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung VII (1917), 5 ff. und Der Geist des Codex iuris canonici (1918), 157 ff. Unter teilweiser Anerkennung der Stutz'schen Forderungen, aber zur Verteidigung der Einleitungshistorie schrieben *Johannes Baptist Sägmüller*, Die Stellung der kirchlichen Rechtsgeschichte in der akademischen Disziplin des Kirchenrechts, in: Theologische Quartalschrift C (1919), 59 ff. und *Johann Haring*, Zur Methode des akademischen Rechtsunterrichts, in: Theologisch-praktische Quartalschrift LXXIII (1920), 212 ff. Ueber die gesamte Jurisprudenz handelt der Aufsatz von *Ernst Heymann*, Rechtslehre und Rechtsgeschichte, in: Festgabe für Otto Liebmann (1920), 297 ff. und die akademische Antrittsrede von *Paul Mutzner* in Zürich, Vom Wert der Rechtsgeschichte (1919).

und eine Verdoppelung der Lehrstühle voraussetzt, die beide nicht vorhanden sind. Ich bin sogar der Meinung, dass die sog. Einleitungshistorie am Kopfe der dogmatischen Kapitel füglich auf das allernotdürftigste Maß herabgesetzt werden könnte, weil dieselbe 1. nur einen sehr geringen wissenschaftlichen Wert hat und sie 2. den dogmatischen Ausführungen sonst die erforderliche Zeit raubt. Wer gegen diese Methode, die ich trotz meiner historischen und rechtshistorischen Vorbildung von Anfang an in meinen akademischen Vorlesungen befolgt habe, Einspruch erheben möchte, den darf ich wohl daran erinnern, dass es sich bei den kanonistischen Kollegien an den deutschen Universitäten nur um die Grundzüge des Kirchenrechts handelt[1]) und bei ihnen offenbar *ein* Prinzip vorherrschen muss, wenn sie überhaupt Erfolg haben sollen.

Sind die beiden genannten Hauptvorlesungen über das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsrecht in der angegebenen Weise gehalten, so ist damit noch keineswegs dem Bildungsbedürfnisse der Theologiestudierenden Genüge geschehen. Vielmehr müssen neben ihnen mehrere Nebenvorlesungen herlaufen, die für die Hörer teils obligater, teils fakultativer Natur sind. Als Pflichtfach ist an erster Stelle das Eherecht zu nennen, das sich wohl an allen Fakultäten in Deutschland als eine selbständige Disziplin ausgebildet hat und in der Regel von den Aspiranten des Priestertums mit besonderem Interesse studiert wird, weil jedermann den praktischen Nutzen unmittelbar vor Augen hat. Als zweites obligatorisches Fach wäre sodann das kirchliche Strafrecht zu bezeichnen, das sowohl wegen seiner praktischen Bedeutung — ich erinnere nur an die Verwaltung des Bußsakramentes — wie seiner feinen kanonistischen Ausarbeitung, die es neuerdings im Codex Juris Canonici erfahren hat, von allen Theologen eifrig studiert zu werden verdient. Für beide Disziplinen dürfte die Zeit von je zwei Wochenstunden in einem Semester ausreichen, da sich die strafrechtliche Vorlesung wohl auf den allgemeinen Teil (Lehre vom Verbrechen und den Strafen) beschränken kann.

Wenn es sich irgendwie ermöglichen lässt, möchte ich als dritte obligatorische Nebenvorlesung noch die über den allge-

---

1) Die Vorschrift des Dekrets der Kongregation der Seminare und Universitäten vom 7. August 1917 bezüglich der Einleitungshistorie bezieht sich nur auf die ausführlichen Textvorlesungen des Codex Juris Canonici. A. A. S. IX, 439.

meinen Teil des Codex Juris Canonici vorschlagen. Der Nutzen einer solchen grundlegenden Vorlesung liegt auf der Hand. Sie vermittelt den Hörern die Kenntnis der allgemeinen Grundlagen des Rechts und jener Rechtssätze, die sich in den speziellen Teilen des Systems wiederfinden. Eine wissenschaftliche Kenntnis der einzelnen positiven Rechtsbestimmungen ist ohne die völlige Beherrschung der allgemeinen Lehren nicht denkbar. Ferner hat die Behandlung der Grundprinzipien und Grundlehren des Kirchenrechts die grosse praktische Bedeutung, dass sie erfahrungsgemäß die kanonistischen Anfänger am meisten zu eigenem Nachdenken anregt und sie später vor einer leichtfertigen und mechanischen Anwendung der positiven Einzelbestimmungen des Kirchenrechts bewahrt. Wie daher der besonderen Moraltheologie eine pflichtmässige Vorlesung über die allgemeine Moraltheologie voraufgeht, so wäre ein gleiches Verhältnis auch für den allgemeinen und die besonderen Teile des Kirchenrechts am Platze.

Freilich müsste der Inhalt dieser »Allgemeinen Lehren des Kirchenrechts« etwas über den Stoff der »Normae Generales« des Codex Juris Canonici hinausgehen. Er müsste insbesondere auch die Lehre von den kirchlichen Personen mit Einschluss der juristischen (moralischen) Personen (Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit usw.) und von den Rechtshandlungen (ungültige, anfechtbare, unerlaubte usw. Handlungen) umfassen, sodass wenigstens die Canones 87—107 des Codex Juris Canonici aus dem II. Buche »De Personis« mit in diese Vorlesung hineinzubeziehen wären. Zwei Wochenstunden in einem Semester halte ich auch für dieses Kolleg als genügend.

Mit den besprochenen zwei Haupt- und drei Nebenvorlesungen könnte meines Erachtens die Liste der obligatorischen Kollegien des Kirchenrechts geschlossen werden. Sie umfasst zusammen 16 Wochenstunden, die auf vier Semester verteilt, gerade jener Zahl von vier Stunden entsprechen würden, die Pius X. für das dritte und vierte theologische Studienjahr in dem Programma generale studiorum vom 10. Mai 1907 für die Institutionsvorlesungen des Kirchenrechts in den italienischen Seminaren vorgeschrieben hat.[1]) Seit dem Erlass dieser Studienordnung ist mit der Verkündigung des Codex Juris Canonici der Stoff für die kirchenrechtlichen Vorlesungen gewiss nicht kleiner geworden, und es liegt auch kein Grund vor anzunehmen, dass die Aus-

---

1) Vgl. *N. Hilling*, Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung I (1909), 23.

bildung der Theologen an den deutschen Universitäten hinter der der italienischen an den Seminaren zurückbleiben dürfe. Mithin erscheinen nach meiner Auffassung und eigenen praktischen Erfahrung 16 Wochentunden das Minimum der Forderung zu sein, die für die genügende Ausbildung der Theologiestudierenden im Kirchenrecht gestellt werden muss.[1]) Hierbei mag die Frage nach der Einteilung und Anordnung der einzelnen Fächer und Stunden dahingestellt bleiben, da sie auch in anderer Weise gelöst werden kann,[2]) als ich oben vorgeschlagen habe, obwohl mir diese Einteilung die einfachste und beste zu sein scheint.

Jeder eifrige Dozent des Kirchenrechts wird es sich aber von selbst angelegen sein lassen, über den Kreis der obligatorischen Vorlesungen hinauszugehen und dieselben durch fakultative zu ergänzen. Als solche wahlfreie Kollegien kommen vor allem die Quellen- und Literaturkunde des Kirchenrechts und das kirchliche Prozessrecht in Betracht. Ich möchte das erste namentlich aus dem Grunde empfehlen, weil es das absolut notwendige Handwerkszeug für eigenes wissenschaftliches Arbeiten im Kirchenrechte darbietet, und das zweite, weil es das System des Codex Juris Canonici vollständig zum Abschlusse bringt. In je zwei Wochenstunden lassen sich diese beiden Vorlesungen wenigstens notdürftig bewältigen.

Vor zehn Jahren hat der bekannte Bonner Kirchenhistoriker

---

1) Die Studienordnung der Erzdiözese Freiburg schreibt allerdings nur 12 obligatorische Stunden vor. Jedoch gehen die Theologen freiwillig über diese Mindestforderung hinaus, sodass die Zahl von 16 Stunden tatsächlich von ihnen belegt wird.

2) Nach der neuen Studienordnung der Diözese Breslau vom Jahre 1921 sind die kirchenrechtlichen Vorlesungen in folgender Weise verteilt: Aemterrecht, 1 Semester zu 2 Stunden; Weiherecht, 1 Semester zu 2 Stunden; Eherecht, 1 Semester zu 3 Stunden (wird in einem Wintersemester gelesen); Einleitung in das Kirchenrecht, 1 Semester zu 1 Stunde; Vermögensrecht, 1 Semester zu 2 Stunden; Kanonischer Prozess, 1 Semester zu 1 Stunde; Verfassungsrecht, 1 Semester zu 2 Stunden (beide werden in einem Winter gelesen). Die Gesamtzahl der Stunden beträgt 13. Das kirchliche Strafrecht wird in diesem Verzeichnis nicht erwähnt. Vgl. *Joseph Sickenberger,* Comes theologicus. Bestimmungen und Ratschläge für die Studierenden der katholischen Theologie an der Universität Breslau. 1921. Siehe ferner die von der theologischen Fakultät in München herausgegebene Einführung in das Studium der katholischen Theologie (1921). Die beigegebene Tabelle II der theologischen Studienpläne der einzelnen Fakultäten weist eine auffallende Verschiedenheit in der Stundenzahl der kirchenrechtlichen Vorlesungen auf. Während z. B das Lyzeum in Dillingen einen viersemestrigen Kursus von je 6 Wochenstunden hat, haben die Universitäten zu München und Tübingen nur einen Kursus von 2 Semestern zu je 5 Wochenstunden. Die Universität Bonn hat nur einen Kursus von 2 Semestern zu je 4 Stunden, jedoch wird derselbe durch das Priesterseminar zu Köln ergänzt, an dem 3 Semester hindurch je 3 Stunden Kirchenrecht gelesen werden.

Heinrich Schörs in einem viel beachteten Buche[1]) bezüglich des kirchenrechtlichen Unterrichts den Wunsch ausgesprochen, »dass dem Verhältnisse von Kirche und Staat eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werde«. Er motiviert dieses damit, dass »Grundsätze, die dem älteren Klerus ins Blut übergegangen waren, unter dem Mondlichte der Friedensära zu verblassen beginnen«. So sehr ich diesen Wünschen, namentlich auch im Hinblick auf die kirchenpolitische Lage der Gegenwart, zustimme, so kann ich mich doch nicht entschliessen, hierfür eine eigene Kirchenrechtsvorlesung fakultativer Art vorzuschlagen. Denn einmal reicht die Zeit der Studierenden für eine solche Spezialvorlesung nicht aus, und sodann muss auch einer zu weit gehenden Zersplitterung der einzelnen Fächer vorgebeugt werden. Was jeder Theologe über das Verhältnis von Kirche und Staat wissen muss, kann sowohl nach der theoretischen wie der praktischen Seite hin genügend in dem kirchlichen Verfassungs-, Verwaltungs- und Strafrechte auseinandergesetzt werden.

Wie bereits früher bemerkt, ist in dem heutigen Plane der theologischen Vorlesungen an den deutschen Seminaren und Universitäten für eine selbständige Vorlesung über die kirchliche Rechtsgeschichte kein Platz. Das hindert jedoch den Fachvertreter des Kirchenrechts nicht daran, etwa eine einstündige Vorlesung über ausgewählte Abschnitte aus der kirchlichen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, z. B. die deutsche Pfarrei im Mittelalter, die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat, zu halten, wie ich es sowohl in Bonn wie in Freiburg mit gutem Erfolge getan habe. Ist neben dem Ordinarius ein Privatdozent vorhanden, so kann dieser auch eine zwei- bis dreistündige allgemeine Vorlesung über kirchliche Rechtsgeschichte ankündigen, für die sich gewiss ein Kreis von Interessenten namentlich auch aus der philosophischen Fakultät einfinden würde, besonders wenn dieselbe von dem katholischen Vertreter für mittel-

1) Gedanken über zeitgemässe Erziehung und Bildung der Geistlichen[2] 1910, 239 f. Schon bedeutend früher hat *Georg Phillips* in der Einleitung seines Kirchenrechts I (1845), 27 die schädlichen Folgen der kirchenpolitischen Unbildung betont, wenn er sagt: »Es kann keinem Unbefangenen entgehen, dass in unseren Zeiten manche an sich schwierige Verhältnisse nicht so verwickelt und verwirrt worden wären, wenn nicht bei Theologen und Juristen die Kenntnis des canonischen Rechts so gut wie völlig abhanden gekommen wäre«. Vgl. für die Zeit des 18. Jahrhunderts auch *Jos. Anton Riegger*, De necessitate studii iuris publici ecclesiastici, in: Opuscula ad historiam et iurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia No. XII (ed. Friburgi Brisgoviae 1772), 339 ff.

alterliche Geschichte empfohlen würde. Allerdings darf die Hoffnung auf die Teilnehmerzahl nicht allzu hoch gespannt werden.

Was die Methode des akademischen Unterrichts im Kirchenrechte anbetrifft, so habe ich die Frage nach dem Verhältnisse der Rechtsgeschichte zur Rechtsdogmatik bereits vorhin zwischendurch erörtert.[1]) Es erübrigt daher an dieser Stelle nur noch, das zweite methodologische Problem zu behandeln, ob den akademischen Vorlesungen die Legalordnung des Codex Juris Canonici oder die freie systematische Ordnung zu Grunde gelegt werden soll.[2]) Für die sog. Textvorlesungen des Codex Juris Canonici an den theologischen Fakultäten und Seminaren, die das Promotionsrecht besitzen, ist diese Frage bereits autoritativ entschieden. Das eingangs dieser Abhandlung zitierte Dekret der Kongregation der Seminare und Universitäten vom 7. August 1917[3]) hat in Übereinstimmung mit dem päpstlichen Schreiben an den Patriarchen von Venedig vom 16. Juli 1917[4]) für diese die Beobachtung der Legalordnung vorgeschrieben. Jedoch trifft diese Bestimmung für die deutschen theologischen Hochschulen nicht zu, weil an ihnen keine ausführlichen Textvorlesungen, sondern nur sog. Institutionsvorlesungen[5]) gehalten werden. Es ist des-

---

1) Siehe oben S. 10 und S. 14.

2) Vgl. hierzu den schönen Aufsatz von *Johann Haring*, Zur Methode des akademischen Kirchenrechtsunterrichts, in: Theol.-prakt. Quartalschrift LXXIII, 212 ff.

3) Acta Apostolicae Sedis IX, 439.

4) Acta Apostolicae Sedis IX, 381 f.

5) Die Vorlesungen über die Institutionen des Kirchenrechts knüpfen an die bekannten Lehrbücher von *Marco Antonio Cucchi,* Institutiones juris canonici (1564) und *Giovanne Paolo Lancelotti,* Institutiones iuris canonici, quibus ius pontificium singulari methodo libris quatuor comprehenditur (1563) an. Ein gewisses Vorbild besitzen sie aber an den ältesten kanonistischen Summen zum Gratianischen Dekret. Das manchmal erwähnte Institutionen — Lehrbuch von *Conradus Lagus*, Juris utriusque traditio methodica (1543), kommt für das Kirchenrecht nicht unmittelbar in Betracht, da es nur das Zivilrecht behandelt. Die eigentliche Ueberschrift lautet: Juris civilis traditio methodica. — Für die Geschichte der Methode bei den kanonistischen Dozenten und Autoren verweise ich auf *Henricus Hostiensis,* Summa in quinque libros decretalium, lib. V, tit. X de magistris. *Ernricus Pirhing,* Jus Canonicum, ed. Dilingae 1674, p. 9: De modo tractandi Jus Canonicum. *Friedrich Carl von Savigny,* Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, 2. Ausg., III. Bd. (1834), 250 ff., 537 ff. *Theodor Muther,* Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation (1866), 31 ff., 238 ff. *Derselbe,* Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland (1876), 308 ff. *Roderich Stintzing,* Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland (1867) S. XXVIII f. (Betr. den kläglichen Zustand des römischen Rechtsunterrichts im 15. Jahrhundert.) *Derselbe,* Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I (1880), 102 ff. (Behandelt die Methoden bis in das 17. Jahrhundert.) *Johann Friedrich von Schulte,* Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts I (1875), 212 ff.: Die Methode der Schule, III (1880): Die Behandlung in der Schule,

halb, vom formalen Standpunkte aus betrachtet, die Anwendung der systematischen Methode durchaus gestattet. Ja die formalen Gründe legen sogar die Anwendung dieser Methode für die Institutionen nahe, da 1. an den kanonistischen Fakultäten in Rom vor den sog. Textvorlesungen systematisch geordnete Institutionsvorlesungen gehalten werden[1]) und 2. das vorhin angezogene Dekret der Kongregation der Seminare und Universitäten ausser der analytischen die synthetische Methode für die kirchenrechtlichen Vorlesungen über den Codex Juris Canonici vorschreibt[2]).

Namentlich aber sprechen sachliche Gründe für den Gebrauch der systematischen Ordnung sowohl in den akademischen Vorlesungen wie in den wissenschaftlichen Lehrbüchern des Kirchenrechts. Denn 1. ist unbestritten die systematische Methode die wissenschaftlichere, weil sie sich auf den inneren Prinzipien des Stoffes aufbaut; sie ist 2. auch am besten geeignet, die Zuhörer in den logischen Zusammenhang des Rechtssystems einzuführen, auf dessen Erfassung es bei den Institutionsvorlesungen an erster Stelle ankommt, und 3. bietet sie den praktischen Vorteil, dass sich die Studenten von Anfang an freier fortzubewegen lernen und sich nicht sklavisch an die Reihenfolge der Canones im Codex anklammern.

Aus diesen Gründen ziehe ich die Anwendung der systematischen Methode in Unterricht und Literatur entschieden vor, wenngleich nicht verkannt werden soll, dass auch die Legalordnung ihre Vorzüge hat. Sie dient dazu, dass sich die Hörer leichter den Wortlaut der Canones einprägen, und vermittelt vielleicht mehr materielle Kenntnisse, zumal sie für gewöhnlich eine ausführlichere Behandlung des Stoffes mit sich bringt. Darum haben die römischen Schulen beide Methoden, die man kurz als die intensive und die extensive bezeichnen kann, aus guten Gründen miteinander verbunden. Etwas ähnliches ist übrigens auch in der deutschen Literatur des Zivilrechts der Fall, in der neben den

---

insbesondere Sprache und Methode. *Friedrich Paulsen,* Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. 3. Aufl., herausgeg. von *Rudolf Lehmann* (1919) I, 37 ff.

1) Vgl. *Haring* a. a. O. 213.

2) Die Stelle lautet: »S. C. . . . praecipit ac mandat, ut in schola antehac *textus* aptissime nuncupata, in qua ius canonicum penitus copioseque praelegitur, ita in posterum eiusmodi disciplina tradatur, et alumni, non modo Codicis sententia *synthetice* proposita, sed accurata quoque uniuscuiusque canonis *analysi,* ad cognoscendum et intelligendum Codicem veluti manu ducantur«.

systematischen Lehrbüchern die an die Reihenfolge der Gesetzbücher gebundenen Kommentare existieren.

Den Abschluss des akademischen Kirchenrechtsunterrichts bilden endlich die seminaristischen Übungen, die zu den Vorlesungen hinzukommen müssen. Über die Notwendigkeit und den Nutzen dieser Veranstaltungen brauche ich nicht viele Worte zu verlieren. Sie sind mit ihrer aktiven Beteiligung der Studierenden an der Lösung der wissenschaftlichen Aufgaben eine notwendige Ergänzung zu der fast ausschliesslich rezeptiven Methode der Vorlesungen. Ferner führen sie die Mitglieder unmittelbar in den Gebrauch der Quellen ein, der für die Handhabung jeder Wissenschaft unentbehrlich ist. Endlich dienen sie durch die Pflege der Kasuistik vor allem der Aufgabe, die erworbenen theoretischen Kenntnisse auf die Praxis anzuwenden. Gerade in dieser Tätigkeit erblicke ich die wichtigste Seite der seminaristischen Übungen im Kirchenrecht, welche dieselben allen Theologiestudierenden empfehlenswert macht. Denn Kanonistik ohne Kasuistik ist wie ein stumpfes Messer, das vielleicht nach aussen glänzt und blinkt, aber beim Gebrauche versagt. Jede brauchbare Jurisprudenz ist deshalb nach dem Vorbilde der römischen auf der Kasuistik aufgebaut, und die Bücher des Corpus Juris Canonici enthalten mit ihren zahllosen Reskripten, d. i. Rechtsentscheidungen in konkreten Einzelfällen, ein noch heute unentbehrliches Material für ein erfolgreiches Studium des kanonischen Rechts. Leider kann sich der völlig abstrakt gehaltene neue Codex Juris Canonici in dieser Beziehung mit dem alten Corpus nicht messen. Um so mehr wird es daher Aufgabe des akademischen Lehrers sein, durch den Hinweis auf praktische Beispiele und Rechtsfälle die abstrakten Sätze des neuen Rechtsbuches mit Fleisch und Blut zu umkleiden. Der tüchtige Leiter eines kanonistischen Seminars wird den Wahlspruch eines Richters zu dem seinigen machen: Da mihi factum et dabo tibi ius [1]).

III.

Die bisherigen Erörterungen über das kanonistische Studium hatten nur die allgemeine Ausbildung aller Theologen im Auge, die auf eine praktische Ausrüstung für die Verwaltung der Seel-

1) Am Schlusse dieses Abschnittes verweise ich auf die jüngst erschienenen Berichte über die Leitung zweier Seminare für Kirchenrecht: *Ulrich Stutz,* Das kirchenrechtliche Seminar an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, 1904—1917, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLI, Kan. Abt. X (1920), 269 ff. und *N. Hilling,* Ein Semester des Kanonistischen Seminars zu Freiburg i. B., in diesem Archiv C (1920) S. 118 ff.

sorge und des Pfarramtes abgestellt ist. Es gibt aber innerhalb jeder Diözese auch noch andere Ämter, die wie z. B. die Verwaltungs- und Richterstellen an der Bischöflichen Kurie eine weit höhere, über das gewöhnliche Maß der Geistlichen hinausgehende Kenntnis und Fertigkeit im Kirchenrechte von ihren Inhabern verlangen.[1]) Um die mir gestellte Aufgabe vollständig zu lösen, muss ich auf die kanonistische Vorbildung dieser Beamten des höheren Kirchendienstes gleichfalls etwas näher eingehen.

Was wenigstens die führenden Persönlichkeiten auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung und Rechtsprechung, wie den Generalvikar, Offizial, Verteidiger des Ehebandes, Kirchenanwalt[2]) und den Instruktionsrichter anbetrifft, so erscheint mir der Studiengang an den deutschen Hochschulen, der sich auf die Institutionen oder Grundzüge des Kirchenrechts in dem im vorigen Abschnitte dargelegten Umfange beschränkt, grundsätzlich überhaupt nicht als ausreichend, so dass er nicht einmal durch private Studien ergänzt werden kann. Denn diese Studien sind auf die Verwaltung des Pfarramtes zugeschnitten. Wer aber das Amt eines kirchlichen Richters oder Verwaltungsbeamten bekleiden will, muss eine den Kenntnissen der entsprechenden weltlichen Beamten analoge juristische Vorbildung erworben haben, die nicht in der kurzen Zeit von je 4 Wochenstunden während 4 Semester angeeignet werden kann. In Rom und einigen Städten Italiens[3]) sind daher eigene kanonistische Fakultäten mit einem dreijährigen Kursus eingerichtet, die hauptsächlich für die Heranbildung der kirchlichen Verwaltungs- und Justizbeamten bestimmt sind. An diesen Anstalten werden während des ersten Jahres die kirchenrechtlichen Institutionen und während der beiden folgenden Jahre die sog. Textvorlesungen[4]) vorgetragen, die zugleich mit Repetitionen und praktischen Disputationsübungen verbunden sind.

---

1) Treffend sagt *J. B. Hogan,* Clerical Studies (1898), 307: »But if to the character and ordinary functions of the priesterhood any special authority be added, a new and considerable degree of canonical science becomes necessary. A bishop needs it at every turn in the administration of his diocese; and what is true of a bishop is almost equally so of a vicar-general, wilding as he does a certain amount, sometimes a considerable amount, of episcopal authority. The same may be said, in due proportion, of all the officers who have a share in the governement of a diocese; the Chancellor, the Secretary, the Consultors, the Procurator Fiscalis, the Judices Causarum, etc.«

2) Für die genannten Beamten wird im Codex Juris Canonici grundsätzlich der Doktortitel des kanonischen Rechts gefordert, der allerdings durch eine genügende Rechtskenntnis ersetzt werden kann. Vgl. cc. 367 § 1, 1573 § 4, 1589.

3) Z. B. Venedig und Mailand.

4) Beispiele solcher Textvorlesungen zum früheren Kirchenrecht bilden die bekannten Lehrbücher des Kirchenrechts, bezw. des Prozess- und Straf-

Für die deutschen Geistlichen kommen hauptsächlich die drei römischen Institute des Seminarium Romanum bei der Laterankirche, der Gregorianischen Universität und des Collegium Angelicum bei der Minerva [1]) in Betracht, an der bereits eine grosse Anzahl von landesgenössischen Klerikern, die sich später im Kirchendienste ihrer Heimat ausgezeichnet haben studierten [2]). Erleichtert wird den jungen Theologen aus Deutschland der Besuch dieser kanonistischen Fakultäten durch den Umstand, dass an den beiden deutschen Nationalstiftungen in Rom, der Anima und dem deutschen Campo Santo, 8 bezw. 6 Kaplaneistellen existieren, die auf Vorschlag der deutschen Bischöfe verliehen werden. Ausserdem kann in beiden Häusern gegen eine entsprechende Vergütung noch eine Anzahl von sog. Konviktoren aufgenommen werden.

Da den deutschen Klerikern, die in ihrer Heimat an einer Universität oder einem Seminar den Kursus der Institutionen des Codex Juris Canonici absolviert haben, das erste Jahr des dreijährigen Fakultätsstudiums in Rom nachgelassen wird, wäre meines Erachtens der zweijährige Besuch der römischen Hochschulen

---

rechts von *F. X. Wernz*, und *Michael Lega*. Vgl. auch die S. 4 Anm. zitierte Abhandlung von *Joh. Schrödrey*.

1) Vgl. über diese Studienanstalten das Prachtwerk von *Paul Maria Baumgarten*, Rom, der Papst, die Regierung und die Verwaltung der hl. Kirche, 2. Aufl. 1904, 517 ff.

2) Als Kapläne der Anima studierten in Rom der Geistliche Rat Bernhard Essingholt in Münster († 1894), Franz Sentis, Professor des Kirchenrechts in Freiburg († 1887), der Kölner Weihbischof Hermann Josef Schmitz († 1899), Alexander Reuss, Generalvikar in Trier († 1912), Christian Lingen, Domkapitular in Trier († 1916), Kardinal und Erzbischof Felix von Hartmann von Köln († 1919) Franz Heiner, Auditor der Römischen Rota († 1919) und von den noch Lebenden: Heinrich Hasenkamp, Generalvikar in Münster, Franz Segesser, Stiftspropst in Luzern, Fürstbischof und Kardinal Adolf Bertram von Breslau, Bischof Augustinus Kilian in Limburg, Professor Martin Leitner in Passau, Generalvikar Josef Vogt in Köln, Professor Karl Lux in Münster, Professor Gerhard Susen in Köln, Professor Josef Rettenbacher in Linz, Weihbischof Adam Senger in Bamberg und Professor Alois Schmöger in St. Pölten. Vgl. *Joseph Schmidlin*, Geschichte der deutschen Nationalkirche in Rom S. Maria dell'Anima (1906), wo eine Liste der ehemaligen Kapläne der Anima mitgeteilt ist. Als Kapläne des deutschen Campo Santo beschäftigten sich in Rom mit kanonistischen Studien: Johann Heinrich Bangen, Domkapitular in Münster († 1865), Joseph Giese, Generalvikar in Münster († 1894), Karl Kreutzwald, Generalvikar in Köln († 1918) und in neuerer Zeit Nikolaus Hilling, Professor in Freiburg, Albert Hennig, Subregens und ordentlicher Honorarprofessor in Braunsberg († 1920) und Franz Egon Schneider, Auditor der Römischen Rota. Die Zahl der zuletzt genannten Kanonisten ist erheblich kleiner als die der ersten, weil die Stiftung des deutschen Campo Santo in erster Linie für die historischen und archäologischen Studien bestimmt ist. Vgl. *Anton de Waal*, Der Campo Santo der Deutschen in Rom, 1896. Uebrigens hörten nicht sämtliche, hier genannte Kapläne des Campo Santo in den römischen Fakultäten kanonistische Kollegien; mehrere hatten ihre Universitätsstudien in utroque iure bereits in Deutschland abgeschlossen.

das einfachste und beste Mittel, um sich die für einen kirchlichen Verwaltungs- und Gerichtsbeamten erforderlichen theoretischen Kenntnisse in Rechte anzueignen. Ich erlaube mir dieses Studium, das gleichsam unter den Augen des Hl. Vaters absolviert wird, besonders zu empfehlen. Auf die sonstigen Vorzüge, die der längere Aufenthalt in Rom für einen jungen auswärtigen Priester mit sich bringt, habe ich oben bereits bei einer ähnlichen Gelegenheit hingewiesen [1]).

Daneben kommt natürlich der schwierigere Weg der Ausbildung an einer juristischen Fakultät in Deutschland [2]) in Betracht, den ich vorhin für die Ausbildung der künftigen Seminar- und Hochschulprofessoren als den geeignetsten Modus bezeichnet habe. Es mag aber bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, dass die einfache Absolvierung des juristischen Studiums noch lange keine hinreichende Gewähr bietet, dass der betreffende Rechtskandidat die genügenden Kenntnisse im Kirchenrecht besitzt, um ein hohes Amt in der kirchlichen Verwaltung und Rechtsprechung zu bekleiden. Denn es ist leider nur zu bekannt, wie stiefmütterlich das Kirchenrecht an den meisten juristischen Fakultäten in Deutschland behandelt wird. Unser Vaterland ist hierin längst von anderen Staaten, z. B. Italien, in denen es an den juristischen Fakultäten eigene Lehrstühle für Kirchenrecht gibt, überflügelt worden [3]). Der an einer juristischen Fakultät studierende Geistliche muss sich deshalb durch eigenes Privatstudium speziell im Kirchenrechte fortbilden [4]).

Endlich würde ich es auch als angängig betrachten, wenn ein Priester nach Vollendung seiner theologischen Studien etwa 4 Semester lang eine theologische Fakultät besucht, um sich während dieser Zeit speziell im Kirchenrechte fortzubilden. Er müsste sich dann, abgesehen von der Ausarbeitung seiner kirchenrechtlichen Doktordissertation, in hervorragender Weise an den Spezialvorlesungen und namentlich an den seminaristischen

---

1) Siehe oben S. 9.

2) Am Ordinariat zu Freiburg i. B. sind augenblicklich drei Geistliche tätig, die an einer deutschen Universität in beiden Rechten promoviert haben.

3) Es soll aber nicht verschwiegen werden, dass sich die Juristische Fakultät der Universität Berlin in einem Gutachten an das preussische Ministerium für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung vom 11. Mai 1920 über die Umgestaltung der juristischen Studien entschieden gegen die Verkürzung des kirchenrechtlichen Unterrichts ausgesprochen hat. Siehe Deutsche Juristen-Zeitung XXV (1920), 479.

4) Da die Vorlesung über Kirchenrecht in den juristischen Fakultäten in der Regel nur fünf Wochenstunden umfasst, kann in ihr das kirchliche Prozess- und Strafrecht nicht behandelt, sondern höchstens angedeutet werden.

Übungen des Kirchenrechts beteiligen und ferner die Gelegenheit benutzen, um Kollegien der juristischen Fakultät namentlich über Römisches Recht, den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts und über Allgemeines Staatsrecht zu hören. Auch auf diesem Wege liesse sich zweifellos, wie ich aus eigener Erfahrung bezeugen kann, ein Erfolg erzielen, der den gerechten Anforderungen für die kanonistische Ausbildung eines kirchlichen Richters oder Verwaltungsbeamten entspräche.

Welche von den genannten drei Möglichkeiten aber auch ausgewählt werden möge, in jedem Falle ist ausser dieser theoretischen Vorbildung noch eine praktische Schulung, sei es nun an dem Studio der Konzilskongregation in Rom, sei es an einer Bischöflichen Kurie in der Heimatdiözese, dringend anzuraten. Ja dieser praktische Elevendienst in der Verwaltung oder Rechtsprechung scheint mir für den künftigen Praktiker des Kirchenrechts fast noch notwendiger zu sein, als für den dozierenden Theoretiker, für den ich ihn im ersten Abschnitte dieser Abhandlung ebenfalls fordern zu müssen glaubte.

Manche Leser werden vielleicht finden, dass die von mir aufgestellten Forderungen gross und schwierig in der Erfüllung sind. Ich will dieses nicht in Abrede stellen. Aber ist es nicht auch eine hohe und schwierige Aufgabe, in der Verwaltung einer grossen deutschen Diözese tätig zu sein oder in den kirchlichen Prozessen, die zumeist das öffentliche Wohl und das Heil der Seelen betreffen, Recht zu sprechen! Wer möchte leichten Herzens und ohne die notwendige theoretische und praktische Vorbereitung ein solches Amt übernehmen! Der Kanonist Anacletus Reiffenstuel [1]) fordert insbesondere von dem kirchlichen Richter eine »insignis iuris prudentia«, und der Kardinal Johannes Baptista de Luca [2]) spricht das Verdikt über solche Richter, die sich bloss auf die Praxis berufen, indem er sie mit den testes de auditu, non autem de visu vergleicht. Darum schliesse ich dieses Kapitel mit den Versen, die der berühmte Rechtsgelehrte Kardinal Heinrich von Ostia [3]) uns in seiner Summe zu der Dekretalensammlung Gregors IX. überliefert hat:

---

1) Ius Canonicum universum, lib. I tit. XXXII de officio iudicis § I No. 6. Ed. Venetiis 1726 I, 356.

2) Relatio Curiae Romanae, Discursus XXXI No. 39. Ed. Coloniae Agrippinae 1683, p. 177.

3) Summa in quinque libros decretalium (ed. 1477) in Prooemio.

Si quis forte cupit iuris consultus haberi
Continuet studium velit a quocumque doceri
Invigilet nec vincat eum tortura laboris
Fortior insurgat cunctisque recentior horis
Nam labor improbus omnia vincit.

IV.

Soviel über die Frage der zeitgemäßen Ausbildung der katholischen Theologen im Kirchenrecht. Nun ist noch das zweite Thema der wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Disziplin in Angriff zu nehmen, das heutzutage um so wichtiger und schwieriger zu behandeln ist, als wir vor dem neuen und grossen Gesetzbuche des Codex Juris Canonici stehen. Möge dieses daher ebenso wie vorhin den Mittelpunkt unserer Erörterung bilden. Ich gedenke dabei den Rahmen der Darstellung möglichst weit zu spannen, indem ich nicht nur die wissenschaftlichen Arbeiten im engeren Sinne, die der selbständigen Forschung dienen, sondern auch die literarischen Erzeugnisse praktischer Art, insbesondere die Lehrbücher, mit hineinbeziehe.

Was die letzteren anbetrifft, so hat der während seiner katholischen Periode um das Kirchenrecht hochverdiente Kanonist Johann Friedrich von Schulte in seiner eingangs erwähnten Abhandlung »Über die Bedeutung und Aufgabe des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschafts« [1]) für die Verfasser von Lehrbüchern folgende Bedingungen aufgestellt, die mir auch heute noch beachtenswert erscheinen. Nach ihm ist zur Abfassung von Lehrbüchern »nur der befähigt und berufen, welcher beweist, dass er über das ganze Gebiet *quellenmäßige* Studien gemacht und zugleich die praktische Bedeutung des Einzelnen auffasst, ohne dass es freilich notwendig wäre, gerade jeden Gegenstand monographisch zu behandeln. Gerade weil beides aber meistens nicht der Fall ist, so sind die meisten das ganze Recht umfassenden Werke *nicht praktisch*, wie ein Blick darein lehrt, oder falls sie praktisch sind, durchaus unwissenschaftlich und die Praxis verflachend«.

Man muss Schulte unbedingt darin beistimmen, dass die Abfassung eines guten Lehrbuches einen Meister verlangt, der sich längere Zeit auf dem literarischen Felde betätigt und in der Praxis eine hinreichende Erfahrung erworben hat. Deshalb sollte sich kein Neuling an die Lösung einer so schwierigen Aufgabe

1) Archiv für katholisches Kirchenrecht I (1857), 14.

heranwagen. In sachlicher Hinsicht wird zwar von einem Lehrbuche nicht gefordert, dass es neue Lösungen bringe und die Wissenschaft weiterführe, sondern es genügt, wenn der herrschende Stand der Wissenschaft in klarer, übersichtlicher und zuverlässiger Weise wiedergegeben wird. Denn der Beruf eines geschriebenen Lehrbuches deckt sich mit dem eines mündlichen Lehrvortrages, die beide nur didaktischer Natur sind. Damit aber diese keineswegs leichte Aufgabe der juristischen Belehrung erfüllt werde, ist im einzelnen zu fordern: 1. dass der vorhandene Stoff gründlich nach juristischen Gesichtspunkten verarbeitet werde, 2. die Darstellung quellenmäßig sei, 3. dieselbe bezüglich des geltenden Rechts durch ausgiebige Pflege der Kasuistik die Praxis berücksichtige, ferner 4. die vorhandene Literatur benutze und endlich 5. zu allen wichtigen Streitfragen Stellung nehme.

Wer diese fünf Punkte gewissenhaft beobachtet, wird meines Erachtens bald inne werden, dass es bedeutend schwerer ist, ein gutes Lehrbuch zu schreiben, als ein gutes Kolleg zu halten. Denn das geschriebene Wort erfordert eine viel sorgfältigere Vorbereitung als das mündliche, weil jenes dauernd bleibt und sich an eine sehr grosse Zahl von Lesern wendet. Ein solcher wird auch nicht in Versuchung kommen, den literarischen Markt mit leichter und billiger Ware zu überschwemmen, die fast mehr Schaden als Nutzen stiftet. Denn die Abfassung minderwertiger Lehrbücher bedeutet 1. eine Vergeudung von wissenschaftlicher Kraft, die viel zweckmäßiger für eine andere Aufgabe verwendet werden könnte, und 2. eine Art illoyaler Konkurrenz gegenüber den guten Lehrbüchern, denen leicht durch die schlechten oder minderguten der Markt verdorben wird. Denn es wäre durchaus verfehlt zu glauben, dass die besten Lehrbücher auch immer am stärksten verbreitet würden. Denn der Absatz hängt nicht selten von rein äusserlichen und zufälligen Dingen ab, die mit der Güte des betreffenden Buches nichts zu tun haben. Ein eklatantes Beispiel auf unserem Gebiete ist das Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts von Hergenröther-Hollweck, das es trotz seiner vorzüglichen Durcharbeitung in der zweiten Auflage vom Jahre 1905 zu keiner weiteren Auflage gebracht hat.

Neben den Lehrbüchern, die das ganze Kirchenrecht umfassen [1]), sind natürlich auch solche am Platze, die sich auf einzelne Teilgebiete beschränken, aber diese um so intensiver bearbeiten.

1) Ich nenne hier die Werke der deutschen Autoren *Pöschl, Leitner* (noch unvollendet), *Perathoner* und *Prümmer.*

Es ist mir erfreulich festzustellen, dass die noch junge Literatur zum Codex Juris Canonici bereits eine grössere Anzahl von Werken dieser Art, z. B. über das Eherecht[1]), das Ordensrecht[2]) und Strafrecht[3]) hervorgebracht hat, während das Kirchliche Prozessrecht bislang noch keine spezielle Bearbeitung gefunden hat[4]).

Für die Geschichte des Kirchenrechts besitzen wir die beiden Grundrisse von *Stutz* und *Koeniger*, die zwar den Schwerpunkt auf die kirchliche Verfassungsgeschichte verlegen, aber doch einige Ansätze zu einer allgemeinen Rechtsgeschichte der Kirche enthalten. Es wäre dringend zu wünschen, dass diese Darstellungen weiter ausgebaut würden, damit vor allem die gegenseitige Beeinflussung von weltlichem und kirchlichem Rechte deutlicher als bisher in die Erscheinung träte. Ausführlicher sind die beiden Verfassungsgeschichten der deutschen Kirche im Mittelalter und der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit von *Albert Werminghoff* (2. Aufl. 1913) und *Josef Freisen* (1916).

Noch wichtiger als die Abfassung guter Lehrbücher ist natürlich die Pflege der wissenschaftlichen Forschung. Diese erschöpft ihre Tätigkeit keineswegs in der Lösung didaktischer Aufgaben, sondern hat den materiellen Aus- und Weiterbau der kirchlichen Rechtswissenschaft zum Ziele. Ihre praktische Bedeutung beruht vor allem in der Wegebereitung für die Rechtsprechung und Verwaltung und in der Beeinflussung der Gesetzgebung de lege ferenda. Daneben hat sie die ideale Funktion zu erfüllen, den inneren Zusammenhang der einzelnen Rechtssätze aufzuzeigen und dieselbe auf allgemeine Grundprinzipien zurückzuführen, ferner auf historischem Gebiete den Gang der Rechtsentwicklung zu verfolgen, den Fortschritt der Gesetzgebung darzulegen, den herrschenden Rechtszustand gegen ungerechte Angriffe zu verteidigen und überhaupt in den Herzen der Hörer und Leser jenen Enthusiasmus zu wecken, der für die Befolgung der kirchlichen Gesetze unbedingt erforderlich ist.

Dass die deutschen Gelehrten während des abgelaufenen Jahrhunderts an der Lösung dieser Aufgaben erfolgreich mitge-

---

1) Von *P. Timotheus Schäfer, Knecht, Leitner, Linneborn* und dem belgischen Kanonisten *De Smet*.

2) Von *P. Maximilian Brandys, P. Joseph Jansen* und *Biederlack-Führich*.

3) Von *Eduard Eichmann* und dem italienischen *Kanonisten Jacobus Sole*.

4) Nachdem die Niederschrift dieser Abhandlung bereits geraume Zeit vollendet war, ist inzwischen die anregende Arbeit von *Constantin Hohenlohe*, Das Prozessrecht des Codex Juris Canonici (1921) erschienen. Bald darauf wurde das vorzügliche Lehrbuch von *Eduard Eichmann* veröffentlicht.

arbeitet haben, beweisen die glänzenden Namen der katholischen Forscher Phillips, Schulte, Maaßen und Scherer, denen auf evangelischer Seite die nicht minder berühmten Autoren Richter, Hinschius und Friedberg gegenüberstehen. Leider ist jedoch nach meinem Dafürhalten in den beiden letzten Jahrzehnten bei uns ein gewisser Zustand der Erschöpfung eingetreten, der sich namentlich darin offenbart, dass 1. die Inangriffnahme grosser wissenschaftlicher Werke seltener geworden ist und 2. die kirchenrechtliche Forschung die etwas einseitige Richtung des Historismus angenommen hat. Der bereits vorhin bei der Erörterung über die Lehrbücher als Gewährsmann angezogene Kanonist Johann Friedrich von Schulte hat bei der Gründung des Archivs für katholisches Kirchenrecht im Jahre 1857 die Parole ausgegeben,[1]) dass in erster Linie von der wissenschaftlichen Forschung das geltende Recht im Auge behalten werde. Er begründete dieses damit, dass das kurz vorher in Kraft getretene österreichische Konkordat zum Zwecke seiner Durchführung, Erklärung und Ergänzung eine intensive Anspannung der wissenschaftlichen Kräfte erfordere. Was ist aber das österreichische Konkordat gegenüber dem Codex Juris Canonici! Angesichts der riesigen Arbeit, die dieses Gesetzgebungswerk bezüglich seiner wissenschaftlichen Erklärung, Begründung, Ergänzung und praktischen Ausführung an die nächsten Jahrzehnte stellt, erlaube ich mir daher die Schulte'sche Losung für die Gegenwart zu wiederholen.[2]) Damit soll jedoch keineswegs einer Vernachlässigung der historischen Studien das Wort geredet werden. Im Gegenteil, die Rechtsgeschichte bedarf als Stütze der Rechtsdogmatik nach wie vor der eifrigsten Pflege, zumal es sich noch um eine verhältnismäßig junge Disziplin handelt. Ausserdem wäre es vom Standpunkt der literarischen Ökonomie höchst beklagenswert, wollte man die mit so grossem Geschicke und unleugbarem Erfolge eingeleitete kirchenrechtsgeschichtliche Bewegung wieder abflauen oder gänzlich zurücktreten lassen. Man möge daher die historische Erforschung des Kirchenrechts mit demselben Eifer und unter Berücksichtigung der bisher noch vernachlässigten Gebiete des Prozess-, Straf- und Verwaltungsrechts fortsetzen, aber ohne dadurch die Rechtsdogmatik verkümmern oder an die zweite Stelle treten zu lassen!

Auf die heutigen Aufgaben der kirchlichen Rechtsgeschichte

---

1) Im Archiv für katholisches Kirchenrecht I, 15.
2) Vgl. auch meine Bemerkungen in dem Aufsatze »Hundert Bände Archiv für katholisches Kirchenrecht« in diesem Archiv C, 25.



will ich hier im einzelnen nicht näher eingehen. Ebenso darf ich es einer berufeneren Feder überlassen, die gegenwärtigen Bedürfnisse der Rechtsphilosophie, der christlichen Soziologie, der Quellen- und Literaturkunde des Kirchenrechts genauer darzulegen. Es möge mir aber gestattet sein, für die wissenschaftliche Bearbeitung des Codex Juris Canonici einige spezielle Leitsätze aufzustellen.

1. *Es ist empfehlenswert, dass die einzelnen Teile des Codex Juris Canonici möglichst gleichmäßig bearbeitet werden.* Insbesondere ist der Fehler der bisherigen Literatur zu vermeiden, dass das kirchliche Verfassungsrecht einseitig bevorzugt werde. Denn durch diese Methode sind die praktisch wichtigsten und juristisch fruchtbarsten Fächer des Verwaltungs-, Prozess- und Strafrechts über Gebühr vernachlässigt worden, zum Schaden der wissenschaftlichen Ausbildung des kanonistischen Nachwuchses und zum Nachteil des wissenschaftlichen Ansehens der kirchenrechtlichen Literatur.

2. *Bei der Bearbeitung von einzelnen Teilgebieten des Codex Juris Canonici kann man sich vorläufig im wesentlichen auf die systematische Darlegung und Erklärung der Bestimmungen des Gesetzbuches beschränken.* Bezüglich der Rechtsgeschichte des betreffenden Instituts oder Rechtssatzes genügt ein kurzer Überblick über die bisherige Entwicklung. Darüber hinausgehend hat der Verfasser das frühere Recht nur insoweit heranzuziehen, als dieses für das Verständnis und die Erklärung des geltenden Rechts erforderlich ist. Die Befolgung dieses Leitsatzes soll verhindern, dass die Bearbeitung der Themata zu sehr erschwert und dadurch der Stoff derselben über Gebühr verengert würde. Sobald der Codex in der angegebenen Weise nach den Hauptrichtungen wissenschaftlich bearbeitet ist, steht natürlich nichts im Wege, bei der rechtsgeschichtlichen Forschung tiefer auszuholen. Diese gründlichere Methode wird sich dann von selbst einbürgern.

3. *Ebenso braucht bei der jetzigen ersten Bearbeitung des Codex Juris Canonici den Fragen nach der direkten Herleitung der betreffenden Rechtssätze nicht bis in alle Einzelheiten nachgegangen zu werden.* Denn die Nachforschung über diese Frage ist einmal äusserst schwierig, weil der Codex offenkundig eine grosse Anzahl weltlicher Rechtssysteme benutzt hat, und sodann vorerst überhaupt nur sehr unvollkommen durchzuführen, weil die Vorarbeiten und Protokolle der Redaktionskommission des

Codex Juris Canonici bislang weder veröffentlicht noch zugänglich gemacht sind.

Es ist von selbst einleuchend, dass die genannten drei Leitsätze darauf hinzielen, eine möglichst rasche und für die praktischen Bedürfnisse ausreichende Bearbeitung aller Teile des Codex Juris Canonici zu gewährleisten. Dieser praktische Gesichtspunkt muss meines Erachtens vorläufig im Vordergrunde des wissenschaftlichen Interesses stehen.

Mit der Frage, wie viele und welche wertvolle Spezialuntersuchungen die deutsche Literatur bereits zum Codex Juris Canonici hervorgebracht hat, will ich mich an dieser Stelle nicht näher befassen, da erst einige wenige und zudem für die literarische Produktion höchst ungünstige Jahre seit der Veröffentlichung des neuen kirchlichen Gesetzbuches verflossen sind. Immerhin kann ich aber darauf hinweisen, dass das im Jahre 1918 erschienene Buch von *Ulrich Stutz* »Der Geist des Codex iuris canonici« manche beachtenswerte Anregungen und Beispiele für die wissenschaftliche Bearbeitung des neuen Rechts darbietet. Von einzelnen Aufsätzen über aktuelle Spezialfragen erwähne ich die von *Gerard Österle O. S. B.*[1]) und *H. Bremer S. J.*[2]), die eine eindringende wissenschaftliche Methode bekunden, wenngleich nicht verschwiegen werden darf, dass der zuletzt genannte Autor mitunter übers Ziel hinausgeht und die Gefahr der Spitzfindigkeit und der Häufung von Beweisgründen nicht immer vermieden hat[3]).

Um für die zukünftige wissenschaftliche Bearbeitung des Codex Juris Canonici den Doktoranden des Kirchenrechts und den jüngeren kanonistischen Kollegen mit einigen praktischen Ratschlägen an die Hand zu gehen, erlaube ich mir, am Schlusse meiner Darlegungen eine kleine Auswahl von geeigneten Themata aus dem Codex Juris Canonici zu proponieren.

---

1) Das neue Eherecht über die Dispensbefugnisse bei Todesgefahr und anderer Notlage, in: Münsterisches Pastoral-Blatt 1919, 129 ff.

2) Ist den Priestern das Barttragen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch gestattet? in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1919, 224 ff. Mit einem Nachtrag 571 ff. Haben alle Priester, welche eine selbständige Seelsorgestelle versehen, die aber noch keine Pfarrei ist, nach dem Codex iur. can. die Verpflichtung der missa pro populo? daselbst 1919, 408 ff. Die passive Assistenz bei Mischehen nach Inkrafttreten des Codex iur. can., daselbst 1919, 416 ff. Kann ein Pfarrer nach dem Codex iur. can. einen Priester zum Beichthören in seiner Pfarrei delegieren? daselbst 1920, 87 ff.

3) Vgl. auch meine Zusammenstellung der Literatur zum Codex Juris Canonici in dem Aufsatze »Zur Promulgation des Codex iuris canonici in diesem Archiv 98, 85 ff. Ferner verweise ich auf die fortlaufenden Literaturangaben in dem »Literaturverzeichnis« dieser Zeitschrift.

I. Aus dem Allgemeinen Teile des CJC.

1. Begriff und Arten der Privilegien. 2. Das Rechtsinstitut der Dispensation. 3. Die moralischen Personen. 4. Auflösbare und ungültige Rechtsakte. 5. Die Bedeutung des Irrtums für die kirchlichen Rechtshandlungen. 6. Die Bedeutung der Furcht und des Zwanges für die kirchlichen Rechtshandlungen. 7. Die Stellvertretung. 8. Die Verjährung. 9. Die Rechtsvermutungen. 10. Interdiözesanes Kirchenrecht.

II. Aus dem Personenrecht des CJC.

1. Begriff und Bedeutung des bischöflichen Spezialmandats für den Generalvikar. 2. Die rechtliche Stellung der Pfarrkuraten. 3. Die verschiedenen Arten der Pfarrvikare. 4. Die Autonomie der kirchlichen Korporationen. 5. Die Beichtväter der Nonnen und Schwestern. 6. Die rechtliche Stellung der Ordensgeistlichen als Verwalter eines Seelsorgeamtes in den kirchlichen Provinzen und den Missionen

III. Aus dem Sachenrechte des CJC.

1. Die Formvorschriften für die erlaubte Eheschliessung der Vagi. 2. Der Begriff der öffentlichen und geheimen Ehehindernisse. 3. Der Einfluss der Furcht und des Zwanges auf die Gültigkeit der Eheschliessung. 4. Die Verwaltung des Kirchenvermögens. 5. Die Veräusserung von Kirchengut.

IV. Aus dem Prozessrecht des CJC.

1. Die Offizialmaxime beim kirchlichen Zivil- und Eheprozess. 2. Der richterliche und der Parteieneid im kirchlichen Zivilprozesse. 3. Begriff und Bedeutung der moralischen Gewissheit bei den Ungültigkeitsurteilen einer Ehe. 4. Stellung und Aufgabe des Instruktionsrichters. 5. Die Wiedereinsetzung in den früheren Stand. 6. Ungültige Prozessurteile.

V. Aus dem Strafrecht des CJC.

1. Die gesetzlichen Schuldvermutungen. 2. Dolus und Culpa. 3. Die Bedeutung des Irrtums, der Unwissenheit und der Vergesslichkeit im Strafrecht. 4. Der Verbrechensversuch. 5. Die Mitwirkung bei einem Verbrechen. 6. Die Begnadigung im kirchlichen Strafrecht. 7. Der Lossprechungsvorbehalt bei den Sünden und Zensuren.

Mit der Erledigung dieser leichten Aufgabe der Benennung von passenden Themata sind meine methodologischen Erörterungen über die wissenschaftliche Behandlung des Codex Juris Canonici zu Ende. Im nächsten Jahrgange dieser Zeitschrift hoffe ich die Anwendung dieser Grundsätze an einem praktischen Beispiele dartun zu können.

II. Kleine Beiträge.

1. Über den heutigen Titel der deutschen Bischöfe.

Im 88. Bande dieser Zeitschrift erschien S. 563—565 ein der (Salzburger) Katholischen Kirchenzeitung entnommener kurzer Artikel mit der Überschrift »Von dem Titel der Bischöfe«, der sich mit der geschichtlichen Entwicklung der in dem Titel der Bischöfe enthaltenen Formeln »Miseratione divina« und »Gratia Sedis Apostolicae« beschäftigte. Gleichsam zur Ergänzung der damals veröffentlichten Ausführungen möchte ich in dem gegenwärtigen »Kleinen Beitrage« auf die heute bei den deutschen Bischöfen in Geltung stehenden Titulaturen und Anreden hinweisen, wobei auf die in dem zuerst genannten Artikel behandelten Devotions- und Subjektionsformeln eine besondere Rücksicht genommen werden soll. Als Quellen für diese Darstellung sind die Amtsblätter der Diözesen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz benutzt, soweit mir dieselben zugänglich waren. Ausserdem habe ich die literarischen Quellen in einigen, mir notwendig scheinenden Fällen durch persönliche Anfragen [1]) ergänzt, so dass zwar kein völlig lückenloses, aber gewiss ausreichendes Material zu Grunde gelegt sein dürfte. Zu bedauern ist, dass in der an sich sehr dankenswerten Ausgabe der Fastenhirtenbriefe des deutschen Episkopats, die bei Junfermann in Paderborn erscheint, die Titulaturen der bischöflichen Verfasser weggelassen sind. Aus wissenschaftlichen Gründen wäre zu wünschen, dass diese kleine Lücke in Zukunft ausgefüllt würde.

I.

Was zunächst die Demuts- und Abhängigkeitsformeln in den Titeln der deutschen Bischöfe betrifft, so ist hier ein dreifacher Typus zu unterscheiden. 1. Der erste Typus erwähnt eine

1) Für die Erteilung von gütigen Auskünften bin ich besonders dem bereits heimgegangenen Direktor des fürstbischöflichen Diözesen-Archivs und Museums Professor Dr. *Josef Jungnitz* in Breslau, Herrn Professor Dr. *Johann Haring* in Graz und Herrn Pfarrer Dr. *Karl Neundörfer* in Mainz zu Dank verpflichtet.

doppelte Abhängigkei von Gott und dem Apostolischen Stuhle) wobei jede Art durch ein eigenes Hauptwort ausgedrückt ist (durch Gottes Erbarmung und die Gnade des Apostolischen Stuhles). Dieser Typus ist am meisten verbreitet und kann daher als der regelmäßigste bezeichnet werden. Sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich auf alle drei Länder, die in die vorliegende Untersuchung hineinbezogen sind, also auf Deutschland, Österreich und die Schweiz. Jedoch sind die gebrauchten Formeln keineswegs in allen Fällen völlig identisch; es finden sich vielmehr zahlreiche kleinere Unterschiede, die sich sowohl auf den Wortausdruck, die Wortstellung und die Auslassung bezw. Beifügung einzelner Eigenschaftswörter beziehen. Auch wechselt die Schreibweise zwischen den grossen und kleinen Anfangsbuchstaben der Prädikate »Heilig« und »Apostolisch«, jedoch soll hier der zuletzt genannte Unterschied ausser Acht gelassen werden.

Mit Rücksicht auf die angedeuteten Unterscheidungsmerkmale sind im ganzen folgende Formeln zu nennen:

a) *Durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade*, die von den Bischöfen zu Culm, Freiburg, Münster, Osnabrück, Paderborn, Passau und St. Gallen angewandt wird.

b) *Durch Gottes Erbarmung und des Apostolischen Stuhles Gnade* (Breslau, Linz, Rottenburg und Salzburg).

c) *Durch Gottes Erbarmung und die Gnade des heiligen Apostolischen Stuhles* (Fulda und Trier).

d) *Durch Gottes Erbarmen und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade* (Chur).

e) *Durch Gottes Barmherzigkeit und des (heiligen) Apostolischen Stuhles Gnade* (Cöln, Limburg, Mainz[1]), München-Freising[2]) und Speyer).

f) *Durch Gottes Barmherzigkeit und Gnade des hl. Apostolischen Stuhles* (Ermland).

2. Der zweite Typus stimmt sachlich mit dem ersten überein, jedoch besteht der formelle Unterschied, dass statt der beiden Abhängigkeitswörter Erbarmung und Gnade nur das letzte Wort allein gebraucht wird. Unter Berücksichtigung kleinerer Unterschiede ergeben sich für diese Art zwei verschiedene Formeln:

---

1) Der Bischof von Mainz nennt sich nicht wie die übrigen Bischöfe einfach Bischof von Mainz, sondern bedient sich der ausführlicheren Formel »Bischof des Heiligen Stuhles von Mainz«

2) Der Erzbischof von München und Freising gebrauchte in letzter Zeit bisweilen die ungewöhnliche Formel: Durch Gottes Barmherzigkeit und des Apostolischen Thrones Gnade.

a) *Durch Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnade* (Olmütz, St. Pölten und Trient).

b) *Von Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnaden* (Brixen und Wien).

3. Einen eigenen, von den vorigen abweichenden Typus stellen diejenigen Titulaturen dar, die nur ein einziges Abhängigkeitsverhältnis (von Gott) erwähnen und das des Apostolischen Stuhles ausser Acht lassen. Der Gebrauch dieser kürzeren Formel beschränkt sich auf die drei Bischöfe von Gurk, Seckau und Lavant, deren Diözesen von dem Erzbischofe von Salzburg gegründet sind und noch heute von ihm verliehen werden.[1])

Da mithin der Fürsterzbischof von Salzburg gewissermaßen päpstliche Rechte bei der Ernennung dieser Bischöfe ausübt, erklärt es sich von selbst, dass sie in ihre Titulatur den Ausdruck »Durch die Gnade des Hl. Apostolischen Stuhles« nicht aufgenommen haben. Im übrigen kehrt die vorhin beobachtete starke Variation auch bei diesem Typus wieder. Während sich der Fürstbischof von Seckau einfach als »*durch Gottes Erbarmung* Fürstbischof« bezeichnet, gebraucht der von Lavant die Formel »*Durch Gottes Gnade und Barmherzigkeit*« und der von Gurk den Ausdruck »*Durch Gottes Erbarmen und Gnade*«.

Wie aus den unter 1. und 2. mitgeteilten Beispielen erhellt, wird die Devotions- und Subjektionsformel »Durch Gottes Erbarmung und des Apostolischen Stuhles Gnade« jetzt in allen deutschen Diözesen gebraucht. Die ehemaligen staatlichen Verbote in Baden[2]), Bayern[3]),

1) Infolge eines zwischen Ferdinand I. von Oesterreich und Erzbischof Matthäus Lang im Jahre 1525 abgeschlossenen Vertrages ernennt in zwei aufeinander folgenden Erledigungsfällen das Erzhaus Oesterreich den Bischof von Gurk, im dritten Erledigungsfalle der Erzbischof von Salzburg. Bei der Ernennung durch den Erzbischof darf die in Aussicht genommene Persönlichkeit dem Erzhause nicht zuwider [minus grata] sein. Bei der Nomination durch das Erzhaus steht dem Erzbischof die Konfirmation und Konsekration zu. *J. B. Haring*, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts² 1916, 634. Ueber die Geschichte der Bischofsernennung vgl. *Wilhelmine Seidenschnur*, Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichs-, kirchen- und landesrechtlichen Stellung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. IX (1919), 235 ff.

2) Nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 2. März 1837 § 5 »darf sich der Erzbischof von Freiburg in den nicht an den Grossherzog und die Grossherzoglichen Behörden gerichteten amtlichen Ausfertigungen des Ausdrucks »Wir« bedienen, jedoch ohne anderen Beisatz, als mit der Beifügung seines Tauf- und Geschlechtsnamens und seiner Eigenschaft in folgender Weise: Wir N. (Taufname) N. (Geschlechtsname) Erzbischof zu Freiburg.« *Georg Spohn*, Badisches Staatskirchenrecht (1868), 162.

3) Die Königl Verordnung vom 10. Januar 1822 verbot den bayrischen Bischöfen die Formel »von Gottes Gnaden« zu gebrauchen, gestattete aber den Ausdruck »durch göttliche Gnade«. *Döllinger*, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen 8, 292.

Württemberg[1]) und Nassau[2]), sich dieser Formel zu bedienen, sind teils niemals beobachtet worden, teils schon längst obsolet geworden.

Ebenso wie die Titulaturen der Bischöfe in den einzelnen Diözesen von einander abweichen, werden auch von den Bischöfen derselben Diözese nacheinander verschiedene Formeln gebraucht. Für diese zeitlichen Differenzen erlaube ich mir einige Beispiele aus den in der Registratur des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg aufbewahrten Sammelbänden der Hirtenschreiben der Freiburger Erzbischöfe anzuführen. Der erste Erzbischof von Freiburg Bernard Boll gebraucht im Anfange seines Pontifikats den Titel »*Durch Gottes erbarmungsvolle Fügung und des Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof zu Freiburg und Metropolit*«. Später nennt er sich »*durch Erbarmung Gottes und die Gnade des Apostolischen Stuhles Erzbischof zu Freiburg und Metropolit*«. Diese zweite Formel ist auf seinen Nachfolger Ignaz Demeter übergegangen. Der dritte Erzbischof Hermann von Vicari bezeichnet sich in seinem deutschen Antrittskirchenschreiben vom 27. März 1843 »*durch die Barmherzigkeit Gottes und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof und Metropolit von Freiburg*«. In dem an den Klerus gerichteten lateinischen Pastorale vom gleichen Datum heisst es »*Dei miseratione et Sedis Apostolicae auctoritate*[3]) *Archiepiscopus Friburgensis et Provinciae rhenanae superioris Metropolita*«. Im folgenden Jahre 1844 gebraucht er den Titel »*durch Gottes Erbarmung und des Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof zu Freiburg und Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz*«. Die späteren Erzbischöfe Johannes Orbin († 1886), Johannes Christian Roos († 1896) und Thomas Nörber († 1920) bedienten sich lange Zeit der Formel

---

1) Die württembergische Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1828 stimmt mit der badischen Anordnung sachlich überein. *A. L. Reyscher,* Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze X (1836), 933 f.

2) Am 4. November 1827 plazetierte die Nassauische Regierung den Antrittshirtenbrief des Bischofs Jakob Brand, jedoch mit dem Anfügen, dass die im Eingang vorkommenden Worte »und durch die Gnade des heiligen apostolischen Stuhles« weggelassen werden sollen. Dieselben seien von den deutschen Erzbischöfen nie angewendet worden, auch von Bischof Hommer in Trier nicht und entsprächen auch der Wirklichkeit nicht, da die Ernennung des Bischofs von Limburg durch den Herzog in Uebereinstimmung mit dem päpstlichen Stuhle geschehen sei. *Matthias Höhler,* Geschichte des Bistums Limburg mit besonderer Rücksichtnahme auf das Leben und Wirken des dritten Bischofs Peter Josef Blum (1908) II, 63.

3) Dieser ungewöhnliche Ausdruck ist offenbar absichtlich gebraucht mit Rücksicht auf die eigentümlichen Vorgänge bei der Wahl Demeters.

»*durch Gottes Barmherzigkeit und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg und Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz*«, bis zuletzt der Ausdruck »Barmherzigkeit« wieder durch »Erbarmung« ersetzt wurde. Ausserdem ist noch zu bemerken, dass der durch Hermann von Vicari eingeführte Titel »Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz« nicht immer beigesetzt, sondern in manchen Hirtenschreiben nur die Bezeichnung »Erzbischof (zu) von Freiburg« [1]) gebraucht wird.

II.

Als Anrede ist im allgemeinen kirchlichen Sprachgebrauche »Euere Bischöfliche Gnaden« und »Hochwürdigster Herr Bischof« üblich. Die Fürstbischöfe werden mit »Fürstbischöfliche Gnaden« angeredet. Führt der Bischof bezw. Erzbischof zugleich den Exzellenztitel, so wird dieser in der Regel hinzugefügt, z. B. »Euere Fürstbischöflichen Gnaden und Exzellenz«. Im Erzbistum Freiburg ist die bloße Anrede »Euere Exzellenz« üblich [2]).

Die römische Kurie gebraucht bei den Bischöfen und Erzbischöfen die Anrede »Illustrissime et Reverendissime Domine« und im Kontexte »Vestra Amplitudo«.

In Preussen lautet die offizielle staatliche Titulatur der Bischöfe »Bischöfliche Hochwürden«, die der Erzbischöfe »Erzbischöfliche Gnaden« und die des Fürstbischofs von Breslau »Fürstliche Gnaden«. Da diese bei der Restitution der Bistum-

1) Der Titel »Erzbischof« ist für sich allein durchaus ausreichend, da er dasselbe bedeutet wie Metropolit. In CJC c. 272 heisst es: Provinciae ecclesiasticae praeest Metropolita seu Archiepiscopus. Allerdings gibt es auch Erzbischöfe, die nicht zugleich Metropoliten sind. Für gewöhnlich wird in den Titulaturen der Erzbischöfe der Name Metropolit nicht beigesetzt. Vgl. die Konziliensammlung Collectio Lacensis.

2) In Freiburg ist der durch landesherrliche Entschliessung vom 2. März 1837 dem Erzbischofe beigelegte Exzellenztitel noch jetzt in Geltung. Der Ansicht *Grüningers*, dass diese Entschliessung durch die neue badische Verfassung vom 21. März 1919 aufgehoben sei, vermag ich mich nicht anzuschliessen, da es sich um die Verleihung eines bloßen *Ehrenprädikats* handelt. Durch diese dem erzbischöflichen Amte erwiesene Auszeichnung wird weder die Selbständigkeit noch die Würde der Kirche beeinträchtigt. Vgl. *Grüninger*, Der Exzellenztitel des Erzbischofs von Freiburg in: Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege LIII (1921), 49 ff. — In Oesterreich ist durch Gesetz vom 3. April 1919 der Exzellenztitel aufgehoben. Staatsgesetzblatt 1919, Nr. 211 S. 514. Vgl. die Vollzugsanweisung vom 18. April 1919 § 3, ebenda Nr. 237 S. 574. — Nach der Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919 Art. 109 dürfen Titel, die kein Amt oder keinen Beruf bezeichnen, mit Ausnahme der akademischen Grade, nicht mehr verliehen werden. — Die gleiche Bestimmung enthält die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919 § 15 III.

verfassung in Preussen staatlicherseits eingeführte Titulatur[1]) nicht ganz mit de kirchlichen Amtsbezeichnung übereinstimmt, wäre es gewiss zu wünschen, dass sich die staatliche Praxis in Zukunft der kirchlichen Übung anpassen würde. Denn nach dem heute geltenden Staatskirchenrecht hat der Staat nicht mehr die Befugnis, einen Amtstitel für die Bischöfe zu bestimmen. In Bayern und Württemberg ist den Bischöfen auch staatlicherseits die Anrede »Bischöfliche Gnaden« zuerkannt.[2])

Freiburg i. Br. *N. Hilling.*

---

2. Oberrheinische Kirchenprovinz?

Eine Titelfrage.

Im kanonischen Sprachgebrauch gilt die allgemeine Regel, dass die kirchlichen Provinzen, die sich aus Ersbistümern und Suffraganbistümern zusammensetzen, nach der kirchlichen Hauptstadt (Metropole) benannt werden. Dieser Gebrauch ist so allgemein, dass das Päpstliche Jahrbuch (Annuario Pontificio) davon keine Ausnahme kennt. Trotzdem ist in Deutschland seit mehr als siebzig Jahren der Usus verbreitet, dass man im amtlichen und ausseramtlichen Sprachgebrauche von einer »Oberrheinischen Kirchenprovinz« redet, eine Titelbezeichnung, die sich auch in der kanonistischen Literatur völlig durchgesetzt hat. Es dürfte sich deshalb lohnen, dem Ursprunge und Gebrauche dieser auffälligen Benennung im folgenden etwas mehr nachzugehen. Dieser »Kleine Beitrag« möge zugleich als bescheidene Jubiläumsgabe zu der vor hundert Jahren durch die Bulle »Provida sollersque« vom 16. August 1821 vollzogenen Errichtung der sog. Oberrheinischen Kirchenprovinz dienen.

I.

Der Name »Oberrheinische Kirchenprovinz« lässt sich zurückverfolgen bis auf die Verhandlungen der vereinigten deutschen Staaten Württemberg, Baden, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Nassau und der Freien Stadt Frankfurt a. M., die seit dem Jahre 1818 zu Frankfurt a. M. über die Wiedererrichtung der kirchlichen Hierarchie in den betreffenden Ländern und Territorien geführt

---

1) Vgl. *Ludwig Kaas,* Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preussen I (1915), 334 Anm. 1.

2) *Paul Hinschius,* System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland II (1878), 49 Anm. 4.

wurden. In der 38. Sitzung der Frankfurter Konferenzen vom 14. Juni 1820 wurde beschlossen, der neu zu errichtenden Kirchenprovinz den Namen »Oberrheinische Kirchenprovinz« beizulegen. [1]) Merkwürdigerweise fasste man diesen Beschluss, bevor der Sitz des Erzbistums festgelegt worden war. Denn erst in der 47. Sitzung vom 9. Januar 1821 kamen die vereinigten Regierungen nach langen Verhandlungen überein, dass die Oberrheinische Kirchenprovinz für immerwährende Zeiten mit dem Landesbistum Freiburg vereinigt werden sollte. [2]) Die definitive Abstimmung über diesen Beschluss fand am 19. Januar 1821 statt.

Hiernach ist der Titel »Oberrheinische Kirchenprovinz« unzweifelhaft von den vereinigten deutschen Regierungen ausgegangen, die denselben in ihren Gründungsverhandlungen vereinbarten. Es ist sehr wahrscheinlich, dass man diesen Namen absichtlich gewählt hat, um einen möglichst neutralen, für alle beteiligten Staaten in gleicher Weise zutreffenden Namen zu erzielen. Die Benennung ist übrigens nicht ganz neu, sondern geht offenbar auf den Oberrheinischen Kreis zurück, den Kaiser Maximilian I. im Jahre 1500 bei der Kreiseinteilung des deutschen Reiches eingerichtet hatte, und der im Grossen und Ganzen in seinem zuletzt geltenden Umfange mit dem Ländergebiete der vereinigten Staaten übereinstimmte. [3])

Da der Name der Kirchenprovinz vor der Festsetzung des erzbischöflichen Sitzes bestimmt wurde, war es überhaupt unmöglich, Freiburg für die Namengebung zu verwenden. Man würde dieses aber schwerlich auch dann getan haben, wenn der Metropolitansitz früher festgelegt worden wäre. Denn der Titel »Freiburger Kirchenprovinz« hätte den vereinigten Staaten ausser Baden insofern präjudizierlich erscheinen können, als dadurch gewissermassen der badische Landesbischof in seiner Eigenschaft als Metropolit über die fremden Staaten öffentlich ausgerufen worden wäre. Um dieses Bedenken zu würdigen, muss man sich erinnern, dass ursprünglich Württemberg und Hessen-Darmstadt das Erzbistum für sich beansprucht hatten und ersteres noch

---

1) *Otto Mejer,* Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage III (1885), 192. *Jgnaz von Longner,* Beiträge zur Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz (1863), 511.

2) *Mejer* III, 195; *Longner* 511.

3) Vgl. *Anton Friedrich Büsching,* Erdbeschreibung. VII. Teil, 7. Aufl. (1790) S. 2. Ferner *Geographisch-Statistisch-Topographisches Lexikon* vom Kur- und Oberrheinischen Kreis, Ulm 1805.

lange Zeit nach der definitiven Entscheidung Baden den Besitz des erzbischöflichen Stuhles missgönnte [1]).

Aus diesem Grunde, den Freiburger Erzbischof nicht in der Öffentlichkeit als Metropolit über die fremden Staaten hervortreten zu lassen, ist es auch erklärlich, dass die ausserbadischen Staaten der kirchenpolitischen Union mit grosser Konsequenz an dem einmal angenommenen Titel »Oberrheinische Kirchenprovinz« festgehalten haben. Besonders bemerkenswert ist, dass der württembergische Vertreter auf den Frankfurter Konferenzen, *Freiherr von Schmitz-Grollenburg,* der zusammen mit dem badischen Abgesandten, Freiherrn von Türkheim, die voraufgegangenen Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhle in Rom geleitet hatte, am 16. Oktober 1821 auf der 50. Sitzung der Frankfurter Konferenzen gegen die bereits veröffentlichte Bulle »Provida sollersque« das Bedenken erhob, dass die Kirchenprovinz darin als Feiburger und nicht als Oberrheinische bezeichnet sei [2]). In dem am 8. Februar 1822 abgeschlossenen Staatsvertrage der unierten Staaten über die kirchlichen Einrichtungen und Verhältnisse ihrer Länder ist in Art. I und II gleichfalls der Titel »Oberrheinische Kirchenprovinz« enthalten [3]). Dasselbe gilt von dem zweiten Staatsvertrage, der am 15. November 1827 [4]) abgeschlossen wurde und den ersten in einigen Punkten abänderte. Von besonderer Bedeutung ist der Artikel I dieses neuen Staatsvertrages, der über die landesherrliche Genehmigung der beiden Bullen »Provida sollersque« und »Ad dominici gregis custodiam« vom 11. April 1827 handelt. Da in diesem Artikel von der »Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz« die Rede ist, kehrt dieser Ausdruck in sämtlichen Plazetierungserlassen der vereinigten Staaten wieder [5]). Endlich ist noch zu bemerken, dass sich auch in dem Exekutionsdekrete der päpstlichen Bullen, das seitens des päpstlichen Delegaten, des Apostolischen Vikars von Württemberg, *Johannes Baptist von Keller,* Titularbischofs von Evara, für die Erzdiözese Freiburg am 15. Oktober 1827 ausgestellt wurde, die Redewendung »Provincia ecclesiastica superioris Rheni« findet. [6]) Das Gleiche

1) Vgl. *Mejer* III, 195. Württemberg hatte früher auch den Antrag gestellt, dass der Erzbischof im Turnus unter den vereinigten Staaten wechseln sollte. Ebda. II, 192.

2) *Heinrich Brück,* Die Oberrheinische Kirchenprovinz (1868), 47 Anm. 13.

3) *Mejer* III, 409 f.

4) *Mejer* a. a. O.

5) *Ferd. Walter,* Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni (1862), 339 für Hessen-Kassel. *Car. Eduard. Weiss,* Corpus iuris ecclesiastici Catholicorum (1833), 312 für Baden. — 6) *Weiss* 207.

ist von dem Ausführungsdekrete für Mainz zu sagen, das derselbe Exekutor Bischof von Keller am 28. November 1829 publiziert hat[1]). Dagegen ist dieser Terminus nicht in der Exekutionsurkunde für das Bistum Limburg enthalten, die am 23. November 1827 von den drei Subdelegaten Corden, Brand und Bausch aufgenommen wurde[2]). Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, können wir demnach eine fortlaufende Reihe von grösstenteils staatlichen Akten feststellen, die sämtlich den Titel »Oberrheinische Kirchenprovinz« führen.

Jedoch können diese Zeugnisse für die rechtliche Geltung des Titels nicht als massgebend betrachtet werden, weil ihnen die Anerkennung seitens der für die Namengebung einzig zuständigen Stelle, d. i. des Apostolischen Stuhles, fehlt. Ausschlaggebend für die kanonische Gültigkeit sind vielmehr die päpstlichen Bullen »Provida sollersque« und »Ad dominici gregis custodiam«, die beide die konstante Bezeichnung »Ecclesia Metropolitana Friburgensis« und »Archiepiscopalis Friburgensis sedes« führen. Hieraus erhellt, dass man, wie bereits vorhin durch das erwähnte Bedenken des badischen Unterhändlers von Schmitz-Grollenburg hervorgehoben wurde, in Rom nicht auf den Vorschlag der unierten deutschen Staaten eingegangen ist, sondern an dem allgemeinen kirchenrechtlichen Usus, den Namen der Metropole zu Grunde zu legen, festgehalten hat. Dieser kanonisch allein korrekten Ausdrucksweise bediente sich in den späteren Verhandlungen auch der Kardinalstaatssekretär *della Somaglia*, wenn er am 19. Dezember 1825 an den badischen Bevollmächtigten Ritter von Genotte in Rom schrieb, dass es nicht möglich sei, die »Kirchenprovinz Freiburg« schon jetzt für konstituiert zu erklären[3]). Auch die badische Regierung hat, obwohl sie als dirigierende Macht an den Frankfurter Verhandlungen beteiligt war, wiederholt dieselbe Terminologie verwendet. So spricht z. B. der badische Minister des Äusseren *Freiherr von Berstett* in einer Note an von Genotte vom 19. Juni 1826 von der »Province de Fribourg«.[4]) Der deutsche Ausdruck »Kirchenprovinz Freiburg« wird wiederholt in dem bekannten *Memoire* gebraucht, das die badische Regierung im August 1826 dem österreichischen Staatskanzler Fürsten Metternich übersandte.[5]) Als ferner der *Grossherzog Ludwig von Baden* dem Papste Leo XII. am 4. Juni 1827 seinen Dank für den glücklichen Abschluss der Verhand-

1) *Weiss* 213. — 2) *Weiss* 209.
3) *Mejer* III, 365. — 4) *Mejer* III, 373. — 5) *Mejer* III, 378.



lungen ausdrückte, sprach er gleichfalls von der »Province de Fribourg«[1]). Fassen wir das Ergebnis der Untersuchung über den Ursprung des Titels zusammen, so kann dasselbe nur zu Gunsten des Titels »Freiburger Kirchenprovinz« lauten, da die päpstlichen Dokumente den staatlichen vorgezogen werden müssen. Man kann deshalb auch der badischen Regierung keinen Vorwurf machen, wenn sie sich der kanonisch gültigen Ausdrucksweise wiederholt in amtlichen Aktenstücken bedient hat.

II.

Was den Gebrauch des Titels seitens der Freiburger Erzbischöfe anbetrifft, so mag hierüber aus den in der Registratur des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg aufbewahrten Sammelbänden der erzbischöflichen Hirtenschreiben folgendes mitgeteilt werden.

Der erste Erzbischof *Bernard Boll* gab am 1. November 1827 einen deutschen Hirtenbrief an die Gläubigen und einen lateinischen an den Klerus heraus. In dem ersten gebraucht er die Titulatur »durch Gottes erbarmungsvolle Fügung und des Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof zu Freiburg und Metropolit«; in dem zweiten nennt er sich »Miseratione divina et Apostolicae Sedis gratia sacrae sedis Metropolitanae Friburgensis Archiepiscopus etc.« Beide Kundgebungen enthalten demnach den Titel »Metropolit«, aber nicht die Bezeichnung »Oberrheinische Kirchenprovinz«. In den späteren Pastoralschreiben bedient sich Erzbischof Bernard Boll des Titels »durch Gottes Erbarmung und die Gnade des Apostolischen Stuhles Erzbischof zu Freiburg und Metropolit«. Diese Titulatur findet sich gleichfalls bei seinem Nachfolger *Ignaz Demeter*, der sich in seinem Antrittshirtenbriefe vom 5. Februar 1837 als »durch Gottes Erbarmung und des Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof zu Freiburg und Metropolit etc.« bezeichnet. Das lateinische Pastorale vom gleichen Datum enthält die Überschrift »Ignatius Demeter Miseratione divina et Apostolicae Sedis gratia archiepiscopus Friburgensis«. Auch der zweite Erzbischof von Freiburg hat sich somit in diesen und den übrigen Hirtenschreiben nicht als Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz vorgestellt, wenngleich er in dem ersten lateinischen Pastorale von seinem Vorgänger als dem »primus archidioeceseos Friburgensis archiepiscopus et primus superioris Rheni Provinciae Me-

1) *Brück* 118 Anm. 8.

tropolita« redet. Dagegen gebraucht der dritte Erzbischof *Hermann von Vicari* in seinem lateinischen Antrittspastorale vom 27. März 1843 die Formel »Dei miseratione et sedis Apostolicae auctoritate Archiepiscopus Friburgensis et Provinciae rhenanae superioris Metropolita«. In dem entsprechenden deutschen Hirtenbriefe findet sich allerdings diese Titulatur nicht, da die Überschrift lautet: »Hermann von Vicari durch die Barmherzigkeit Gottes und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof und Metropolit von Freiburg«. Jedoch hat sich bereits im Hirtenschreiben vom 6. Januar 1844 die Titulatur »Wir Hermann von Vicari durch Gottes Erbarmung und des Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof zu Freiburg und Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz etc.« wiederholt, die später sehr oft gebraucht wird. Zur Verbreitung des Namens der Oberrheinischen Kirchenprovinz hat sodann sicherlich auch die »Denkschrift der vereinigten Erzbischof und Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz« vom 22. März 1850 beigetragen, die in ganz Deutschland veröffentlicht wurde. In zahlreichen Fällen begnügt sich jedoch Hermann von Vicari mit dem bloßen Titel »Erzbischof von Freiburg«, wie seine Hirtenschreiben vom 15. Juli, 12. August, 21. November, 8. Dezember 1848, 26. Januar 1849, 9. Mai, 18. Juni, 7. September 1852, 14. September 1853, 15. März, 5. Mai, 2. Juni, 4. September, 8. Dezember 1854 und 24. April 1855 beweisen. Dieselbe längere und kürzere Titulatur ist später von den Nachfolgern des grossen Freiburger Erzbischofs *Johannes Baptista Orbin*, *Johannes Christian Roos* und *Thomas Nörber* angewandt worden.

Fragen wir nach dem Grunde, warum Hermann von Vicari den Namen »Oberrheinische Kirchenprovinz« in seinem Titel aufgenommen hat, so liegt es nahe zu vermuten, dass hierfür das Bestreben, für die Eigenschaft als Erzbischof und Metropolit je eine verschiedene Bezeichnung zu gewinnen, massgebend war. In der Tat erscheint es praktisch, die verschiedenen Territorien der Erzdiözese und der Kirchenprovinz auch mit verschiedenen Namen zu belegen. Dennoch kann der Name »Oberreinische Kirchenprovinz« nicht als technisch und offiziell gültig bezeichnet werden, da ihr die Approbation seitens der kompetenten Autorität, d. i. des Apostolischen Stuhles, fehlt. Das bereits eingangs erwähnte »Annuario Pontificio« enthält auch heute noch unter der Rubrik »Territoriale Einteilungen der residierenden katholischen Hierarchie« die Bemerkung: Freiburg, Metropole Freiburg (Baden).

Es kennt also keine »Oberrheinische Kirchenprovinz«. Infolge dieser konstanten Haltung Roms ist auch die Bildung eines entgegengesetzten Gewohnheitsrechts und die Verjährung ausgeschlossen. In der korrekten kanonistischen Sprache muss man daher mit dem Kardinal della Somaglia auch heute noch von einer Freiburger Kirchenprovinz reden. Es dürfte aber nichts dagegen zu erinnern sein, wenn man trotzdem die alte, einmal eingebürgerte populäre Redeweise von der Oberrheinischen Kirchenprovinz beibehält, wofern man sich nur bewusst bleibt, dass dieser Ausdruck untechnisch ist und der rechtlichen Gültigkeit entbehrt. Rätlicher freilich würde es gewiss erscheinen, im amtlichen und nichtamtlichen Sprachgebrauch stets die technische Bezeichnung anzuwenden. Letzteres ist umsomehr der Fall, als sonst die Gefahr besteht, dass die eine untechnische Redeweise analoge Nachbildungen zur Folge hat. So ist es z. B. in den letzten Jahren vorgekommen, dass in zwei amtlichen Hirtenschreiben vom Jahre 1914[1]) und 1919[2]) von einer »Niederrheinischen Kirchenprovinz« die Rede ist, obwohl eine solche gar nicht existiert, sondern nur eine falsche Ausdrucksweise für die Kölnische Kirchenprovinz bedeutet.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

---

3. Pius X. und die Kodifikation des Kirchenrechts.

An die im Jahre 1917 vollendete Kodifikation des Kirchenrechts beginnen sich bereits Legendenbildungen anzusetzen, die von der staunenswerten Grösse dieses Unternehmens Zeugnis ablegen. Der italienische Kirchenrechtslehrer Mario Falco berichtet in seinem soeben erschienenen Schriftchen »La Codificazione del diritto canonico (Milano, Treves, 1921) S. 19 von der Erzählung, dass der Papst Pius X. sich sogleich in der ersten Nacht nach seiner Wahl (4. August 1904) mit der Kodifikation beschäftigt habe. Ich habe dieselbe Legende bereits im Jahre 1915 in meiner Abhandlung »Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung« im 95. Bande dieses Archivs S. 88 erwähnt. Nachdem ich neuerdings in No. 784 der Kölnischen Volkszeitung vom 29. Oktober 1921 weitere Kreise der Öffentlichkeit auf die interessante Legende aufmerksam ge-

1) Archiv für katholisches Kirchenrecht 94, 279.
2) A. a. O. 99, 130.

macht hatte, hat mir inzwischen ein angesehener Geistlicher der Erzdiözese Köln in dankenswerter Weise über den näheren Inhalt der Legende folgendes brieflich mitgeteilt. »Kardinal von Hartmann hat mir selbst zur Zeit, als die Kodifikation ungefähr beendigt war — es wird Herbst 1916 oder im Jahre 1917 gewesen sein — erzählt, der Papst habe ihm persönlich gesagt, dass er den Entschluss zu dem Werke, d. i. zur Kodifikation, in der Nacht nach seiner Wahl, da er schlaflos dalag und allerlei Gedanken auf ihn einstürmten, gefasst . . . Ich erinnere mich noch genau der Umstände und des Ortes, wo Eminenz von Hartmann mir davon sprach«. Soweit mein Gewährsmann. Man wird, nach dieser klaren und bestimmten Zeugenaussage nicht daran zweifeln können, dass der Inhalt der Legende den wirklichen Tatsachen entspricht. Denn der selige Kardinal und Erzbischof Felix von Hartmann in Köln († 11. November 1919) hat die Erzählung unmittelbar aus dem Munde Pius' X. vernommen und sicher richtig wiedergegeben. Dass die Legende auch in dem Sinne als eine wahre aufgefasst werden muss, dass sie der zielbewussten und tatkräftigen Persönlichkeit des grossen Gesetzgebers der Kirche entspricht und uns dieselbe anschaulich vor Augen führt, dürfte von selbst einleuchten. Aus diesem doppelten Grunde wird man der wahren Legende gern ein Plätzchen in der Kodifikationsgeschichte des Codex Juris Canonici einräumen. Meinem Gewährsmann gebührt der Verdienst, durch seine liebenswürdige Mitteilung die Echtheit dieser kleinen Perle nachgewiesen zu haben.

Ferner teilt Professor Falco an derselben Stelle (S. 19 f.) mit, dass Pius X. am 11. Januar 1904 den bekannten Kanonisten Kardinal Kasimir Génnari aufgefordert habe, ihm einen Entwurf für ein kurzes Motu proprio über die Kodifikation auszuarbeiten. Dieses Schreiben, das bislang noch nicht in Deutschland bekannt war — vgl. *Ulrich Stutz*, Der Geist des Codex iuris canonici (1918) —, hat folgenden Wortlaut: »Facendo tesoro del santo suggerimento che l'Eminenza vostra mi ha dato, conviene dar principio all'opera troppo necessaria dello studio per la compilazione del Codice canonico, e perciò prego l'Eminenza vostra di preparare un brevissimo Motu-Proprio da spedirsi a tutti quelli Eminentissimi Cardinali e consultori che in séguito designeremo insieme come i più abili per tale lavoro«. Nachdem Pius X. anfangs März mit den in Rom anwesenden Kardinälen verhandelt und ihre Zustimmung gefunden hatte, erschien das vorhin an-

gedeutete Motu proprio »Arduum sane« am 19. März desselben Jahres, an demselben Tage, an dem der Papst zum ersten Male sein Namensfest auf dem Papstthrone feierte.

Endlich möge mir noch gestattet sein, das überaus günstige Urteil, das der Parmenser Laienprofessor am Schlusse seines Büchleins S. 46 f. über den neuen Kodex fällt, an dieser Stelle mitzuteilen. »Man muss also«, so fasst der namhafte Forscher sein Endergebnis zusammen, »in dem Kodex ohne apologetische Hyperbeln ein gutes Instrument für die kirchliche Verwaltung und weit mehr als ein »Handbuch für Pfarrer und Beichtväter« — dieser Ausdruck spielt auf die unrichtige Prophezeihung Francesco Ruffinis über den Kodex an — erblicken. Er ist ein einfaches, auch für die Laien zugängliches und nützliches Textbuch, ein unentbehrliches Handwerkszeug auch für uns, die Beflissenen des Staatsrechts, weil wir hier, zusammen mit einigen mehr als toten Ansprüchen, feste juristische Normen, z. B. über die kirchlichen Ämter und Pfründen, finden, denen auch von seiten des Staates rechtliche Geltung zuerkannt wird.

Und, von der anderen Seite betrachtet, repräsentiert der Kodex, wenn er auch keinen ihm eigentümlichen Geist besitzt und nichts wirklich Originelles enthält, doch das Gewissen und die juristische Gedankenwelle der Kirche; er bringt die lebendigen Prinzipien der kirchlichen Verfassung und Regierung zum Ausdruck, nimmt die Vergangenheit wieder auf und legt das Fundament für die zukünftige Entwicklung der kirchlichen Institutionen; er bezeichnet also den Anfang einer neuen Ära in der Geschichte des Kirchenrechts.«

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

III. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Motu proprio Benedikts XV., betr. die Verleihung des Rochetts an die Bischöfe aus den Regularorden, vom 25. April 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 149.)

Aus Anlass der doppelten Heiligsprechung im Frühjahr 1920 hat der Hl. Vater den Bischöfen aus den Mönchs- und Mendikantenorden den Gebrauch des Rochetts verliehen.

Der Erlass hat namentlich den Zweck, die Gleichmäßigkeit in der Tracht der Bischöfe zu fördern. Früher mussten die genannten Bischöfe eigens um die Erlaubnis, ein Rochett zu tragen, einkommen.

2. Dekret der Konsistorialkongregation, betr. das Vorschlagsrecht für die Bischofsstühle in Schottland, vom 20. November 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 13 f.)

Durch Dekret vom 25. Juli 1916 (A. A. S. VIII, 400 ff.) hat die Konsistorialkongregation ein neues Vorschlagsverfahren für die nordamerikanischen Bistümer eingeführt, das die Bischöfe jeder Kirchenprovinz verpflichtet, alle zwei Jahre eine Liste von geeigneten Bischofskandidaten nach Rom einzusenden. Am 19. März 1919 wurde dieses Verfahren auch auf Kanada und Neufundland ausgedehnt. A. A. S. XI, 124 ff.

Neuerdings hat die Konsistorialkongregation denselben Modus unter geringfügigen Modifikationen auch für die Diözesen Schottlands vorgeschrieben. Die Bischöfe dieses Landes treten alle drei Jahre zu einer Konferenz zusammen, um über die Aufstellung der Kandidatenliste zu beschliessen. Sie ersuchen vorher die Domkapitulare und auch andere erfahrene Priester, namentlich ältere Pfarrer, um geeignete Vorschläge.

3. Dekret der Konsistorialkongregation, betr. das Vorschlagsrecht für die Bischofsstühle in Brasilien, vom 19. März 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 222 ff.)

Das vorhin genannte Vorschlagsverfahren für die Besetzung der Bischofsstühle in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist auch auf Brasilien übertragen. Die Bischöfe einer Kirchenprovinz versammeln sich hier alle drei oder fünf Jahre, um die Kandidatenliste aufzustellen. Unter Umständen können sich auch die Bischöfe zweier Provinzen zu einer Versammlung vereinigen. Auch die Prälaten Nullius nehmen daran teil.

---

4. Dekret der Konsistorialkongregation, betr. das Vorschlagsrecht für die Bischofsstühle in Mexiko, vom 30. April 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 379 ff.)

Der in Kanada übliche Vorschlagsmodus für die Besetzung der Bischofsstühle wird auf Mexiko ausgedehnt. Die Bischöfe der Kirchenprovinz treten alle drei oder wenigstens alle fünf Jahre zu einer Konferenz zusammen. Unter Umständen können auch zwei Provinzen eine gemeinsame Versammlung abhalten. Auch nehmen die in der betreffenden Provinz vorhandenen Apostolischen Vikare an der Zusammenkunft teil.

---

5. Dekret der Konsistorialkongregation, betr. das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Bischofsstühle in Polen, vom 20. August 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 430 ff.)

Endlich ist das vorhin genannte Vorschlagsrecht für die Besetzung der Bischofsstühle auch in Polen eingeführt. Zum Zwecke der Aufstellung einer Kandidatenliste treten die Bischöfe Polens alle drei Jahre zu einer Konferenz zusammen.

---

6. Erlass der Konsistorialkongregation, betr. die Apostolischen Fakultäten für die Bischöfe, vom 7. März 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 134.)

Bekanntlich wurden durch das Dekret der Konsistorialkongregation »Proxima sacra« vom 25. April 1918 die allgemeinen Fakultäten der Ordinarien pro foro externo abgeschafft, weil die-

selben durch das Inkrafttreten des CJC überflüssig geworden seien. A. A. S. X, 190 f.

Jedoch haben später zahlreiche Bischöfe die Konsistorialkongregation gebeten, die frühere Praxis wiederherzustellen. Die Kongregation gibt nun bekannt, dass sie diesen Wünschen willfahrt habe und ein neues Fakultätenformular ausgearbeitet werden solle. Bis zum Erscheinen dieses Formulars bleiben die für die Dauer des Krieges auf Grund der Dekrete vom 25. April und 2. August 1918 noch bestehen gelassenen Fakultäten weiter in Kraft.

---

7. Entscheidung der Konsistorialkongregation, betr. die Privilegien, ohne Litterae dimissoriales zu weihen, vom 6. November 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 259.)

Als Überrest vergangener Zeiten besitzen mehrere Kollegien das Privileg, dass ihre Alumnen allein auf die Zustimmung des Oberen des Kollegs oder des Kardinalprotektors hin, ohne Litterae dimissoriales des Episcopus proprius, geweiht werden dürfen. Auf eine Anfrage hat die Konsistorialkongregation erklärt, dass diese Privilegien mit dem Wegfall der Gründe von selbst aufgehört hätten und das gemeine Recht wieder in Kraft treten müsse. Die Hl. Kongregation hat aber gestattet, dass die Privilegien des Propagandakollegs vom 18. Mai 1638 und die der übrigen Missionsseminare und Kollegien, die der Propagandakongregation unterstehen, fortdauern.

Der Hl. Vater hat diese Entscheidung genehmigt. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

---

8. Instruktion der Sakramentenkongregation, betr. die Feststellung des ledigen Standes und die Anzeige der geschlossenen Ehe, vom 4. Juli 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 348 f.)

Bereits am 6. März 1911 hat die Sakramentenkongregation eine Anweisung über die Feststellung des ledigen Standes und die Anzeige der geschlossenen Ehe erlassen. A. A. S. III, 102 f.

Da dieselbe nicht überall genügend beachtet wurde, ist sie nunmehr unter Hinweis auf die Vorschriften des CJC von neuem eingeschärft worden. Sie enthält in der neuen Fassung folgende Bestimmungen:

1. Die Ordinarien werden die Pfarrer daran erinnern, dass es ihnen unter keinen Umständen erlaubt ist, der Eheschliessung zu assistieren, wenn nicht vorher der ledige Stand der Brautleute gemäss c. 1020 und 1097 § 1 No. 1 festgestellt ist. Ebenso sollen die Pfarrer gemahnt werden, gemäss c. 1021 § 1 das Taufzeugnis zu fordern, wenn die Taufe ausserhalb ihrer Pfarrei gespendet worden ist.

2. Nach der Trauung muss dem Pfarrer des Taufortes sofort Mitteilung von der Eheschliessung gemacht werden, c. 1103 § 2

3. Damit die Zeugnisse über den ledigen Stand und die Anzeige über die geschehene Trauung um so sicherer überkommen, sollen sich die Pfarrer hierbei der Vermittlung der Bischöflichen Kurie bedienen.

4. Die Ehen der auswandernden Arbeiter sind gleichsam als Eheschliessungen der Wohnsitzlosen zu betrachten, denen der Pfarrer nach c. 1032 nicht ohne Erlaubnis des Bischofs assistieren darf. Wenn die übrigen Auswanderer auch nicht als Wohnsitzlose angesehen werden müssen, so fehlt bei ihrer Eheschliessung doch selten ein Zweifel bezüglich des Vorhandenseins eines Ehehindernisses. Die Pfarrer müssen deshalb auch vor der Trauung dieser sich mit dem Bischofe gemäss c. 1031 § 1 No. 3 ins Benehmen setzen, wofern es sich nicht um den Fall der Not, namentlich der Todesgefahr, handelt.

5. Da es trotz der unter 1. vorgeschriebenen Kautionsbestimmungen vorkommen kann, dass eine Doppelehe geschlossen wird, muss der Pfarrer des Taufortes beim Empfange der Anzeige der Doppelehe sofort dem Pfarrer des Trauungsortes durch Vermittlung der Bischöflichen Kurie hiervon Anzeige machen.

6. Endlich werden die Ordinarien aufgefordert, sorgfältig über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und die Zuwiderhandelnden zur Pflicht anzuhalten.

---

9. Entscheidung der Sakramentenkongregation, betr. die Irregularität propter defectum corporis, vom 1. Juli 1918 [1]).

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 436 ff.)

Der Ordinarius eines Kriegsinvaliden, dem durch einen Schuss die rechte Hand abgerissen war, suchte bei der Sakramentenkongregation um Dispens von der Irregularität propter defectum corporis nach.

---

1) Vgl. die Dispensvollmacht für den Bischof von Paderborn vom 2. September 1919, in diesem Archiv C, 29.

Da es sich um einen schwerwiegenden und bisher noch nicht von der Kongregation behandelten Fall handelte, wandte sich diese an die Kongregationen, die vor der Kurialreform Pius' X. in diesen Fragen zuständig gewesen waren. Hierauf gab das Hl. Offizium die Antwort, dass unter genügenden Garantien dispensiert werden könne. Die Sakramentenkongregation hat darauf den Ordinanden aufgefordert, das Zeugnis eines Arztes vorzulegen, dass er mit Hilfe seiner künstlichen Hand alle Verrichtungen eines zelebrierenden Priesters ausführen könne. Nachdem dieses Zeugnis und das Gutachten eines Zeremonienmeisters eingetroffen war, hat der Hl. Vater dem betreffenden Ordinarius die erforderliche Dispensvollmacht übertragen.

---

10. Rundschreiben der Konzilskongregation an die Ordinarien Italiens, betr. den katechetischen Unterricht und die Predigt, vom 31. Mai 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 299 ff.)

Um die beiden wichtigen Mittel der Seelsorge, die Katechese und die Predigt, zeitgemäß auszugestalten, hat der CJC c. 1329 ff. und 1344 ff. eine grosse Anzahl von taxativen Normen vorgeschrieben. Die Konzilskongregation fordert nun die Ordinarien Italiens auf, darüber zu berichten, welche Mittel und Wege sie bislang angewendet haben, um die betreffenden Bestimmungen des neuen Rechtsbuches in ihren Sprengeln durchzuführen. Zum Zwecke einer möglichst gleichmässigen Berichterstattung werden eine Reihe von Fragen zur Beantwortung vorgelegt.

---

11. Erlass der Konzilskongregation, betr. die Genehmigung der Taxenordnung der Erzdiözese Köln, vom 21. April 1921.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1921, 61.)

Beatissime Pater,

Ordinarius Coloniensis humiliter exponit: Secundum can. 1507 § I est Concilii provincialis praefinire taxas pro variis actibus iurisdictionis in tota provincia ecclesiastica solvendas; sed propter diversitatem locorum ac regionum uniformis regula taxarum pro tota provincia Coloniensi statui nequit.

Itaque Ordinarius ad pedes S. V. humillime provolutus supplicat, ut S. V. infrascriptas taxas Curiae Archiepiscopalis benigne approbare dignetur:

1. Pro investitura ad parochiam: Marca una pro centum marcis redituum annuorum parochi, ad minimum autem marcae quinquaginta.
2. Pro nominatione administratoris parochialis: Marcae 5.
3. Pro licentia absentiae temporalis: Marcae 5.
4. Pro litteris commendatitiis sacerdotum proficiscentium: Marcae 5.
5. Pro erectione fundationum et acceptione donationum: Marca una pro centum Marcis summae fundatae, aut donatae (exeptis fundationibus aut donationibus ad opera mere caritatis).
6. Pro contractibus locationis fundi ecclesiastici approbandis: Marca dimidia pro centum marcis omnium solutionum toto tempore locationis solvendarum.
7. Pro alienationibus bonorum ecclesiasticorum approbandis: Marca dimidia pro centum marcis pretii soluti.

Sacra Congregatio Concilii, auctoritate SSmi. D. N. Benedicti PP XV, attentis expositis, benigne tribuit Ordinario oratori facultates utendi enunciato modulo taxarum ad experimentum per quinquennium.

Datum Romae, die 21. Aprilis 1921.

D. Card. *Sbaretti,* Praefectus.

---

12. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Toletana et aliarum, betr. den Chordienst der Kanoniker, vom 10. Juli 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 357 ff.)

In der Erzdiözese Toledo und anderen Diözesen Spaniens galt bislang die Sitte, dass die Kanoniker der Kathedral- und Stiftskapitel als residierend und demgemäß voll pfründenberechtigt betrachtet wurden, auch wenn sie täglich nur an der einen oder anderen Hore des Chorgebets teilnahmen. Nachdem bei der Konzilskongregation angefragt worden war, ob diese Gewohnheit nach dem Inkrafttreten des CJC beibehalten werden dürfe, hat die Hl. Kongregation im Hinblick auf die Verwerfungsklausel des c. 418 § 1 mit Negative geantwortet.

Zugleich hat dieselbe Kongregation nachfolgende Dubia bezüglich des Chorgebets gelöst:

1. Die Strafklausel des c. 2381 bezüglich des Verlustes der Benefizialfrüchte gilt auch für solche Kanoniker, die bloß materiell und ohne schwere Schuld die Residenzpflicht verletzen.

2. Die private Verrichtung des Stundengebets kommt für den Pfründengenuss der Kanoniker nicht in Anrechnung.

3. Der Bischof darf den ungesetzlich abwesenden Kanonikern keinen, für ihren Unterhalt ausreichenden Teil der Pfründe belassen.

4. Die von den nichtresidierenden Kanonikern zu Unrecht bezogenen Früchte ihrer Präbende sind gemäß c. 1475 § 2 und 2381 zu restituieren.

5. Wenn die Kanoniker einen *vollen* Tag über die gesetzliche Ferienzeit von drei Monaten oder die sonst geltende Ferienzeit abwesend sind, kann gegen sie gemäß den Vorschriften der cc. 2168--2175 eingeschritten werden.

6. Die von den nichtresidierenden Kanonikern zu Unrecht bezogenen Früchte ihrer Präbende müssen ante sententiam iudicis restituiert werden. c. 1475 § 2 und 2381.

Der Hl. Vater hat diese Resolutionen bestätigt.

---

13. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Maioricensi, betr. die Distributiones quotidianae der Kanoniker, vom 15. Januar 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 198 ff.)

Das Domkapitel in Majorka besitzt das Apostolische Privileg, wonach die während der gesetzlichen Ferienzeit abwesenden Kapitulare und Benefiziaten an den gewöhnlichen Distributiones quotidianae, aber nicht an den Distributiones inter praesentes teilnehmen. Infolge dieser Unterscheidung der beiden Arten der Distributiones entstanden Zweifel darüber, ob die während der Ferien gesetzlich abwesenden Kanoniker auch an den sog. Fallentien teilnehmen. Die Kongregation hat diese Frage bejaht, da die während der Ferien abwesenden Kanoniker fictione iuris als anwesend betrachtet werden und daher den vollen Anteil an den gewöhnlichen Distributiones quotidianae haben.

Die Distributiones inter praesentes haben mit dieser Frage nichts zu tun, da es sich hierbei um solche Distributiones handelt, die auf Grund einer speziellen Stiftung für besondere, ausserhalb des offiziellen Chordienstes stehenden Verrichtungen an die actu daran teilnehmenden Kanoniker entrichtet werden. Auf diese Art der Distributiones haben die abwesenden Kanoniker selbstverständlich keinen Anspruch.

---

14. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Verbrennung der Leichen, vom 16. Januar 1920.

(Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1920, 207 f.)

Das erzbischöfliche Ordinariat zu Prag richtete an den Hl. Stuhl folgende, die Leichenverbrennung betreffenden Fragen:

Beatissime Pater!

Codex in can. 1203 § 1 statuit: »Fidelium defunctorum corpora sepelienda sunt, reprobata eorundem crematione.« In can. 1240 § I. n. 5⁰ vero, legitur: »Ecclesiastica sepultura privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa, qui mandaverint suum corpus cremationi tradi.«

Cum in regione nostra saepius nunc occurrat similis casus, humillime infrascriptus rogat, quomodo sese gerere debeat:

I. Quando quis mandaverit suum corpus cremationi tradi, attamen:
   1. mandatum suum non revocavit et proinde crematur;
   2. mandatum suum non revocavit, etsi ante mortem sacramentum scienter et volenter poenitentiae susceperit et crematur;
   3. mandatum suum non revocavit, ante mortem extremam unctionem, sensibus tamen destitutus, suscepit, et crematur;
   4. mandatum suum non revocavit, nec Sacramenta suscepit, familiares eius tamen dicunt, eum signa quaedam (et qualia?) poenitentiae dedisse, et crematur;
   5. mandatum suum revocavit, sed familiares eius asserunt, eum revocasse, et nihilominus crematur;
   6. mandatum suum revocavit, sed familiares nihilominus decernunt, ut cremetur.

II. Estne idem sentiendum (in casibus praedictis) si quis:
   1. mandavit cadaver suum cremari ob despectum religionis?
   2. mandavit idem non ob despectum religionis sed ex timore ne forte in tumulo reviviscat, vel ne ossa eius aliquando post abolitionem coemeterii reiiciantur?
   3. mandavit, sed solummodo bona fide, nullatenus Ecclesiae aversus?

III. Et quid si quis non mandavit cadaver suum cremationi dari, at familiares eius ita decernunt?

IV. Quid dicendum in casu,
   1. quando quis noluit cremari, sed ultra fines patriae mortuus est, consanguinei vel familiares vero volunt, ut

reliquiae defuncti in patria deponantur, et cum non permittatur a gubernio vel nimis difficile sit, ut cadaver transportetur, illud cremationi dant unice hanc ob causam, ut facilius in patriam deferri possit ad tumulandum?

2. Et potestne urna cum cinere deponi in sepulcro familiari cum leges civiles hoc non prohibeant, quinimmo adiudicent ius cinerem cremati sepeliendi in cryptis et sepulcris, familiaribus etiam in coemeteriis catholicorum?
3. Et quidem cum vel sine caeremoniis ecclesiasticis?
4. Et si caeremoniae permitterentur, quaenam et ubi?

V. Demum quaeritur, in quonam ex praefatis diversis casibus et sub quibusnam conditionibus, quando cadaver cremationi detur, permittitur:

1. ut cadaver in domo a parocho benedicatur?
2. ut e domo ad ecclesiam per parochum conducatur?
3. ut in ecclesia super cadavere exsequiae fiant?
4. ut ab ecclesia, vel a domo, si in ecclesiam non transfertur, conducatur per parochum ad confines parochiae? vel usque ad s. d. stationem ferream?
5. ut conducatur a parocho usque ad coemeterium, ubi dein comburitur?

Hierauf hat die Konzilskongregation am 16. Januar 1920 geantwortet: Examini subjectis dubiis ab Amplitudine Tua propositis circa cremationem cadaverum haec S. Congregatio Concilii respondit: »Provisum per decretum S. Officii diei 15. Decembris 1886 et 27. Julii 1892. In casibus dubiis Ordinarius recurrat ad S. Sedem.« Die angezogenen Dekrete des Hl. Offiziums sind in Acta Sanctae Sedis XXV, 63 und Analecta Ecclesiastica III, 98 abgedruckt. Vgl. *N. Hilling,* Die Gesetzgebung Leos XIII. auf dem Gebiete des Kirchenrechts, in diesem Archiv XCIII, 630f.

---

15. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Zagrabiensi, betr. die Anstellung der Kooperatoren, vom 13. November 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 43 ff.)

Nach c. 476 § 3 CJC werden die Kooperatoren aus dem Weltklerus vom Ordinarius nach Anhörung des betreffenden Pfarrers ernannt. Mit dieser Vorschrift stimmte die seit unerdenklichen Zeiten in der Erzdiözese Zágráb (Agram) herrschende Sitte nicht überein, da der Erzbischof die Hilfsgeistlichen der Pfarreien ohne

Befragen der Pfarrer anstellte. Der Erzbischof fragte deshalb beim Hl. Stuhle an, ob dieses alte Gewohnheitsrecht mit Rücksicht auf c. 5 beibehalten werden dürfe. Die Antwort lautete: Standum dispositioni Codicis, can 476 § 3. Der Hl. Vater hat diese Resolution bestätigt.

Die »Animadversiones ex officio“ bemerken, dass für die Beibehaltung der vom gemeinen Rechte abweichenden Sitte kein hinreichender Grund vorhanden sei. Denn es sei schwerlich einzusehen, welcher Nachteil erwachsen werde, wenn der Bischof vor der Anstellung eines Kooperators die Ansicht des Pfarrers einhole, an die er nicht gebunden sei. Ausserdem scheint die Berufung auf ein altes Gewohnheitsrecht oder Verjährung überhaupt ausgeschlossen zu sein, da es sich im c. 476 § 3 um eine ganz neue Bestimmung handelt[1]).

---

16. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Viglevanensi, betr. das Stipendium der Binationsmessen und der Pfarrmesse, vom 8. Mai 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 536 ff.)

I. Bekanntlich erteilt der Hl. Stuhl häufig das Indult, wonach die Priester auch für die Binationsmesse und die für die Pfarrei zu applizierende Messe ein Stipendium zu Gunsten eines frommen Instituts, z. B. des Priesterseminars, annehmen dürfen. Im allgemeinen sind jedoch die Priester nicht verpflichtet, ein solches Stipendium anzunehmen, sondern sie können auch gratis die Binations- oder Pfarrmesse lesen. Auf Grund eines speziellen päpstlichen Indults kann aber der Bischof den Priestern befehlen, dass sie zu Gunsten des frommen Werkes applizieren.

II. Was die Höhe des an das fromme Institut zu entrichtenden Stipendiums anbetrifft, so braucht ein Priester, der als Verwalter einer Kaplaneistiftung die Hl. Messe zelebriert, nur das Diözesanstipendium abzuliefern, falls die Höhe des Stipendiums in der Kaplaneistiftung nicht genau fixiert ist; im anderen Fall, wenn die Höhe des Stipendiums fixiert ist, muss er den ganzen Be-

1) Wie das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1921, 231 mitteilt, hat die Bischofskonferenz der Kölnischen Kirchenprovinz vom 19./20. Februar 1918 beschlossen, dass die hier herrschende Sitte, die Pfarrer vor der Anstellung der Kooperatoren nicht zu befragen, aufrecht erhalten wird. Ich halte diesen Beschluss mit der obigen höchsten Entscheidung nicht für vereinbar. Im nächsten Bande des Archivs werde ich näher auf diese Frage eingehen.



trag abgeben. In beiden Fällen kann aber der Ordinarius gestatten, dass dem Zelebranten ratione incommodi vel laboris ein kleiner Teil des Stipendiums zugewiesen werde.

Der Hl. Vater hat diese Entscheidungen bestätigt.

---

17. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Versendung der Meßstipendien an Priester ausserhalb der Diözese, vom 19. Februar 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 228 ff.)

In einer ungenannten Kirchenprovinz galt das Statut eines Provinzialkonzils, wonach die Versendung der Messstipendien an Priester ausserhalb der Diözese ohne Erlaubnis des Ordinarius verboten war. Hiergegen erhoben aber einige Priester Bedenken, weil das Statut mit c. 838 in Widerspruch stehe. Denn dieser Kanon gestatte ausdrücklich die Versendung der Messstipendien an jeden beliebigen Priester, sofern nur feststehe, dass er über jeden Einwand erhaben oder durch das Zeugnis seines eigenen Diözesanbischofs empfohlen sei.

Daraufhin hat die Konzilskongregation entschieden, dass das Provinzialstatut für die gewöhnlichen Messstipendien nicht aufrecht erhalten werden könne. Dagegen sei es zulässig bezüglich der fundierten Messen, der Missae ad instar manualium und der mit Rücksicht auf eine fromme Stiftung gegebenen Manualmessen. Denn die genannten Arten der Messen seien der speziellen Jurisdiktion des Ordinarius loci unterstellt.

Der Hl. Vater hat diese Entscheidung bestätigt.

---

18. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Veronensi et aliarum, betr. den Gemeindepatronat, vom 14. Februar 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 163 ff.)

Tatbestand. In Venetien existieren seit altersher in verschiedenen Gegenden Gemeindepatronate, die den Familienhäuptern der betreffenden Gemeinde ein Wahlrecht bei der Besetzung der Pfarrstelle einräumen. Zugleich gilt in diesem Gebiete das Gewohnheitsrecht, dass die Bewerber um die betreffenden Patronatspfarreien den Pfarrkonkurs bestanden haben müssen. Neuerdings hat nun c. 1452 CJC bestimmt, dass die Gemeindewahlen nur insoweit geduldet werden können, als die Gemeinde aus drei vom Bischofe designierten Kandidaten einen auswählt.

Infolgedessen wollten einige Geistliche die Vorschrift des Pfarrkonkurses aufgehoben wissen, indem sie behaupteten, der Bischof könne in seinem Ternavorschlage auch solche Priester designieren, die den Pfarrkonkurs noch nicht bestanden hätten. Es genüge, wenn die Tauglichkeit der Priester erst nach der Wahl durch ein Examen festgestellt werde. Gegen dieses Bestreben sprachen sich aber die Bischöfe Venetiens aus. Einige von ihnen wandten sich auch gegen die Einführung des Ternavorschlages, weil es sich ereignen könne, dass von den drei Kandidaten nur einer den Pfarrkonkurs bestehe und dieser dann bei der nachfolgenden Gemeindewahl abgelehnt werde. Sie stellten deshalb den Antrag, dass das alte Verfahren beibehalten werde. Die Hl. Kongregation hat diesem Vorschlage stattgegeben.

Entscheidungsgründe. Die Resolution stützt sich auf c. 5, wonach hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheiten toleriert werden können, wenn die Ordinarien mit Rücksicht auf die örtlichen oder persönlichen Umstände der Meinung sind, dass dieselben klugerweise nicht beseitigt werden können. Beide Vorraussetzungen waren in unserem Fall gegeben. Allerdings ist bei der Entscheidung nicht berücksichtigt, dass es sich beim c. 1452 um eine *neue* Rechtsbestimmung handelt, der gegenüber ein älteres entgegengesetztes Gewohnheitsrecht nicht in Frage kommen kann. Die Entscheidung ist daher nicht auf andere Gegenden zu übertragen.

---

19. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. das Breviergebet des Bischofs, vom 16. April und 9. Juli 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 477.)

Auf eine Anfrage des Bischofs von Linz hat die Konzilskongregation folgende Dubia über das Breviergebet des Bischofs bei den Pontifikalhandlungen und Prozessionen entschieden:

1. Der pontifizierende Bischof genügt der vorgeschriebenen Pflicht des Breviergebets, wenn er vor dem Pontifikalamt bei der Terz oder Non die im Caeremoniale Episcoporum enthaltenen Gebete verrichtet.

2. Während der Assistenz bei der Vesper oder Laudes oder während der Teilnahme an den Prozessionen an St. Markus und an den Bittagen ist er verpflichtet, sämtliche vorgeschriebenen Gebete mit zu verrichten, wofern er nicht durch eine im Caeremoniale Episcoporum verordnete Zeremonie daran behindert ist.



20. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Applikation der Konventualmesse, vom 13. März 1920 und 12. März 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 438 ff.)

Gemäß c. 413 § 3 und 417 § 1 CJC ist der Hebdomadar verpflichtet, die Konventualmesse zu zelebrieren und für die Wohltäter zu applizieren. Dieses gilt auch dann, wenn der Bischof an dem betreffenden Tage ein Pontifikalamt zelebriert oder wenn an Stelle des Bischofs ein anderer Domherr oder Dignitär das für den betreffenden Tag vorgeschriebene Pontifikalamt hält. Denn die Pontifikalmesse wird im Rechte nicht als Konventualamt betrachtet.

Assistiert dagegen der Bischof bloß dem betreffenden Amte, so kann der Zelebrant die betreffende Messe als Konventualmesse zelebrieren und applizieren, so dass der Hebdomadar für diesen Tag von seiner Applikationspflicht befreit ist.

Auf Grund einer legitimen Verjährung oder eines hundertjährigen oder unvordenklichen Gewohnheitsrechts kann die Sitte geduldet werden, dass ein Domherr oder Dignitär, der in Vertretung des Bischofs die Pontifikalmesse zelebriert, die Messe pro benefactoribus zelebriert. Der Bischof kann an den Tagen des Pontifikalamtes nicht pro benefactoribus applizieren, da er ja zur Applikation für seine Diözesanen verpflichtet ist.

---

21. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Paderbornensi, betr. die Rechtsprechung über die Kirchenstuhlrechte, vom 11. Dezember 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 262 ff.)

Tatbestand. In der Diözese Paderborn herrschte bislang die Rechtsgewohnheit, dass die Streitigkeiten über Kirchenstuhlrechte nicht nur vor dem weltlichen Gerichte entschieden wurden, sondern die Bischöfliche Behörde sogar die Parteien selbst anwies, ihre Streitigkeit von dem weltlichen Gerichte entscheiden zu lassen. Letzteres geschah in der an sich sehr lobenswerten Absicht, das Odium der Prozesse von dem geistlichen Gericht fern zu halten. Trotzdem hat die Hl. Kongregation erklärt, dass diese Praxis nicht länger geduldet werden dürfe.

Entscheidungsgründe. Das Kirchenstuhlrecht ist ein ius spirituali annexum. Deshalb untersteht es gemäss c. 1553 § 1 no 1 ebenso wie das Patronatsrecht ausschliesslich der kirchlichen

Gerichtsbarkeit. Die Kirche kann auf dieses Recht nicht freiwillig verzichten. Insbesondere ist die Vermeidung des Odiums kein Grund für das kirchliche Gericht, eine Klage abzuweisen, weil sie sonst auf jede Rechtsprechung verzichten müsste. Denn die unterliegende Partei ist in der Regel mit jedem Urteil des Gerichts unzufrieden.

---

22. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Einführung des Cathedraticums, vom 13. März 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 444 ff.)

Mit Rücksicht auf das infolge der Teuerung entstandene Defizit in der bischöflichen Kanzleikasse stellten die Bischöfe mehrerer französischer Kirchenprovinzen beim Hl. Stuhle den Antrag auf Einführung des sog. Cathedraticums. Dasselbe sollte in der Weise erhoben werden, dass in jeder Pfarrei für jedes Pfarrkind 2 Centimes entrichtet werden. Es hätte hiernach z. B. eine Pfarrei von 500 Seelen jährlich 10 Franc als Cathedraticum zu entrichten.

Die Hl. Kongregation hat dieses Gesuch abschlägig beschieden. Denn die gemachten Vorschläge weichen zu sehr von den in c. 1504 vorgeschriebenen Bestimmungen über die Erhebung des Cathedraticums ab. Hiernach wird das Cathedraticum 1. nicht nur von den Pfarrkirchen, sondern von allen Kirchen, Benefizien und Bruderschaften, die der bischöflichen Jurisdiktion unterstehen, erhoben; es wird 2. für alle Leistungspflichtigen in derselben Höhe aufgestellt und darf einen mäßigen Satz nicht überschreiten; es hat endlich 3. nicht den Charakter einer fiskalischen Steuer, sondern gilt als Ehrengabe in signum subiectionis gegenüber dem Diözesanbischof.

---

23. Entscheidung der Konzilskongregation, betr. die Diözesantaxen, vom 11. Dezember 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 350 ff.)

Tatbestand. Gemäss der Vorschrift des c. 1507 CJC legte ein Ordinarius die auf dem Provinzialkonzil beschlossene Liste der Diözesantaxen dem Hl. Stuhl zur Approbation vor. Der Einsender bemerkte, dass in der Liste bei jedem Titel eine doppelte Taxe, eine höchste und eine niedrigste, vorgesehen sei, um sich den in den verschiedenen Diözesen herrschenden grossen Unterschieden anzupassen. Man dürfe sich deshalb hierüber nicht wundern. Die Hl. Kongregation hat die endgültige Entscheidung

vorläufig zurückgestellt und dem Ordinarius folgende Anweisung gegeben: Die doppelten Taxen sind auf einer der nächsten Konferenzen zu beseitigen. Ausserdem ist bei der endgültigen Redaktion der Taxordnung Rücksicht zu nehmen auf die Bulle Innozenz XI. vom 8. Oktober 1678, das Dekret der Konzilskongregation vom 10. Juni 1896 und den Codex Juris Canonici.

Entscheidungsgründe. Die zuletzt erwähnten Gesetze enthalten den strengen Rechtsgrundsatz, dass die Taxordnung in der ganzen Kirchenprovinz gleichförmig sein soll. Hiermit sind doppelte Taxen nicht vereinbar. Die Bulle Innozenz XI. verbietet die Forderung von Gebühren für die Ausfertigung von Fakultäten zur Ausübung der Ordines, der Spendung der Sakramente, der Verrichtung des Predigtamtes usw. Das Trinkgeld für die bischöflichen Diener muss aus der Taxordnung schleunigst verschwinden. Für die Erteilung von Ehedispensen dürfen nur dann Taxen erhoben werden, wenn es der Hl. Stuhl ausdrücklich gestattet hat. c. 1056 CJC.

24. Entscheidung der Konzilskongregation in Causa Corrientensi, betr. die bischöfliche Jurisdiktion über die Vinzenzkonferenzen, vom 13. November 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 135 ff.)

Der Bischof von Corrientes in Argentinien hatte die Absicht, gegen gewisse Missbräuche der Vinzenzkonferenzen in seiner Diözese einzuschreiten. Er fragte deshalb bei der Konzilskongregation an, ob er hierzu auf Grund des cc. 707 ff. CJC, die über die kirchlichen Bruderschaften und frommen Vereine handeln, berechtigt sei.

Die Kongregation hat diese Anfrage mit Negative beantwortet, da die im Jahre 1833 von dem Franzosen Friedrich Ozanam errichteten Vinzenzkonferenzen keine kirchlichen, sondern bloß Laienvereine seien. Daher könne der Bischof die in c. 707 ff. CJC erwähnten Rechte nicht geltend machen. Er sei aber berechtigt, auf Grund des c. 336 § 2 die Abstellung der gegen den Glauben und die Sitten verstossenden Missbräuche zu verlangen.

25. Dekret der Religiosenkongregation, betr. die „Normae“ für die Approbation neuer religiöser Kongregationen, vom 6. März 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 312 ff.)

Die Kongregation der Religiosen hat einen kleinen Kodex der Normen herausgegeben, nach denen sie bei der Approbation

neuer religiöser Kongregationen mit einfachen Gelübden vorzugehen pflegt.

Dieser Kodex ist erheblich kürzer als die bekannten »Normae« vom Jahre 1901, weil die jetzt im CJC enthaltenen allgemeinen Vorschriften des Ordensrechts ausgelassen sind. Die Kapitelüberschriften lauten: I. De diversis gradibus approbationis religiosarum Congregationum, II. De Congregationibus caute tantum, aut nullo modo laudandis et approbandis, III. De approbatione constitutionum, IV. De excludendis a textu constitutionum, V. Generalia in constitutionibus requisita, VI. Specialia de titulo.

---

26. Mahnung der Religiosenkongregation, betr. die Ernennung der Generalprokuratoren, vom 4. Juni 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 301.)

Die bislang säumigen Generaloberen der männlichen Kongregationen päpstlichen Rechts werden aufgefordert, gemäß c. 517 § 1 CJC einen Generalprokurator zu ernennen. Derselbe muss der Kongregation angehören, für die er bestimmt ist und, gemäß der Praxis, in Rom seinen dauernden Wohnsitz haben.

---

27. Entscheidung der Religiosenkongregation, betr. das Generalkapitel der Kongregationen des Diözesanrechts, vom 2. Juli 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 481 f.)

Die Kongregation hat im obigem Betreff auf Anfragen folgendes entschieden:

1. Die Bestimmung des Ortes, an dem das Generalkapitel stattfinden soll, steht der Generaloberin und nicht dem Ordinarius des Mutterhauses zu. c. 162 und 507 CJC.

2. Ist die Kongregation in mehreren Diözesen verbreitet, so ist der Bischof des Ortes, an dem das Wahlkapitel der Generaloberin stattfindet, berechtigt, dem Kapitel beizuwohnen und die Wahl zu bestätigen bezw. zu verwerfen, nicht dagegen der Ordinarius des Mutterhauses. c. 506 § 4.

---

28. Dekret der Propagandakongregation, betr. die Pfarreien in den Missionsbistümern, vom 9. Dezember 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 17 f.)

Um den besonderen Verhältnissen der Missionsbistümer Rechnung zu tragen, hat die hl. Kongregation für ihre Pfarreien folgende Ausnahmebestimmungen vom gemeinen Recht getroffen:

1. Abweichend von c. 216 § 1 CJC kann gestattet werden, dass ein bestimmter Gebietsteil der Diözesen nicht in Pfarreien eingeteilt werde.

2. Die eingeteilten Seelsorgebezirke, denen ein besonderer Leiter als eigener Seelenhirt vorsteht, heissen zwar Pfarreien, aber es werden auf sie die Vorschriften der Quasipfarreien angewandt.

3 Den Missionsbischöfen wird die spezielle Vollmacht erteilt, bei absolutem Mangel an Weltgeistlichen Ordenspriester zu Pfarrern zu ernennen.

4. Den Bischöfen Ostindiens wird gestattet, auf der nächsten Bischofskonferenz in Madras zusammen mit dem Apostolischen Delegaten zu bestimmen, welche Teile ihrer Diözesen als bereits in Pfarreien eingeteilt gelten sollen. Für die Neugründung von Pfarreien ist die Instruktion der Propagandakongregation vom 25. Juli 1920 zu beobachten. A. A. S. XII, 331.

Der Hl. Vater hat dieses Dekret bestätigt.

---

29. Dekret der Ritenkongregation, betr. die Rekonsekration der Altäre nach einem kürzeren Ritus, vom 9. September 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 449 ff.)

I. Wenn ein festgebauter Altar die Konsekration dadurch verliert, dass die Altarplatte oder Mensa auch nur für einen Augenblick von dem Unterbau (Stipes) getrennt wird, so kann gemäß c. 1200 § 1 für die Rekonsekration die kürzere Formel angewandt werden, die mit bischöflicher Erlaubnis auch ein Priester gebrauchen darf. Sie lautet:

Instaurato Altari immobili et mensa, integrum Reliquiarum sepulcrum habente, cum stipite coniuncta, Consecrator sancto chrismate inungat, ad modum crucis, coniunctiones mensae cum stipite in quatuor angulis, quasi illas coniungens, ad singulas cruces dicens: *In nomine ✝ Patris et Fi ✝ lii et Spiritus ✝ Sancti,* recitatis dein orationibus *Maiestatem tuam* et *Supplices te deprecamur* iuxta Pontificale Romanum; ac subinde scripto declaret ac testetur praefatum Altare a se, ordinaria vel delegata auctoritate, rite consecratum, uti tale habendum esse et sub eodem titulo quo ipsum ante execrationem gaudebat.

II. Wenn die Konsekration eines festgebauten Altars oder eines Tragaltars dadurch verloren geht, dass 1. sive ratione quantitatis fractionis sive ratione loci unctionis ein ganz bedeutender Bruch der Altarplatte entsteht oder 2. die Reliquien entfernt werden

oder das Sepulcrum zerborsten oder dessen Deckel weggenommen ist, so kann die Rekonsekration ebenfalls durch eine kürzere Formel vollzogen werden. Jedoch darf in diesem Falle nur der Bischof die Weihe vornehmen. Die hierbei zu gebrauchenden Gebetsformulare sind in A. A. S. XII, 450—453 abgedruckt.

---

30. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. das Absingen der lauretanischen Litanei, vom 15. Oktober 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 548 f.)

Am 21. Januar 1919 hatte die hl. Poenitentiarie entschieden, dass die mit der lauretanischen Litanei verbundenen Ablässe nicht gewonnen werden, wenn 1. nur einmal Kyrie eleyson gebetet wird (Kyrie eleyson, Christe eleyson, Christe audi nos, Christe exaudi nos) und 2. je drei Anrufungen mit einem Ora pro nobis verbunden werden und 3. das Agnus Dei nur einmal gesprochen wird. A. A. S. XII, 18. Diese Resolution beruhte auf der Voraussetzung, dass die genannten Auslassungen Verstümmelungen der lauretanischen Litanei seien.

Neuerdings hat jedoch die Ritenkongregation erklärt, dass die lauretanische Litanei in der Weise gesungen werden darf, dass der Vorsänger je drei Anrufungen mit den einzelnen Ora pro nobis zusammenfasst und das Volk hierauf mit der vierten Anrufung und dem zugehörigen Ora pro nobis antwortet.

---

31. Anweisung der Ritenkongregation, betr. das Messelesen fast erblindeter Priester, vom 12. Januar 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 154 ff.)

Die hl. Kongregation hat eine genaue Anweisung über die Bedingungen, unter denen den fast erblindeten Priestern (sacerdotes caecutientes) die Erlaubnis zum Lesen der hl. Messe erteilt wird, erlassen. Die betr. Vorschriften beziehen sich auf die Missa votiva de Beata Maria Virgine und die Missa quotidiana Defunctorum. Sie haben nicht einen bloßen ritualistischen und stilistischen Wert, sondern verpflichten im Gewissen. Wenn ein fast blinder Priester später ganz erblindet, muss er sich der Zelebration solange enthalten, bis er ein neues Indult vom Hl. Stuhle erlangt hat. Auch ist ein blinder Priester sub gravi verpflichtet, sich bei der Zelebration der hl. Messe der Assistenz eines anderen Priesters zu bedienen. Diese Pflicht gilt auch dann, wenn sie in dem betr. Indult nicht ausdrücklich erwähnt ist.

---

32. Entscheidung der Ritenkongregation, betr. den Gesang des „Benedictus" in Singmessen, vom 14. Januar 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 157.)

Da Zweifel über die Gesangweise des »Benedictus qui venit« und die Auslegung der Rubriken des Graduale Romanum aufgetaucht waren, hat die Ritenkongregation hierüber folgendes entschieden.

Nach Beendigung der Präfation fährt der Chor mit dem *Sanctus* fort bis zum *Benedictus qui venit* ausschliesslich. Hierauf folgt die Elevation des hl. Sakraments, während deren der Chor schweigt und anbetet. Nach der Elevation fährt der Chor mit dem Gesange des *Benedictus* fort.

---

33. Entscheidung der Interpretationskommisson des Codex Juris Canonici, betr. das Beichthören der weiblichen Religiosen, vom 16. Januar 1921.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1921, 166 ff.

Der Bischof von Osnabrück richtete an die Interpretationskommission am 2. Dezember 1920 folgende 2 Dubia:

1. Utrum stricta obligatio singulis religiosarum domibus seu respective unicuique religiosarum communitati dandi confessarium tam ordinarium quam extraordinarium urgeat etiam quoad domos religiosas, in quibus minus quam sex religiosae professae degunt an solummodo quoad domos formatas? c. 520 § 1 u. 521 § 1.

2. Verba »in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semipublico« afficiuntne validitatem et liceitatem sacramentalis confessionis ita, ut confessio peracta extra ecclesiam vel oratorium saltem semipublicum, e. gr. in cubiculo quodam decenti, in quo a communitate religiosarum oratorio semipublico carentium exercitia religiosa peraguntur, invalida et illicita sit? c. 522.

Hierauf antwortete der Präses der Interpretationskommission am 16. Januar 1921:

Ad primum: Provisum in canonibus 520 et 521; canonem vero 880 § 3, ad quem fit provocatio,[1]) respicere casum omnino diversum.

Ad secundum: Provisum in Responsis Commissionis diei 24 Novembris 1920, editis in Actis Apostolicae Sedis XII, 573 ff.[2])

---

1) In der Begründung seiner Anfrage hatte sich der Bischof von Osnabrück auf diesen Kanon berufen.
2) Siehe die folgende Nummer.



Vgl. hierzu die Entscheidung der Religiosenkongregation vom 10. Januar 1920 in diesem Archiv C, 47.

---

34. Entscheidung der Interpretationskommission des Codex Juris Canonici, betr. die Kanoniker, das Pfarrexamen, die Religiosen, die Reservate, den Beichtstuhl, das Leichenbegängnis, das Fastengebot, die Devolution der Stellenbesetzung an den Hl. Stuhl, die Amtsenthebung der Pfarrer und die Veräusserung von Kirchengut, vom 24. November 1920.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 573 ff.)

DUBIA

soluta in plenariis comitiis Emorum Patrum

De Canonicis.

I. Utrum prohibitio optionis per Codicem Iuris Canonici inducta, intelligenda sit tantum quoad dignitates, an etiam quoad omnes canonicatus.

Resp.: Negative ad 1^{am} partem, affirmative ad 2^{am}.

II. Utrum ad normam can. 411, § 3, in capitulis vocem hebeant beneficiati et mansionarii, si id eis competat *tantum* ex statutis capitularibus.

Resp.: Negative, seu post publicationem Codicis beneficiatos et mansionarios vocem in capitulis amplius non habere, si id eis competebat *tantum* ex statutis capitularibus.

III. 1° Utrum in paragrapho 1, n. 1, can. 421: »*Qui de licentia Ordinarii loci publice docent in scholis ab Ecclesia recognitis sacram theologiam aut ius canonicum*«, etiam comprehendi debeant canonici qui de Ordinarii licentia docent retributione peculiari pro lectione percepta; an tantum qui absque tali retributione theologiam vel ius susceperint edocendum.

2° Utrum illud »sacra theologia vel ius«, in praefata paragrapho *stricte* sit interpretandum (ut theologiam fundamentalem, theologiam dogmaticam et moralem, et in iure, institutiones canonicas, necnon textum Codicis tantum significet); vel *ampliori ratione* illa verba sint sumenda, pro *facultate* videlicet s. theologiae vel iuris canonici, ita ut ibi etiam comprehendantur disciplinae quae ad normam statutorum uniuscuiusque Seminarii in praelaudatis facultatibus edocentur (historia nimirum ecclesiastica, archaeologia sacra, linguae biblicae, etc.).

Resp.. Ad 1um: affirmative ad 1am partem, negative ad 2am [1]). Ad 2um: negative ad 1am partem, affirmative ad 2am.

De examine parochorum [2]).

In canone 459, § 3, 3' Codicis praescribitur ut loci Ordinarius clericum, quem magis idoneum iudicat ad paroeciam vacantem, examini super doctrina subiiciat coram se et examinatoribus synodalibus. Quaeritur:

1⁰ Utrum huic examini subiici debeat clericus iam de una paroecia provisus, *toties quoties* de nova paroecia providendus erit: an vero sufficiat periculum semel factum pro prima paroecia.

2⁰ Utrum examini subiiciendus sit parochus remotus a paroecia qui, ad tramitem canonis 2154, transfertur ad aliam paroeciam.

3⁰ Utrum pariter examini subiiciendus sit parochus qui ex officio transfertur ad aliam paroeciam, ad tramitem tituli XXIX, libri IV, canonum 2162-2167.

4⁰ Quid agendum si clerici, quos Ordinarius idoneos reputat, nolint examini subiacere, quod forte non semel accidet pro minoribus paroeciis.

5⁰ Utrum periculum, de quo in canone 996, § 2 et 3, dummodo coram ipsomet Ordinario et examinatoribus synodalibus fiat, sufficere possit saltem ad provisionem pro prima paroecia.

6⁰ Utrum examen, de quo in canone 130, § 1, sufficiat ad provisionem paroeciarum toto tempore quo sacerdotes illud subire tenentur, dummodo coram Episcopo et examinatoribus synodalibus fiat.

Resp.: Ad 1um: Ad 1am partem providebitur in 2a. Ad 2am partem, *affirmative* si translatio fiat *proponente ac suadente* Ordinario; *negative* si fiat *ad instantiam* parochi, nisi Ordinarius cum examinatoribus synodalibus iudicet idoneitatem adhuc perdurare, eamque esse sufficientem ad novam paroeciam.

Ad 2um: Negative.

Ad 3um: Negative.

Ad 4um: Quatenus non sit provisum per responsionem ad 1um dubium, Ordinarius recurrat ad S. Congregationem Concilii.

Ad 5um: Negative; nisi examen versetur etiam circa ea omnia, de quibus interrogandus sit clericus de paroecia providendus.

---

1) Vgl. die Entscheidung der Interpretationskommission vom 24. Nov. 1918, in diesem Archiv IC, 61.

2) Vgl. die Entscheidung der Konzilskongregation vom 21. Juni 1919, in diesem Archiv IC, 52 f.

Ad 6um: Negative, salvo tamen praescripto § 2 eiusdem canonis.

De religiosis.

I. Utrum verba canonis 506, § 2: »*secus, Superior regularis; sed etiam hoc in casu Ordinarius tempestive moneri debet de die et hora electionis, cui potest una cum Superiore regulari per se ipse vel per alium assistere et, si assistat, praeesse*«, ita intelligenda sint, ut Ordinarius loci possit (sed non debeat) assistere per se ipse vel per alium electioni Antistitae in monasteriis monialium Superioribus regularibus (etiam exemptis) subiectis, et praeesse, idest gubernare actum electionis sive per se, sive per alium; an tantummodo per se ipse.

Resp.: Affirmative ad 1^am^ partem, negative ad 2^am^, seu Ordinarium loci praeesse sive assistat per se ipse, sive per alium.

II. Utrum ad normam can. 512, § 2, 1° et can. 513, § 1, officium Ordinarii loci sit visitare quinto quoque anno monasteria monialium, quae Regularibus (etiam exemptis) subduntur, circa ea quae clausurae legem spectant eo, qui in can. 513 exponitur modo.

Resp.: Affirmative.

III. Utrum verba canonis 522: »*confessio in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semi-publico peracta valida et licita est*«, ita intelligenda sint, ut confessio extra ea loca peracta non tantum illicita, sed etiam invalida sit.

Resp.: Canon 522 ita est intelligendus, ut confessiones, quas ad suae conscientiae tranquillitatem religiosae peragunt apud confessarium ab Ordinario loci pro mulieribus approbatum, licitae et validae sint, dummodo fiant in ecclesia vel oratorio etiam semipublico, aut in loco ad audiendas confessiones mulierum *legitime* destinato.

IV. Utrum vi canonis 535, § 1, 1° si monasterium monialium subiectum sit Superiori regulari (etiam exempto), administrationis ratio reddenda sit Superiori regulari et etiam Ordinario loci.

Resp.: Affirmative.

V. Utrum prohibitiones, de quibus in can. 642, obstent quominus religiosi officia vel beneficia adipiscantur, tantum si ad saeculum post promulgationem codicis sint regressi; an etiam eos complectantur qui iam ante promulgationem codicis extra religionem, venia pontificia, versabantur, non obstante canone 10.

Resp.: Negative ad 1^am^ partem, affirmative ad 2^am^.

De reservationibus.

Utrum ad normam canonis 893, § 1 et 2, peregrinus teneatur reservationibus loci, in quo degit.

Resp.: Affirmative.

De sede confessionali.

Utrum can. 909, § 2: «*Sedes confessionalis crate fixa ac tenuiter perforata inter poenitentem et confessarium sit instructa*», pro mulieribus tantum; an generaliter pro poenitentibus uti forma propria audiendi confessionis in ecclesiis et publicis oratoriis sit servanda.

Resp.: Negative ad 1am partem, affirmative ad 2am, firmo tamen praescripto canonis 910, § 2.

De officio funebri sollemni.

1º Utrum officium funebre quod non intra mensem a die tumulationis celebratur, sed intra mensem a die notitiae obitus alicuius qui in regione longe dissita decessit (v. g. in America), haberi debeat officium sollemne, de quo in can. 1237 quoad effectus paragraphi secundae illius canonis.

2º An Ordinarius, ad vitandos abusus eorum qui ultra mensem protrahunt officium funebre eo animo ut Parochus emolumenta non percipiat, possit statuere quod officium a parentibus celebratum pro defuncto publice et cum cantu habeatur uti officium sollemne funebre, quoad omnes suos effectus.

Resp.: Ad 1um et 2um: Recurrendum esse ad S. C. Concilii.

De abstinentia et ieiunio.

I. - 1º Utrum ad normam can. 1252, § 4, ieiunium cesset quando dies festus, qui ieiunium in vigilia habet adnexum, incidit in feria II, ita ut non amplius ipsum ieiunium anticipari debeat sabbato praecedenti.

2º Utrum verba: *nec pervigilia anticipantur* respiciant tantum exceptum tempus Quadragesimae, an etiam totum annum.

Resp.: Ad 1um: Affirmative, salvo praescripto canonis 1253.

Ad 2um: Respiciunt totum annum.

II. - 1 Utrum si festum S. Iosephi, diei 19 martii, incidat in feria sexta vel sabbato, teneat tantum lex ieiunii, an etiam lex abstinentiae.

Et quatenus affirmative ad primam partem, negative ad secundam,

2º Utrum cesset lex abstinentiae, etiam si festum S. Iosephi inciderit in aliqua die quatuor Temporum.

Resp.: Ad 1um: Servetur canon 1252, § 4, seu non cessant nec lex ieiunii nec lex abstinentiae.

Ad 2um: Provisum in responsione ad 1um.

De devolutione collationis beneficiorum ad S. Sedem.

Utrum ad normam can. 1432, § 3 devolvatur ad S. Sedem collatio beneficii, si Ordinarius intra semestre ab habita certa vacationis notitia beneficium non contulerit non ex negligentia, sed ob absolutum defectum subiectorum.

Resp.: Negative.

De remotione Parochorum.

An sufficiat ad effectum amotionis invitatio publica ad renuntiationem per edictum vel ephemeridem facta ad instar citationis de qua in canone 1720, quando Parochus non comparet, et plane ignotum manet ubi degit eo ipso quod Parochus invitationem praedictam effugere intendit.

Resp.: Provisum in can. 2143, § 3.

DUBIA

soluta ab Eminentissimo Praeside Commissionis.

De alienatione rerum ecclesiasticarum.

1° Utrum pretium, de quo in can. 1532, § 3, idem sit ac valor rei secundum aestimationem a probis peritis scripto factam ad normam canonis 1530, § 1, num. 1; an vero maius pretium per publicam licitationem, etc., oblatum ad normam canonis 1531, § 2.

2° An requiratur Apostolicae Sedis beneplacitum ad alienationem peragendam, si, indicta licitatione, pro pretio ab peritis legitime taxato infra libellarum triginta milia, offeratur tandem pretium hac summa superius.

Resp.: Ad 1um: Affirmative ad 1am partem; negative ad 2am.

Ad 2um: Provisum in responsione ad 1um.

Romae, 24 novembris 1920.

Petrus Card. Gasparri, *Praeses.*

Aloisius Sincero, *Secretarius.*

35. Entscheidung der Interpretationskommission des Codex Juris Canonici, betr. die Ordensgelübde, den Austritt aus dem Orden, die Ordensoberen und das Ehehindernis in casu perplexo, vom 1. März 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 177 ff.)

Dubia soluta in plenariis comitiis Emorum Patrum.

I. In quibusdam Institutis votorum simplicium vota emittuntur sub hac vel simili conditione apposita: »*Donec in Congregatione vivam*«, ita ut alumnus, sive sponte discedat sive a Superioribus dimittatur, ipso facto a votis liber evadat. Hinc quaeritur:

1º In hisce Institutis debetne tali professioni praemitti triennium votorum temporaneorum, ad normam can. 574?

2º In dimissione alumnorum, qui similem professionem emiserunt, debentne servari cann. 647—648 de dimissione religiosorum qui vota temporanea emiserunt, vel can. 649 et sequentes de dimissione eorum, qui vota perpetua emiserunt?

Resp.: Ad 1um. Negative.

Ad 2um. Pro iis qui vota iam emiserunt sub hac conditione, serventur canones 646, 647 et 648.

II. In can. 681 praescribitur ut in dimissione alumnorum Societatum sine votis serventur canones 646—672, qui de dimissione religiosorum agunt. Cum vero hi canones diversa praescribant, pro diversitate casuum votorum temporaneorum aut perpetuorum, quaeritur ad quemnam casum referri debeat praescriptio praedicti can. 681, cum in eo agatur de alumnis qui nulla vota emittunt?

Resp.: Si vinculum quo adstringuntur sodales Societatis sine votis est temporale, serventur canones qui agunt de dimissione religiosorum qui vota temporaria emiserunt; si sit perpetuum, serventur canones de dimissione religiosorum qui vota perpetua nuncuparunt.

III. Cum in Constitutionibus quarumdam Congregationum Religiosarum iuris pontificii in formula professionis nulla fiat mentio Antistitae, sed tantummodo Episcopi vel eius delegati, quaeritur:

1º An Episcopus vel eius delegatus in casu habendus sit legitimus Superior secundum Constitutiones ad professionem recipiendam, de quo in can. 572, § 1, n. 6.

2º An lege clausurae papalis, de qua in cann. 597—600, comprehendantur etiam moniales, quarum vota, quamvis ex Instituto

deberent esse sollemnia, tamen in aliquibus locis, ex praescripto Sedis Apostolicae sunt simplicia.

Resp.: Ad 1um. Affirmative, tamquam habens legitimum mandatum.

Ad 2um. Negative, ratione indulti apostolici adhuc in vigore manentis.

IV. Utrum ad normam can. 1045, § 1 clausula »*quoties impedimentum detegatur cum iam omnia sunt parata ad nuptias*«, intelligi debeat stricto sensu, scilicet quod impedimentum antea omnino ignotum fuerit et tunc resciatur, an potius eo sensu quod, quamvis antea cognitum, tunc solum tamen ad notitiam Parochi aut Ordinarii sit delatum.

Resp.: Negative ad 1am partem, affirmative ad 2am.

Romae, 1. Martii 1921.

Petrus Card. Gasparri *Praeses.*

Aloisius Sincero, *Secretarius.*

---

36. Entscheidung der Interpretationskommission des Codex Juris Canonici, betr. den Vernunftgebrauch für den Empfang der Sakramente der Buße und des Altares, vom 24. Febr. 1920.

(Mitgeteilt von Herrn P. Cl. M. Henze C. SS. R. in Bonn.)

Commissione Pontificia per l'Interpetrazione del Codice di Diritto Canonico.

Roma 24 Febbraio 1920.

In riscontro al dubbio presentato da S. E. Revma, cioè: »L'uso di ragione, di cui parla il Codice nei canoni 854, § 2, 3, 5, 859, § 1 e, 906, è quello che si richiede a commettere peccato mortale, o quello sufficiente a peccare solo venialmente?«

Il sottoscritto E. mo Card. Presidente della Commissione risponde:

L'uso di ragione per la santa Comunione è quello indicato chiaramente nel canone 854, §§ 2 e 3; e l'uso di ragione per il precetto annuale della Confessione, di cui il can. 906, è quello in qui richiesto.

Nel significare ciò a. V. S. Rev. ma, Le auguro ogni bene nel Signore.

P. Card. Gasparri.

Luigi Sincero Segr.

Ill. mo e Rev. mo Mons. Vescovo di Norcia.

Zu dieser Entscheidung hat der Bischof von Norcia brieflich mitgeteilt, der Präsident der Interpretationskommission habe ihm mündlich gesagt, es sei klar und offenbar, dass es sich in den cc. 854 und 859 um jenen Vernunftgebrauch handle, der zur Begehung einer bloß lässlichen Sünde ausreichend sei.

---

37. Entscheidung der Heiligen Pönitentiarie, betr. die Verlegung der Ablässe, vom 18 Februar 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 165.)

Wenn ein Fest, mit dem ein Ablass verbunden ist, bloß zeitweise und ohne die Solemnität und äussere Zelebration verlegt wird, so bleiben die Ablässe mit dem Datumstage des Festes verbunden. Dies gilt auch dann, wenn das Datum auf den Karfreitag fällt. Vgl. can. 922.

Der Heilige Vater hat diese Entscheidung bestätigt.

---

38. Entscheidung der Heiligen Pönitentiarie, betr. die Ablässe des Rosenkranzes, vom 22. Januar 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 163 ff.)

Bekanntlich besteht in Deutschland die Sitte, dass beim Rosenkranzgebete am Schlusse des Gegrüsset seist du, Maria, zur Erleichterung der Betrachtung die Worte des betreffenden Geheimnisses, z. B. der für uns Blut geschwitzt hat, eingeschaltet werden. Da dieser Zusatz dem gesetzmäßig vorgeschriebenen Formular unbekannt ist, wird dadurch gemäß c. 934 § 2 die Gewinnung der Ablässe vereitelt. In diesem Sinne hat auch die Heilige Pönitentiarie auf eine private Anfrage am 27. Juli 1920 entschieden. Gegen diese Entscheidung wandten sich jedoch die deutschen Bischöfe. Sie erklärten, 1. dass der Zusatz ohne schweren Nachteil nicht abgeschafft werden könne, und machten 2. geltend, dass Pius IX. 1859 gewissen Gegenden die Gewinnung der Ablässe unter Beibehaltung der herkömmlichen Gebetsweise indulgiert habe. Hierauf hat die Heilige Pönitentiarie entschieden, dass das Indult Pius' IX. von dem gemeinen Rechte nicht berührt werde. Ausserdem hat die Kongregation den Heiligen Vater ersucht, das Indult auf alle, die den Rosenkranz in der erweiterten Form beten, auszudehnen. Benedikt XV. hat diese Entscheidung genehmigt und die Ausdehnung des Indults bewilligt.

---

39. Entscheidung der Heiligen Pönitentiarie, betr. die päpstlichen Ablässe, vom 18. Februar 1921.

(Acta Apostolicae Sedis XIII, 164.)

Nach c. 924 § 1 hören die Ablässe, die mit Rosenkränzen oder andern Gegenständen verbunden sind, nur auf, wenn die Rosenkränze oder andere Gegenstände völlig zerstört oder verkauft werden. Dieser Bestimmung steht aber das Dekret Alexanders VII. vom 6. Februar 1657 entgegen, das von allen Päpsten bei ihrem Regierungsantritte und zuletzt von Benedikt XV. vom 5. September 1914 bestätigt wurde, wonach die päpstlichen Ablässe so mit den Rosenkränzen oder andern Gegenständen verbunden sind, dass sie nur von denjenigen Personen gewonnen werden können, für die die Gegenstände geweiht oder an die sie zuerst ausgeteilt sind. Auf die Anfrage, ob die päpstlichen Dekrete durch den Cod. Iur. Can. abgeschafft seien, hat die Heilige Pönitentiarie mit Ja geantwortet. Hiernach können die bereits gebrauchten Rosenkränze auch an andere Personen ausgeliehen oder verschenkt werden, ohne dass sie die Ablässe verlieren.

---

40. Urteil der Römischen Rota in Causa Quebecensi, betr. die Ungültigkeit der Eheschliessung wegen Geisteskrankheit, vom 23. Dezember 1918.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 338 ff.)

Der Gerichtshof der Römischen Rota hat die Ehe Lacroix-Skink in zweiter Instanz für ungültig erklärt, weil der Ehemann Gildas Skink zurzeit der Eheschliessung (9. Oktober 1899) geisteskrank war und infolgedessen keinen gültigen Ehekonsens abgeben konnte. Es handelte sich hierbei um die sog. Amentia progressiva, die nach dem Urteil der Ärzte bereits 18 Monate vor der Heirat eingesetzt hatte. Diese Krankheit machte den Träger nicht zu allen menschlichen Handlungen unfähig, wohl aber zu solchen von grösserer Bedeutung. Man kann sie deshalb als Dementia (teilweise Geisteskrankheit) im Gegensatze zur Amentia (völlige Geisteskrankheit) bezeichnen. Vgl. Urteil der Rota in Causa Buscoducensi vom 7. Januar 1918 in A. A. S. X, 517 ff.

---

41. Urteil der Rota in Causa Parisiensi, betr. die Ungültigkeit der Eheschliessung wegen Furcht und Zwang, vom 4. April 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 378 ff.)

Die Römische Rota hat die Ehe Le Fortier-Topouzian in zweiter Instanz für ungültig erklärt, weil der Vater der Braut diese durch Befehl und Drohungen (Entfernung aus dem Hause) zur Eheschliessung mit dem ihr missliebigen oder wenigstens gleichgültigen Bräutigam bestimmt hatte. Metus reverentialis qualificatus. Die Braut war noch jung (19 Jahre alt) und von sanfter Gemütsart, der Vater dagegen hart und rauh. Daher konnte erstere die Drohung des letzteren als ernst gemeint auffassen.

---

42. Urteil der Rota in Causa de Manila, betr. die Restitutio in integrum und die frommen Vermächtnisse, vom 18. Februar 1919.

(Acta Apostolicae Sedis XII, 183 ff.)

Tatbestand. In der Erzdiözese Manila (Philippinen) entstand ein Rechtsstreit zwischen dem Pfarrer von St. Andreas zu Candaba und dem Augustinerorden um den Besitz und die freie Verwaltung einer 1679 gegründeten Meßstiftung. Im Jahre 1908 wurde dieser Prozess in erster Instanz zugunsten des Pfarrers entschieden. Der unterlegene Augustinerorden legte anfangs Appellation ein, liess diese aber später im Stich und wandte sich an die Rota mit der Bitte, eine endgültige Entscheidung zu treffen. Am 7. Februar 1916 fällte die Rota das Urteil, wodurch dem Orden die Restitutio in integrum gegenüber dem ersten bereits rechtskräftig gewordenen Urteil erteilt und zugleich der Besitz und die Verwaltung des Vermächtnisses zugesprochen wurde. Der Pfarrer legte hiergegen Berufung ein; jedoch hat die Rota im zweiten Urteil das erste bestätigt.

Entscheidungsgründe. I. Bezüglich der Restitutio in integrum geniessen die Kirchen und Orden dasselbe Privileg wie die Minderjährigen. Sie können dieselbe auch dann erhalten, wenn sie sich in der Verfolgung ihres Rechtsanspruchs einer Nachlässigkeit schuldig gemacht haben, wie das im vorliegenden Falle beim Augustinerorden bezüglich der Imstichlassung der Appellation geschehen war. Die Frist für die Nachsuchung des Privilegs beträgt vier Jahre. Sie ist im gegenwärtigen Prozesse beobachtet worden.

II. Für die Auslegung eines frommen Vermächtnisses ist der Wille des Testators maßgebend Auf Grund der Testamentsakten ist ein Vermächtnis zugunsten des Ordens anzunehmen, da stets von diesem die Rede ist, nicht zugunsten der Pfarrei, die von dem Orden verwaltet wurde. Es handelt sich bei der Zuwendung nicht um die Errichtung einer eigenen Kaplanei mit Rechtspersönlichkeit, sondern um ein bloßes Vermächtnis mit der Auflage, jährlich eine bestimmte Anzahl von heiligen Messen zu lesen.

Diese zweite Entscheidung wurde später durch Urteil der Apostolischen Signatur vom 6. März 1920 beanstandet, weil nicht genügend untersucht worden sei, ob das Vermächtnis den Ordensleuten als solchen oder im Hinblick auf die von ihnen geleitete Kirche erteilt worden sei. Vgl. Cod. Iur. Can. 1536 § 1. Infolgedessen wurde dem Pfarrer Restitutio in integrum gegen das Urteil der Rota zuerkannt. A. A. S. XII, 252 ff.

---

43. Dienstanweisung für die Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 15. Oktober 1920.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1920, 131 ff.)

Nachdem das kirchliche Rechtsbuch (can. 445 ff.) über die Stellung der Dechanten Bestimmungen getroffen, die Ausführung derselben aber den Bischöfen überlassen hat (can. 447), sehe ich mich veranlasst, die von meinem hochseligen Amtsvorgänger Kardinal von Geissel unter dem 29. April 1863 erlassene Dienstanweisung für die Dechanten der Erzdiözese Köln durch die nachstehende zu ersetzen.

Dieselbe wird mit dem 1. Januar 1921 in Kraft treten.

I. Anstellung, Vertretung der Dechanten und Erledigung ihres Amtes.

§ 1. Die Dechanten der Erzdiözese werden vom Erzbischof ernannt (can. 445).

§ 2. In Gemäßheit des Provinzialkonzils vom Jahre 1860 werden die Pfarrer und Pfarrverwalter des Dekanates bei Erledigung des Dechantenamtes auf einem verschlossenen, an den ersten (d. i. dienstältesten) Definitor einzusendenden Stimmzettel drei Pfarrer bezeichnen, die nach ihrer Überzeugung für das Amt als würdig und befähigt sind. Aus diesen wird der Erzbischof den Dechanten ernennen. Wenn aber nach dem gewissenhaften Ermessen des Erzbischofs keiner der Erwählten für die Stelle tauglich erscheint oder aus besonderen Gründen für die Stelle

nicht in Betracht kommen kann, so steht es dem Erzbischof frei, einen anderen Pfarrer des Dekanates zum Dechanten zu bestellen (can. 446 § 2).

§ 3. Der ernannte Dechant wird sich auf besondere Einladung beim Erzbischof oder beim Generalvikar einfinden, um die Professio fidei und den nachstehenden Amtseid abzulegen:

»Ego N. N., parochus in N., iuro et promitto, officium decani mihi commissum me velle Deo auxiliante religiose, fideliter et absque omni personarum respectu exsequi, atque in omnibus huius muneris negotiis mihi iniunctis non nisi sanctae Ecclesiae prosperitatem, reipublicae commodum Deique honorem me esse quaesiturum. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia. In principio erat verbum etc.

§ 4. Bei Verhinderung wird der Dechant in Erledigung der Dekanatsgeschäfte durch den dienstältesten Definitor vertreten. Bei längerer Verhinderung, wie bei Krankheit oder Beurlaubung, soll er von dieser Vertretung das Generalvikariat sofort benachrichtigen.

§ 5. Die Ernennung des Dechanten erfolgt auf Lebenszeit. Das Amt desselben wird erledigt durch Entziehung seitens des Erzbischofs, durch Verzichtleistung und durch Versetzung auf eine andere Pfarrstelle. Übernimmt aber der Dechant eine andere Pfarrstelle in demselben Dekanat, so kann er auch weiterhin in seinem Amte belassen werden, wenn die Lage des Pfarrortes für die Verwaltung der Dekanatsgeschäfte nicht zu abgelegen ist. Auch wird der Erzbischof einen Dechanten, der in Folge seines Alters oder andauernder Krankheit an der Führung der Dekanatsgeschäfte voraussichtlich auf länger gehindert ist, zur Verzichtleistung auffordern.

§ 6. Bei Erledigung des Amtes des Dechanten geht die Führung der Amtsgeschäfte ohne weiteres zunächst auf den dienstältesten Definitor über. Er hat unverzüglich für die Versicherung des Dekanatsarchivs und der amtlichen Schriftstücke zu sorgen. Die Amtsbefugnisse des Definitors erlöschen, sobald der neuernannte Dechant ihm seine Ernennungsurkunde vorgelegt hat.

II. Die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit des Dechantenamtes.

§ 7. Nach den Bestimmungen des Kölner Provinzialkonzils sind die Dechanten zur Teilnahme an dem Hirtenamte und an der Hirtensorge des Bischofs berufen. Sie sind für ihre Bezirke die Gehülfen des Bischofs in der Verwaltung der Diözese. Sie

tragen auch mit dem Bischofe einen Teil der Verantwortung in der Leitung der Herde des Herrn.

§ 8. Die Dechanten werden sich deshalb eine genaue Kenntnis der Geistlichen und der kirchlichen Verhältnisse ihres Dekanates zu verschaffen suchen und überall, wo es notwendig erscheint, die geeigneten Massnahmen selbständig treffen. Nur dann, wenn diese unwirksam bleiben, oder wenn es sich um wichtigere Angelegenheiten handelt, die zur Kenntnis der kirchlichen Behörde gebracht werden müssen oder deren Eingreifen erfordern, werden sie an den Erzbischof oder das Generalvikariat berichten.

§ 9. Die Dechanten müssen bestrebt sein, an Tugend und Wissenschaft vor den übrigen Geistlichen hervorzuragen und insbesondere durch Sittenreinheit, Seeleneifer und Frömmigkeit den Geistlichen ihres Dekanates ein Vorbild zu sein.

§ 10. In den ihnen vorgesetzten Dechanten haben die Geistlichen des Dekanates die von Gott gesetzte Autorität des Bischofs zu achten und denselben gebührende Ehrerbietung und schuldigen Gehorsam zu erweisen. Die Dechanten geniessen in ihren Dekanaten vor allen anderen Geistlichen den Vorrang (can. 450), untereinander entscheidet das Alter ihrer Ernennung (can. 106).

III. Obliegenheiten der Dechanten.

§ 11. Die Obliegenheiten der Dechanten ergeben sich aus ihrer Stellung als Gehülfen des Bischofs und als Wächter im Weinberge des Herrn.

Im einzelnen sind dieselben folgende:

1. Bezüglich der *allgemein kirchlichen Verhältnisse.*

§ 12. Die Dechanten haben die kirchlichen Verordnungen in ihren Dekanaten zur Ausführung zu bringen und über ihre Befolgung zu wachen. Sie werden sich deshalb eine genaue Kenntnis sowohl der allgemein kirchlichen Gesetze wie auch der Diözesanverordnungen verschaffen. Die ihnen übersandten Erlasse und Verfügungen der kirchlichen Behörde werden von ihnen den Pfarrern oder den Geistlichen und Gläubigen übermittelt. Die ihnen zur Weiterbeförderung an die Erzbischöfliche Behörde übersandten Eingaben sind zunächst von ihnen zu prüfen und erst dann, wenn dieselben deutlich, vollständig und den Verordnungen entsprechend befunden werden, mit ihrer gutachtlichen Äusserung einzusenden, andernfalls aber vorher zur Vervollständigung an die Einsender zurückzugeben. Anträge auf Gewährung der Binations-

erlaubnis, Genehmigung von Darlehen und Veräusserung von kirchlichen Grundstücken sind immer zunächst dem Dechanten vorzulegen. Die Dechanten haben kraft des ihnen übertragenen Amtes das Recht, von den Definitions-, Kirchen- und Pfarrarchiven ihres Dekanates, sowie von allen Kirchenbüchern und amtlichen Schriftstücken Einsicht zu nehmen, von allen Personen Erkundigung einzuziehen und insbesondere von jedem Geistlichen und den Kirchenvorständen Berichte einzufordern.

§ 13. Insbesondere werden die Dechanten darüber wachen, ob in ihren Dekanaten infolge der Zunahme der Bevölkerung die Errichtung neuer Seelsorgestellen notwendig ist. Sie werden deshalb, wo eine solche Notwendigkeit eintritt, nicht zögern, die Erzbischöfliche Behörde hierüber zu unterrichten und geeignete Massnahmen, wie dem Notstande abgeholfen werden kann, in Vorschlag bringen.

2. Bezüglich der *Dekanatsgeistlichkeit.*

§ 14. Die Dechanten werden darauf achten, dass alle, die zum Anteile des Herrn berufen und der Würde des Priestertums teilhaft geworden sind, auch ein ihrem Stande und ihrer Würde entsprechendes, wahrhaft priesterliches Leben nach den kanonischen Vorschriften führen und ihres heiligen Amtes treu walten. Mit besonderer Sorgfalt werden sie den Geistlichen vorhalten, dass sie nach den Worten des Apostels auch den Schein des Bösen meiden, den Schwachen keinen Anstoss geben uud durch Tugend und Frömmigkeit das gläubige Volk in allem erbauen sollen. Die Dechanten werden deshalb einerseits auf etwaige Gefahren, aus denen Ärgernisse entstehen können, sogleich aufmerksam machen und auf deren Beseitigung mit brüderlicher Liebe hinwirken, sowie andererseits mit allem Eifer darüber wachen, dass die Geistlichen des Dekanates ihre Amtspflichten mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, das göttliche Wort in Predigt und Christenlehre nach Vorschrift verkündigen, die Schulen regelmäßig besuchen, die hl. Sakramente spenden, das Breviergebet pünktlich verrichten, den Gottesdienst erbaulich abhalten, die frommen Stiftungen nach dem Willen der Stifter erfüllen, die pflichtmäßige Residenz einhalten, sowie überhaupt in allen ihren Funktionen die kirchlichen Bestimmungen und die Rubriken pünktlich beobachten.

§ 15. Bei geringeren Vergehen der Geistlichen werden die Dechanten nach Vorschrift des Evangeliums die brüderliche Zurechtweisung in Anwendung bringen und erst dann, wenn eine solche Zurechtweisung nach zwei- oder dreimaliger Wiederholung

nicht fruchtet, an die Erzbischöfliche Behörde berichten. Bei schwereren Vergehen dagegen und namentlich, wenn Ärgernis zu befürchten ist, sollen dieselben zur sofortigen rückhaltlosen Anzeige an das Generalvikariat gehalten sein.

§ 16. Die Dechanten werden auch darüber wachen, dass die Geistlichen des Dekanates wenigstens alle drei Jahre an den geistlichen Exerzitien teilnehmen. Die Namen derjenigen, die im Laufe des Jahres denselben sich unterzogen haben, werden die Dechanten jährlich bis zum 31. Dezember an das Generalvikariat mitteilen.

§ 17. Die Dechanten werden das Generavikariat frühzeitig benachrichtigen, welche Priester des Dekanates das goldene Priesterjubiläum feiern werden, unter Angabe des Tages, an dem die Feier stattfinden soll.

§ 18. Bei gefährlicher Erkrankung eines Pfarrers des Dekanates wird der Dechant den Kranken unverzüglich besuchen und dafür Sorge tragen, dass er rechtzeitig die hhl. Sakramente empfange und auch seine zeitlichen Angelegenheiten in Ordnung bringe. Auch wird er sich vergewissern, ob der Pfarrer ein Testament gemacht hat, und wo dasselbe hinterlegt ist (can. 447 § 3). Insbesondere wird er auch darauf achten, dass die dem Pfarrer obliegenden Verpflichtungen, namentlich bezüglich der Persolvierung der hhl. Messen, vor dem Tode geregelt wurden. Nach erfolgtem Ableben eines Pfarrers hat der Vikar oder der Kirchenvorstand dem Dechanten sofort Mitteilung zu erstatten, und dieser wird hiervon das Generalvikariat unverzüglich benachrichtigen. Ausserdem hat der Dechant das Begräbnis und die Exequien der verstorbenen Pfarrer des Dekanates zu halten. Er wird endlich für sichere Aufbewahrung des Kirchenarchivs und aller dazu gehörigen Bücher und Schriftstücke Sorge tragen.

3. Bezüglich der *geistlichen Stellen.*

§ 19. Bei Erledigung einer Pfarre oder einer anderen geistlichen Stelle werden die Dechanten den Generalvikar über etwaige Schwierigkeiten, die bei der Wiederbesetzung Beachtung verdienen, genau unterrichten. Sie haben das Recht, bei Erledigung von Pfarrstellen einen Vikar der Pfarre oder einen benachbarten Geistlichen zum Pfarrverwalter vorläufig zu bestellen. Derselbe bedarf der Erzbischöflichen Bestätigung und wird die Verwaltung der Pfarre so lange führen, bis der neuernannte Pfarrer seine Stelle angetreten hat.

§ 20. Die Dechanten werden ferner die neuernannten Pfarrer, die sich unter Vorlage ihrer Ernennungsurkunde ihnen vorzustellen haben, in ihr Amt einführen, denselben die notwendigen Aufschlüsse über die besonderen Verhältnisse der Pfarre, sowie auch die erforderlichen Verhaltungsregeln hinsichtlich etwa obwaltender Schwierigkeiten erteilen. Die übrigen Geistlichen, welche eine Anstellung in dem Dekanate erhalten oder sich in demselben dauernd niederlassen, haben alsbald dem Dechanten sich vorzustellen. Auch haben alle Geistlichen, die das Dekanat verlassen, den Dechanten hierüber zu benachrichtigen.

§ 21. Bei Erledigung der Stelle eines Definitors hat der Dechant die Erzbischöfliche Behörde zu benachrichtigen und auf besonderes Ersuchen das Erforderliche zur Bestellung eines neuen Definitors einzuleiten.

4. Bezüglich der *Kirchen und Kapellen.*

§ 22. Die Dechanten werden mit den Definitoren die Obsorge über die Kirchengebäude übernehmen. Sie werden mit ihnen um die Instandhaltung derselben sich bemühen und dafür Sorge tragen, dass das Kirchenmobiliar und die heiligen Geräte inventarisiert werden und erhalten bleiben.

§ 23. Kirchengegenstände von geschichtlichem, Altertums- oder Kunstwerte werden der besonderen Obsorge der Dechanten anempfohlen. Sie werden darüber wachen, dass diese Gegenstände ohne kirchliche Genehmigung nicht veräussert werden, sondern den Kirchen erhalten bleiben. Wo eine sichere Aufbewahrung nicht stattfinden kann, sollen sie das Generalvikariat unter Angabe der einzelnen Gegenstände benachrichtigen.

5. Bezüglich der *Schulen.*

§ 24. Die Dechanten sollen vornehmlich darauf achten, ob die Pfarrer ihre Rechte und Pflichten in den Volksschulen wahrnehmen und sich die Erteilung des Religionsunterrichtes, wie auch die Vorbereitung der Kinder auf die erste hl. Beichte und erste hl. Kommunion eifrig angelegen sein lassen. Sie werden darauf achten, dass die Geistlichen überall im besten Einvernehmen mit den Lehrpersonen an der sittlich-religiösen Hebung der Jugend arbeiten.

6. Bezüglich des *religiösen und sittlichen Zustandes der einzelnen Pfarrgemeinden.*

§ 25. Die Dechanten haben die ernste Pflicht, sich von der sittlichen und religiösen Lage der Pfarreien ihres Dekanates genaue Kenntnis zu verschaffen, auf Unordnungen der Pfarrer

aufmerksam zu machen und sie behufs Abhilfe mit Anleitung und Weisung zu versehen.

§ 26. Sie werden mit priesterlichem Eifer in ihren Dekanaten alles Gute fördern, für die Einführung und das Gedeihen der kirchlichen Vereine und Bruderschaften Sorge tragen, sowie auch die Abhaltung von Volksmissionen wenigstens alle zehn Jahre veranlassen.

7. Bezüglich der *kanonischen Visitationen.*

§ 27. Jedes Jahr haben die Dechanten nach Vorschrift des Provinzialkonzils die einzelnen Pfarreien ihres Dekanates sorgfältig und gewissenhaft zu visitieren. Über jede einzelne Visitation, die im Anschluss an die beigefügte Ordnung zu erfolgen hat, und deren gewissenhafte Vornahme als die wertvollste Mitarbeit an der Diözesanverwaltung angesehen werden muss, sollen die Dechanten einen genauen Bericht bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres dem Erzbischöflichen Generalvikariat einsenden. In dem Bericht sind die einzelnen Punkte, die bei der Visitation zu Beanstandungen Anlass boten, genau anzugeben. Die Dechanten werden möglichst einige Tage vorher die Pfarrer von der Vornahme der Visitation unter Angabe des Tages wie der Stunde in Kenntnis setzen. Der Pfarrer und sämtliche zur Pfarre gehörigen Geistlichen werden bei der Visitation anwesend sein. Die Visitation durch den Dechanten unterbleibt in den Jahren, wo durch den Erzbischof oder einen der Weihbischöfe die kanonische Visitation im Dekanat stattfindet.

8. Bezüglich der *Dekanatskonferenzen.*

§ 28. Jährlich findet in der Woche nach der Fronleichnamsoktav unter dem Vorsitz und der Leitung des Dechanten eine Versammlung sämtlicher Pfarrer des Dekanates statt. Die Konferenz wird in der Wohnung des Dechanten oder an einem anderen Orte, der durch Kapitelsbeschluss unter Zustimmung des Dechanten bestimmt worden ist, gehalten.

§ 29. An derselben haben alle Pfarrer, Pfarrverwalter und Pfarrektoren des Dekanates, sowie ein von den hauptamtlich angestellten geistlichen Religionslehrern des Dekanats gewählter Vertreter teilzunehmen. Nur wichtige Verhinderungsgründe, wie Krankheit oder dringende und unaufschiebbare Pfarrgeschäfte entschuldigen von der Teilnahme. Die Entschuldigungsgründe müssen spätestens einen Tag vor der Versammlung dem Dechanten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 30 Wenn die Versammlung vormittags stattfindet, so empfiehlt es sich, dass derselben ein feierliches Seelenamt für die verstorbenen Pfarrer des Dekanates voraufgeht.

§ 31. Der Dechant eröffnet die Versammlung mit dem Hymnus Veni Creator Spiritus nebst der entsprechenden Versikel und der Oration. Sodann teilt der Dechant die Namen und Entschuldigungsgründe der Abwesenden mit, sowie die Verordnungen, die er der Versammlung zur Kenntnis zu bringen beauftragt ist.

§ 32. Hierauf wird von einem Mitgliede der Konferenz, der auf der letzten Dekanatskonferenz bestimmt worden ist, eine Abhandlung über einen vom Erzbischöflichen Generalvikariat vorgeschriebenen Gegenstand zur Verlesung gebracht, woran sich dann das Korreferat und eine allgemeine Besprechung anschliesst.

§ 33. Es können dann noch auf der Konferenz Fragen aus der Pastoralseelsorge besprochen werden, namentlich solche, die den Bedürfnissen der Zeit entsprechend sind und eine einheitliche Praxis wünschenswert machen.

§ 34. Über die auf der Dekanatsversammlung gepflogenen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, vor sämtlichen Anwesendenen verlesen und von ihnen unterschrieben. Innerhalb vier Wochen wird der Dechant die beglaubigte Abschrift dieses Protokolls nebst der Abhandlung und der Beurteilung derselben an das Generalvikariat übermitteln. Alle Anwesenden sind über vertrauliche Beratungen auf der Konferenz zum Stillschweigen verpflichtet.

§ 35. Die Versammlung wird geschlossen mit dem Psalm De profundis nebst der Versikel und Oration pro defunctis Episcopis et Sacerdotibus. Findet eine gemeinsame Mahlzeit statt, so darf diese nur einfach und bescheiden sein. Die Kosten werden von allen Teilnehmern getragen. Die Versammlung ist so früh zu schliessen, dass alle rechtzeitig in ihre Pfarre zurückkehren können.

§ 36. In gleicher Weise ist ausserdem jährlich, womöglich im Monat Oktober, eine Konferenz sämtlicher Geistlichen des Dekanates, die zu erscheinen verpflichtet sind, regelmäßig abzuhalten.

9. Bezüglich des *Dekanatsarchivs.*

§ 37. Damit die Amtsverwaltung der Dechanten mit der erforderlichen Ordnung geführt werde, haben dieselben ein Tagebuch über die in Dekanatssachen bei ihnen einlaufenden und abgehenden Eingaben und Verfügungen anzulegen, und ausserdem ein Archiv einzurichten, in das dieses Tagebuch, die aufzubewahrenden Briefe und Schriftstücke nach einer bestimmten



Ordnung und Einteilung hinterlegt werden. Dieses Dekanatsarchiv muss von den Archiven der Pfarrstelle und der Kirchenfabrik getrennt und stets unter gutem Verschluss gehalten werden.

10. Bezüglich der *besonderen Vollmachten des Dechanten.*

§ 38. Die Dechanten geniessen die Vollmacht, bei ungünstiger Witterung auf den Wunsch der Pfarrer und des Volkes eine dreimalige, in der gewöhnlichen Weise abzuhaltende Betstunde zu gestatten.

§ 39. Die Dechanten können den Geistlichen ihres Dekanates bei kürzerer Abwesenheit, soweit dieselbe sich nicht über einen Sonntag oder Feiertag erstreckt, Urlaub erteilen. Bei längerer Abwesenheit ist durch den Dechanten die Erlaubnis des Erzbischöflichen Generalvikariats nachzusuchen. Die Geistlichen sollen von der erteilten Erlaubnis die Dechanten benachrichtigen

§ 40. Die Dechanten haben das Recht, in Einzelfällen Bination zu gestatten, wenn wegen der Kürze der Zeit ein Antrag an das Generalvikariat nicht gerichtet werden kann und die Bination dringend notwendig ist. (Cf. can. 806, § 2.)

Wir erwarten zuversichtlich, dass die Dechanten — eingedenk der schweren Verantwortung, die sie von der Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes vor dem höchsten Hirten der Seelen ablegen werden — allen Pflichten desselben gemäß der gegenwärtigen Instruktion gewissenhaft und treu, ohne Menschenfurcht und ohne Ansehen der Person nachkommen werden. Zugleich ermahnen wir die hochwürdige Diözesangeistlichkeit, den Dechanten durch bereitwilliges Entgegenkommen und durch treue Mitwirkung ihr Amt nach Kräften zu erleichtern.

Köln, den 15. Oktober 1920.

† *Karl Joseph,*
Erzbischof von Köln.

---

44. Anweisung für die Vornahme der Pfarr- und Kirchenvisitation durch die Dechanten der Erzdiözese Köln, vom 15. Oktober 1920.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1920, 135 ff.)

I. Vorbemerkung.

1. Die Dechanten werden die Pfarrer und Pfarrverwalter ihres Dekanates einige Tage vorher von dem Tage der Vornahme der Visitation in Kenntnis setzen. Der Pfarrer und sämtliche zur

Pfarre gehörenden Geistlichen werden bei der Visitation anwesend sein.

2. Bei der Visitation sind die Tauf-, Firmungs-, Erstkommunikanten-, Trauungs- und Totenregister, das Lager- und Rentbuch, die Pfarrchronik, die Inventarien, das Protokollbuch des Kirchenvorstandes, das Urkundenbuch, das Stiftungsverzeichnis und die letzte Kirchenrechnung vorzulegen, ausserdem noch das Tagebuch-Stiftungsbuch und das Buch, in dem die Geistlichen der Pfarre die erhaltenen Manualstipendien eintragen. Der Dechant wird die ordnungsmäßige Führung der Bücher prüfen und in jedem der vorgenannten Bücher am Schlusse der letzten Eintragung die Einsichtnahme bescheinigen mit den Worten „Vidimus in visitatione" unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift. Etwaige Beanstandungen in der Führung dieser Bücher sind in dem Visitationsberichte zu vermerken.

3. Der nach § 27 der Dienstanweisung dem Generalvikariate einzureichende Bericht über das Ergebnis der Visitation hat sich im allgemeinen an die nachstehende Ordnung zu halten.

II. Ordnung für die Vornahme der Visitation.

1. Der Dechant untersuche in betreff der *Kirchen und Kapellen*:

a) ob die Grösse der Kirche dem Bedürfnis entspricht;
b) ob dieselbe in gutem Zustande sich befindet, und welche Reparaturen notwendig sind;
c) ob der Tabernakel feuer- und diebessicher ist, und ob das Innere desselben den kirchlichen Vorschriften entsprechend eingerichtet ist;
d) ob jeder Altar mit drei benedizierten leinenen reinen Tüchern und einer Schutzdecke bedeckt ist, und ob auf jedem Altar ein Kruzifix sich befindet;
e) ob der Altaraufbau in gutem Zustande sich befindet; und
f) ob die auf dem Altar angebrachten Bilder und Statuen würdig und erbaulich sind.

2. In betreff des *Gottesdienstes:*

a) ob der Gottesdienst pünktlich und hinsichtlich der Liturgie und Kirchenmusik den kirchlichen Verordnungen gemäß abgehalten wird;
b) ob ein Geistlicher eigene Angelegenheiten oder Streitigkeiten mit Gemeindemitgliedern auf die Kanzel gebracht oder in der Predigt etwas vorgebracht hat, was geeignet war, einzelne

Personen zu kränken, ob an allen Sonntagen in der betreffenden Kirche Christenlehre gehalten wird;

c) wann, wie lange und von wem der Kommunionunterricht erteilt wird, von wem die Kinder zur ersten heiligen Beichte vorbereitet werden, und in welchem Lebensjahre die Kinder durchschnittlich zur ersten heiligen Beichte und ersten heiligen Kommunion zugelassen werden;

d) wie oft jährlich die noch nicht zur ersten heiligen Kommunion zugelassenen Kinder beichten;

e) ob auch an Wochentagen genügend die Möglichkeit geboten wird, zu kommunizieren;

f) ob an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage und an diesen Tagen selbst in der Frühe den Gläubigen Gelegenheit geboten wird, zu beichten.

3. In betreff der *Pfarrgeistlichkeit:*

a) ob die Dienstwohnungen für den Pfarrer und die anderen Geistlichen in gutem Zustande sich befinden;

b) ob ein Stiftungsbuch vorhanden ist, in dem die Persolvierung der Stiftungen durch Namensunterschrift des persolvierenden Geistlichen bescheinigt wird;

c) ob alle Priester der Pfarre ein Verzeichnis über die Erhaltung und die Persolvierung der Manualstipendien führen;

d) ob alle Priester der Gemeinde Tonsur und geistliche Kleidung tragen, vom Besuche der Theater und Wirtshäuser sich fernhalten und in ihrem Verkehr mit weiblichen Personen zu Verdächtigungen kein Anlass geben;

e) ob dieselben ihre Residenzpflicht beobachten;

f) ob die Geistlichen zueinander in einem guten Verhältnisse stehen;

g) ob die Hilfsgeistlichen dem Pfarrer den ihm schuldigen Gehorsam und den gebührenden Respekt erweisen;

h) ob die Personen, die den Haushalt des Geistlichen führen, den vom kirchlichen Rechte (cf. Kan. 133) vorgesehenen Bedingungen entsprechen und zu Beanstandungen keinen Anlass geben.

4 In betreff des *Kirchenvorstandes:*

a) ob der Kirchenvorstand vollzählig und rechtzeitig erneuert ist;

b) ob die Sitzungen vorschriftsmäßig gehalten und über die Verhandlungen regelmäßig ein formgerechtes Protokoll aufgenommen wird;

c) ob die zur Vermögensverwaltung vorgeschriebenen Bücher in ordnungmäßiger Weise geführt werden.

5. In betreff *des Küsters und der anderen Kirchendiener:*

a) ob der Küster und die anderen Kirchendiener ordnungsgemäß angestellt sind und eine genügende Besoldung erhalten;
b) ob dieselben in ihrer dienstlichen und ausserdienstlichen Führung zu Bemerkungen Anlass bieten.

6. In betreff der *Schulen:*

a) Wird in allen Klassen der Volksschule der Katechismusunterricht von einem Geistlichen erteilt, und wird die Leitung des Religionsunterrichts, der von Lehrpersonen erteilt wird, vom Pfarrer wahrgenommen?
b) Wie ist vorgesorgt, dass die infoge dringender Verhinderung der Geistlichen ausfallenden Katechismusstunden ersetzt werden?
c) Wird die vorgeschriebene Stoffverteilung genau beobachtet?
d) Wie ist das Verhältnis der Geistlichen zu den Lehrpersonen?

7. In betreff der *Pfarrgemeinde:*

a) Finden in der Pfarre durch den Pfarrer und die Hilfsgeistlichen Hausbesuche statt?
b) Waren Austritte aus der Kirche zu beklagen, und wodurch wurden dieselben veranlasst?
c) Bestehen in der Gemeinde ein Borromäus-, Bonifatius-, Franziskus-Xaverius- und Kindheit-Jesu-Verein?
d) Sind die Müttervereine, die Jünglings- und Jungfrauenkongregationen bezw. -Vereine dem Diözesanverband angeschlossen?
e) Bestehen in der Gemeinde gewerbliche oder ländliche Fortbildungsschulen, und wird in denselben durch Geistliche Religionsunterricht erteilt?

Köln, den 15. Oktober 1920.

† *Karl Joseph*,
Erzbischof von Köln.

---

45. Regelung des Verhältnisses zwischen Pfarrer und Hilfspriester in der Erzdiözese Olmütz, ohne Datum.

(Acta curiae Archiepiscopalis Olomucensis 1921, 47 ff.)

Auf der am 11. und 12. Mai l. J. im erzbischöflichen Seminar unter dem Vorsitze Sr. erzbischöflichen Gnaden stattgefundenen Priesterkonferenz der Dechante und freigewählten Vertreter aller

Dekanate wurden folgende Grundsätze hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Pfarrer und Hilfspriester beraten und angenommen:

A. Allgemeines.

§ 1. Der Pfarrer ist der eigentliche Seelsorger; ihm liegt es deshalb ob, für die Ordnung in der Kirche und im Pfarrhause Sorge zu tragen.

§ 2. Der Pfarrer ist in erster Reihe für alles verantwortlich, was in der Kirche und im Pfarrhause geschieht.

§ 3. Alle Dispositionen hinsichtlich der Gottesdienstordnung und der Seelsorgsarbeiteinteilung sind im wohlwollenden Einvernehmen zwischen Pfarrer und Hilfspriester festzusetzen.

§ 4. Ohne Einwilligung des Pfarrers ist in der Seelsorge nichts zu ändern, einzuführen oder abzuschaffen.

B. Pflichten und Rechte der Hilfspriester.

I. Pflichten.

§ 5. Der Pfarrer hält in der Kirche wie auch bei den Stolafunktionen in der Regel, ohne Verlegung der Religionsstunden, den wöchentlichen Turnus mit dem Hilfspriester. Ist für den einen oder den anderen wegen Kränklichkeit oder Alter eine Entlastung notwendig, wird durch gegenseitiges Übereinkommen die Vertretung und etwaige Entlohnung geregelt werden. Ist der Hebdomadarius durch anderweitige dringende Arbeit in der Seelsorge oder in den kathol. Vereinen verhindert, so tritt der andere Priester für ihn ein.

§ 6. Katholische Vereinsarbeit ist ein Teil der Seelsorge. In erster Linie ist der Hilfspriester verpflichtet, in dem katholischen Vereinsleben sich zu betätigen, der Pfarrer hingegen hat ihn intensiv zu unterstützen.

§ 7. Versehgänge besorgt in der Regel der Hebdomadarius. Ist derselbe verhindert oder abwesend und wenn Gefahr im Verzuge ist, so geht der andere Priester versehen.

§ 8. Zum Beichthören ist jeder Seelsorgspriester nach Bedarf und nach Dispositionen des Pfarrers im gegenseitigen Einvernehmen verpflichtet.

§ 9. Die Aufteilung des Religionsunterrichtes unter die einzelnen Pfarrgeistlichen geschieht im gegenseitigen Einvernehmen am Anfange des Schuljahres.

§ 10. Der Hilfspriester ist verpflichtet, die ihm vom Pfarrer zugewiesenen Stolamessen (Leichen- und Trauungsmessen) um den ortsüblichen Betrag und die allfällige Wartegebühr zu lesen.

II. Rechte.

§ 11. Ausser der gesetzlichen Kongrua mit Zuschüssen gehört dem Hilfspriester

a) die Schulremuneration nach Verhältnis der gehaltenen Religionsstunden;

b) die Wegentschädigung gehört demjenigen, der in die auswärtigen Schulen geht;

c) Stipendien für stille hl. Messen, die er selbst erhalten hat.

§ 12. Cantata werden dem Pfarrer gezahlt, welcher sie womöglich gleichmäßig verteilt. Für Cantata, die der Hilfspriester selbst liest, erhält dieser den ganzen für den Zelebranten entfallenden Betrag.

§ 13. Wenn der Hilfspriester eine fundierte hl. Messe liest oder im Bedarfsfalle (im Krankheitsfalle oder bei notwendiger Abreise des Pfarrers) eine andere fundierte Funktion hält, bekommt er den ganzen auf den Priester entfallenden Betrag nach Abzug der Steuern und Verwaltungsauslagen.

§ 14. Alle Fürbitten werden zu gleichen Teilen unter die Priester, welche sie beten, verteilt.

§ 15. Die Opfergelder gehören dem Pfarrer.

§ 16. Die Leichenkerzen demjenigen, der begräbt.

§ 17. Remunerationen für besondere Funktionen (Funktionen in der Filialkirche, Leichenreden, bestellte Gelegenheitsansprachen) erhält derjenige, der diese Funktionen gehalten hat.

§ 18. Der Hilfspriester partizipiert an jeder Stolafunktion nach den Ortsverhältnissen.

§ 19. Der fungierende Priester bezieht an Wartegebühr 5 K für eine Stunde, von 8 Uhr früh angefangen.

C. Wohnung und Bedienung.

§ 20. Der Hilfspriester hat die Wohnung im Pfarrhause und erhält seinen eigenen Hausschlüssel.

§ 21. Wenn die Hilfspriesterwohnung ungesund ist, und der Pfarrer mehrere Zimmer besitzt, wird er dem Hilfspriester im brüderlichen Einvernehmen für die ungesunde Wohnung ein Zimmer überlassen.

§ 22. Ohne Vorwissen des Pfarrers darf beim Hilfspriester niemand übernachten.

§ 23. Licht, Beheizung, Bedienung und Wäsche bezahlt der Hilfspriester aus Eigenem.

§ 24. Die Bedienung wird eigens vereinbart.



§ 25. Die Bedienung wird in der Regel aus dem Pfarrhause besorgt.

§ 26. Zur Bedienung gehören alle Arbeiten, welche zur Reinhaltung der Wohnung benötigt werden und keine Handwerks- oder eigens bezahlte Fertigkeit erheischen.

§ 27. Wenn der Hilfspriester Klagen über die Hausleute hätte, hat er dieselben dem Pfarrer in entsprechender Weise vorzubringen.

§ 28. Über die Zulassung einer fremden Bedienung ins Pfarrhaus entscheidet der Pfarrer.

D. Verpflegung.

§ 29. Der Hilfspriester wird beim Pfarrer verköstigt.

§ 30. Er erhält das Frühstück, das Mittag- und Abendessen ohne Getränke.

§ 31. Für diese Verpflegung zahlt er dem Pfarrer monatlich 150—200 K nach den Ortsverhältnissen.

§ 32. Wenn der Hilfspriester genötigt ist, wegen der Schulen regelmäßig über Mittag auszubleiben, wird ihm der Pfarrer den entsprechenden Verpflegungsbeitrag ersetzen.

§ 33. Wenn der Hilfspriester ohne Anmeldung und ohne Ursache allzu spät zu Tische kommt, hat er kein Anrecht auf den versäumten Teil der täglichen Verpflegung, noch auf eine Vergütung dafür.

§ 34. Wenn der Hilfspriester ausser dem Frühstück, Mittag- und Abendessen noch mehr verlangt, zahlt er einen im vorhinein vereinbarten Mehrbetrag über die regelmäßige Bezahlung.

§ 35. Die Art und Weise der Bezahlung werden besonders vereinbart.

E. Residenzpflicht und Ferien.

§ 36. Nicht nur der Pfarrer, sondern auch der Hilfspriester hat die Pflicht, Residenz zu halten.

§ 37. Wenn der Hebdomadarius die Pfarre verlässt, gibt er zu Hause bekannt, wohin er geht.

§ 38. Jeder Priester hat ein Anrecht auf 14tägigen Urlaub während der Hauptferien, zur angemessenen Zeit und nach gegenseitiger Verständigung. Für die Zeit dieses Urlaubes zahlt der Kaplan kein Kostgeld.

§ 39. Während dieses Urlaubes vertreten sich der Pfarrer und der Hilfspriester gegenseitig ohne jeglichen Ersatz.

F. Pfarrkanzlei.

§ 40. Der Pfarrer ist der verantwortliche Leiter des Pfarramtes.

§ 41. Im eigenen Interesse ist der Hilfspriester verpflichtet, den Pfarrer in den Kanzleiarbeiten zu unterstützen.

§ 42. Der Pfarrer ist verpflichtet, dem Hilfspriester nach gegenseitigem Einvernehmen einige Matriken zuzuweisen, welche dann der Hilfspriester unter der Aufsicht des Pfarrers führt, Abschriften und Auszüge besorgt und in Vertretung des Pfarrers unterschreibt.

§ 43. In die Emolumente, welche aus diesem Teile der Matrikführung fliessen, teilen sie sich im gegenseitigen Einvernehmen.

G. Krankheitsfälle.

§ 44. Im Krankheitsfalle hat der Hilfspriester das Recht, im Pfarrhause zu bleiben, soweit der Arzt nicht anders bestimmt.

§ 45. Den Arzt und die Arzneien bezahlt der Kranke.

§ 46. Entsprechende Kost und Bedienung leistet der Pfarrer für den vereinbarten Betrag, wenn von auswärts keine besonders bezahlte Bedienung erforderlich ist.

§ 47. Wenn die Krankheit länger als 3 Wochen andauert oder wenn es dem Pfarrer physisch unmöglich ist, den Hilfspriester zu vertreten, wird der Krankheitsfall dem Ordinariat gemeldet, welches das Notwendige verfügen wird.

H. Vertrag.

§ 48. In jeder Pfarre ist im Geiste und im Sinne dieser Vorlage nach den Ortsverhältnissen ein Vertrag zwischen dem Pfarrer und dem Hilfspriester zu verfassen.

§ 49. Es liegt im Interesse des friedlichen Nebeneinanderlebens, dass dieser Vertrag bündig, bestimmt und klar sei. Clara pacta, boni amici.

§ 50. Wenn gegenseitiges Einvernehmen nicht zu erreichen ist, wäre die Sache dem Dechant als Schiedsrichter vorzulegen.

§ 51. Wenn es dem Dechant nicht gelingt, den Streitfall befriedigend zu lösen, ist das Konsistorium um Entscheidung zu ersuchen.

Vorstehende Grundsätze werden hiermit genehmigt und der hochw. Geistlichkeit zur Darnachachtung verlautbart.

---

46. Erlass des fürsterzbischöflichen Ordinariats zu Salzburg, betreffend die Stellvertretung der Pfarrer, vom 5. Dez. 1920.

(Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg 1920, 253)

Da nach can. 465 § 4 Cod. J. C. der Stellvertreter eines von seiner Gemeinde abwesenden Pfarrers ausdrücklich vom Ordinarius bestätigt werden muss, so wird hiemit verfügt, dass in allen Pfarreien, an denen Hilfspriester gemäß can. 476 angestellt sind, bei kürzerer oder längerer Abwesenheit des Pfarrers stets der rangälteste Hilfspriester, insoferne nicht aus besonderen Gründen anders verfügt wird, die pfarrliche Stellvertretung zu übernehmen hat, somit also dieser als der vom Ordinarius bestätigte Stellvertreter des Pfarrers zu gelten hat. An Orten, wo kein Hilfspriester vorhanden ist, hat der Pfarrer gleichzeitig mit dem Ansuchen um Urlaub auch den von ihm bestellten Aushilfspriester zur Bestätigung anher bekannt zu geben. Der vom Pfarrer aufgestellte bezw. vom Ordinariate bestätigte Stellvertreter besitzt nach can. 474 auf die Dauer der Abwesenheit des Pfarrers die volle pfarrliche Jurisdiktion.

---

47. Erlass des fürsterzbischöflichen Ordinariats zu Salzburg, betr. die Aushilfe von fremden Priestern für Beichtstuhl und Predigt, vom 5. Dezember 1920.

(Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg 1920, 253 f.)

Da es nicht selten vorkommt, dass auswärtige Priester aus benachbarten oder fremden Diözesen zur Aushilfe im Beichtstuhl und auf der Kanzel benötigt werden, so wird hiemit die Erlaubnis gegeben, dass die hochw. Herren Pfarrer solchen fremden Priestern, die ihnen entweder persönlich gut bekannt sind oder entsprechende Dokumente vorweisen können, für einzelne Tage bis längstens auf zehn Tage die Beichtjurisdiktion und Predigterlaubnis erteilen können, jedoch unter der Bedingung, dass die betreffenden Priester auch in ihrer eigenen Diözese die Erlaubnis besitzen.

---

48. Erlass des fürsterzbischöflichen Ordinariats zu Salzburg, betr. die Trauungsvollmacht der Hilfspriester, vom 5. Dez. 1920.

(Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg 1920, 254.)

Um alle Zweifel, welche über die Berechtigung der Hilfspriester zur Vornahme von Trauungen obwalten können, nach

Möglichkeit zu beseitigen, erklärt der Hochwürdigste Herr Ordinarius gemäß can. 1096 § 1 Cod. J. C, dass sämtliche Hilfspriester der Erzdiözese, auch wenn sie zugleich ein Benefizium, eine Kaplanei oder Frühmesserstelle innehaben (can. 476), bei Abwesenheit oder Verhinderung des Pfarrers ohne dessen spezielle Delegation servatis servandis gültiger- und erlaubterweise innerhalb des Pfarrbezirkes der Eheschliessung assistieren bezw. Trauungen vornehmen und nach can. 199 § 3 auch fremde Priester hiezu delegieren können.

---

49. Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg, betr. den Urlaub der Geistlichen, vom 17. Juni 1921.

(Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1921, 52 f.)

Allen Seelsorgsgeistlichen gestatten wir jährlich einen dreiwöchentlichen Erholungsurlaub und die hierdurch etwa nötig werdende Bination, ohne dass hierwegen ein Gesuch an uns zu richten ist. Vikare dürfen ihren Urlaub nur mit Genehmigung des Pfarrvorstandes, der *nötigenfalls* die Urlaubsdauer auf 14 Tage beschränken kann, antreten. Bei Hilfspriestern und Kaplaneiverwesern ist eine weitere Meldung nicht erforderlich, dagegen haben die Pfarrer, Pfarrverweser und Pfarrkuraten die Zeit ihres Urlaubs und den Namen des Geistlichen, welcher während der Urlaubszeit die Seelsorge wahrnimmt und die Pfarrgeschäfte führt, dem zuständigen Dekan zu melden. Wer länger als drei Wochen Urlaub nehmen will, hat ein begründetes Gesuch uns vorzulegen.

---

50. Instruktion des Bischofs von Osnabrück, betr. die Kirchensitze, vom 8. September 1920.

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen 1920, 85 ff.)

I.

Bezüglich der Benutzung der Kirchensitze bestimmt can. 1263 Codicis Juris Canonici:

»§ 2. Sine expresso Ordinarii loci consensu nemo fidelis locum habeat in ecclesia sibi suisque reservatum: Ordinarius autem consensum ne praebeat, nisi ceterorum fidelium commoditati sit sufficienter consultum.

§ 3. Ea semper factis in concessionibus inest tacita conditio, ut Ordinarius possit, ex justa causa, concessionem revocare, non obstante quolibet temporis decursu«.

In Ausübung der hiernach mir als Ordinarius zustehenden Rechte bestimme ich hierdurch für die Diözese Osnabrück und das norddeutsche Missionsgebiet bis auf weiteres folgendes:[1])

1. Die Übertragung eines der Zeit nach uneingeschränkten, also *dauernden* oder *«ewigen»* Gebrauchsrechtes an Kirchenstühlen durch Rechtsgeschäft nach Art eines An- oder Verkaufs ist für die Zukunft unter allen Umständen *ausdrücklich verboten.* Da es also jeglichem derartigen Rechtsgeschäft an der zu seiner Gültigkeit unbedingt erforderlichen Zustimmung bezw. Genehmigung des Ordinarius mangeln würde, wäre dasselbe, möchte es nun vom Kirchenvorstande, vom rector ecclesiae oder von einer anderen Stelle abgeschlossen sein, in jedem Falle *rechtsunwirksam.*

2. Wo in einer Kirche bislang das *Vermieten* von Kirchensitzen üblich war, kann dasselbe, sofern sich dabei Unzuträglichkeiten nicht ergeben haben bezw. nicht ergeben werden, *einstweilen beibehalten* werden. *Voraussetzung* dabei ist jedoch in jedem Falle, dass für die übrigen Kirchenbesucher gemäß can. 1263 § 2 den Verhältnissen entsprechend genügend Plätze übrig bleiben. Auch gilt bei jeder Vermietung nach can. 1263 § 3 der *Vorbehalt,* dass die Sitzberechtigung beim Vorliegen eines gerechten und genügenden Grundes jederzeit suspendiert oder zu gunsten der Kirche wieder eingezogen werden kann; darüber, ob der Grund gerecht und genügend ist, bleibt dem *Ordinarius* die Entscheidung vorbehalten. Endlich unterliegt das durch Ermietung erworbene Recht zum Gebrauch eines Kirchensitzes insofern einer *Einschränkung,* als dasselbe *weder* für solche Gottesdienste gilt, die nicht für die gesamte Gemeinde, sondern nur für bestimmte Personen oder bestimmte Klassen von Personen gehalten werden, z B. Bruderschaftsandachten, Katechesen, Trauungen, Beerdigungsmessen, *noch auch* für solche ausserordentliche Fälle, in denen wegen besonderer Festgottesdienste eine Änderung in der Ver-

---

1) Obiger Erlass gilt nur für die Kirchensitze von *Privatpersonen.* Bezüglich etwaiger *obrigkeitlicher* Kirchenstühle kommt can. 1263 § 1 CJC in Betracht, der bestimmt: »Potest magistratibus, pro eorum dignitate et gradu, locus in ecclesia esse distinctus, ad normam legum liturgicarum«. Ueber den Kirchenstuhl des *Patrons* heisst es im can. 1455 CJC: »Privilegia patronorum sunt: . . . 3º habendi, si ita ferant legitimae locorum consuetudines, in sui patronatus ecclesia . . . digniorem sedem in ecclesia, sed extra presbyterium et sine baldachino«.



teilung der Plätze nach dem Ermessen des rector ecclesiae sich als notwendig erweist. Über alles dieses sind die *Gläubigen vor der Vermietung* in geeignet erscheinender Weise *aufzuklären.*

II.

Hinsichtlich derjenigen kirchlichen Sitzberechtigungen, die, ohne Sitze von Kirchenpatronen zu sein, sich bereits *vor der Herausgabe des gegenwärtigen Erlasses dauernd* in festen Händen befanden, ist unter anderem folgendes zu beachten:

1. Das *Eigentumsrecht* an jedem derartigen festen Kirchensitz steht *ausschließlich der Kirche* zu [1]).

2. Der *Sitzberechtigte* hat an dem Kirchenstuhl *nur* ein *Gebrauchsrecht* (usus); eine *Nutznießung* (ususfructus) ist regelmäßig *ausgeschlossen* [2]).

---

1) *Meidinger,* Ueber die Rechte an Kirchenstühlen nach katholischem und protestantischem Kirchenrechte (Inaugural-Dissertation, Gräfenheinichen, Buchdruckerei von C. H. Schulze & Co., 1891) S. 15: »Sind die Kirchenstühle als Pertinenzen, als unselbständige Bestandteile des Kirchengebäudes zu betrachten, so teilen sie zunächst die Schicksale der Hauptsache. Grundsätzlich steht also an diesen Kirchenstühlen das Eigentum dem Eigentümer der ganzen Kirche zu . . . Insbesondere dürfte aus einer Verbindung mit dem Kirchengebäude stets die Bestimmung als Pertinenz gefolgert werden und damit der Kirche das Eigentum zufallen. Darum steht ein Kirchenstuhl im Eigentum der Kirche, selbst wenn ihn ein Einzelner auf eigene Kosten aus eigenem Material erbaut hat«. S. 32 f.: »Demgemäß, dass es sich bei allen Rechtsgeschäften, durch welche die Kirche einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Kirchenstühle zum ausschließlichen Gebrauche einräumt, nicht um das corpus derselben handelt, wird denn auch niemals das Eigentum an dem Kirchenstuhle dem einzelnen Berechtigten übertragen. Proprietas semper penes ecclesiam manet. Dem Berechtigten steht also, wenn ihm ein Recht auf Benutzung eines bestimmten Platzes, in letzterem Falle durch Erbauung eines Kirchenstuhles, eingeräumt ist, weder an dem Material des Kirchenstuhles noch etwa an dem Grund und Boden der Kirche ein Sondereigentum zu. Vielmehr kann das Eigentum an den Kirchenstühlen nur zugleich mit dem Eigentum an der ganzen Kirche wechseln (Wappäus, S. 70)«. S. 39: »Dem Gebrauchsberechtigten stehen endlich nicht wie dem Superficiar nach Abbruch des betreffenden Gebäudes usw. nach Abbruch des Kirchenstuhles dessen Materialien zu, diese bleiben vielmehr immer im Eigentum der Kirche«.

2) *Meidinger,* a. a. O. S. 34: »Ist somit ein Eigentumsrecht ausgeschlossen, so bedarf es — nach obigem — keines Beweises, dass das Recht sich als ein privates Gebrauchsrecht charakterisiert, und es bleibt nur noch eine offene Frage, ob dieses Gebrauchsrecht einen den Kircheneigentümer beschränkenden dinglichen Charakter hat, oder ob es obligatorischer Natur ist. (Meurer, Bd. II, S. 34)«. S. 40: «Man wird sich nach alledem damit begnügen müssen, dass, soll das Gebrauchsrecht an den bestimmten Kirchenstühlen einmal einer bestimmten Kategorie eingereiht werden, es sich am besten als Servitut charakterisieren lässt, wobei freilich nicht die römisch-rechtlichen Vorbilder allein anzuwenden sind«. *Hinschius,* System des katholischen Kirchenrechts, IV. Band, S. 346: »Der Zweck des Rechtes geht darauf, dem Berechtigten den ausschließlichen Gebrauch einer bestimmten Kirchenstelle oder eines bestimmten Sitzes zu gewähren. Dieser Zweck wird schon erreicht, wenn der Berechtigte in eine direkte Beziehung zur Sache gesetzt und ihm die Befugnis gewährt wird, Störungen seines Rechtes durch Dritte selbst abwehren zu können«.

3. Derjenige, welcher ein solches Gebrauchsrecht in Anspruch nimmt, muss dasselbe auf rechtmäßiges Verlangen als zu Recht bestehend ausdrücklich *nachweisen*[1]).

4. Dieses Recht konnte auch vordem bereits *nur unter Zustimmung des Ordinarius* erworben werden; Verträge, die *gegen die Bestimmungen des Ordinarius* als des Ordners der Benutzung der gottesdienstlichen Gebäude abgeschlossen worden sind, *entbehren also der Rechtsgültigkeit*[2]); für die *Zukunft* ist die kaufs-

---

1) *Hinschius,* a. a. O. S. 345 ff.: »Das Recht auf Benutzung eines Kirchenplatzes, Kirchensitzes oder Stuhles kann durch Gesetz, durch Rechtsgeschäft oder durch Ersitzung erworben werden.

Das Rechtsgeschäft kann ein einseitiges oder zweiseitiges sein. Das erstere ist der Fall, wenn sich der Stifter ein derartiges Recht bei der Stiftung einer kirchlichen Anstalt vorbehält, das letztere, wenn das Recht durch Vertrag, sei es ohne Entgelt oder gegen ein einmal zu zahlendes oder in bestimmten Perioden zu entrichtendes Aequivalent begründet wird.

Das vertragsmäßige Recht richtet sich des näheren nach dem Inhalt der getroffenen Vereinbarungen. Danach bestimmt sich also die Dauer des Rechtes, der Umfang desselben, die Höhe und die Art der Entrichtung des etwaigen Aequivalentes, sowie die Frage, ob dasselbe an andere Personen überlassen werden darf oder nicht. Ist in letzterer Beziehung nichts vereinbart, so wird man eine absolute Unübertragbarkeit nicht annehmen können, denn, obwohl das Recht dem persönlichen Bedürfnis des Einzelnen, dem Gottesdienst anzuwohnen, dient, so befinden sich doch immer eine Anzahl anderer Personen in dem gleichen Falle, und können darum auch von demselben Gebrauch machen. Aber andererseits ist das Recht kein vermögenswertes, über welches der Einzelne beliebig, um dadurch Geld zu erwerben, verfügen könnte. Das letztere würde wenigstens der Simonie sehr nahe kommen. Deshalb wird behufs der Kontrolle die Notwendigkeit der Genehmigung des kirchlichen Oberen bei einer beabsichtigten Uebertragung gefordert werden müssen.

Wenn über den Umfang der Berechtigung nichts näheres bestimmt ist, wird anzunehmen sein, dass es sich auf die Benutzung des Platzes oder Stuhles bei allen Gottesdiensten für die betreffende Gemeinde, mögen dieselben regelmäßig oder auch nur ausserordentlicherweise gehalten werden, erstreckt, dass es aber nicht für ausserordentliche Gottesdienste, welche nicht für die Gemeinde bestimmt sind, z. B. für einen von einer Bruderschaft abgehaltenen Gottesdienst, und für kirchliche und gottesdienstliche Handlungen, welche bloß für einzelne Personen oder einzelne Personenklassen vorgenommen werden, wie für die Katechismuslehre, Trauungen von Brautpaaren, eingeräumt ist . . .

Was den Erwerb durch Ersitzung betrifft, so bedarf es zur Neubegründung gegen die Kirche ausser dem erforderlichen animus und der bona fides eines 40jährigen Besitzes. Falls aber das bestehende Recht gegen den bisherigen Berechtigten durch einen anderen ersessen werden soll, genügt beim Vorliegen eines justus titulus die 10- bezw. 20jährige, ohne diesen die 30jährige Ersitzung.

Gleichsteht dem Erwerbe durch Rechtsgeschäfte oder Ersitzung endlich auch die Ausübung des Rechtes während unvordenklicher Zeit«.

Vergl. *Meidinger,* a. a. O. S. 41—55.

Meidinger, a. a. O. S. 69 f.: »Die Grundsätze des Schutzes der Servitutenrechte sind hier analog zur Anwendung zu bringen; denn den Kirchenstuhl-Berechtigten steht ein dingliches servitutenähnliches Recht zu, das sie demgemäß mit der actio confessoria geltend machen, wogegen der Eigentümer der Kirchenstühle einer Anmaßung derartiger Gebrauchsrechte an einem Kirchenstuhle gegenüber sich der actio negatoria bedienen kann«.

2) *Hinschius,* a. a. O. S. 342 ff.: «Ferner hat der Ordinarius oder der Leiter der Kirche über die Form der Stühle, Sitze oder Bänke, über den Raum, in welchem dieselben aufgestellt oder angebracht werden sollen, sowie über

mäßige Erwerbung eines Kirchensitzes nach dem oben unter I, 1. Gesagten unter allen Umständen *ausgeschlossen.*

5. Das Gebrauchsrecht unterliegt nicht dem bürgerlichen Geschäftsverkehr; es *konnte* und *kann* daher *ohne kirchenoberliche Genehmigung,* die für die *Vergangenheit* in jedem Falle *nachzuweisen* wäre, für die Zukunft unter allen Umständen *ausgeschlossen* ist, durch *Veräusserung* (Verkauf, Tausch, Verschenkung) auf andere *nicht übertragen* werden [1]; vielmehr ist es

---

die Art ihrer Anbringung, z. B. darüber, ob sie am Boden befestigt oder bloß beim Gottesdienst hingestellt werden sollen, zu befinden.

Weiter unterliegt die nähere Bestimmung über die Art der den Laien zu gestattenden Benutzung der Verfügung des Ordinarius. Nur soll er nach der Praxis der Kurialbehörden nicht gestatten, dass den Laien dauernde und ewig währende Rechte auf solche Sitze und mit dem Charakter der beliebigen Uebertragbarkeit eingeräumt werden, es sei denn, dass der Stifter einer Kirche sich ausdrücklich ein solches dauerndes Recht für sich oder auch für seine Familie und andere Personen vorbehalten hat.

Dagegen ist ihm nicht verwehrt, die entgeltliche Ueberlassung zu gestatten, und zwar kann diese in der Weise geschehen, dass eine zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Miete, je nach Umständen für einen Sitz oder einen Platz auf einer Bank, welche zum Inventar der Kirche gehört, oder auch bloß für eine räumlich bestimmte Stelle (im Kirchengebäude, um dort einen von der Kirche bereit gehaltenen oder einen im Eigentum des Mietsberechtigten stehenden Stuhl aufzustellen), entrichtet, oder daß für die Einräumung solcher Gebrauchsrechte auf eine Reihe von Jahren ein- für allemal ein bestimmtes Entgelt, also als Kaufpreis, gezahlt wird. Ausgeschlossen sind derartige Rechtsgeschäfte nicht, da die Extrakommerzial-Qualität der kirchlichen Gebäude nur in einem bestimmten Umfange wirkt, und gerade die hier fraglichen Rechte nicht in diesen Kreis fallen.

Endlich hat der Ordinarius auch darüber zu bestimmen, wie hoch die etwaigen Geldleistungen bemessen werden sollen, und nicht minder darüber, ob derartige Gebrauchsrechte auch anderen Personen als denjenigen, für welche die fragliche Kirche bestimmt ist, überlassen werden dürfen.

Alle desfallsigen Anordnungen des Ordinarius beruhen auf seiner öffentlichrechtlichen Stellung, kraft welcher er die Art der gottesdienstlichen Benutzung der kirchlichen Gebäude näher zu regeln hat, nicht auf seiner Stellung als Vertreter und Verwalter der betreffenden einzelnen Kirchen und des Vermögens der letzteren. Daraus folgt, dass gegen seine desfallsigen Anordnungen keine Rechte von den Verwaltern der letzteren eingeräumt noch solche seitens anderer Personen giltig erworben werden können.

Wenn daher die Benutzung eines bestimmten Raumes zur Aufstellung eigener von den Laien beschaffter Stühle oder fest angebrachter Bänke durch eine derartige Anordnung nur widerruflich oder bis auf weiteres gestattet ist, so sind Miets- oder Kaufverträge der erwähnten Art nichtig, und ebensowenig würde ein festes Recht auf den Gebrauch durch die an sich statthafte Ersitzung, weil die Benutzung in einem solchen Falle allein auf einem Precarium beruht, möglich sein».

Meidinger, a. a. O. S. 42 f.: »Nach katholischem Kirchen-Rechte dürfen aber die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung gegen die vom Ordinarius kraft seiner öffentlich-rechtlichen Stellung als Ordner der Benutzung der gottesdienstlichen Gebäude etwa erlassenen Bestimmungen nicht handeln; soweit das dennoch geschieht, sind die abgeschlossenen Verträge nichtig«. Vergl. auch a. a. O. S 16 ff.

1) *Meidinger,* a. a. O. S. 56 f.: »Auch die Frage, ob das Recht übertragbar sei, ob nicht, beantwortet sich nach dem Inhalt der getroffenen Ver-



in der Regel *nur durch Übergang auf die gesetzlichen Erben* übertragbar[1]).

6. Ein solches Gebrauchsrecht konnten in einer *katholischen* Kirche *nur Katholiken* rechtsgültig erwerben[2]).

7. Eine *mietweise* Überlassung des Gebrauchsrechtes an

---

einbarungen in erster Linie. Ist nichts vereinbart, so glaubt Hinschius eine absolute Unübertragbarkeit nicht annehmen zu sollen, ausser wenn diese von selbst gegeben ist dadurch, dass das Recht einer bestimmten Familie oder einem Hause überlassen wurde. Hinwiederum kann auch der Berechtigte, wenngleich sein Recht ein vermögenswertes ist, doch nicht frei darüber verfügen, um sich dadurch eine Einnahmequelle zu verschaffen; das würde nach Hinschius der Simonie sehr nahe kommen.

Das katholische Recht läßt irgendwelche Uebertragung nur dann zu, wenn diese mit Genehmigung der kirchlichen Oberen geschieht«.

Vergl. das vorstehend in *Anmerkung 1* S. 92 wiedergegebene Zitat aus *Hinschius,* S. 345.

1) *Meidinger,* a. a. O. S. 23 f.: »Die Privatkirchenstühle teilt man häufig in erbliche (subsellia hereditaria) und nicht erbliche (non hereditaria): eine Einteilung, die nicht sehr glücklich erscheint, weil hier »erblich« etwas anderes bezeichnet, als die Rechtswissenschaft darunter zu verstehen gewohnt ist. Darum wohl auch sehen mit Recht manche von dieser Einteilung ab, wenn sich auch nicht leugnen lässt, dass, obschon durch einen wenig glücklichen Ausdruck, ein an und für sich richtiges Moment hervorgehoben ist. Nicht erbliche Privatkirchenstühle nämlich sind solche, an welchen ein Gebrauchsrecht einer bestimmten Person auf begrenzte Zeit, höchstens Lebensdauer eingeräumt ist. Darum heissen diese auch Personalkirchenstühle; man nennt sie auch gemeine, ordinäre Privatkirchenstühle, nur müssen sie wohl unterschieden werden von den gemeinen Kirchenständen.

Bei den sog. erblichen Kirchenstühlen steht das Gebrauchsrecht dem Berechtigten in der Weise zu, dass es auch mit dem Tode des jeweilig Ausübenden nicht erlischt, sondern auf irgend einen Nachfolger desselben übertragen wird. Hält man an dem Begriffe der erblichen Kirchenstühle in dem angegebenen Sinne fest, so sind diese nun ihrerseits (subjektiv) dingliche oder persönliche. Unter ersteren versteht man diejenigen, welche einem bestimmten Hause oder Gute «zugeschrieben» sind und auf jeden Besitzer desselben übergehen, s. g. Realstühle (subsellia realia, praedialia). Bei den persönlichen Kirchenstühlen unterscheidet man nach gemeinem Rechte dann wieder solche, welche nur einer gewissen Familie und wenigstens allen Personen, welche von dem ersten Erwerber abstammen, zustehen (Familienstühle), von solchen, welche ganz allgemein auf die Erben, wer sie immer seien, verschrieben sind, mögen sie zu der Familie gehören oder nicht (Erbkirchenstühle im engeren und wahren Sinne).«

Vergl. das nachstehend in *Anmerkung 3* S. 95 an *zweiter* Stelle wiedergegebene Zitat aus *Meidinger,* S. 67.

2) *Meidinger,* a. a. O. S. 44: »Als selbstverständlich muss es gelten, dass, wie auch schon mehrfach erwähnt, nur solche Personen Rechte auf den ausschließlichen Gebrauch eines Kirchenstuhles erwerben können, welche derjenigen Religionspartei angehören, für deren Gottesdienst das betreffende Kirchengebäude bestimmt ist. »Es kann nie die Absicht einer Kirchengemeinde sein, andere als ihre Glaubensgenossen zu einer dauernden Teilnahme an ihrem Gottesdienste zuzuziehen, wie durch Ueberlassung fester Kirchensitze geschehen würde«, hat das Ober-Tribunal einmal mit gutem Grunde ausgeführt (Striethorst, Arch., Bd. 72, S. 17; Delius, S. 684). Zum Abschluss solcher Rechtsgeschäfte, welche darauf abzielen, Andersgläubigen Rechte an Kirchenstühlen einzuräumen, sind die zuständigen kirchlichen Organe nicht befugt, und es sind derartige Rechtsgeschäfte für nichtig zu erachten«.

andere gilt als *ausgeschlossen,* wenn sie nicht ausdrücklich *kirchenoberlich* genehmigt wird [1]).

8. Das Gebrauchsrecht gilt *nicht* für kirchliche und gottesdienstliche Handlungen, die *nicht für die ganze Gemeinde,* sondern nur für einzelne Personen oder Personenklassen bestimmt sind, also z. B. für Bruderschaftsandachten, Katechesen, Trauungen, Beerdigungsmessen; auch muss der Sitzberechtigte eine *vorübergehende Beschränkung oder Entziehung* des Gebrauches seines Stuhles sich gefallen lassen, wenn *bei besonderen Festgottesdiensten* eine Veränderung in der Verteilung der Plätze sich als notwendig erweist [2]).

9. Das Gebrauchsrecht an einem *Personalstuhl* geht ausser durch Tod oder freiwilligen Verzicht des Berechtigten durch *Fortzug* aus der Gemeinde verloren, sofern dieser Fortzug ein vollkommenes Aufgeben des Domizils in sich schliesst [3]).

---

1) Das ergibt sich aus den vorstehend in *Anmerkung 1* S. 92 und in *Anmerkung 1* S. 93 wiedergegebenen Zitaten aus *Hinschius,* S. 345, und aus *Meidinger,* S. 56 f.

2) Vergl. die vorstehend in *Anmerkung 1* S. 92 und nachstehend in *Anmerkung 1* S. 96 wiedergegebenen Zitate aus *Hinschius,* S. 346 bezw. S. 347. *Meidinger,* a. a. O. S. 28: «Die Kirche — und sie tut daran sehr wohl — räumt das Recht an einem Kirchenstuhl immer nur mit den Einschränkungen ein, die aus der Bestimmung des Gegenstandes zum Gottesdienste und aus der kirchlichen Ordnung hervorgehen». S 55 f.: «Fehlen solche Bestimmungen (über Benutzung des Kirchenstuhles nur für bestimmte Gottesdienste usw.), so wird mit Hinschius und auch für protestantische Kirchen anzunehmen sein, dass das Recht für alle Gottesdienste zusteht, die für die betreffende Gemeinde in der Kirche gehalten werden, nicht dagegen für ausserordentliche Gottesdienste oder besondere Feierlichkeiten (wie z. B. Trauungen, Konfirmationen, wenn die letzteren nicht, wie es normaler Weise geschieht, im Hauptgottesdienste stattfinden usw.), ebensowenig auch für Versammlungen, Konzerte u. dergl., die in der Kirche stattfinden». S. 70: »Als Störung im Besitz gelten aber nicht Anordnungen der Kirchen-Oberen, die im allgemeinen Interesse erfolgen, wenn auch durch diese die Ausübung des Rechtes zeitweise unmöglich gemacht oder dieses sonst modifiziert wird, insbesondere nicht Anordnungen, die eine andere Verteilung der Kirchenstühle bezwecken usw. Aus derartigen Anordnungen etwa entspringende Ansprüche sind allein im Wege der Beschwerde bei den vorgesetzten kirchlichen Oberen zu verfolgen». S. 71: »Kein gerichtlicher Schutz jedoch, wie zum Schluss noch einmal nach Delius betont werden soll, ist dem Berechtigten gegeben gegenüber den Anordnungen der Kirchenbehörde, welche im Interesse des Kultus und der kirchlichen Ordnung erlassen werden. Derartige kirchenpolizeiliche Verfügungen können nur im Verwaltungswege angefochten werden, sie unterliegen nicht der richterlichen Kognition«.

3) *Meidinger,* a. a. O. S. 60 f.: »Für den Wegzug aus der Parochie genügt nicht zeitweilige Abwesenheit, z. B. in Staatsdiensten, zu Studienzwecken, im Gesindedienste usw., vielmehr wird vollkommene Aufgabe des Domizils erfordert. Hierzu ist der animus non revertendi nötig, nicht aber, wie Spalteholz meint, der animus eo in loco in quem consedit, perpetuo commorandi. Oft genug wird die bestimmte Absicht vorliegen, in die Parochie, welche man verlässt, nicht zurückzukehren, ohne dass gleichzeitig die Absicht besteht, an dem Orte, an welchen man sich fürs erste begibt, dauernd sein Domizil aufzuschlagen. Verzieht dagegen der Parochian nur auf einige Zeit aus der Parochie, so kann ihm sein Recht auf die Zeit seiner Rückkehr vorbehalten werden.



10. Das Gebrauchsrecht an einem Kirchenstuhl *erlischt* [1]), wenn statt der alten Kirche eine neue erbaut wird, oder wenn

---

Naturgemäß kann aber, da der Berechtigte sein Recht in der Zwischenzeit ja doch nicht ausüben kann, der Stuhl für die Zeit seiner Abwesenheit zum Besten der Kirche einem anderen vermietet werden mit der Bestimmung, dass das Recht des ursprünglich Berechtigten mit dessen Rückkehr in die Parochie eo ipso wieder auflebe«.

A. a. O. S. 67: »Bei den sog. «erblichen» Stühlen erlischt das Recht nicht durch den Tod usw. des jeweiligen Inhabers, vielmehr geht es nach den verschiedenen Grundsätzen, die bei den einzelnen Arten zur Anwendung kommen, auf irgendwelche successores über. Das Offizialstuhlrecht kann daher nur durch gänzliche Aufhebung des betreffenden Amtes, das Familienstuhlrecht bei gänzlichem Aussterben der Familie, das Erbstuhlrecht durch Tod des letzten Berechtigten ohne Hinterlassung von Erben und das Realstuhlrecht durch vollkommenen Untergang des berechtigten Grundstückes, bezw. Hauses, falls kein neues erbaut wird, untergehen. Diese Fälle werden aber so selten eintreten, dass die Kirche in der Tat durch solche Rechte ausserordentlich beschränkt wird und demgemäß auch bei deren Begründung berechtigter Weise ein genügendes Aequivalent zu fordern pflegt«.

1) *Hinschius*, a. a O. S. 347 f.: »Das Recht (auf Benutzung eines Kirchenplatzes, Kirchensitzes oder Stuhles) erlischt durch Ablauf der Zeit, für welche es bestellt ist, durch den Fortfall des Subjektes, (Anm.: Also Aussterben der berechtigten Familie. Auf die Erben geht es nur über, falls es als erbliches eingeräumt ist), durch Verlust der kirchlichen Rechtsfähigkeit seitens des letzteren, (Anm.: Durch Ketzerei, Apostasie und Schisma des Berechtigten), durch solche Veränderungen in und mit der Kirche, welche die Fortdauer des Rechtes ausschliessen, und endlich durch usucapio libertatis seitens der Kirche.

Da das Recht kein Privatrecht, sondern nur ein in der Sphäre des öffentlichen Rechtes sich betätigendes Individualrecht ist, so unterliegt zunächst seine Ausübung allen denjenigen Beschränkungen, welche im Interesse der öffentlichen kirchlichen Ordnung und in Folge einer vorliegenden Notwendigkeit oder eines augenscheinlichen Nutzens im öffentlichen Interesse der kirchlichen Verwaltung, namentlich im Interesse der Aufrechterhaltung der Würde des Gottesdienstes und der Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse bedingt und von den zuständigen Organen verfügt werden. Der Gebrauchsberechtigte ist daher nicht befugt, jeden ihm angemessen scheinenden Schmuck an seinem Kirchenstuhl anzubringen, die Oeffnung der Kirche zu den Zeiten, zu welchen dieselbe verschlossen gehalten wird, behufs seiner Privatandacht zu beanspruchen, oder bei Streitigkeiten zwischen ihm und einem Prätendenten sich der provisorischen Anordnung der Kirchenbehörde über den Gebrauch des Stuhles zu widersetzen. Er hat sich ferner eine vorübergehende Beschränkung oder Entziehung des Gebrauches seines Stuhles gefallen zu lassen, wenn diese durch Erneuerungsarbeiten (z. B. einen neuen Oelanstrich an demselben oder einen Umbau in dem betreffenden Teile der Kirche) erfordert wird oder bei besonderen Festgottesdiensten wegen Teilnahme des Bischofs und einer grösseren Anzahl von Geistlichen oder wegen ähnlicher Gründe eine Aenderung in der Verteilung der Plätze sich als notwendig ergibt. Ebensowenig kann er Widerspruch erheben, wenn sein Kirchensitz, weil er sich bei der Verwaltung des Gottesdienstes als hinderlich erweist, an eine andere Stelle verlegt wird, oder wenn z. B. wegen Anwachsens der Bevölkerung zur Beschaffung grösseren Raumes in der Kirche die Sitze enger als früher angebracht werden. In allen diesen Fällen ist daher sowohl eine Besitzschutzklage, wie auch eine das Recht selbst zur Anerkennung bringende (petitorische) Klage ausgeschlossen.

Aber nicht bloß gegen Einschränkungen seines Rechtes, sondern auch gegen eine völlige Beseitigung desselben ist ein Widerspruch des Beteiligten unstatthaft, falls das letztere durch die Notwendigkeit oder durch einen augenscheinlichen Nutzen für die Kirche bedingt wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn die bisherige Kirche abgerissen wird, mag eine neue dafür errichtet werden oder nicht, wenn die Kirche die Zahl der Gläubigen beim Gottesdienst nicht

von dem zuständigen kirchlichen Oberen angeordnet wird, dass gewisse Kirchenstühle entfernt werden, gleichgültig, ob diese Anordnungen durch die Notwendigkeit herbeigeführt sind (z. B. Baufälligkeit des Gestühls), oder ob allein der Zweck der Beseitigung vorhandener Verunstaltungen oder unzweckmäßiger Anordnungen und ähnliche Rücksichten maßgebend gewesen sind [1]). In solchen Fällen haben die Berechtigten keinen Anspruch auf Überweisung anderer *Stühle*, sondern nur auf eine *Entschädigung* für das verlorene Gebrauchsrecht [2]).

---

mehr zu fassen vermag und um Abhilfe zu schaffen, die vorhandenen Kirchenstühle oder bestimmte Reihen derselben entfernt werden müssen, wenn die Ueberlassung von Rechten an Kirchenstühlen wegen vieler und ärgerlicher daraus entstandener Streitigkeiten überhaupt verboten wird.«

1) *Meidinger,* a. a. O. S. 67 ff.: »Da die Rechte an den Kirchenstühlen nun in der Mehrzahl aller Fälle servitutenähnliche Rechte sein werden, so unterliegt es keinem Zweifel, dass, falls eine Kirche niedergebrannt oder eingestürzt und dann an ihrer Stelle eine neue Kirche erbaut worden ist, die Rechte an den in der alten Kirche befindlichen Stühlen mit deren Untergang als erloschen zu betrachten sind. Auch wird man nicht gut behaupten können, dass sie an dem Grund und Boden des Kirchengebäudes haften.

Ebenso erlöschen die Rechte, falls durch die dafür zuständigen kirchlichen Oberen angeordnet wird, dass eine Kirche abgerissen und eine neue erbaut werde, dass bestimmte Stuhlreihen entfernt werden u. dgl., gleichgültig, ob diese Anordnungen durch die Notwendigkeit herbeigeführt sind (z. B. Baufälligkeit der Kirche oder des Gestühles), oder ob allein der Zweck der Beseitigung vorhandener Verunstaltungen oder unzweckmäßiger Anordnungen und ähnliche Rücksichten maßgebend gewesen sind. In allen diesen Fällen kann aber trotz solcher Anordnungen, so führt Hinschius aus, die Fortgewährung des Rechtes in einer analogen Weise möglich bleiben; dann fällt insoweit für die Kirche die übernommene Pflicht und zwar auch selbst bei unentgeltlicher Einräumung nicht fort. Nur ist Haftbarkeit für die Nichterfüllung derselben ausgeschlossen. Da aber eine Unmöglichkeit der Erfüllung nicht vorliegt, so sind die kirchlichen Organe verbunden, den bisherigen Berechtigten, deren Recht andernfalls auf die früheren Sitze unberührt geblieben wäre, in der neuen Kirche entsprechende neue Kirchenstellen anzuweisen.

Auf Erfüllung dieses Anspruches kann aber der Berechtigte im Rechtswege nicht klagen, sondern allein auf Entschädigung. Natürlich kann sich durch Einräumung einer gleichen Anzahl von Sitzen gleicher Beschaffenheit der beklagte Kircheneigentümer der Entschädigungsforderung entziehen».

2) In dem Urteil des *Reichsgerichts* vom 29. Juni 1886 (*Entscheidungen* des Reichsgerichts in Zivilsachen, 16. Band, S. 159 ff.; *Kirchliches Amtsblatt,* Band I S. 120 ff.) wird ausgeführt,

»dass nach dem heutigen Rechte dingliche oder persönliche Gebrauchsrechte an Kirchenstühlen und Kirchensitzen, welche auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen und dem Berechtigten einen *privatrechtlichen* Anspruch auf die Benutzung eines bestimmten Kirchenstuhles gewähren, bestehen, dass dieses Recht zwar den Einschränkungen unterliegt, welche aus der Bestimmung des Gegenstandes zum Gottesdienste sich ergeben, im übrigen aber gerichtlichen Schutz auf dem Wege der petitorischen und possessorischen Rechtsmittel beanspruchen kann . . ., . . , dass solche Privatrechte Einzelner durch Verwaltungsakte, welche die Kirchenbehörden in Ausübung der ihnen zustehenden kirchenpolizeilichen Befugnisse vornehmen, nicht ohne weiteres spurlos hinweggetilgt werden können, als ob sie nie bestanden hätten, dass vielmehr den Berechtigten für eine Beseitigung der gedachten Privatrechte, wenn eine solche durch die Ausübung kirchenpolizeilicher Befugnisse notwendig geworden und eingetreten ist, Entschädigung geleistet werden müsse. Denn es ist mit Recht

11. Wenn das Gebrauchsrecht an einem Kirchensitz auf irgend eine Weise rechtskräftig *erlischt*, so *fällt* der betreffende Sitz als Zubehörung der Kirche *an die Kirche heim*[1]).

Osnabrück, den 8. September 1920.

Der Bischof und Apostolische Provikar.

† *Wilhelm.*

---

von dem Berufungsgerichte angenommen, dass nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen in den Fällen, wo wohlerworbene Privatrechte als unvereinbar mit den Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt vermöge des sogenannten jus eminens des Staates aufgehoben werden, eine Entschädigungspflicht eintritt, und dass dieser Grundsatz auch in Fällen der vorliegenden Art Anwendung findet . . ., . . . dass die Kläger einen Anspruch auf Anweisung einer gleichen Zahl gleichwertiger Kirchenstühle wie der von ihnen benutzten im Wege des gerichtlichen Verfahrens gegen den Beklagten nicht verfolgen können. . . . Da die Kläger ein Klagerecht auf Erfüllung des ihnen angeblich zustehenden Rechtes nicht haben, so müssen sie berechtigt erachtet werden, auf Entschädigung wegen Aufhebung ihres Rechtes durch den Beklagten zu klagen . . .«

Es handelt sich hier um eine Entscheidung im Geltungsbereiche des *Gemeinen Rechtes.*

In dem *Urteil des Reichsgerichts* vom 5. Mai 1882 (*Entscheidungen* des Reichsgerichts in Zivilsachen, 7. Band, S. 136 ff.; *Seuffert's* Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, 38. Band, S. 302 f. Nr. 238), das sich gleichfalls auf den Geltungsbereich des *Gemeinen Rechtes* bezieht, heisst es:

»Nach heutigem Rechte sind die dem Gottesdienste geweihten Sachen dem Verkehre nicht entzogen. Sowohl die Kirchengebäude selbst als die einzelnen für den Gottesdienst bestimmten Gegenstände können im Privateigentum stehen. Folgerichtig ist auch die Möglichkeit von dinglichen oder persönlichen Gebrauchsrechten an letztgenannten Gegenständen, zu welchen unter anderen die Kirchenstühle und Kirchensitze gehören, nicht ausgeschlossen. Diese Gebrauchsrechte sind nicht bloß als Ausfluss der allgemeinen Benutzung und damit als öffentlichrechtliche Befugnisse denkbar, welche im Streitfalle der Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden unterliegen; sie können ebensowohl auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen und verschaffen in diesem Falle dem einzelnen Kirchengliede einen privatrechtlichen Anspruch auf die Benutzung eines bestimmten Kirchenstuhles und Kirchensitzes.

In fast völliger Uebereinstimmung hat denn auch die gemeinrechtliche Doktrin und Praxis in dem sogenannten Kirchenstuhlrechte ein je nach seinem Erwerbstitel verschieden gestaltetes Privatrecht anerkannt, welches zwar den Einschränkungen unterliegt, die aus der Bestimmung des Gegenstandes zum Gottesdienste sich ergeben und durch die kirchliche Ordnung bedingt sind, das aber im übrigen gerichtlichen Schutz auf dem Wege petitorischer und possessorischer Rechtsmittel beanspruchen kann.

Vergl. *Richter*, Kirchenrecht, 7. Aufl. S. 1149.

Nun ist zwar den Revisionsklägern zuzugeben, dass die eben erwähnte Doktrin und Praxis überwiegend aus evangelischen deutschen Gebieten stammt und hauptsächlich dort ausgebildet worden ist. Dies mag sich daraus erklären, dass in katholischen Kirchen auf den Besitz eigener Kirchenstühle tatsächlich weniger Gewicht gelegt wird; unbekannt sind eigene, von anderen abgetrennte Kirchenstühle auch in katholischen Kirchen keineswegs. Abgesehen von dem Ehrensitze, welcher schon durch das kanonische Recht dem Patrone der Kirche eingeräumt ist, bezeugt *Müller* (Lexikon des katholischen Kirchenrechtes Bd. 3 S. 443), dass der Gebrauch gewisser Kirchenstühle nach besonderen Rechtstiteln einer bestimmten Familie zustehen könne, und dass Streitigkeiten, welche

---

1) Note 1 siehe Seite 100.

51. Verfügung des Bischöflichen Generalvikariats zu Speyer, betr. die eidliche Bekräftigung der bei gemischten Ehen erforderlichen Kautionen, vom 29. September 1921.

(Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer 1921, 101 f.)

Bittgesuche um Dispense von dem Hindernis der Mischehe gehen an den Heiligen Vater. Um enscheiden zu können, ob

---

bezüglich solcher Stühle entstehen, vor die weltlichen Gerichte gehören. Auch *Schulte* (Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, 2. Aufl. S. 556) räumt ein, dass in katholischen Kirchen oft das Recht auf einen bestimmten Sitz, s. g. Kirchenstuhlrecht, bestehe, teils als ein persönliches durch Vertrag erworbenes, teils als ein der Familie zustehendes. Damit ist die Möglichkeit eines privatrechtlichen Charakters dieses Rechtes gleichzeitig zugegeben. Wenn aber *Schulte* a. a. O. beifügt, keinesfalls könne dem Pfarrer und dem Bischofe das Recht bestritten werden, dergleichen gesperrte Sitze zu entfernen, und es lasse sich dieserhalb nicht der Rechtsweg, sondern nur eine Beschwerde ergreifen, so ist dies ein Satz, für welchen Schulte jegliche Begründung aus allgemeinen oder aus den besonderen Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts schuldig bleibt. Nur soviel ist richtig, dass bezüglich der Kirchenstühle und ihres Gebrauches, da sie dem Gottesdienste dienen sollen, gewisse kirchenpolizeiliche Befugnisse der Kirchenbehörden naturgemäß nicht ausgeschlossen sind, und dass, soweit sich der Einzelne durch Ausübung solcher Befugnisse verletzt erachtet, die Betretung des Zivilrechtsweges nicht offen steht. Selbstredend kann aber dadurch die Existenz privatrechtlich geschützter und deshalb zivilrechtlich verfolgbarer Ansprüche auf die Kirchenstühle nicht beseitigt sein».

In einem *Urteil des Reichsgerichts* vom 19. November 1889 (*Entscheidungen* des Reichsgerichts in Zivilsachen, 24. Band, S. 174 ff.; *Seuffert's* Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, 45. Band, S. 322 ff., Nr. 199; Generalvikariats-Akten K 107, Nr. 2414/1890), das sich gleichfalls auf den Geltungsbereich des *Gemeinen Rechtes* bezieht, wird ausgeführt:

»Den Vorinstanzen ist darin beizutreten, dass der Kläger nach dem Neubaue der Kirche nicht den Rechtsweg für seinen Anspruch auf Zuweisung einer gleichen Anzahl entsprechender Sitze betreten kann, weil die Verteilung der Sitze in der neuen Kirche eine der Anordnung der kirchlichen Aufsichtsbehörde unterliegende Angelegenheit ist. Dagegen kann die Beurteilung des Entschädigungsanspruches nicht gebilligt und muss die gegen die Abweisung dieses Anspruches gerichtete Revision für begründet erachtet werden.

Sowohl nach evangelischem wie nach katholischem Kirchenrechte kann das Recht auf Benutzung bestimmter Kirchensitze von der Kirchengemeinde dem Besitzer eines Grundstückes als Realrecht verliehen werden, und unvordenkliche Ausübung dieses Rechtes durch die wechselnden Besitzer eines Grundstückes begründet die Vermutung rechtmäßiger Erwerbung des Rechtes als Realrechtes. Der Inhalt dieses Rechtes ist aber nicht ein jus in re aliena an der einzelnen Kirchenstuhlvorrichtung oder an dem Kirchengebäude selbst, sondern das Recht, von der Kirchengemeinde die dauernde Ueberlassung bestimmter Kirchensitze zum ausschließlichen Gebrauche bei der Teilnahme am Gottesdienste der Gemeinde zu fordern. Es ist nicht das Grundstück, sondern die Kirchengemeinde selbst belastet; die Gemeinde wird durch das Realrecht gehindert, über die von demselben befassten Kirchenstühle anderweitig zu verfügen, und zugleich verpflichtet, dem Realberechtigten die Nutzung zu gewähren. Auf diesen Anspruch des Berechtigten können die Grundsätze des römischen Rechtes über den usus fructus, speziell die Vorschriften über den Untergang eines an einem Gebäude legierten usus fructus durch die Zerstörung des Gebäudes, keine Anwendung finden. Das Realrecht ist an keine Zeitgrenze gebunden; es gewährt dem jedesmaligen Inhaber des Grundstückes die Befugnis, die Ueberlassung eines bestimmten Kirchensitzes zum ausschließlichen Gebrauche bei der Teilnahme am Gottesdienste der Gemeinde zu fordern, und

der Canon 1045 in Anwendung kommen kann, ist unmittelbar unter dem Betreff die Zeit der Trauung anzugeben. Ausser der »causa justa et gravis« ist auch notwendig, dass die moralische Gewissheit über die sorgfältige Einhaltung aller von der Kirche geforderten Kautelen gegeben ist (Can. 1061). Die Kautele über die katholische Erziehung sämtlicher der Mischehe entstammenden

---

wenn der Berechtigte sich auch eine durch den Umbau oder durch den Neubau des Kirchengebäudes veranlasste Unterbrechung seines Nutzungsrechtes gefallen zu lassen hat, so ist er doch nach Beseitigung des Hindernisses zu dem Verlangen berechtigt, dass ihm gewährt werde, worauf er nach seinem Realrechte Anspruch hat. Das Recht des Klägers ist daher durch die Zerstörung des früheren Kirchengebäudes keineswegs erloschen. Auch hat der Beklagte nicht dargelegt, ja nicht einmal darzulegen versucht, dass es unmöglich sei, dem Kläger in der neuen Kirche eine gleiche Anzahl entsprechender Sitze einzuräumen. Seine Weigerung ist daher ohne Grund und berechtigt den Kläger, welcher auf Erfüllung seines Anspruches nicht klagen kann, zur Forderung einer Entschädigung. Der erhobene Entschädigungsanspruch muss daher dem Grunde nach anerkannt werden; dagegen versteht es sich von selbst, dass der Beklagte sich der Entschädigungsforderung durch Einräumung einer gleichen Anzahl von Sitzen gleicher Beschaffenheit entziehen kann.»

In dem *Urteil des Reichsgerichts* vom 19. November 1903 (*Entscheidungen* des Reichsgerichts in Zivilsachen, 56. Band, S. 25 ff.), das wiederum das Gebiet des *Gemeinen Rechtes* befasst, heisst es (S. 27):

»Zu gleichen Ergebnissen gelangt man an der Hand der Rechtsprechung, namentlich des Reichsgerichts. Nach den für das Gebiet des gemeinen und des preussischen Rechts ergangenen Urteilen über Kirchenstühle steht über deren Ordnung und Benutzung nur der Kirche selbst und deren Oberen die Entscheidung zu, und können die Gerichte gegebenenfalls nur um Entschädigung wegen Verletzung wohlerworbener Privatrechte angerufen werden.

Vgl. Entsch. d. R. G.'s in Zivils. Bd. 7 S. 137, Bd. 16 S. 159, Bd. 24 S. 174; Jurist. Wochenschr. 1899 S. 108 56, 1901 S. 463/13, 859/58, 1903 S. 111/42.«

In einem Erkenntnisurteil des *Obertribunals zu Berlin* vom 14. Nov. 1876 (*Seuffert's* Archiv, 32. Bd., S. 438 f., Nr. 332) heisst es:

»Wenn man auch das an einem Kirchenstuhle zustehende Recht im allgemeinen als für den Schutz im Rechtswege und unter Umständen selbst für den Schutz mittelst possessorischer Rechtsmittel geeignet zu halten hätte, so kann doch von einem solchen possessorischen Schutze nicht die Rede sein, um bauliche Veränderungen an der Kirche, welche die berufenen Organe der Kirchenverwaltung im allgemeinen Interesse beschließen, zu hindern oder rückgängig zu machen. Vielmehr ist das Recht an den Kirchenstühlen immer nur unter dem Vorbehalte solcher durch die allgemeinen Interessen der Kirche gebotenen Verwaltungsmaßregeln als verliehen anzusehen.«

Meidinger, a. a. O. S. 70 f.: »Demgemäß, dass das Recht (an den Kirchenstühlen) ein Privatrecht ist, und soweit dieses Privatrecht in Frage steht, können heute die Zivilgerichte angegangen werden, wenn auch früher allgemein nach katholischem Rechte wie nach protestantischem die geistliche Gerichtsbarkeit für kompetent galt. Hält daran auch heute das katholische Kirchenrecht noch fest, so ist die entgegengesetzte Anschauung doch allgemein in Deutschland zur Annahme gelangt, und haben in der Tat die Zivilgerichte bereits häufig zu entscheiden gehabt.« Vergl. *Hinschius*, a. a. O. S. 349.

Laut Art. 133 des Einführungsgesetzes zum BGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude unberührt.

1) Das folgt ohne weiteres aus dem aus der *Pertinenzqualität* der Kirchenstühle sich ergebenden *Eigentumsrechte* der Kirche; vgl. die vorstehend in *Anmerkung 1* S. 91 wiedergegebenen Zitate aus *Meidinger*.

Kinder war bisher in Bayern gerichtlich oder notariell zu beurkunden. Das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 (Gesetz über religiöse Kindererziehung) hebt alle diesem Reichsgesetze entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze auf (§ 8). Nach § 4 sind die Verträge über die religiöse Kindererziehung fortan ohne bürgerliche Wirkung. Von jetzt ab brauchen daher Verträge über religiöse Kindererziehung nicht mehr vor dem Notar abgeschlossen zu werden. Verträge, die vor dem 15. Juli 1921 notariell abgeschlossen wurden, bleiben dagegen in Kraft (§ 9). Auch sonst enthält das Gesetz, das wir nachstehend abdrucken, Bestimmungen und Neuerungen von solch einschneidender Bedeutung, dass es bei der nächsten Pastoralkonferenz besprochen werden muss.

An Stelle des bis jetzt vorgeschriebenen Vertrages sollen nunmehr laut Beschluss der bayerischen Bischofskonferenz vom 7. September 1921 die in Canon 1061 geforderten Cautiones bei gemischten Ehen durch *eidliche* Versicherungen bekräftigt werden.

Das Formular für die Eidesformel ist in unserer Kanzlei zu beziehen. Der Pfarrer lässt die Brautleute wo möglich in der Sakristei vor dem Kruzifix und zwei brennenden Kerzen den Eid schwören, nachdem eine Belehrung über die Heiligkeit des Eides vorausgegangen ist. Das Formular ist zu unterschreiben, einzusenden und nach Rückgabe sorgfältig aufzubewahren. Wenn angängig, sind zwei Zeugen beizuziehen. Beim Verweigern des Eides ist an uns zu berichten.

Wir bemerken ausserdem: Es ist sorgfältig zu wachen, ob die beiden Brautleute getauft sind oder ob etwa der Casus disparitatis cultus vorliegt. Auch bei sonstigen Trauungen ist der *Taufschein* zu fordern. Wegen der erschreckenden Zunahme gemischter Ehen wird auf den Canon 1064 aufmerksam gemacht: »a mixtis nuptiis quantum possunt absterreant« und dass dies geschehen sei, ist im Dispensegesuch zum Ausdruck zu bringen.

Molz, Generalvikar. *Klein,* Sekretär.

IV. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

1. Kirchenpolitische Bestimmungen der Verfassung des Freistaats Preussen, vom 30. November 1920[1]).

(Preussische Gesetzsammlung 1920, 543 ff.)

Neunter Abschnitt: Die Religionsgesellschaften.

Artikel 76.

1. Wer aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechtes mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die Steuerpflicht des Ausgetretenen erlischt frühestens mit dem Ende des Steuerjahrs, in dem die Austrittserklärung abgegeben worden ist.

2. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt[2]).

Ausserdem kommen noch folgende Einzelbestimmungen in Betracht:

Artikel 4.

2. . . . Der Tag der Stimmabgabe muss ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag sein.

Artikel 11.

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Abgeordnete keines Urlaubs.

2. Bewerben sie sich um einen Sitz im Landtag, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

3. Gehalt und Lohn sind weiter zu zahlen.

4. Die den Religionsgesellschaften auf Grund der Art. 137 der Reichsverfassung zustehenden Rechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 78.

Jeder Staatsbeamte hat einen Eid dahin zu leisten, dass er das ihm übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten und die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle.

---

1) Vgl. die Kommentare von *Bornhak, Stier-Somlo* und *Vogels*.
2) Vgl. das Gesetz vom 30. November 1920, in dieser Abteilung Nr. 6.

Artikel 82.

2. Die Rechte, die dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden, werden von drei durch das Staatsministerium zu bestimmenden Ministern evangelischen Glaubens ausgeübt, solange nicht die evangelischen Kirchen diese Rechte durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze auf kirchliche Organe [1]) übertragen haben.

3. Die sonstigen bisher vom Könige gegenüber den Religionsgesellschaften ausgeübten Rechte werden im Sinne des Art. 137 der Reichsverfassung neu geregelt.

Artikel 83.

Auf Antrag eines Beteiligten ist ein bestehendes Patronat aufzuheben, sobald die vermögensrechtlichen Verpflichtungen abgelöst sind. Das Gesetz regelt das Verfahren und stellt die Grundsätze für die Ablösung fest.

---

2. Kirchenpolitische Bestimmungen der Verfassung des Freistaates Sachsen, vom 1. November 1920.

(Sächsisches Gesetzblatt 1920, 445 ff.)

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Artikel 50.

Die Regierung übt die staatliche Aufsicht über die Religionsgesellschaften nach den Landesgesetzen aus.

Die Rechte öffentlicher Körperschaften werden den Religionsgesellschaften vom Gesamtministerium verliehen.

---

3. Kirchenpolitische Bestimmungen der Verfassung des Freistaates Hessen, vom 12. Dezember 1919.

(Hessisches Regierungsblatt 1919, 451.)

Achter Abschnitt: Von den Patronaten.

Artikel 63.

Die ehemals landesherrlichen, die standesherrlichen und grundherrlichen Patronate sind, soweit sie nicht nachweislich Privatpatronate sind, aufgehoben.

Die Aufhebung oder Ablösung der Privatpatronate erfolgt durch besonderes Gesetz bis spätestens 31. Dezember 1924.

1) Ist bereits geschehen.



Präsentationen auf Schulstellen finden auch bei Privatpatronaten nicht mehr statt; die Leistungen des seitherigen Präsentationsberechtigten übernimmt bei dessen Weigerung bis zur anderweitigen Regelung der Staat.

---

4. Kirchenpolitische Bestimmungen der Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin, vom 17. Mai 1920.

(Deutsches Rechtsblatt 1920, 338 ff.)

Zweiter Abschnitt: Die Grundrechte.

§ 5.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Religion.

§ 6.

Die öffentlichen Ämter sind allen dazu Befähigten gleich zugänglich. Das religiöse oder politische Bekenntnis darf auf ihre Besetzung im Staat oder in der Selbstverwaltung keinen Einfluss haben.

§ 16.

Alle Bewohner des Landes geniessen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur so weit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

§ 17.

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Landesgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle

geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die evangelisch-lutherisch, die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche und ihre Gemeinden, sowie die israelischen Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Andern Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schliessen sich mehrere derartige öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlichrechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe eines zu erlassenden Gesetzes Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen wird gewährleistet.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

§ 21.

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetze geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt.

Die Erteilung des religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologische Fakultät der Landesuniversität bleibt erhalten.

§ 8.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. werden aufgehoben.

§ 9.

Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

§ 10.

Wenn beide Eltern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, dass sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 11.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Der Reichspräsident ist jedoch ermächtigt, das Gesetz für ein Land im Einvernehmen mit der Landesregierung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Berlin, den 15. Juli 1921.

Der Reichsminister der Justiz. *Schiffer.*

Der Reichspräsident. *Ebert.*

---

6. Preussisches Gesetz, betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts, vom 30. November 1920.

(Preussische Gesetzsammlung 1920, 119 f.)

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

1. Wer aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes zu erklären. Die Erklärung muss zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubter Form eingereicht werden; Ehegatten sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

2. Die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung treten einen Monat nach dem Eingange der Erklärung bei dem Amtsgericht ein; bis dahin kann die Erklärung in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden.

3. Das Amtsgericht hat von der Abgabe und der etwaigen Zurücknahme der Austrittserklärung unverzüglich den Vorstand der Religionsgesellschaft, der der Erklärende angehört, zu benachrichtigen und demnächst dem Ausgetretenen eine Bescheinigung über den vollzogenen Austritt zu erteilen.

§ 2.

1. Die Austrittserklärung bewirkt die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen. Die Befreiung tritt ein mit dem Ende des laufenden Steuerjahrs, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung.

2. Leistungen, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft beruhen, insbesondere Leistungen, die entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirkes oder von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 3.

Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben; zu der Beglaubigung der Erklärungen und zu der Bescheinigung über den Austritt wird kein Stempel berechnet.

§ 4.

1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf den Austritt aus der einzelnen Synagogengemeinde Anwendung.

2. Ein Jude, der aus einer Synagogengemeinde ausgetreten ist, wird nur dann Mitglied einer anderen Synagogengemeinde, wenn er ihrem Vorstande seinen Beitritt schriftlich erklärt.

§ 5.

1. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

2. Die Gesetze, betr. den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (P. G.S. S. 207), betr. den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 28. Juli 1876 (P. G.S. S. 353) und betr. die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 13. Dezember 1918 (P. G.S. S. 199) werden aufgehoben.



7. Kirchenaustrittsgesetz des Freistaates Sachsen-Altenburg vom 5. Mai 1920.

(Deutsches Rechtsblatt 1920, 243.)

Im Namen des Volkes hat die Landesversammlung folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Austritt aus der Landeskirche oder einer anderen staatlich anerkannten Religionsgesellschaft ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres jeder Person gestattet, die im Freistaate Sachsen-Altenburg ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

§ 2.

Der (die) Austretende kann bestimmen, dass sich der Austritt auf seine (ihre) Kinder unter 16 Jahren erstreckt, sofern ihm (ihr) die Sorge für deren Person zusteht. Die Erklärung kann bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres der Kinder nachgeholt werden.

§ 3.

Der Austretende hat den Austritt vor dem Standesbeamten seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, vor dem Standesbeamten seines Aufenthaltsortes zu Protokoll zu erklären. Dem Ausgetretenen ist dabei eine Austrittsbescheinigung zu erteilen.

Für jedes Kind ist eine besondere Austrittsbescheinigung zu erteilen.

Der Standesbeamte hat den zuständigen Geistlichen oder Religionsdiener unverzüglich von dem Austritt zu benachrichtigen.

§ 4.

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Für jede weitere Ausfertigung der Bescheinigung ist eine Gebühr von 1 Mk. zu erheben.

§ 5.

Mit dem Ende des auf die Austrittserklärung folgenden Kalendervierteljahres erlischt die Verpflichtung zu Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen.

§ 6.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Austrittserklärung beurteilen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 7.

Ein ausserhalb des Staatsgebietes rechtsgültig erfolgter Kirchenaustritt gilt auch im Freistaate Sachsen-Altenburg, vorausgesetzt, dass der Austretende zur Zeit der Austrittserklärung im Freistaate

Sachsen-Altenburg weder seinen Wohnsitz noch seinen ständigen Aufenthalt hatte.

§ 8.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 11. Januar 1906, werden aufgehoben.

---

8 Enscheidung des Reichsgerichts, betr. den Widerspruch einiger Landesgesetze mit den kirchenpolitischen Bestimmungen der Reichsverfassung, vom 4. November 1920.

(Deutsches Rechtsblatt 1920, 913.)

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510) hat das Reichsgerichts, IV. Zivilsenat, am 4. November 1920 beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 2 [1]) und § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 [2]) des Sächsischen Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 171) stehen mit Artikel 146, 149, 174 der Verfassung des Deutschen Reiches in Widerspruch.

II.

Die in der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1918 des Arbeiter- und Soldatenrats für Hamburg, Altona und Umgegend enthaltene Verordnung, dass der Religionsunterricht in allen öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten des ehemaligen Hamburgischen Staates fortfällt, steht mit Artikel 146, 149, 174 der Verfassung des Deutschen Reiches im Widerspruche.

III.

Die Verordnung des Arbeiter- und Soldatenrats Bremen vom 7. Januar 1919, wonach der Religionsunterricht in den staatlichen Schulen fortfällt, und die diese Verordnung bestätigende Verordnung der vorläufigen Bremischen Regierung vom 2. und 7. März 1919 stehen mit Artikel 146, 149, 174 der Verfassung des Deutschen Reichs im Widerspruch.

Berlin, den 29. November 1920.

Die Reichsregierung
Dr. Heinze.

---

1) Er lautet: Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt.

2) Sie lauten: Bis zum 1. April 1920 wird Religionsunterricht nach den im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen erteilt. Jeder Lehrer ist berechtigt, die Erteilung des Religionsunterrichts abzulehnen.

9. Verordnung des Braunschweigischen Staatsministeriums. Abteil. für Volksbildung, betr. den planmäßigen Gesinnungsunterricht an Volksschulen, vom 22. April 1921.

(Deutsches Rechtsblatt 1921, 186 f.)

Um die sittliche Bildung der volksschulpflichtigen Kinder, die am Religionsunterrichte ihrer Schule nicht teilnehmen, besonders zu fördern, ordnen wir bis zur anderweiten Regelung der Unterrichtsverhältnisse in den Volksschulen hiermit folgendes an:

I.

1. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten erhalten die von der Teilnahme am Religionsunterrichte der öffentlichen Volksschulen befreiten Kinder einen besonderen planmäßigen Gesinnungsunterricht, in der Folge Lebenskunde genannt.

2. Die Lebenskunde soll die Kinder zu sittlichen Persönlichkeiten heranbilden, sie insbesondere dazu anleiten und daran gewöhnen, das Wollen und Handeln für die eigene Person, für die nähere Umgebung und für die Gesamtheit nach den allgemeinen Forderungen sittlicher Besinnung und Einsicht zu gestalten.

3. Der Unterricht in der Lebenskunde stellt jeden Erzieher vor die Aufgabe, die Grundsätze der wissenschaftlichen Ethik in lebensvollen, kindertümlichen Formen darzustellen und die sittlichen Grundwahrheiten in den anvertrauten Kindern zum starken Erleben zu bringen.

Auf der Mittelstufe bleibt der Unterricht noch aufs engste mit dem Eigenleben des Kindes und der umgebenden Naturwelt verbunden, erst im späteren Verlaufe hat er ausserdem die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbeziehungen der Gegenwart zu beachten.

4. In den ersten beiden Schuljahren und in der Unterstufe ist der lebenskundliche Unterricht in bisheriger Weise mit dem Anschauungsunterrichte vereint, tritt mit Beginn des 3. Schuljahres und in der Mittelstufe mit zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden als gesondertes Lehrfach an die Stelle der religiösen Unterweisung und teilt sich vom 6. bis 8. Schuljahr mit je einer Wochenstunde in Lebenskunde und Religionskunde. Letzere soll den Kindern das allgemeine religiöse Kulturgut in sachlicher und duldsamer Weise überliefern.

II.

1. Soll in einer Schulgemeinde erstmalig der lebenskundliche Unterricht eingerichtet werden, so muss der nach I, 1 er-

forderliche Antrag die volle Unterschrift und Wohnungsangabe von mindestens 20 Erziehungsberechtigten tragen.

Sofern eine Religionsgemeinschaft oder die anerkannte Gemeinschaft einer bestimmten Weltanschauung die Erteilung des lebenskundlichen Unterrichts beantragt, muss auf Verlangen der Schulbehörde die Zugehörigkeit der Erziehungsberechtigten zu der betreffenden Gemeinschaft zweifelsfrei nachgewiesen werden. Den besonderen Wünschen dieser Gemeinschaften soll von der Landesschulbehörde und den örtlichen Organen der Schulverwaltung entsprochen werden, soweit dieses möglich und mit einem geordneten Schulbetriebe vereinbar ist.

Die Anträge auf Einführung des lebenskundlichen Unterrichts sind an das Landesschulamt für das Volksschulwesen zu richten. Dieses ermittelt die Zahl der teilnehmenden Kinder innerhalb der Schulgemeinde durch eine schulseitig an sämtliche Erziehungsberechtigten zu richtende Anfrage und ordnet gegebenenfalls die Erteilung des Unterrichts an.

Das Landesschulamt hat den Antragstellern das Ergebnis seiner Maßnahmen mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid der Landesschulbehörde kann von den Beteiligten innerhalb 14 Tagen beim Staatsministerium Beschwerde erhoben werden.

2. Ist der lebenskundliche Unterricht bereits in einer Schulgemeinde eingeführt, so meldet der Erziehungsberechtigte sein Kind lediglich bei dem Schulleiter oder Klassenlehrer zur Teilnahme an.

III.

1. Die Zahl der den lebenskundlichen Unterricht in einer Schulgemeinde besuchenden Kinder muss mindestens 25 betragen.

2. Der Eintritt in den lebenskundlichen Unterricht kann nur halbjährlich zum 1. April oder 1. Oktober, bei der erstmaligen Einrichtung innerhalb der ersten 6 Unterrichtswochen erfolgen.

3. Die Willenserklärung der Erziehungsberechtigten (II. Ziff. 1. Abs. 1 oder II Ziff. 2) verpflichtet die Beteiligten zum pünktlichen Besuch des Unterrichts seitens der gemeldeten Kinder bis zur Beendigung des volksschulpflichtigen Alters gemäss den geltenden Bestimmungen über die Schulpflicht.

IV.

Die Unterrichtsstunden in der Lebenskunde sind grundsätzlich innerhalb der bisherigen Unterrichtszeit der Schule und innerhalb der Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte zu erteilen.

Bei zweckmässiger Anordnung des Unterrichts, insbesondere durch Zusammenlegung von Teilklassen, werden den Schulgemeinden aus der Einführung des lebenskundlichen Unterrichts kaum besondere Kosten erwachsen. Sollten trotzdem im Einzelfalle wesentliche Mehrausgaben unvermeidbar sein, so bedarf die Einführung der besonderen Genehmigung der Staatsministeriums, Abteilung für Volksbildung. Zuvor hat die Landesschulbehörde die beteiligten Schul- und Gemeindebehörden zu dem Antrage zu hören.

V.

1. Die Erteilung des lebenskundlichen Unterrichts bleibt der Willenserklärung der Lehrkräfte überlassen. Diese kann nur zum Schlusse eines Schuljahres zurückgenommen werden.

2. Der lebenskundliche Unterricht wird einstweilen bis zur endgültigen Regelung und bis zum Erlass eines vom Staatsministerium, Abteilung für Volksbildung, zu genehmigenden Lehrplans lediglich von der Landesschulbehörde beaufsichtigt.

3. Über die Leistungen und Unterrichtsfolge in der Lebenskunde dürfen den Kindern keine Zensuren erteilt werden.

VI.

Das Landesschulamt für das Volksschulwesen wird mit der Durchführung dieser Bestimmungen beauftragt. Es hat im Einzelfalle und den örtlichen Verhältnissen entsprechend das Erforderliche anzuordnen, insbesondere die Gliederung der Unterrichtsstufen, die Unterrichtszeit, den vorläufigen Lehrgang und die Lehrkräfte zu bestimmen.

Einem ausführlichen Berichte des Landesschulamtes über die gemachten Erfahrungen sehen wir bis zum Schlusse eines jeden Schuljahres entgegen.

VII.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Braunschweig, den 22. April 1921.

Staatsministeriums, Abt. für Volksbildung
Sepp Oerter.

---

10. Erlass des Bayrischen Ministeriums für Unterricht und Kultus, betr. den Besuch des Religionsunterrichts durch Beauftragte der Religionsgesellschaften, vom 12. Januar 1921.

(Deutsches Rechtsblatt 1921, 111.)

Über die Besuche des Religionsunterrichts an den Volkshauptschulen durch Beauftragte der Religionsgesellschaften wird folgendes verfügt:

1. Die Besuche können nach Zeit und Zeitdauer ohne Rücksicht auf den Stundenplan angesetzt und durchgeführt werden mit der Auflage, dass das Lehrpersonal und der Bezirksschulrat hiervon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

2. Die Bestimmung in Ziff. 1 gilt nicht für Schulen am Dienstsitze des kirchlichen Beauftragten.

3. Die durch die Schulbesuche gemäß Ziff. 1 ausfallenden Unterrichtsstunden in den weltlichen Fächern können in den nächsten Religionsstunden nachgeholt werden.

München, den 12. Januar 1921.

Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
Dr. Matt.

---

11. Preussische Gesetzesbestimmung, betr. die Verbindung von Schul- und Kirchenamt, vom 17. Dezember 1920.

(Preussische Gesetzsammlung 1920, 631 f.)

Das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bestimmt in

§ 16.

Verbindung von Schul- und Kirchenamt.

1. Die organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt ist zu lösen. Jedem Lehrer (Lehrerin) ist es gestattet, das Kantoren- und Organistenamt freiwillig zu übernehmen. Eine Anrechnung des durch die Verwaltung eines solchen kirchlichen Amtes erzielten Nebeneinkommens auf das Stellengehalt darf nicht stattfinden. Bis zur erfolgten Lösung der organischen Verbindung bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen, indem zu dem Grundgehalt eine Stellenzulage hinzutritt.

2. Falls das kirchliche Amt gegen den Willen des Stelleninhabers vom Schulamte getrennt wird, hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigten Amte verbundenen Diensteinkommens berechtigt gewesen ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Diensteinkommens im gleichen Betrage, sofern er das vereinigte Amt mindestens fünfzehn Jahre ununterbrochen verwaltet hat.

3. Die Vorschriften (Abs. 1 und 2) finden bei dauernder Verbindung eines Schulamts mit einem jüdischen Kultusamte sinngemäß Anwendung.

---

12. Verfügung des Württembergischen Justizministeriums, betr. die Befragung nach dem Religionsbekenntnis, vom 29. Mai 1920.

(Deutsches Rechtsblatt 1920, 439 f.)

Nach Art. 136 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) ist niemand verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren, und haben die Behörden nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Diese Bestimmung findet auch auf die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung (§§ 67, 72 und 136 StPO., §§ 395 und 402 ZPO.). Hierauf werden die Justizbehörden zufolge von Klagen, welche in neuerer Zeit wegen unzulässiger Befragung nach dem Religionsbekenntnis bei Vernehmung in Rechtsangelegenheiten erhoben worden sind, hingewiesen.

Stuttgart, den 29. Mai 1920. *Bolz.*

---

13. Preussisches Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Juli 1905, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 25. November 1920.

(Preussische Gesetzsammlung 1921, 66.)

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

In den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden erfolgt die Heranziehung zu Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1920, soweit die Einkommensteuer als Maßstab der Umlegung dient, vorläufig nach der den Kirchensteuerbeschlüssen zugrunde gelegten Veranlagung zur Staatseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1919.

Die endgültige Heranziehung zu dieser Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1920 hat, sobald die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 geschehen ist, nach dem Maßstabe und dem Ergebnis der letzteren stattzufinden.

§ 2.

Die im § 19 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) vorgesehenen Anträge wegen der Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter können mit Wirkung für die katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbände von den bischöflichen Behörden gestellt werden.

Soweit die Übertragung erfolgt, treten die Landesfinanzämter und die Finanzämter an die Stelle derjenigen nach dem Gesetze vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 281) berufenen Behörden, deren Aufgaben beim Kirchensteuergeschäfte sie wahrzunehmen haben.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit rückwirkender Kraft am 1. April 1920 in Geltung.

---

14. Erlass des preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Heranziehung der Realsteuern zu Kirchensteuern, vom 31. August 1921.

(Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 126).

Der preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
G. 1 Nr. 1206 II G. II.

Berlin W 8, den 31. August 1921.

Wie bereits im Runderlass vom 10. Februar 1921 — G. I. 2222 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preussen S. 109; Min.-Bl. für die preuss. innere Verwaltung S. 61) bemerkt, ist die Befugnis der Kirchengemeinden, neben der Einkommensteuer auch die Realsteuern als Umlagemaßstab für die Kirchensteuern heranzuziehen (§ 9 der Kirchensteuergesetze), durch die neuere Reichs-, Staats- und Kirchensteuergesetzgebung unberührt geblieben. Es sind aber Zweifel entstanden hinsichtlich der Fortgeltung des § 10 Abs. 3 Satz 1 der Kirchensteuergesetze, wonach die Realsteuern nicht mit einem höheren Prozentsatz herangezogen werden dürfen, als die Staatseinkommensteuer. Hierzu bemerke ich, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Begrenzung durch den Fortfall der Staatseinkommensteuer als Umlagemaßstab gegenstandslos geworden ist. Andererseits muss entsprechend der Absicht des Gesetzgebers darauf geachtet werden, dass die kirchensteuerliche Belastung des Grundbesitzes im Verhältnis zu der des Einkommens nicht über dasjenige Maß hinaus-

geht, das dem Charakter der Kirchengemeinde als einer persönlichen Glaubensgemeinschaft entspricht. Dies ist bei der Genehmigung von Umlagebeschlüssen bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung in jedem Einzelfalle besonders zu prüfen. In der Regel wird hierbei der Prozentsatz der Heranziehung der Realsteuern bei der letzten Heranziehung der Staatseinkommensteuer (1919) als Anhalt dienen können.

Im Auftrage: gez. *Fleischer.*

---

15. Erlass des deutschen Reichsfinanzministers, betr. die Übertragung der Verwaltung der katholischen Kirchensteuern auf die staatlichen Finanzämter, vom 29. Juli 1921.

(Verordnungen der Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 89.)

Auf Grund der Anträge vom 23. April und 19. Juni d. J. übertrage ich gemäß § 19 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung die Verwaltung der katholichen Kirchensteuern im Bereich der Länder und Landesteile Preussen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, mit Wirkung vom 1. August 1921 und in folgendem Umfange auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter.

1. Die Übertragung erfolgt für alle Kirchensteuern, die in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu direkten Staatssteuern (Realsteuern) von Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinden erhoben werden und nach geltendem Recht der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

Ausgeschlossen bleiben demnach

Kirchensteuern, die auf Grund sogenannter älterer Kirchensteuerordnungen, sowie

Kirchensteuern, die auf anderer Grundlage als der Einkommensteuer und der direkten Staatssteuern (Realsteuern), oder die von Andersgläubigen, Forensen und juristischen Personen erhoben werden.

2. Die Beschlussfassung über die Höhe der Zuschläge erfolgt nach Maßgabe des Landeskirchenrechts. Die Zuschläge zur Einkommensteuer müssen die Staffelung und den Tarif des § 21 des Einkommensteuergesetzes zu Grunde legen.

Die Schätzungsunterlagen für die Hundertsätze der Zuschläge zur Einkommensteuer auf Grund des kirchlichen Steuerbedarfs erhalten die Kirchengemeinden von den Finanzämtern.

3 Die Veranlagung der Kirchensteuern verbleibt den Kirchengemeinden. Soweit es sich um Zuschläge zur Einkommensteuer handelt, haben die Finanzämter bei der Veranlagung mitzuwirken. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

a) Für die Zuschläge zur Einkommensteuer ist die Hauptliste — das Sollbuch — zugleich als Steuerliste für die Kirchensteuer zu verwenden. Soweit für 1921 das Glaubensbekenntnis der Steuerpflichtigen bei der Personenstandsaufnahme nicht festgestellt worden ist, haben die Kirchengemeinden den Finanzämtern ein Verzeichnis ihrer Steuerpflichtigen einzureichen. Sie können hierfür das vorjährige Verzeichnis benutzen. Eine Veranlagung findet in diesem Falle nur insoweit statt, als die Kirchensteuerpflichtigen des Verzeichnisses auch in der Hauptsteuerliste — das Sollbuch — für 1921 eingetragen sind.

b) Auf Grund der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden (Nr. 2 Abs. 1) errechnen die Finanzämter die auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Kirchensteuerbeträge.

c) Die Feststellung des Kirchensteuersolls im einzelnen und im ganzen ist Sache der Kirchengemeinden. Bestehen innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere katholische Kirchengemeinden, so stellen sie den Gesamtbetrag ihres Steuersolls dem Finanzamt gegenüber gemeinsam und in einer Summe fest.

d) Für die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern stellen die Kirchengemeinden besondere Steuerlisten auf und reichen sie den Finanzämtern ein.

e) Von der erfolgten Veranlagung benachrichtigen die Finanzämter die Kirchensteuerpflichtigen unter Zahlungsaufforderung und Rechtsmittelbelehrung tunlichst gleichzeitig mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides.

4. Die Einziehung und Beitreibung der Kirchsteuern übernehmen die Finanzämter. Über Stundungs- und Erlassanträge entscheiden die Kirchengemeinden.

5. Das Rechtsmittelverfahren verbleibt in seiner landesrechtlichen Ordnung.

6. Für die Mehrkosten, die durch die Verwaltung der Kirchensteuern in dem zu Nr. 1—4 bezeichneten Umfange entstehen, haben die Kirchengemeinden eine nach Pauschsätzen zu bemessende Entschädigung zu zahlen, deren Festsetzung vorbehalten bleibt.



7. Die Übertragung bezieht sich auf die Kirchensteuerverwaltung sämtlicher katholischer Kirchengemeinden im Bereiche der oben genannten Länder und Landesteile.

Ausnahmen sind besonders zu beantragen und bedürfen der Befürwortung der Kirchenaufsichtsbehörde.

Wegen Übertragung der Verwaltung der katholischen Kirchensteuern in Bereiche des Landes Oldenburg darf ich mir weitere Mitteilung vorbehalten; hinsichtlich Badens habe ich mich zunächst mit dem erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg i. Br. in Verbindung gesetzt.

---

16. Erlass des preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Finanzämter, vom 19. September 1921.

(Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 134 f.).

Auf Grund der zufolge kirchen- und staatsgesetzlicher Ermächtigung von den Kirchenbehörden gestellten Anträge hat der Herr Reichsfinanzminister durch die Erlasse vom 11. Juli 1921 — III. R. 19869 —, 29. Juli 1921 — III. R. 22451 — und vom 10. August 1921 — III. R. 23492 — gemäß § 19 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung die Verwaltung der Kirchensteuern im Bereich der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche in Preussen und zwar im Bereich der evangelischen Landeskirchen der neuen Provinzen vom 1. September 1921, im übrigen vom 1. August 1921 ab in folgendem Umfange auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter übertragen:

1. Die Übertragung erfolgt für alle Kirchensteuern, die in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu direkten Staatssteuern (Realsteuern) von Mitgliedern der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden erhoben werden und nach geltendem Recht der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen. Ausgeschlossen bleiben demnach

für die evangelischen Landeskirchen der älteren Provinzen (Ev. Oberkirchenrat) und der Konsistorialbezirke Kassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. sowie für die katholische Kirche in ganz Preussen — Kirchensteuern, die auf Grund sogenannter älterer Kirchensteuerordnungen erhoben werden,

für die evangelisch-lutherische (Landeskonsistorium Hannover) und die evangelisch-reformierte Kirche (Konsistorium

Aurich) der Provinz Hannover und die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein (Konsistorium Kiel) — Kirchensteuern, die auf anderer Grundlage als der Einkommensteuer und der direkten Staatssteuern (Realsteuern), oder die von Andersgläubigen, Forensen und juristischen Personen erhoben werden.

2. Die Beschlussfassung über die Höhe der Zuschläge erfolgt nach Maßgabe des Landeskirchenrechts. Die Zuschläge zur Einkommensteuer müssen die Staffelung und den Tarif nach § 21 des Einkommensteuergesetzes zugrunde legen.

Die Schätzungsunterlagen für die Hundertsätze der Zuschläge zur Einkommensteuer auf Grund des kirchlichen Steuerbedarfs erhalten die Kirchengemeinden von den Finanzämtern.

3. Die Veranlagung der Kirchensteuern verbleibt den Kirchengemeinden. Soweit es sich um Zuschläge zur Einkommensteuer handelt, haben die Finanzämter bei der Veranlagung mitzuwirken. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

a) Für die Zuschläge zur Einkommensteuer ist die Hauptsteuerliste — das Sollbuch — zugleich als Steuerliste für die Kirchensteuer zu verwenden. Soweit für 1921 das Glaubensbekenntnis der Steuerpflichtigen bei der Personenstandsaufnahme nicht festgestellt worden ist, haben die Kirchengemeinden den Finanzämtern ein Verzeichnis ihrer Steuerpflichtigen einzureichen. Sie können hierfür das vorjährige Verzeichnis benutzen. Eine Veranlagung findet in diesem Falle nur insoweit statt, als die Kirchensteuerpflichtigen des Verzeichnisses auch in die Hauptsteuerliste — das Sollbuch — für 1921 eingetragen sind.

b) Auf Grund der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden (Nr. 2 Abs. 1) errechnen die Finanzämter die auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Kirchensteuerbeträge.

c) Die Feststellung des Kirchensteuersolls im einzelnen und im ganzen ist Sache der Kirchengemeinden. Bestehen innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden derselben evangelischen Landeskirche oder mehrere katholische Kirchengemeinden, so stellen sie den Gesamtbetrag ihres Steuersolls dem Finanzamt gegenüber gemeinsam und in einer Summe fest.

d) Für die Zuschläge zu den direkten Kirchensteuern stellen die Kirchengemeinden besondere Steuerlisten auf und reichen sie den Finanzämtern ein.

e) Von der erfolgten Veranlagung benachrichtigen die Finanzämter die Kirchensteuerpflichtigen unter Zahlungsaufforderung und

Rechtsmittelbelehrung tunlichst gleichzeitig mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides.

4. Die Einziehung und Beitreibung der Kirchensteuern übernehmen die Finanzämter. Über Stundungs- und Erlassanträge entscheiden die Kirchengemeinden.

5. Das Rechtsmittelverfahren verbleibt in seiner landesrechtlichen Ordnung.

6. Für die Mehrkosten, die durch die Verwaltung der Kirchensteuern in dem zu Nr. 1—4 bezeichneten Umfange entstehen, haben die Kirchengemeinden eine nach Pauschsätzen zu bemessende Entschädigung zu zahlen, deren Festsetzung vorbehalten bleibt.

7. Die Übertragung bezieht sich auf die Kirchensteuerverwaltung sämtlicher evangelischer und katholischer Kirchengemeinden. Ausnahmen sind besonders zu beantragen und bedürfen der Befürwortung der Kirchenaufsichtsbehörde.

Soweit nicht hiernach die Unterlagen, deren die zur Veranlagung zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane für die Besteuerung bedürfen, von den Finanzämtern zu beschaffen sind, bleiben die bezüglichen Verpflichtungen der Staats- und Gemeindebehörden gemäß Art II § 1 der Staatsgesetze vom 14. Juli 1905 (GSS. 277) und vom 22. März 1906 (GSS. 41, 46), sowie gemäß § 18 des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1905 (GSS. 281) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen bestehen. Dies gilt namentlich mit Bezug auf die Unterlagen für die besonderen Steuerlisten, die gemäß Nr. 3 d der Erlasse des Herrn Reichsfinanzministers im Falle der Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) von den Kirchengemeinden aufzustellen sind.

Die Einzelheiten des Zusammenwirkens der kirchlichen Gemeindeorgane mit den Finanzämtern müssen einstweilen deren Vereinbarung überlassen bleiben.

An
sämtliche Herrn Regierungspräsidenten.

---

17. Erlass des deutschen Reichsfinanzministers, betr. die Befreiung der Kirchen und ihrer Einrichtungen von der Kapitalertragsteuer, vom 3. August 1921.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1921, 65 f.)

Am 13. Juni 1921 hat im Reichsfinanzministerium mit Vertretern der katholischen Kirche eine Aussprache über die steuer-

liche Behandlung der Kirche und ihrer Einrichtungen stattgefunden, unter anderem auch in Bezug auf die *Kapitalertragsteuer*. Die über die Aussprache aufgenommene Niederschrift habe ich den Landesfinanzämtern durch Rundschreiben vom 8. Juli 1921 — III R 16531/2. Ang. — zur Kenntnisnahme und entsprechenden Anweisung an die Finanzämter übersandt.

Bezüglich der Kapitalertragsteuer bemerke ich im Anschluss an die obige Niederschrift unter nochmaliger Übersendung des die Kapitalertragsteuer betreffenden Auszuges noch folgendes:

1. Bis zur entgegengesetzten Auffassung des Reichsfinanzhofes ist die Steuerbefreiung der Kirche, ihrer Stiftungen, Kassen, Fonds usw. nach den von mir vertretenen im Protokoll wiedergegebenen Grundsätzen durchzuführen. Es ist also einstweilen davon auszugehen, dass sich § 3 Absatz 1 Nr. 6 des Kapitalertragsteuergesetzes *nur* auf das Vermögen bezieht, das *allgemein* für die Bestreitung der Bedürfnisse der Kirche oder der einzelnen Kirchengemeinde dient, dass dagegen für das Vermögen, das nicht den allgemeinen Kirchenzwecken, sondern besonderen Zwecken dient und dieser Zweckbestimmung nicht entzogen werden darf, nur die Befreiungsvorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. **2b** und unter Umständen auch Nr. **2a** des Gesetzes in Frage kommen. Es ist ferner daran festzuhalten, dass die Erträge eines unter § 3 Abs. 1 Nr. 6 fallenden Kirchenvermögens *nicht auch gleichzeitig* nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2b oder Nr. 2a befreit sind und umgekehrt, da davon auszugehen ist, dass sich diese Befreiungsvorschriften gegenseitig *ausschließen*. Die hiernach für die katholische Kirche und ihre Einrichtungen anzuwendenden Grundsätze sind entsprechend auch auf die evangelisch-lutherische Kirche, sowie auf andere Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes und ihre Stiftungen, Kassen, Fonds usw. anzuwenden. Für nicht öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften kommen nur die Befreiungsvorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 2b und 2a in Frage.

2. Wie auch schon in dem Protokoll vom 13. Juni zum Ausdruck gebracht worden ist, haben die Vertreter der Kirchen darauf aufmerksam gemacht, dass die Finanzämter vielfach die Vorlage alter Stiftungsurkunden und sonstiger Dokumente im Original einfordern, um feststellen zu können, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Befreiung im einzelnen gegeben sind. Abgesehen davon, dass solche Urkunden vielfach in einem schwer verständlichen Latein abgefasst sind, aus denen die Finanzämter Sachdienliches doch nicht entnehmen können, handelt es sich bei

vielen Urkunden um Dokumente von kulturhistorischer Bedeutung, die der Gefahr der Beschädigung durch den Transport und die Ineinsichtnahme nicht ausgesetzt werden dürfen. Das Einfordern solcher Urkunden ist daher zu unterlassen. Erscheint den Finanzämtern die Kenntnis über den Inhalt solcher Urkunden erforderlich, so haben sie von der kirchlichen Aufsichtsbehörde (für die katholische Kirche die bischöflichen Ordinariate, in Baden der Badische Oberstiftungsrat) eine Bescheinigung über den Inhalt und Zweck der Urkunde einzufordern.

3. Die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses bei Befreiungsanträgen in den Fällen, in denen die Befreiung auf die Erträge der vor dem 1. Oktober 1919 erworbenen Kapitalanlagen beschränkt ist, kann nach § 1 Abs. 2b der Verordnung zur erleichterten Durchführung der Steuerbefreiung im § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. August 1920 nach näherer Bestimmung des Landesfinanzamtes dann in vereinfachter Form erfolgen, wenn es sich um Gläubiger handelt, die öffentliche Behörden oder solchen gleichzuachten sind oder die unter Verwaltung öffentlicher Behörden stehen. In den demnächst zur Verabschiedung gelangenden Ausführungsbestimmungen ist darüber hinausgehend vorgesehen, dass die Einreichung eines vereinfachten Vermögensverzeichnisses ohne weiteres gestattet werden kann allen öffentlichrechtlichen Körperschaften sowie Gläubigern, die unter staatlicher oder öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen; ferner kann sie mit Zustimmung des Landesfinanzamtes auch solchen Gläubigern gestattet werden, gegen deren wirtschaftliche und steuerliche Zuverlässigkeit Bedenken nicht bestehen. Bei diesen Gläubigern soll auch der Nachweis, dass die Kapitalanlagen vor dem 1. Okt. 1919 erworben worden sind, als erbracht angesehen werden können, wenn der Gläubiger eine von ihm unterschriebene Erklärung abgibt, dass die in dem Verzeichnis aufgeführten Kapitalanlagen sich bereits vor dem 1. Oktober 1919 in seinem Besitz befunden haben. Ich ersuche, nach diesen Grundsätzen schon jetzt nicht nur bei Befreiungsanträgen der Kirchen selber, sondern auch bei Anträgen der kirchlichen Stiftungen, Anstalten, Kassen, Fonds usw. zu verfahren und den Nachweis im einzelnen nur zu fordern, wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen Bedenken gegen die Richtigkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben bestehen.

Auf Grund der hier dargelegten allgemeinen Grundsätze ersuche ich, die Finanzämter mit den hiernach erforderlichen Einzelanweisungen zu versehen. In Vertretung: *Zapf.*

18. Erlass des deutschen Reichsfinanzministers, betr. die Luxussteuer für sog. Devotionalien, vom 30. August 1920. (Auszüglich mitgeteilt.)

(Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1920, 132 f.)

1. *Rosenkränze* sind luxussteuerfrei, sofern weder die Kette noch die Perlen aus Platin, Gold, Silber, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, Perlmutter (ausschliesslich der ungeschliffenen Perlmutterperlen), Elfenbein, Korallen, Jett, Emaille, Edelhölzern im Sinne des § 15 I. Nr. 13 oder handgeschnitztem Holz aller Art bestehen. Ein Rosenkranz wird daher nicht schon dann luxussteuerpflichtig, dass die Kette versilbert ist.

2. *Medaillen* aller Art unterliegen an sich als Zier- und Schmuckgegenstände oder Schmucksachen nach § 15 Nr. 1 und 2 der Luxussteuer ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie hergestellt sind. Luxussteuerfrei zu lassen sind aber kirchlichem Zwecke dienende Medaillen mit religiösen Darstellungen (z. B. Ordens-, Kongregations-, Missions-, Kommunions-, Skapuliermedaillen), sofern die Medaillen aus unedlem, lediglich galvanisch versilbertem Metall bestehen und keinen grösseren Durchmesser als 32 Millimeter haben.

3. *Kruzifixe,* waren nach § 47 Ausf. Best. bisher nur befreit, wenn sie aus Glas, Porzellan, Holz oder unedlen, nicht platinierten, vergoldeten oder versilberten Metallen bestanden (vgl. § 36 C 10 und § 47, 3 Ausf. Best.). *Steh- und Hängekruzifixe, Sterbekreuze, Heiligenampeln* (Ewiges Licht-Ampeln), *Weihwasserbecken* und *Heiligenfiguren* sind luxussteuerfrei, wenn sie aus Holz, mit Ausnahme der in § 15 I Nr. 13 genannten Edelhölzer, Gips, keramischen Stoffen (ohne Lüster oder Metallüberzug im Sinne des § 38 A II, 2) oder unedlem Metall, einschliesslich der Metalle des § 15 I Nr. 6, hergestellt sind, auch wenn das Metall galvanisch versilbert ist.

Als Heiligenfiguren gelten plastische Darstellungen von Heiligen im Sinne der katholischen Kirche, wie sie für die Hausandacht Verwendung finden, z. B. Herz-Jesu-Figuren, Mutter-Gottes-Figuren, Darstellung der heiligen Familie, Jesusknaben, Ecce-Homo-Figuren, Mater dolorosa-Figuren, Namensheilige, Engeldarstellungen, Kreuzwegdarstellungen. Nicht hierher gehören Gruppen, wie sie z. B. für Krippen Verwendung finden.

4. *Leuchter,* wie sie für Hausaltäre und bei Versehgängen verwendet werden, aus den zu 2 aufgeführten Stoffen, sofern sie

einlichtig sind, keine freistehende Verzierung aufweisen und nicht höher als 25 Zentimeter sind, sind luxussteuerfrei.

5. *Traghimmel* (Baldachine), *Kirchenfahnen* und die aus den in Nr. 3 aufgeführten Stoffen hergestellten *religiösen Symbole*, wie sie bei Prozessionen und bei sonstigen kirchlichen Aufzügen verwendet werden. Zu den hiernach luxussteuerfreien Kirchenfahnen gehören nur solche, die entweder im Eigentum der Kirchengemeinde oder einer dem Gottesdienst gewidmeten Kongregation (z. B. den Marianischen Kongregationen und den Kirchenchören) dienen. Fahnen katholischer Bruderschaften und Vereine sind luxussteuerpflichtig.

Was die Gerätschaften anbelangt, die beim Gottesdienst in der Kirche Verwendung finden (Altar- und Taufgeräte, Weihrauchbecken, Ciborien, Monstranzen, Altarkelche, Messkännchen, Kanontafeln), so sind diese Gegenstände, wenn sie ihrem Stoffe nach luxussteuerpflichtig sind, also insbesondere bei Verwendung von Gold, Silber, Kupfer, Messing, Nickel, an sich nicht befreit. Der Minister ist auch nicht in der Lage, diese Befreiung auszusprechen, weil unter den augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnissen die Gefahr zu gross ist, dass derartige ihrem Stoffe nach wertvolle Gegenstände zu Thesaurierungszwecken gekauft werden; macht aber darauf aufmerksam, dass nach § 20 Nr. 1 und nach § 24 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 196 ff. Ausf. Best. eine Vergütung eintritt, sobald der Erwerber nachweist, dass er die Gegenstände für kirchliche Zwecke kauft. Handelt es sich um Gegenstände aus echtem Gold oder Silber, so wird die Vergütung noch dadurch erleichtert, dass nach § 24 Abs. 2 bereits der Verkäufer berechtigt ist, den Gegenstand luxussteuerfrei abzugeben, wenn der Käufer die Verwendungsbescheinigung nach § 199 Ausf. Best. vorlegen kann.

---

19. Erlass des deutschen Reichsfinanzministers, betr. Grunderwerbsteuer bei Bildung neuer Kirchengemeinden, vom 11. August 1921.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln 1921, 120.)

Es ist Klage darüber geführt worden, dass von den Finanzbehörden Befreiung von der Grunderwerbsteuer nicht gewährt worden sei in Fällen, in denen bei Bildung einer Filialkirchengemeinde durch Abzweigung von der Mutterkirchengemeinde

Grundeigentum von dieser auf die abgezweigte Tochterkirchengemeinde übertragen wird.

Mit Rücksicht darauf, dass nach der Begründung zum Gesetzentwurf des Gr. St. G. (Nr. 374 der Drucksachen der Nationalversammlung für 1919) der jetzige § 21 Abs. 2 Gr. St. G. gerade zwecks Beseitigung der abweichenden unbilligen Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichts (Bd. 68 S. 165) sich auch auf Fälle der vorgeschilderten Art erstrecken soll und allgemein den Übergang des Grundeigentums durch Gebietsverschiebungen unter Körperschaften des öffentlichen Rechts befreien will, ordne ich an, die Befreiungsvorschrift des § 21 Abs. 2 Gr. St. G. — bis zu einer abweisenden Entscheidung des Reichsfinanzhofs — auf die Fälle der Abzweigung einer Filialkirchengemeinde anzuwenden.

Diese Verfügung wird im Reichssteuerblatt nicht abgedruckt.

Ausserdem teilt das erzbischöfliche Generalvikariat in Cöln mit:

Gleichzeitig erhielten wir die Mitteilung (III. V. 5434 1. August vom 11. 8. 1921): »Hinsichtlich der Pfennigvereine, Kirchenbauvereine, soweit sie als mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Treuhänder das Grundeigentum auf die Kirchengemeinde, nachdem diese Rechtsfähigkeit erlangt hat, übertragen — hat die Reichsfinanzverwaltung . . . dahin Stellung genommen, dass im Wege der Gesetzgebung eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer in Fällen der gedachten Art erstrebt werden solle.«

---

20. Erlass des deutschen Reichsfinanzministers, betr. die Freiheit von der Erbschaftssteuer bei Zuwendungen an Klöster und Anstalten, vom 15. August 1921.

(Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 109.)

Der Reichsminister der Finanzen.
III V 5069.

Berlin, den 15. August 1921.

Euer Eminenz beehre ich mich, auf das gefällige Schreiben vom 11. Juli 1921 — G. K. 5093 — folgendes zu erwidern:

Der § 42 Abs. 1 Nr. 2 des Erbschaftssteuergesetzes setzt voraus, dass *die Zuwendungen zum Zwecke des angemessenen Unterhalts des Bedachten* gewährt werden. Es kommen hiernach nur physische Personen in Betracht, da nur bei solchen von einem Unterhalt gesprochen werden kann. Bei Zuwendungen an juristische Personen ist aber »der Bedachte« nur die juristische Person selbst, nicht etwa die von ihr wirtschaftlich abhängigen

Personen, in deren Interesse sie tätig ist. Eine Zuwendung an ein Kloster oder eine Anstalt selbst kann daher nicht unter die Befreiungsvorschrift fallen.

Dagegen ist es *zulässig*, der Zuwendung die Auflage beizufügen, dass die zugewendeten Sachen unter sämtliche *Klosterinsassen* oder Anstaltsangehörige zu verteilen sind oder dass diese das Miteigentum an den Sachen erhalten sollen. In einem solchen Falle wären die einzelnen Insassen als Bedachte anzusehen (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 1 E. St. G.) und beständen gegen die Anwendung der Befreiungsvorschrift keine Bedenken.

Ich bin damit einverstanden, dass bei *Zuwendungen von Lebensmitteln*, Kohlen und ähnlichen Gegenständen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, angenommen wird, dass der Zuwendende eine Auflage zugunsten der Insassen beifügen wollte. Dasselbe gilt von der Zuwendung von Geld, sofern der Zuwendende ausdrücklich bestimmt hat, dass es zur Anschaffung von Lebensmitteln usw. dienen sollte.

Die Finanzbehörden sind mit entsprechender Weisung versehen worden.

Im Auftrage: *v. Laer.*

An den
Kardinal Fürstbischof Herrn *Dr. Bertram,* Eminenz
Breslau.

---

21. Erlass des deutschen Reichsfinanzministers, betr. den Dienstaufwand und die Werbungskosten der Geistlichen, vom 11. Mai 1921.

(Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1921, 81 f.)

Nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers (III 4637) vom 11. Mai 1921 sollen die Finanzämter bei den im Reichseinkommensteuergesetz genannten Beamten, zu denen auch die Geistlichen und Kirchenbeamten gehören (§ 33, 1) den ausdrücklich als Dienstaufwand erklärten Teil des Gehaltes ohne weitere Prüfung als abzugsfähig anerkennen und nur dann auf finanzgerichtlichem Wege von Fall zu Fall eine Entscheidung herbeizuführen haben, wenn der in der Steuererklärung abgezogene Betrag die anerkannte Dienstaufwandentschädigung übersteigt.

Am 4. Juni d. J. fand in Köln eine Konferenz von Vertretern der Landes-Finanzämter Köln, Münster und Düsseldorf mit den Diözesanvertretern von Köln, Münster, Paderborn und Trier statt, bei der folgendes vereinbart wurde:

I. Für 1920 werden folgende Sätze als abzugsfähig bestimmt:

Ortsklasse	Pfarrer, Pfarrvikare, Pfarrektoren	Hilfsgeistliche mit Haushalt	Hilfsgeistliche ohne Haushalt
A	2500 Mk.	2000 Mk.	1000 Mk.
B	2000 „	1500 „	750 „
C	1800 „	1300 „	600 „
D	1500 „	1200 „	500 „
E	1300 „	1000 „	400 „

Wurde oder wird nachträglich mehr Dienstaufwand oder Abzug von Werbungskosten beantragt, so ist das Mehr genügend zu belegen und eine Entscheidung herbeizuführen. Dagegen werden obige Sätze auf nachträgliche Eingabe an das zuständige Finanzamt als Ergänzung der Steuererklärung ohne Prüfung als abzugsfähig anerkannt.

II. Für 1921 ff. gilt:

1. »Soweit im Etat der Kirchengemeinde für ihre Geistlichen ein bestimmter Betrag als für den Dienstaufwand bestimmt eingesetzt wird, bleibt dieser Betrag gemäß § 34 EG. steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
   a) der Etat muss die Genehmigung der Bischöfl. Behörde und der Regierung gefunden haben.
   b) es muss genau angegeben werden, welche Werbungskosten durch die Dienstaufwandentschädigung abgegolten sein sollen.

2. Soweit ein Abzug für Werbungskosten beantragt wird, die durch die Dienstaufwandentschädigung nicht als abgegolten zu betrachten sind, so ist dieser Abzug nach Prüfung im Einzelfall zuzulassen.«

Wir geben diese Grundsätze vereinbarungsgemäß dem Klerus unsers Bistums bekannt und ersuchen die Geistlichen, die auf ihre Steuererklärung für 1920 noch keinen endgültigen Bescheid erhalten haben, den Abzug ihres Dienstaufwandes wie oben unter I. angegeben, zu beantragen, soweit sie nicht schon selbst Dienstaufwand abgezogen haben.

Für die Zukunft können die Kirchengemeinden ihren Geistlichen im Etat einen angemessenen Betrag für Dienstaufwand (Dienstkleidung, Kosten für Sprech- und Wartezimmer einschl. Heizung und Licht, Wagen, Motorrad bezw. Rad, Schreibhilfe usw.) entweder eigens bewilligen oder von den bisherigen Leistungen

der Pfarrgemeinde einen entsprechenden Teil als Dienstaufwand unter genauer Angabe der Bestimmung wie oben festsetzen. Weitergehende Abzugsansprüche müssen zur Prüfung belegt werden.

Es ist also zulässig:

1. Abzug eines genau bezeichneten und von den Aufsichtsbehörden genehmigten Dienstaufwandes, ohne Prüfung.

2. Abzug tatsächlicher über diesen Betrag hinausgehenden Werbungskosten, aber nur nach Prüfung in jedem einzelnen Fall, wozu regelrechte Belege vorgelegt werden müssen.

Hieraus ergibt sich ferner, dass Festsetzung eines wenn auch abgestuften Pauschalbetrages durch die geistlichen und weltlichen Behörden nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Trier, den 9. Juli 1921.

Bischöfliches General-Vikariat.

---

22. Urteil des deutschen Reichsfinanzhofes, betr. die Freiheit kirchlicher Fonds von der Kapitalertragsteuer, vom 26. Januar 1921.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1921, 28 ff.)

Der Reichsfinanzhof hat entschieden:

1. Als Besoldungskasse einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 3 Nr. 1 des Kapitalertragsteuergesetzes kann eine Kasse nur dann angesehen werden, wenn ihr Erträgnis zur Bestreitung von Besoldungen der Geistlichen, Kirchendiener oder Kirchenbeamten bestimmt ist. Es gehören also Kassen zur Bestreitung der allgemeinen Kirchenbedürfnisse nicht hierher.

2. Fonds, die ausschliesslich für Kirchen bestimmt sind, wie Glocken- Orgelpfeifen- und Ausschmückungsfonds, fallen nicht unter § 3 Nr. 2 b des Kapitalertragssteuergesetzes, weil sie weder der Allgemeinheit noch gemeinnützigen Zwecken dienen; kirchliche Zwecke als solche fallen nicht unter § 2 Nr. 2b des angeführten Gesetzes.

---

23. Urteil des deutschen Reichsfinanzhofes, betr. die Freiheit von Zuwendungen an eine Kirchengemeinde mit der Auflage der Gräberunterhaltung, vom 26. Januar 1921.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1921, 30 f.)

Der Reichsfinanzhof hat entschieden:

1. Kapitalien, die einer Kirchengemeinde von inzwischen verstorbenen Personen mit der Auflage vermacht sind, aus den Zinsen die Kosten der Pflege ihrer Gräber während 40 Jahren

zu bestreiten, dienen nicht gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 3 Nr. 2 b des Kapitalertragssteuergesetzes.

2. Der Umstand, dass solche Kapitalien nach Ablauf von 40 Jahren in einer die Befreiung von der Kapitalertragssteuer begründenden Weise verwendet werden sollen, ist vor Ablauf der 40 Jahre belanglos.

24. Erlass des deutschen Reichsfinanzministers, betr. die Freiheit der Schenkungssteuer für Auslandszuwendungen zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken, vom 11. September 1920 und 10. März 1921.

(Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1921, 31.)

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlass vom 11. September 1920 — III a 4898 — bezw. 10. März 1921 — III a 1794 — die Landesfinanzämter gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung ermächtigt, bei Zuwendungen unter Lebenden von physischen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die im Inlande *keinen* Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthalt haben, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschliesslich mildtätige, oder ausschliesslich kirchliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, oder zu ausschliesslich mildtätigen, oder ausschliesslich kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches, die Schenkungssteuer aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

25. Preussisches Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer, vom 17. Dezember 1920.

(Preussische Gesetzsammlung 1921, 106 ff.)

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Um die bischöflichen Behörden in die Lage zu setzen, die Besoldungs- und Ruhegehaltsbezüge ihrer preussischen Pfarrer den veränderten Verhältnissen entsprechend zu erhöhen, wird vom 1. April 1920 ab seitens des Staates den bischöflichen Behörden ein Betrag von jährlich 41 500 000 Mark überwiesen.

Artikel 2.

Soweit die eigene Leistungsfähigkeit der Diözesen und Kirchengemeinden nicht ausreicht, die Besoldungs- und Ruhe-

gehaltsbezüge ihrer preussischen Pfarrer den Dienst- und Versorgungsbezügen derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen, die ihre erste planmäßige Anstellung in einer Stelle der Besoldungsgruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung finden, werden vom 1. April 1920 ab bis zum 31. März 1923 seitens des Staates diejenigen Mittel vorschussweise zur Verfügung gestellt, die über den im Art. 1 bezeichneten Betrag hinaus alljährlich erforderlich werden, um die Bezüge der Pfarrer auf die erwähnte Höhe zu bringen.

Artikel 3.

Diese Vorschüsse werden zinslos gewährt und sind spätestens vom 1. April 1928 ab mit 5 v. H. jährlich zu tilgen.

Artikel 4.

Bis zum 1. Oktober 1922 ist endgültig festzustellen, wieweit die eigene Leistungsfähigkeit der Diözesen und Kirchengemeinden zur Deckung des für die Ausführung des im Art. 2 bezeichneten Bedarfs ausreicht.

Artikel 5.

Nach endgültiger Feststellung der Leistungsfähigkeit der Diözesen und Kirchengemeinden ist über eine einem etwaigen Mehrbedarfe entsprechende Erhöhung der Renten und die Verrechnung oder Erstattung der vorschussweise gezahlten Beträge vor Ablauf des Jahres 1922 eine gesetzliche Bestimmung zu treffen. Eine Erhöhung der Rente hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 ab.

Artikel 6.

Die Entscheidung über die Leistungsfähigkeit der Diözesen und Kirchengemeinden steht der Staatsregierung nach Benehmen mit den bischöflichen Behörden zu.

Artikel 7.

Auf die Bewilligung der Bezüge finden die Artikel 7, 8, 10 des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer, vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 343) entsprechende Anwendung.

Artikel 8.

1. Die zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer erforderlichen Diözesanumlagen kommen auf den nach Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preussen vom 21. März 1906 (Gesetzsamml. S. 105) festgesetzten

Höchstsatz von 5 v. H. der von den katholischen Gemeindemitgliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer nicht zur Anrechnung.

2. Die Umlagen bedürfen der Bestätigung durch das Staatsministerium.

Artikel 9.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister beauftragt.

Artikel 10.

Das Gesetz, betr. die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer, vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 273) wird aufgehoben.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1920.

Die preussische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald. Severing. Lüdemann.

---

26. Vorläufige Besoldungsordnung für die katholischen Pfarrer in Preussen, vom 17. September 1921.

(Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1921, 105 ff.)

§ 1.

Die in einem dauernd errichteten Pfarramt in Preussen festangestellten katholischen Pfarrer erhalten für die Zeit vom 1. April 1920 bis zur demnächstigen Neuregelung des Pfarrbesoldungswesens laufende Besoldungsvorschüsse (Übergangsversorgung), soweit ihr auf dem geltenden Recht beruhendes jeweiliges Diensteinkommen (§ 7) hinter einem Gesamtbetrag an Dienstbezügen zurückbleibt, wie er sich bei Genuss eines Grundgehalts gemäß § 2, eines Ortszuschlags gemäß § 4, eines Ausgleichszuschlags gemäß § 5 und eines Notzuschlags gemäß § 6 jeweils ergeben würde.

§ 2.

Als Grundgehalt ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

bis zum	vollend.	2.	Dienstj.	des Geistlichen	jährlich	8300	M.
vom	„	2.	„	ab	„	9100	„
„	„	4.	„	„	„	9900	„
„	„	6.	„	„	„	10700	„

vom vollend.	8. Dienstj.	ab	jährlich	11 200	M.
„ „	10. „	„	„	11 800	„
„ „	12. „	„	„	12 300	„
„ „	14. „	„	„	12 600	„

Wie die bisherigen staatlichen Beihilfen zum Pfarrgehalt, sind auch die vorstehenden höheren Grundgehaltssätze bis auf weiteres vierteljährlich am Anfange des dritten Monats des betreffenden Vierteljahrs fällig und an diejenigen Pfarrer, welche bereits am 1. April 1920 fest angestellt waren, von diesem Tage ab, an die später angestellten Pfarrer vom ersten Tage des auf den Amtsantritt folgenden Monats ab bis Ende desjenigen Monats zu zahlen, in welchem die betreffenden Pfarrer aus dem Amte scheiden. Findet der Amtsantritt am ersten eines Monats statt, so sind die Gehaltssätze schon von diesem Tage ab zahlbar zu machen. Beim Aufsteigen der Pfarrer in höhere Dienstaltersstufen beginnt der Bezug mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet ist.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Ortszuschlages, des Ausgleichszuschlages und des Notzuschlages.

§ 3.

Für die Zwecke des § 2 wird auf das Besoldungsdienstalter angerechnet die seit der Ordination in einem kirchlichen Amt zugebrachte Zeit, soweit sie fünf Jahre übersteigt. Die von den Pfarrern vor oder nach ihrer Ordination als festangestellten Lehrern in einem öffentlichen Schulamt in Preussen zugebrachte Zeit ist der Dienstzeit im kirchlichen Amte gleichzuachten. Für diejenigen Geistlichen, die seit der Ordination noch nicht fünf Jahre in einem kirchlichen Amte zugebracht haben, ist das Anfangsgehalt von 8300 M. alljährlich um 5 v. H. desselben für jedes bei dem Amtsantritt bezw. den ihm entsprechenden Kalendertagen der folgenden Jahre an der Vollendung des fünften Dienstjahres jeweils noch fehlende volle Jahr zu kürzen. Sobald ihnen an der Vollendung des fünften Dienstjahres kein volles Jahr mehr fehlt, treten sie in die ungekürzte Anfangsstufe von 8300 M. ein, bleiben aber in derselben bis zum Ablauf von zwei Jahren seit Vollendung des fünften Dienstjahres.

Die Dienstzeit in sonstigen Stellungen wird berücksichtigt, soweit und sofern die Anrechnung für die Zwecke des vorstehenden § 2 von der Bischöflichen Behörde zwecks Vermeidung von Härten im Einzelfalle ausdrücklich anerkannt wird.

§ 4.

Als *Ortszuschlag* ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

bei einem Grundgehaltsansatz	in den Orten der Ortsklasse	A	B	C	D	E
		ein Jahresbetrag von Mark				
bis zu 9900 M. einschließl.	f. Geistl. ohne Dienstwoh.	4000	3200	2600	2200	1800
	f. Geistl. mit Dienstwoh.	2000	1600	1320	1120	920
von 10700 bis 12300 M. einschließl.	f. Geistl. ohne Dienstwoh.	4500	3600	2900	2450	2000
	f. Geistl. mit Dienstwoh.	2500	2000	1620	1370	1120
von 12600 M.	f. Geistl. ohne Dienstwoh.	5000	4000	3200	2700	2200
	f. Geistl. mit Dienstwoh.	3000	2400	1920	1620	1320

Für die Höhe des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend. Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

§ 5.

Als *Ausgleichszuschlag* ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, ein Zuschlag von 50 v. H. zu den jeweiligen Grundgehalts- und Ortszuschlagsbeträgen nach §§ 2—4 anzusetzen.

Bei den Kürzungen des Grundgehalts nach § 3 ist der Ausgleichszuschlag nach den verminderten Grundgehaltsbeträgen zu berechnen.

§ 6.

Neben dem mit Wirkung vom 1. April 1920 ab zu berechnenden Ausgleichszuschlag von 50 v. H. sind ferner bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab unter Beachtung des Abs. 2 als *Notzuschlag* anzusetzen:

in der Ortsklasse A 20 v. H.
B 17 „ „
C 15 „ „
D 10 „ „
E 5 „ „

des Grundgehalts (§ 2) und des Ortszuschlags (§ 4). Für die Höhe dieses Notzuschlags ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

Der Notzuschlag wird bis zur anderweitigen Festsetzung des Ausgleichszuschlags mit Wirkung vom 1. August 1921 wie folgt erhöht:

Die von den Pfarrern vor oder nach ihrer Ordination als festangestellten Lehrern in einem öffentlichen Schulamt in Preussen zugebrachte Zeit ist der Dienstzeit im kirchlichen Amte gleichzuachten. Die Dienstzeit in sonstigen Stellungen wird berücksichtigt, soweit und sofern die Anrechnung für die Zwecke des vorstehenden § 2 von der bischöflichen Behörde zwecks Vermeidung von Härten im Einzelfalle ausdrücklich anerkannt wird.

---

27. Gerichtliche Entscheidung, betr. die Eintragung von Mitgliedern einer Kongregation als Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1920, 127 f.)

Von Mitgliedern einer nichtrechtsfähigen Kongregation war eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet worden, um einen Rechtsträger für das Ordensvermögen zu schaffen. Der Registerrichter lehnte die Eintragung ab unter Hinweis auf Art. 13 der preussischen Verfassungsurkunde und Artikel 84 des Einführungsgesetzes zum BGB. Der dagegen eingelegten Beschwerde hat das Landgericht stattgegeben mit folgenden Ausführungen:

»Es kann dahingestellt bleiben, ob die G m. b. H. auf Grund des Art. 13 der preussischen Verfassungsurkunde und des Art. 84 EG. zum BGB. unzulässig ist oder nicht, denn diese Gesetzesvorschriften sind nicht mehr in Kraft. Nach Art. 124 der Reichsverfassung haben alle Deutschen das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwider laufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Durch diese Bestimmung sind, da nach Art. 13 der Reichsverfassung Reichsrecht Landrecht bricht, und zwar jede Form des Landrechts, mag es sich um Verfassungsrecht, Gesetzesrecht oder Gewohnheitsrecht handeln, sowohl der Art. 84 EG. zum BGB. wie der Art. 13 der preussischen Verfassungsurkunde aufgehoben. Die Gesellschafterinnen bilden weder eine Religionsgesellschaft, noch eine geistliche Gesellschaft, sie sind Mitglieder einer Kongregation. Aber auch wenn man in Anlehnung an die Entscheidung des Kammergerichts in Band 31 S. 183 f. annehmen wollte, daß in Wirklichkeit die hinter den Gesellschafterinnen stehende Kongregation durch die Eintragung der G. m. b. H. die Rechte einer juristischen Person erwerben wollte und die Kongregation als geistliche Gesellschaft anzusehen sei, so würde dies

ohne Bedeutung sein. Nach Art. 134 Abs. 4 der Reichsverfassung erwerben Religionsgesellschaften und ebenso zweifellos auch geistliche Gesellschaften die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Eine Ablehnung der Eintragung könnte daher auch in diesem Falle nicht erfolgen. Die Gesellschafterinnen haben durch ihren Beitritt zu der erwähnten Kongregation ihre Rechtsfähigkeit nicht verloren. Sie können nach § 1 des Gesetzes, betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine G. m. b. H. zu jedem gesetzlichen Zweck errichten. Die von dem Registerrichter angeführten Ablehnungsgründe sind demnach nicht stichhaltig, und es war daher der angefochtene Beschluss aufzuheben und das Registergericht anzuweisen, von den in diesem Beschluss geäusserten Bedenken gegen die Eintragung abzusehen.«

---

28 Erlass des preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. die Auskunftserteilung aus den Strafregistern, vom 12. April 1921.

(Mitgeteilt vom Domkapitular Professor Dr. Linneborn in Paderborn.)

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichsministers der Justiz vom 3. September 1920 (Zentralblatt für das deutsche Reich 1920 S. 1418) ist die dortige Dienststelle berechtigt, gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 der neuen Strafregisterordnung über Personen die etwa zur Anstellung gelangen sollen, usw. Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.

Ich stelle ergebenst anheim, von dieser Befugnis in Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse an der Auskunft besteht, Gebrauch zu machen. In der Regel wird allerdings schon die Vorlegung eines polizeilichen Führungszeugnisses für die Prüfung der Zuverlässigkeit neu einzustellender Personen als ausreichend anzusehen sein.

I. A.: gez. *Achenbach.*

An die Regierungen . . . ., den Herrn Kardinal-Fürstbischhof von Breslau, den Herrn Erzbischof von Köln, die Herren Bischöfe . . . ., den Herrn katholischen Bischof in Bonn.

---

29. Erlass des bayerischen Kultusministeriums, betr. die Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an die Altkatholiken, vom 18. April 1920.

(Mitgeteilt von Professor Dr. *Krieg* in Regensburg.)

Staatsministerium für Unterricht
und Kultus.

München, den 18. April 1920.

An die Bezirkssynode
der bayerischen altkatholischen Gemeinde
in Kempten.

Der altkatholischen Religionsgesellschaft in Bayern werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes nach Maßgabe des Art. 137 Abs. V der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. Aug. 1919 zuerkannt.

gez. *Matt.*

V. Kirchenrechtliche Chronik.

Vom 1. Oktober 1920 bis zum 31. Dezember 1921.

Wie die vorigjährige »Kirchenrechtliche Chronik« mit der beklagenswerten *Abfallsbewegung der tschecho-slowakischen Kirche* begann, so müssen wir auch dieses Mal davon unseren Ausgangspunkt nehmen. Der Hl. Vater kam im Geheimen Konsistorium vom 16. Dezember 1920[1]) auf dieses Ereignis zu sprechen und gab seinem Schmerze darüber Ausdruck, dass trotz seiner Bemühungen ein Teil des Klerus und Volkes sich von der Kirche Jesu Christi getrennt habe. Jedoch sei weitaus die Mehrzahl ihr treu geblieben. Um einer weiteren kirchenfeindlichen Agitation die Spitze abzubrechen, sei auf Beschluss der Bischöfe und unter Bestätigung des Papstes der allgemeine Priesterverein *Jednota* aufgelöst, aber den Geistlichen gestattet, sich unter der Oberaufsicht der Bischöfe zu Diözesanvereinen zusammen zu schliessen. Wider Erwarten hätten sich aber einige Priester geweigert, diesem Befehle nachzukommen und sogar das Gerücht ausgestreut, der Hl. Stuhl sei geneigt, das kirchliche *Zölibatsgesetz* zu mildern. Dieser Behauptung tritt der Papst auf das entschiedenste entgegen, indem er ausführt, dass hieran nicht im entferntesten zu denken sei.

»Constat enim, si Latina viget floretque Ecclesia, magnam partem roboris gloriaeque eius ab ipso clericorum caelibatu manare, ob eamque rem omnino eum esse sartum tectum conservandum. Quod quidem numquam fortasse alias tam necesse fuit quam hoc miserrimo tempore, cum, in tantis tamque late diffusis corruptelarum illecebris, indomitae effrenataeque animorum cupiditates ubique dominantur, nec quidquam aliud hominibus esse videtur propositum, nisi temere indulgere sibi, fluxisque huius vitae voluptatibus perfrui. Catholicus igitur sacerdos qui ad perturbatos animi motus cohibendos ceteris dux debet esse, videat ne in hoc tanto officii munere ipse claudicet, verum omnes exemplo suo confirmare pergat, semper meminerit Sancti Siricii Pontificis sic hortantis: »ut a die ordinationis nostrae sobrietati ac pudicitiae et corda nostra mancipemus et corpora.« Ad Himericum c. VII n. 10.

Mit diesen Worten ist auf die hohe Bedeutung des Priesterzölibats für das sittliche Leben der gesamten Kirche treffend hin-

---

1) Acta Apostolicae Sedis XII, 585 ff.

gewiesen. Die Übernatürlichkeit des Christentums wird hier in der erhabensten Form des praktischen Beispiels allen Gläubigen vor Augen geführt. Im zweiten Teile seiner Allokution berührt der Hl. Vater sodann die prekäre Lage der *katholischen Missionen,* denen durch den Frieden von Versailles ein schweres Hindernis in den Weg gelegt sei. Leider sei es seinen Bemühungen nicht gelungen, dasselbe völlig zu beseitigen.

Als am 8. Oktober 1921 ein grosser *tschecho-slowakischer Pilgerzug* vom Hl. Vater in feierlicher Audienz empfangen wurde, hielt letzterer folgende Ansprache:

»Mit überaus grosser Herzensfreude umarmen Wir euch, geliebte Söhne, die ihr in die ewige, durch die Trophäen der Apostel verherrlichte Stadt voll Glauben und Andacht gekommen seid. Nicht ohne Grund erfreut sich Unser Herz, da Wir in Besorgnis und Angst waren, wie einst auch der Hl. Paulus besorgt war wegen der falschen Brüder, »welche das Wort Gottes mit Unkraut verdarben.« Es standen ja unter euch einige Männer auf, die nicht aus euch waren, »als Feinde des Kreuzes Christi«, welche von der Glaubenseinheit abgefallen, die unversehrte und unverletzte Perle der Priesterehelosigkeit der Kirche zu entreissen trachteten, und nichts unversucht ließen, uns förmlich zu zwingen, von der Heiligkeit der alten Disziplin wenigstens in etwas nachzulassen. Ihr wisset gut, geliebte Söhne, wie tief jene Männer Unser Herz betrübten und wie offen Wir bereits erklärt haben und jetzt abermals und abermals erklären, dass es niemals dazu kommen wird, dass dieser Hl. Stuhl das Gesetz der kirchlichen Ehelosigkeit irgendwie schmälern würde durch eine Milderung desselben, geschweige denn durch seine Abschaffung, (Alloc. Consist. vom 16. Dezember 1920.)

Was die anderen Wünsche betrifft, haben Wir, so weit es möglich war, keine Gelegenheit versäumt, euch zu zeigen, »welche Fülle von Liebe Wir zu euch hegen«, insbesondere, da Wir gerne erlaubten, dass die altslavische Sprache an gewissen Festtagen in hervorragenden Kirchen eueres Volkes, die als besondere Denkmäler der Geschichte und eueres Glaubens gelten, gebraucht werden könne. Es freut uns, daß dieses Privilegium, sowie andere Zugeständnisse betreffs der liturgischen Sprache, euch eine grosse Freude bereitet haben. Allein Wir wünschen, dass ihr von der zugestandenen Regel niemals abweichet. Denn wenn die gesetzte Grenze, sei es auch im geringsten, übertreten wird, wenn die Umfriedung niedergerissen wird, steht die Gefahr nahe, dass der katholische Glaube angegriffen, das kirchliche Dogma zerrissen wird.

Gepriesen sei Gott, der Vater der Erbarmung, der Uns in euch tröstet, die ihr durch euere Andacht Uns ein Vorbild der Frömmigkeit des ganzen Volkes seid und ein freudiges Wahrzeichen für die Zukunft, denn alle Stände und Volksschichten sind gleichsam in euch hier anwesend.

Vor tausend Jahren, als der erste Glanz des hl. Glaubens und der Kultur bei euch erstrahlte, haben die edelsten Führer eueres Volkes (unter denen der hl. Wenzeslaus und die hl. Ludmila hervorragen) nach dem Vorbilde des hl. Cyrillus und Methodius sich zum festen Vorsatze gemacht, die Gesetze, Ratschläge und Wünsche sowohl ihrer Oberhirten, wie auch besonders des Apostolischen Stuhles zu befolgen. Wir wünschen auch jetzt sehnlichst, dass

ihr mit derselben Eintracht, mit der ihr nach Rom gekommen seid, die religiösen und sozialen Fragen unter den Augen euerer Oberhirten und unter der Leitung Petri löset.

Wenn ihr dieses vollführen werdet, werdet ihr Unsere Freude erfüllen und die Mahnung des hl. Paulus befolgen, der da wollte, daß die Gläubigen mit den Bischöfen eins sind, in derselben Liebe und Einmütigkeit das Gleiche denkend. (Phil. II.).

Auf dass aber das gute Vorzeichen glücklicher erfüllt und zum Unterpfande himmlischer Gnaden werde, die Wir euch im vollsten Maße wünschen, erteilen Wir allen hier Anwesenden, sowie den übrigen geliebten Söhnen der tschecho-slowakischen Republik, die mit Uns durch das Band des Glaubens und der Liebe vereint sind, den apostolischen Segen«[1]).

Am 10. Februar 1921[2]) richtete Benedikt XV. ein bemerkenswertes *Schreiben an die belgischen Bischöfe,* in dem er sich über die »*Flämische Frage*« vom religiösen Standpunkte äusserte. Er wiederholte hierbei den Grundsatz, den Leo XIII. am 20. August 1901[3]) in seinem Schreiben an den böhmisch-mährischen Episkopat aufgestellt hatte: es sei nicht Sache der Kirche, den Sprachenstreit zu entscheiden, aber der Papst müsse dafür sorgen, dass die Religion keinen Schaden leide.

»Nobis quidem«, so schreibt Leo XIII., »a dirimendis de hac re controversiis abstinere decretum est. Profecto sermonis patrii tuitio, si certos intra fines consistit, reprehensionem non habet; quod tamen de ceteris privatorum iuribus valet, valere hic etiam tenendum est, ne quid ex eorum prosecutione communis utilitas patiatur. Est igitur eorum qui publicam rem administrant, sic, aequitate incolumi, velle integra singulorum iura, ut commune tamen civitatis bonum stet atque vigeat. Quod ad nos attinet, monet officium cavere sedulo, ne ex eiusmodi controversiis periclitetur religio quae princeps est animorum bonum ceterorumque bonorum origo.«

Anschliessend an diese Apostolische Mahnung fordert Benedikt XV. den belgischen Klerus auf, vor allem den geistlichen Beruf zu pflegen und sich in weltliche Streitigkeiten nicht einzulassen. Für ihr Verhalten bei der Predigt und die Mitarbeit an der Presse seien die kanonischen Vorschriften zu beobachten. In den Seminaren sollen die jungen Kleriker zur Eintracht erzogen werden. Alle Geistlichen haben die Pflicht, den Bischöfen zu gehorchen. Die letzteren werden ermahnt, über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen. Man ersieht aus diesem väterlichen Mahnschreiben, wie sehr der Papst bemüht ist, die belgische Nationalitäten- und Sprachenfrage, die bereits auch in die kirchlichen Kreise eingedrungen ist, im Geiste der Gerechtigkeit und Billigkeit zu lösen.

---

1) Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1921, 103 f.
2) Acta Apostolicae Sedis XIII, 127 ff.
3) Siehe dieses Archiv LXXXII, 99 ff.



Die in diesem Briefe niedergelegten Gedanken stellte der Papst in einem Schreiben vom 16. Juli 1921 [1]) auch dem *polnischen Klerus* zur Erwägung anheim.

»Als Bürger hätten die Bischöfe und Priester zwar die Freiheit, ihre bürgerlichen Rechte richtig zu gebrauchen, als Diener Christi aber und Verwalter der Geheimnisse Gottes (I Cor. IV, 1) dürften sie sich nicht in politische Geschäfte verwickeln, sondern sie seien verpflichtet, den Gesetzen des Staates und den Befehlen der bürgerlichen Regierung durch Wort und Beispiel Gehorsam anratend, in erster Linie das zu betreiben, was der Religion und den guten Sitten der Bürger frommt.«

Zum Zwecke der Wiederherstellung der bürgerlichen und sozialen Eintracht in Italien hat *Benedikt XV. ein eigenes Gebet* [2]) verfasst, dessen Verrichtung mit einem Ablass von 300 Tagen versehen ist. Jedoch liegt dem Hl. Vater nicht nur der Frieden seines eigenen Vaterlandes, sondern der der ganzen Welt am Herzen. Deshalb hat er es in dem *Geheimen Konsistorium vom 21. November 1921* [3]) aufs neue beklagt, dass dem Frieden der Waffen nicht der *Frieden der Herzen* und Gemüter nachgefolgt sei, sondern fast alle Nationen, namentlich in Europa, durch Streitigkeiten zerfleischt werden, und zwar durch so erbitterte Streitigkeiten, dass zu ihrer Heilung täglich mehr die Hand des erbarmenden Gottes gefordert werden müsse, in der die Kraft und Macht, die Grösse und die Herrschaft aller beruhe. Par. XXIX, 12. Auf kirchenpolitischem Gebiete will Benedikt XV. den Frieden zwischen den beiden höchsten Autoritäten insbesondere durch den *Abschluss von Konkordaten* fördern, auf die er in der zuletzt erwähnten Allokution vom 21. November 1921 ebenfalls hingewiesen hat. Bezüglich der *Wiederherstellung des sozialen Friedens* ist noch auf eine päpstliche Kundgebung aus dem vorigen Berichtsjahre hinzuweisen, die am 22. Juni 1920 [4]) an die *Bischöfe Flaminiens* gerichtet wurde. Nachdem der Hl. Vater den Bischöfen seinen Dank für die beifällige Äusserung zu seinem Schreiben über die soziale Frage an den Bischof von Bergamo — siehe dieses Archiv C, 130 — ausgesprochen hat, fährt er fort:

»Recte in primis sentire et agere oportet. Licet quippe iis, qui misere vivunt, meliorem sibi comparare fortunam: sed id velle per turbas assequi ac per vim, nullo habito iusti et iniusti discrimine, non licet. Quo evasura sint illorum nostrorum hominum studia, qui in tuendis operariorum iuribus socialistarum societates imitari atque aemulari non aspernantur, nemo est qui non

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 424 ff
2) Acta Apostolicae Sedis XIII, 369 f.
3) Acta Apostolicae Sedis XIII, 521 ff. Vgl. auch die Konsistorialrede vom 13. Juni 1921, ebd. S. 283.
4) Acta Apostolicae Sedis XII, 292 f.

videat. Quare id vobis, dilecte fili Noster ac venerabiles fratres, id ceteris omnibus qui catholicorum operariorum consociationibus praesunt, petendum curandumque est, ut colenda iustitia tuendaque disciplina bonum certamen operarii certandum suscipiant.«

Dieses Schreiben enthält eine Absage an die katholischen Arbeiterführer, die die sozialistischen Prinzipien in die Arbeiterfrage hineintragen wollen. Die soziale Frage ist eine Frage der Liebe und Gerechtigkeit, keine bloße Machtfrage.

In seiner Antwort auf die Adresse der *Fuldaer Bischofskonferenz* vom 23. August 1921 hat der Papst am 15. Oktober 1921 [1]) vor allem die in Deutschland brennend gewordene *Schulfrage* berührt.

»Was Ihr aber saget«, so bemerkt Benedikt XV., »von der tiefen, ernsten Sorge, mit der die Frage der christlichen Jugenderziehung Euch erfüllt, so tragen wir gemeinsam mit Euch diese Besorgnis, und wir bitten und beschwören zugleich alle Gutgesinnten, dass sie Euere trefflichen Bestrebungen wirksam unterstützen. Hat doch die Erfahrung es genugsam bestätigt, namentlich in dieser Zeit allgemeinen Umsturzes, wie sehr das Heil aller und jeder Staaten davon abhängt, dass nicht eine der Religion entfremdete Jugend aufwachse, die von Tag zu Tag die Scharen verdorbener Menschen vermehren würde.

Darum, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, höret nie auf, die heiligen Rechte der Kirche und der christlichen Familie zu schützen und zu verteidigen. Doch ist es kaum nötig, Euch dazu noch mehr zu ermuntern. Denn längst wissen wir, wie Ihr alle, jeder an seinem Posten, nur um so entschiedener für die Rechte der Religion eintretet, je heftiger der Kampf gegen die Kirche Christi wütet.«

Dasselbe Thema behandelte der Hl. Vater in dem Antwortschreiben an die *Konferenz der bayerischen Bischöfe in Freising* vom 14. Oktober 1921 [2]), in dem er sich folgendermaßen ausdrückt.

»Was aber die öffentlichen Schulen betrifft, in denen die Kinder im richtigen Geiste, wie es sich für katholische Christen geziemt, herangebildet werden sollen, so ist das sicherlich eine Frage von hoher und ausschlaggebender Wichtigkeit. Denn allen muss daranliegen, dass die Religion und der heilige Glaube keine Einbuße erleiden bei so vielen Tausenden von Jünglingen; vollends in einem Staate, dem die Hochhaltung der katholischen Sache stets eine Quelle des Glückes und Ruhmes gewesen ist. Eine Schulbildung und Unterrichtsordnung aber, die die Religion der Vorfahren beiseite setzt und den jugendlichen Gemütern Gutes und Böses, als bestünde zwischen beiden kein Unterschied und als wäre beides gleichberechtigt, zur Auswahl anheimstellt; auf was anderes geht sie hinaus, als dass sie ein Geschlecht heranzieht, das eines Tages das Gemeinwesen selbst umstürzt? Die Norm und Kraft aller bürgerlichen Pflichten geht ja lediglich aus den Pflichten hervor, die die Menschen mit Gott verbinden, denn Gott ist, der befiehlt und verbietet und was gut und böse ist, festsetzt. Darum ehren wir Euch mit verdientem Lobe; denn indem Ihr die väterliche Gewalt festigt und stärkt, gebt Ihr Euch

1) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1921, 187 f.
2) Acta Apostolicae Sedis XIII, 529 f.

zugleich die angelegentlichste Mühe, dass die Jugend zur Hoffnung besserer Zeiten heranwächst.«

Ausserdem hat der Hl. Vater in diesem Brief den bevorstehenden Abschluss des *bayerischen Konkordates* angekündigt.

Die in der Chronik des vorigen Jahres erwähnten Bemühungen des Hl. Stuhles um *Wiederaufnahme der vollen diplomatischen Beziehungen mit Frankreich* haben inzwischen zum Ziele geführt. Am 20. Mai 1921 wurde der Sekretär der Kongregation der ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten Erzbischof Bonaventura Ceretti zum Apostolischen Nunzius in Paris ernannt. Auch sind nach langen Verhandlungen die Budgetausgaben für den französischen Botschafter am Vatikan am 30. Dez. 1921 bewilligt. Der Hl. Stuhl errichtete am 12. November 1920[1]) eine *Apostolische Delegation für Albanien* mit dem Sitze in Skutari, die der Propagandakongregation unterstellt ist. Den Ehrentitel eines *Patriarchen von Westindien* erhielt am 9. Dezember 1920[2]) der Generalkaplan des spanischen Heeres, der zugleich Titularbischof von Sion ist. Seit dem 21. April 1885 war die genannte Würde mit dem Erzbischofssitze von Toledo verbunden, dessen Inhaber früher die Geschäfte eines spanischen Armeebischofs verwaltete.

Zu Gunsten der Orientalischen Kirche erliess Benedikt XV. am 10. Oktober 1920[3]) das Motu proprio »Cum primum«, das das *maronitische Kolleg in Rom* wiederherstellte. Kurze Zeit vorher hatte der Papst zur Ausbildung der äthiopischen Kleriker in Rom ein Haus in der Nähe der Peterskirche zur Verfügung gestellt. Das im Jahre 1917 gegründete *Päpstliche Orientalische Institut* erhielt am 25. September 1920[4]) das Recht, die akademischen Grade zu verleihen. Sämtliche drei Akte beweisen das lebhafte Interesse, das das gegenwärtige Oberhaupt der katholischen Kirche den Orientalen entgegenbringt.

Das von Pius X. am 13. März 1914 gestiftete *Päpstliche Kolleg der Priester für die italienische Auswandererseelsorge* wurde im Frühjahr 1921 in der Via della Scrofa No. 70 eröffnet. Die Statuten des Kollegs sind in den Acta Apostolicae Sedis XIII, 309 mitgeteilt. Seine Leitung liegt in den Händen eines speziellen Prälaten (Titularbischofs), der am 23. Oktober 1920[5]) eigens für die Seelsorge der italienischen Auswanderer ernannt wurde. Für

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 185 f.
2) Acta Apostolicae Sedis XII, 594.
3) Acta Apostolicae Sedis XII, 472 f.
4) Acta Apostolicae Sedis XII, 440 f.
5) Acta Apostolicae Sedis XII, 534 f.

die Ordnung der Seminare in Italien erschien am 26. April 1920 ein »*Ordinamento dei Seminari.* Nuove disposizioni della S. Congregazione dei Seminari e delle Università degli Studi,« das in den Acta Apostolicae Sedis nicht veröffentlich wurde. Es ist bei der Vatikanischen Druckerei zum Preise von L. 1,20 zu haben.

Aus Anlass der beabsichtigten Gründung einer *katholischen Universität in Mailand* sandte der Papst am 9. Februar 1921 [1]) ein Belobigungsschreiben an den Vorsitzenden des Gründungskomitees, aus dem folgende Stelle hervorgehoben zu werden verdient.

»Vix autem hic attinet dicere quanto opere intersit christianae civilisque rei ut nobilia huiusmodi altiorum disciplinarum domicilia nunc reviviscant. Dum enim, hoc saeculo errorum pleno, exsulare e scholis religio coacta est, atque audacter scelesti homines, fallacis sapientiae astu, impietatis veneno adolescentium animos inficere moliuntur, nihil sane opportunius esse potest, quam iuvenes sic instituere, ut, virtute duce ac religione praefulgente, a disciplinis maioribus omni numero instructi, iidem in publicum aliquando, prodeant, veritatem simul et fidem strenue sapienterque defensuri.«

Die Errichtung katholischer Universitäten ist auch das beste Mittel, um die religions- und konfessionslosen Volksschulen aus den katholischen Gegenden fern zu halten. Am 7. Dezember 1921, dem Feste des hl. Ambrosius, wurde die dem Heiligsten Herzen Jesu geweihte Universität zu Mailand eröffnet. Sie zählt vorläufig zwei Fakultäten, eine für Sozialwissenschaften und die andere für Philosophie. An beiden sind bereits 50 Lehrstühle errichtet [2]). Mit derselben Wärme, mit der Benedikt XV. sich über die Errichtung einer katholischen Universität in Mailand ausgesprochen hatte, äusserte er sich bald darauf, am 29. Juni 1921 [3]), über den Plan des *Erzbischofs von Köln,* in seiner Metropole ein *Philosophisches Institut* zu gründen.

»Profecto«, so heisst es in dem an den Erzbischof Kardinal Schulte gerichteten Schreiben, »nihil esse potest salubrius aut opportunius quam ut Instituta verae scientiae, id est philosophiae, condantur, ubi non modo solida atque tuta tradatur doctrina, sed etiam ea omnia dilucide explicentur, quae pertinent ad supremas veri et boni rationes, ut quaestiones variae aeque solvantur, quae sint perpetua vice exoriturae.«

Mit den letzten Worten ist auf den Forschungscharakter des geplanten wissenschaftlichen Unternehmens hingewiesen. Dasselbe soll nach dem Muster des Philosophischen Instituts in Löwen eingerichtet werden. Es bleibt aber zu bedauern, dass es nicht

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 195 f.
2) Siehe den Bericht der Schweizerischen Kirchenzeitung 1921, 411 ff.
3) Acta Apostolicae Sedis XIII, 423.

mit einer theologischen Fakultät an der Universität in Köln verbunden werden kann, weil diese leider vor einigen Jahren nicht wiederhergestellt wurde. In Polen wurde am 4. April 1920 [1]) die *Theologische Fakultät zu Warschau* und am 25. Juli [2]) desselben Jahres die *Katholische Universität zu Lublin* von der Kongregation der Seminare und Universitäten kanonisch errichtet. Beide Institute umfassen die theologischen und kanonistischen Disziplinen, das erste ausserdem noch die christliche Philosophie.

Anschliessend an zwei in das Berichtsjahr fallende Ordensjubiläen erliess der Hl. Vater am 6. Januar 1921 [3]) eine *Enzyklika* über die siebte Jahrhundertfeier *des Dritten Ordens vom hl. Franziskus* und am 29. Juni 1921 [4]) ebenfalls ein Rundschreiben über den siebenhundertjährigen Todestag des *hl. Dominikus*. In der ersten weist er auf die hohe Zeitgemäßheit des Dritten Ordens hin, der die Aufgabe habe, den Frieden und die Eintracht der Menschen untereinander zu fördern und der Habsucht und den Vergnügungen entgegenzuwirken. In der Dominikusenzyklika feiert er die Verdienste seines Ordens: 1. um die Verkündigung der rechten Lehre, 2. die Bewahrung der Treue gegenüber dem Apostolischen Stuhle und 3. um die Verehrung der hl. Jungfrau und Gottesmutter Maria. Der Portiunkulakapelle bei Assisi wurde durch päpstliches Breve vom 16. April 1921 [5]) das Privileg bestätigt, dass in ihr an allen Tagen der Totiesquoties-Ablass gewonnen werden könne. Im Jahre 1916 war dieses Indult bereits für ein Jahr erteilt worden. Ursprünglich war dasselbe von Honorius III. ohne zeitliche Einschränkung verliehen worden.

Durch Breve vom 17. April 1921 [6]) hat der Papst die im Jahre 1862 in Frankreich gestifteten *Unio Apostolica Sacerdotum*, die jetzt ihren Hauptsitz in Paris hat, zu einer Unio Primiaria erhoben, der andere Zweigvereine angegliedert werden können. Ausserdem hat er ihren Mitgliedern das Privileg verliehen, Kruzifixe mit dem Totiesquoties-Ablass zu weihen, Rosenkränze mit den Dominikaner- und Kreuzherrenablässen zu versehen und das fünffache Skapulier und einer einzigen Formel aufzulegen. Zu *Präsidenten der Missionsvereine für Priester in Deutschland und Bayern* wurden am 3. Dezember 1920 [7]) die Erzbischöfe

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 319 f.
2) Acta Apostolicae Sedis XIII, 320 f.
3) Acta Apostolicae Sedis XIII, 33 ff.
4) Acta Apostolicae Sedis XIII, 329 ff.
5) Acta Apostolicae Sedis XIII, 298 ff.
6) Acta Apostolicae Sedis XIII, 302 ff.
7) Acta Apostolicae Sedis XIII, 102 f. und 103.

von Köln und München-Freising ernannt. In Rom wurde am 1. März 1921 [1]) ein *Zentralrat für die Werke zur Verbreitung des Glaubens (Missionsvereine)* in allen italienischen Diözesen errichtet.

Auf Bitten des Kardinals Bertram, Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, erteilte die Kongregation der ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten am 2. August 1921 [2]) den deutschen Bischöfen die Vollmacht, die aus der Kirche Ausgetretenen von der *Exkommunikation zu absolvieren,* wenn sie reumütig zurückkehren. Diesselbe Vollmacht hatten bereits früher, am 5. April 1921 [3]), die Bischöfe der Tschecho-Slowakei erhalten. Diese Fakultäten können auch den Beichtvätern delegiert werden, wie es tatsächlich geschehen ist.

Die Konsistorialkongregation teilte am 5. April 1921 [4]) mit, dass der Priester *Philippus Gnam* aus der Diözese London in Kanada, der am 14. Mai 1914 namentlich exkommuniziert und als Excommunicatus vitandus erklärt worden war — siehe das Archiv 94, 524 —, absolviert worden sei. Infolge der fortgesetzten Hartnäckigkeit, mit der sich Karmeliterinnen des *Klosters Marienthal* im Elsass den Befehlen der Oberen auf Herausgabe der Mitgift ausgetretener deutscher Schwestern widersetzten, sah sich der Hl. Stuhl genötigt, über das Kloster und seine Insassen das Interdikt zu verhängen und, als dieses auch noch nicht fruchtete, schliesslich durch Dekret der Religiosenkongregation vom 10. Februar 1921 das Kloster aufzuheben und die Nonnen zu säkularisieren [5]). Der im Jahre 1917 von dem römischen Militärgericht zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilte ehemalige diensttuende päpstliche Geheimkämmerer *Rudolf Gerlach* — siehe dieses Archiv 97, 464 f — ist vom geistlichen Stande abgefallen und hat sich verheiratet.

Auf dem Gebiete der deutschen Diözesanverfassung wurden im abgelaufenen Jahre folgende bemerkenswerten Änderungen vorgenommen. Die Apostolische Konstitution »Sollicitudo omnium Ecclesiarum« vom 24. Juni 1921 [6]) hob das Apostolische Vikariat Sachsen und die Apostolische Präfektur Lausitz auf und stellte das ehemalige *Bistum Meissen* wieder her. Das neue Bistum ist zugleich aus dem Missionsverbande entlassen und der Ober-

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 202 f.
2) Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 119 f.
3) Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis 1921, 45.
4) Acta Apostolicae Sedis XIII, 134.
5) Siehe den Bericht der Schweizerischen Kirchenzeitung 1921, 69 f.
6) Acta Apostolicae Sedis XIII, 409 ff.

leitung der Konsistorialkongregation unterstellt. Das bisherige *Missionsgebiet des Herzogtums Anhalt,* das vom Bischofe von Paderborn als Apostolischem Administrator verwaltet wurde, ist durch Päpstliches Breve vom 1. März 1921 [1]) dem Bistum Paderborn inkorporiert. Durch die Bulle »Ecclesiae universae« vom 30. Juli 1921 [2]) wurden die an das Königreich Belgien abgetretenen Gebiete *Eupen und Malmedy* in die gleichnamige Diözese umgewandelt und mit dem Bistum Lüttich aeque principaliter uniert. Die Konsistorialkongregation hat durch Dekret vom 25. April 1921 [3]) die Diözese *Brixen* aus dem Verbande der Salzburger Kirchenprovinz entlassen und dem Hl. Stuhle unmittelbar unterstellt. Im Jahre 1920 hatte die gleiche Entlassung bezüglich der Diözese Trient stattgefunden. Siehe dieses Archiv 100, 136 f. Von geringerer Bedeutung sind die Dekrete der Konsistorialkongregation vom 3. Juni 1920 [4]), vom 3. Februar 1921 [5]) und vom 31. August 1921 [6]), durch die geringfügige Änderungen an den *Grenzen der Bistümer Münster, Paderborn, Köln, München-Freising und Augsburg* vorgenommen wurden. Die *St. Mathiaskirche* in Trier, in der die Gebeine des hl. Apostels aufbewahrt werden, wurde am 20. März 1920 [7]) zum Range einer *Basilica minor* erhoben.

Sämtlichen Ortsordinarien wurde durch Breve vom 19. Juni 1921 [8]) ein für allemal das *Generalmandat des Papstes* erteilt, die *Benediktineräbte zu konsekrieren.*

Wie bereits vorhin angedeutet wurde, haben sich die deutschen Bischöfe in dem Berichtsjahre besonders um die *Erhaltung der katholischen Schule* bemüht. Am 20. November 1920 richteten sie eine Denkschrift an die Reichsregierung, in der sie die konfessionelle Schule forderten. Der Bischof von Limburg verfasste noch eine spezielle Denkschrift über die Abschaffung der Simultanschule in Nassau, die er am 16. April 1921 dem preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung überreichte. Leider bestimmt aber der Entwurf des Reichsschutzgesetzes, dass die in Nassau, Baden und Hessen gesetzlich bestehende Simultanschule vorläufig erhalten bleiben soll. Gegen die Einführung der

1) Acta Apostolicae Sedis XIII, 296.
2) Acta Apostolicae Sedis XIII, 467 ff.
3) Acta Apostolicae Sedis XIII, 226.
4) Acta Apostolicae Sedis XII, 295.
5) Acta Apostolicae Sedis XIII, 132.
6) Acta Apostolicae Sedis XIII, 476.
7) Acta Apostolicae Sedis XII, 428 f.
8) Acta Apostolicae Sedis XIII, 416 f.



sog. weltlichen d. i. religionslosen Schule, für die zu Beginn des Jahres eine lebhafte Agitation eingesetzt hatte, erhoben die Oberhirten der einzelnen Diözesen warnende Mahnrufe [1]. Die Bischöflichen Ordinariate in Limburg und Fulda sprachen sich auch gegen die Einführung der sog. Gemeinschaftserziehung (Koedukation) der Geschlechter besonders in den Oberklassen der Volksschulen aus [2]. Zwischen dem Bischöflichen Ordinariate in Rottenburg und dem katholischen Oberschulrate in Stuttgart wurde am 11. August 1921 eine Vereinbarung über den Religionsunterricht an der Volksschule abgeschlossen [3]. Im Freistaate Sachsen entbrannte im Herbst 1921 ein Schulstreit, weil der Kultusminister Hermann Fleißner dem neuernannten Bischof von Meissen Dr. Christian Schreiber verbot, die Volksschulen zu besuchen und daselbst die Religionsprüfungen abzuhalten.

In der Diözese Breslau sind die beiden *Devotionsfeiertage* Maria Lichtmess und Maria Verkündigung, die teilweise schon in Rückgang begriffen waren, von neuem belebt worden. Der Fürstbischof hat die drei Regierungen in Breslau, Liegnitz und Oppeln ersucht, einzelne Schulstunden zum Zwecke des Besuches des feierlichen Gottesdienstes freizugeben. Die Regierungen haben diesem Gesuche stattgegeben [4]. Die Diözesen Limburg und Fulda haben das Fest *Peter und Paul*, das vor einigen Jahren für einige Teile abgeschafft war, wieder eingeführt [5].

In dem *Antwortschreiben auf die Relatio de Statu* forderte die Konsistorialkongregation den Bischof von Limburg [6] auf, die Pastoralkonferenzen zu pflegen, das apostolische Amt der Priester zu fördern, von der Eingehung der gemischten Ehen abzuschrecken und den liturgischen Gesang bei den Hochämtern durchzuführen. Das betreffende Schreiben lautet:

»Optimo insuper consilio Collationibus, quae saepius in anno habendae sunt ad pleniorem cleri cultum, quaestiones practicae ad eas pertinentes, et proinde non de unico quidem themate, proponi debent. Praeter haec, velis ea quoque provehere quae ad augendum sacerdotum apostolatum iuvant eosque simul hortari, ut continenter, opportunam vel importunam occasionem nacti, studeant plebem a mixtis coniugiis avertere — incremento fidei quam maxime

---

1) Vgl. den Erlass des Erzbischofs von Köln vom 12. April 1921, in: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1921, 45 f.
2) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 1921, 21 f.
3) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1921. 161 ff.
4) Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 5 f.
5) Amtsblatt des Bistums Limburg 1921, 141; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 1921, 51.
6) Amtsblatt des Bistums Limburg 1921, 21 f.

noxiis. Demum, pro severiore decore sacri ritus cantus liturgicus in missis cantatis ut adhibeatur, curabis.«.

Für das *Oberschlesische Abstimmungsgebiet* erliess der Fürstbischof von Breslau am 21. November 1920[1]) folgende Verordnung betreffend die Haltung des Klerus:

»Im Hinblick auf zahlreiche Klagen und betrübende Vorkommnisse im oberschlesischen Abstimmungsgebiete und im Anschluss an meine seitherigen Anordnungen, Mahnungen und Kundgebungen sehe ich mich genötigt, nach eingehender Verhandlung mit dem heiligen Apostolischen Stuhle zum Schutze der Würde des geistlichen Standes sowie bedeutsamer Interessen der Kirche, des Klerus und der Gemeinden nachstehende Verordnung kraft meiner bischöflichen Autorität unter Approbation des Heiligen Stuhles zu erlassen.

1. Im oberschlesischen Abstimmungsgebiete wird es allen Priestern und Klerikern jedweder Nationalität und Sprache strengstens verboten, an einer politischen Demonstration teilzunehmen oder irgendwelche politische oder andere Reden zu halten ohne die ausdrückliche Erlaubnis des örtlich zuständigen Pfarrers.

2. Allen nicht in die Breslauer Diözese inkardinierten Priestern wird überdies im oberschlesischen Abstimmungsgebiete aufs strengste jedwede politische Agitation verboten, möge sie im Halten von Reden oder Teilnahme an Demonstrationen bestehen, möge sie mit oder ohne Zustimmung des Pfarrers geschehen.

Auf Übertretung eines jeden dieser beiden Verbote setze ich hiermit kraft bischöflicher Gewalt und in Kraft besonderer päpstlicher Autorisation die ipso facto eintretende Suspension, die dem Bischofe reserviert ist. Der Umstand, dass der Heilige Stuhl in spontaner Entschliessung in einem besonderen Reskripte mich für autorisiert erklärt, mit censurae latae sententiae beiden Vorschriften hinsichtlich des Diözesan- und fremden Klerus Nachdruck zu verleihen, ist ein markanter Beweis der Bedeutung, welche die höchste kirchliche Autorität diesen Normen beilegt. Zuwiderhandlungen sind mir vom Ortspfarrer unverzüglich anzuzeigen.

3. Leider sehe ich mich genötigt, von neuem die Pflicht einzuschärfen, namentlich in der Kirche und in Ausübung des geistlichen Amtes alle und jede direkte und indirekte politische Agitation gewissenhaft zu meiden.

4. Priester, die nicht vom Ordinariat Breslau jurisdictio fori confessionalis besitzen, besitzen auch nicht die licentia praedicandi.

Niemand darf von der ihm gegebenen licentia praedicandi in einem Pfarrbezirke ohne Erlaubnis des zuständigen Pfarrers Gebrauch machen; etwaige Zuwiderhandlungen sind mir anzuzeigen.

5. Dieser Erlass ist von den Pfarrern allen im Pfarrbezirke befindlichen und in Zukunft sich einfindenden Klerikern sofort vorzulegen.«

Gegen diesen Erlass legten die polnischen Bischöfe beim Hl. Vater Beschwerde ein, an den sie folgende Eingabe sandten[2]):

»Heiliger Vater!

Der Fürstbischof von Breslau, Kardinal Bertram, hat am 21. November dieses Jahres der oberschlesischen Geistlichkeit unter Androhung der Suspension

1) Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1920, 123 f.
2) Schlesische Volkszeitung Nr. 604 vom 3. Dez. 1920, zweiter Bogen.

ipso facto verboten, sich in der Plebiszitaktion ohne besondere Erlaubnis des Ortspfarrers zu beteiligen. Den nicht zu der Breslauer Diözese gehörenden Geistlichen verbot er überhaupt jedwede Teilnahme an dieser Aktion. Die Verfügung des Kardinals Bertram ist *ungerecht*. Sie liefert die Abstimmung der deutschen Geistlichkeit aus, da 75 Prozent aller Pfarrer in Oberschlesien infolge des Betreibens der *deutschen Regierung deutscher* Gesinnung sind. Die Verfügung widerspricht auch dem *Versailler Friedensvertrage*. Obgleich sich Kardinal Bertram auf eine besondere Vollmacht des Hl. Stuhles beruft, glauben wir doch, dass dies *nicht dem wirklichen Sachverhalt und den Absichten des Apostolischen Stuhles entspricht*.

Wir polnischen Bischöfe, denen das Wohl der Kirche, wie die Aufrechterhaltung des kindlichen Verhältnisses zwischen Polen und dem Hl. Stuhle sowie ferner die Sicherstellung der nationalen Freiheit am Herzen liegt, sagen Dir, Heiliger Vater, dass *dem polnischen Volke* durch diese Verfügung *bitteres Unrecht* zugefügt worden ist. Im Namen der Gerechtigkeit flehen wir Dich, Heiligster Vater, an, dass Du durch Deine Apostolische Autorität das uns zugefügte Unrecht abwendest.

Im Namen sämtlicher Bischöfe:

Primas Kardinal *Dalbor*,
Kardinal *Kakowski*,
Erzbischof von Lemberg *Bilczewski*,
Erzbischof von Lemberg des armenischen Ritus *Teodorowicz*,
Fürstbischof von Krakau *Sapieha*,
Bischof *Przesdzuski*,
Bischof *Fulman*.«

Endlich hat der Apostolische Abstimmungskommissar Monsig. Ogno Serra unter dem 21. Dezember 1920 folgende Richtlinien für die Haltung des Klerus vorgezeichnet[1]):

1⁰ Sacerdotes omnes cuiusvis nationis, dioecesani vel extra-dioecesani, parochi vel non, saeculares vel religiosi, *vetantur sub gravi* ne propagationem faciant de plebiscitu in Silesia Superiore, salvo iure declarandi privatim opiniones suas et suffragium in comitiis ferendi, si hoc eis competat ex Versaliensi Conventu;

2⁰ Itaque omnes parochi, sive teutonici sive poloni, *vetantur* praeterea, ne plebisciti causa paroecialem Ecclesiam alicui factioni cedant aut scholam aut alia loca ad Paroeciam pertinentia, utpote quae in religiosam totius populi utilitatem adhiberi debeant;

3⁰ Idem vetitum etiam ad simplices Ecclesiarum Rectores extenditur.

4⁰ Mihimet dumtaxat reservatum est praesenti Decreto derogare; id tamen jamnunc praemoneo, me nunquam huiusmodi derogationes esse concessurum nisi perraro et gravissimis de causis, neutri favens parti Teutonum aut Polonorum;

5⁰ Si aliquis sacerdos (quod Deus avertat) huic Decreto non obtemperaverit, in ipsum licet invitus, animadvertam, iis quidem poenis quas infligendas Apostolica Sedes mihi fecit facultatem.

---

1) Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 146.



Als im Anfange dieses Jahres in Preussen die Wahlen zu den politischen und kommunalen Körperschaften bevorstanden, richtete der Kardinal Bertram, Fürstbischof von Breslau, an seine Diözesanen folgendes oberhirtliche *Mahnwort bezüglich der Ausübung der staatsbürgerlichen Pflichten*[1]).

»Wenn diese Wahlen bevorstehen, dann mischt sich die Kirche allerdings nicht in die rein politischen Fragen. Es ist ausdrücklich verboten, politisierende Predigten zu halten. Aber die Kirche kann denjenigen Wahlen nicht gleichgültig gegenüberstehen, die voll tiefster Bedeutung für die religiösen Güter des Volkes sind. Denn die Kirche hat den Beruf, das Gottesreich auf Erden zu schützen und auszubreiten. Sie ist verpflichtet, dem Kampfe zwischen irdischem Reich und Gottesreich mit aller Umsicht und Festigkeit zu wehren. Darum ruft sie allen Katholiken ihre hohen sittlichen und religiösen Pflichten im öffentlichen Leben in Erinnerung.

Wo immer Wahlen bevorstehen, die entscheidungsvoll sind für den Frieden in Staat und Bürgerschaft, entscheidungsvoll für die höchsten religiösen Güter des Volkslebens, da ist es eine echt kirchliche Hirtenaufgabe, die Katholiken an ihre Pflicht zu erinnern, so zu wählen, wie es zum Frieden im Vaterlande und zum Frieden zwischen Staat und Kirche gereichen wird.

So tat es 1870 mein in schwerer Kampfeszeit stehender Amtsvorgänger, der edle Dulderbischof *Heinrich Förster.* So tat ich es 1918, als ich nach den Umsturztagen vor die Katholiken Breslaus in öffentlicher Versammlung hintrat. So zu tun, drängt es mich heute.

Meine erste Mahnung ist: macht alle von eurem Wahlrechte *Gebrauch.* Denn das Wahlrecht ist eines jener Talente, mit denen du arbeiten sollst. So verlangt es deine Pflicht gegen das Vaterland, dessen Kind du bist. Wie jeder für das Wohl seiner Familie sorgen muss, so auch jeder für das Wohl der grossen Staatsfamilie. Das geschieht am Wahltage.

Meine zweite Mahnung ist: nehmet es ernst mit eurer Entschließung am Wahltage. Wichtige und heilige Güter des Vaterlandes und der Familien hängen in ihrem Bestande ab vom Ausfall der Wahlen. Es ist daher eine ernste Gewissenssache, *wie* du wählst.

Die dritte Mahnung lautet: gib deine Stimme nur denen, die die Rechte der katholischen Kirche treu und mutig vertreten; nur denen, die für volle Sicherstellung katholischer Jugenderziehung und deshalb für konfessionelle Schulen eintreten; — nur denen, die christliche Sitte und christliche Gesinnung in den Familien und im privaten und öffentlichen Leben pflegen; — nur denen, die den Klassenhass verwerfen und für eine gesunde Gestaltung des sozialen Lebens nach den Grundsätzen der katholischen Kirche eintreten wollen.

Höret nicht auf die, die mit vieldeutigen Versprechungen Stimmenfang treiben oder Spaltung ins katholische Volk zu bringen suchen. Heute tut uns Katholiken vor allem Einigkeit not. Folget Männern, die durch die Tat bewiesen haben, ob sie es ehrlich mit Kirche und Schule, mit der Heiligkeit von Ehe und Familie, mit dem friedlichen Ausbau der wirtschaftlichen und staatlichen Ordnung meinen.

---

1) Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 17.



Das ist meine Mahnung. So verstehe ich den Ruf, der aus Eurer aller Herzen wie ein gewaltiges Volksgebet zum Himmel dringt: Da pacem, Domine, in diebus nostris! Gib Frieden, Herr, in unseren Tagen!«

Infolge der *fortwährend zunehmenden Geldentwertung* sind für Österreich durch die Bundesgesetze vom 16. Dezember 1920 und vom 13. Juli 1921 weitere Novellen zum *Kongruagesetze* erschienen. Die Sätze für die *Meßstipendien* sind weiterhin beträchtlich in die Höhe gegangen. Sie betragen in der Erzdiözese Wien für eine stille Manualmesse 100 Kronen, von denen die Kirche, in der die hl. Messe zelebriert wird, 40 Kronen erhält. Die Taxen für eine Manualsingmesse haben die doppelte Höhe. Diese Taxen sind für die wirtschaftliche Lage der Republik Österreich bezeichnend. Die deutschen Diözesen Breslau, Trier Osnabrück und Fulda haben jüngst die Taxe für eine gewöhnliche stille hl. Messe auf 5 Mark festgesetzt. Um die Mittel für den *Unterhalt der Hilfsgeistlichen* aufzubringen, hat der Fürstbischof von Breslau am Schlusse dieses Jahres die Erhebung eines 10%igen Zuschlags zu den Stolgebühren bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen angeordnet[1]). In der Diözese Fulda wurde am 1. Januar 1921[2]) ein *Unterstützungsfond für Pfarrhaushälterinnen* ins Leben gerufen.

Nachdem die Abtrennung eines Teiles von Oberschlesien vom deutschen Reiche ausgesprochen war, hat der Fürstbischof von Breslau den Erzpriester Johann Kapica in Tichau zum *fb. Delegaten* für dieses Gebiet ernannt[3]). Für die Erzdiözese Köln wurde im Oktober 1921 der Aachener Stiftspropst und Weihbischof Franz Rudolf Bornewasser zum *zweiten Generalvikar der Erzdiözese Köln* ernannt. Die *deutsche Provinz des Jesuitenordens* wurde zu Beginn dieses Jahres in eine ober- und niederdeutsche Provinz geteilt. Die Grenze bildet der Main. Die Erzdiözese Köln feierte am 4. und 5. Oktober 1920 ihre erste *Diözesankonferenz* unter dem Vorsitze des neuen Erzbischofs. In der Erdiözese Freiburg wurde im September 1921 die erste *Diözesansynode* gehalten. Der bayerische Episkopat schrieb eine allgemeine Kirchenkollekte für den *Neubau der Nunziatur in München* aus. Der bekannte Geschichtsschreiber der Päpste Freiherr von Pastor wurde Anfangs März 1921 zum *österreichischen Gesandten* beim Vatikan ernannt.

---

1) Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 151.
2) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 1921, 23 f.
3) Verordnungen des Fb. General-Vikariat-Amtes zu Breslau 1921, 129.

Die Pfarrer der westfälischen Mark haben im Laufe des Sommers 1921 an die Zentrumsfraktion des deutschen Reichstages die Petition gerichtet, die Fraktion möge für die *Aufhebung des Gesetzes vom 6. Februar 1875,* das die Vornahme der kirchlichen Trauung vor der bürgerlichen verbietet, eintreten. Der Reichsjustizminister Gustav Radbruch hat bei seiner Ansprache an den Beamtenkörper seines Ressorts bei der Übernahme seines Amtes (31. Oktober 1921)[1]) die *Erleichterung der Ehescheidung* angekündigt. An Stelle des Verschuldungsprinzips soll das Zerrüttungsmoment der Ehescheidung zu Grunde gelegt werden. Die katholische Presse ist diesem gemeinschädlichen Plane bereits entgegen getreten.

Auch für den Kanonisten ist die *Hochkirchliche Bewegung* beachtenswert, die sich seit Jahren in den evangelischen Kreisen gebildet hat. Ihre Anhänger haben sich zu einer »Hochkirchlichen Vereinigung« zusammengeschlossen, die ein eigenes Organ »Die Hochkirche« herausgibt. In der begründenden Mitgliederversammlung zu Berlin am 9. Oktober 1918 wurden folgende Grundsätze angenommen:

»Die Hochkirchliche Vereinigung erstrebt eine *Ausgestaltung der Kirchen der Reformation* hinsichtlich ihrer *Verfassung* und ihres *Kultus.* Sie ladet alle diejenigen zur Mitarbeit ein, welche auf dem Grunde des Evangeliums stehen und mit Ernst Christen sein wollen.

I.

1. Die Hochkirchliche Vereinigung erstrebt die *volle Selbständigkeit* dieser Kirchen in kirchlichen Dingen und Kirchenleitungen, welche durch keine Rücksichten behindert sind, das Bekenntnis zum Evangelium und die kirchlichen Interessen nach innen und aussen, wo und wem gegenüber es auch immer sei, mit Nachdruck zu vertreten.

2. Hierzu erachtet sie die Durchführnng der *bischöflichen Verfassung,* welche auch dem Geiste der Heiligen Schrift durchaus gemäß ist, für erforderlich.

II.

1. Die Hochkirchliche Vereinigung wünscht ein maßvolles Zurücktreten der Predigt, *eine stärkere Betonung der Bedeutung der Heiligen Sakramente* und ihres objektiven Charakters — unerlässliche Voraussetzung ist ihr Vollzug nach den kirchlichen Ordnungen — und eine *reichere liturgische Ausgestaltung der Gottesdienste.*

2. Sie will darauf hinarbeiten, dass in den Gottesdiensten (durch Kirchen- und Altarschmuck, Musik, reicheren Ornat u. a.) dem *Sinn für das Schöne, Edle* und echt Volkstümliche immer mehr Rechnung getragen und der heilige Inhalt stets in heiligen, würdigen Formen dargeboten werde.

---

1) Juristische Wochenschrift 1921, 1389.



3. Sie hält eine wirksame *Reform der Beicht- und Abendmahlpraxis,* wie sie jetzt geübt wird, für unerlässlich und die Wiedereinführung der fakultativen Privatbeichte für wünschenswert.

4. Sie will mithelfen, dass die *fromme Übung* (Kirchenbesuch, Gebetstunden, *evangelisch*-klösterliches Leben) auch in den Kirchen der Reformation gebührend gewürdigt und betätigt werde.

5. Als eine ihrer Aufgaben betrachtet sie die Schaffung eines *Breviers* für evangelische Christen.

6. Weil ihr die Kirche die von Christus und den Aposteln gegründete sichtbare Heilanstalt ist, muss für dieselbe ein ihrer Bedeutung entsprechender grösserer *Einfluss auf das Volksleben* angestrebt und in der evangelischen Christenheit das Bewusstsein, zu der *Gesamtkirche Christi* zu gehören, geweckt und gestärkt werden.«

Personalnachrichten.

Während der abgelaufenen Berichtsperiode hat der Tod zahlreiche Lücken in den Reihen der deutschen Bischöfe gerissen. Es starben am 23. Oktober 1920 *Hermann Zschokke,* Weihbischof in Wien, am 4. Dezember 1920 *Franz Löbmann,* Apostolischer Vikar von Sachsen und Apostolischer Administrator der Lausitz, am 31. Januar 1921 *Justus Friedrich Knecht*, Weihbischof in Freiburg, am 22. Februar 1921 *Joseph Doubrava*, Bischof von Königgrätz, am 25. März 1921 *Joseph Müller,* Weihbischof in Köln, am 16. April 1921 *Georg Heinrich Kirstein*, Bischof von Mainz, am 17. April 1921 *Willibrord Benzler,* Titularerzbischof von Attalia, ehemaliger Bischof von Metz, am 4. Dezember 1921 *Michael Felix Korum,* Bischof von Trier.

Im Geheimen Konsistorium vom 7. März 1921 wurden die beiden Erzbischöfe von München-Freising und Köln *Michael von Faulhaber* und *Karl Joseph Schulte* zu Kardinälen erhoben. Ersterer erhielt die Titelkirche S. Anastasia, letzterer die der Quatuor Coronati. Der Erzbischof *Franz Marchetti-Selvaggiani* von Seleuzia wurde am 4. Dezember 1920 zum Apostolischen Nunzius in Wien ernannt, nachdem seine Berufung nach München rückgängig gemacht worden war.

Zum Erzbischof von Olmütz berief der Hl. Vater im Januar 1921 den bisherigen Kanonikus des Olmützer Kathedralkapitels Dr. *Anton Stojan. Johann Raffl,* fürstbischöflicher Mensalverwalter zu Brixen, wurde im Anfang 1921 zum Fürstbischofe der lange verwaisten Diözese erhoben. Dr. *Ludwig Maria Hugo,* Regens des Priesterseminars zu Speyer, wurde am 7. März 1921 zum Koadjutor des Bischofs von Mainz ernannt und trat nach

dem baldigen Tode des letzteren dessen Nachfolge an. Der Titularbischof von Bethsaida *Karl Kaspar* wurde am 13. Juni zum Bischof von Königgrätz befördert. Als erster Inhaber des wiederhergestellten Bischofsstuhls von Meissen wurde am 12. August 1921 Dr. *Christian Schreiber*, Regens und Professor am Priesterseminar zu Fulda, berufen. Zu Weihbischöfen wurden ernannt der Münstersche Domkapitular *Johannes Scheifes* für Münster und der Aachener Stiftspropst *Franz Rudolf Bornewasser* für Köln mit dem Sitze in Aachen.

Am 28 Dezember 1920 starb zu Braunsberg der ordentliche Honorarprofessor für Kirchenrecht und Subregens des Priesterseminars Dr. iur. can. *Albert Hennig.* — Der Professor an der Bischöflichen Akademie zu Paderborn Dr. theol. et iur. *Franz Egon Schneider* erhielt im März 1921 einen dreijährigen Urlaub zum Zwecke der Übernahme einer Auditorstelle an der Römischen Rota. Mit seiner Stellvertretung wurde Domkapitular Dr. *Johannes Linneborn* beauftragt, der früher den Lehrstuhl bekleidet hatte. Privatdozent Dr. *A. Schönegger* S. J. in Innsbruck wurde im Juli 1921 zum a. o. Professor befördert. Dr. iur. *Friedrich Heyer,* Privatdozent in Bonn, wurde im Herbst 1921 als ordentlicher Professor für deutsches und Kirchenrecht nach Breslau berufen als Nachfolger von Otto Fischer, der in den Ruhestand versetzt wurde.

Es habilitierten sich an der Universität Breslau für deutsches und Kirchenrecht Dr. iur. *Hans Erich Feine* und an der juristischen Fakultät zu Köln Dr. theol., iur. et phil. *Jos. Lammeyer.*

VI. Literatur.

Rezensionen und Referate.

1. *Hans von Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter.* Gr. 8° (XII und XXIV und 808). Tübingen, Mohr, 1921. M. 96,—.

Der vorliegende Band der frühmittelalterlichen Kirchengeschichte von dem Heidelberger Kirchenhistoriker Hans von Schubert, dessen erster Halbband bereits im Jahre 1917 erschien, ist eine hervorragende wissenschaftliche Leistung, auf die hinzuweisen auch unsere kirchenrechtliche Zeitschrift alle Veranlassung hat. Nachdem der Verfasser mehrere Monographien über Teilgebiete aus dieser Periode veröffentlicht hatte, hat er jetzt den gesamten Stoff meisterlich bearbeitet und in ebenso gründlicher wie lichtvoller Weise dargestellt.

Die behandelte Periode reicht von 480 bis 870. Es ist also der Anfangspunkt des Mittelalters etwas mehr, als es sonst geschieht, nach vorn geschoben. Dies hat darin seinen Grund, weil der Autor das Hauptmerkmal des Mittelalters in der Verbindung von Christentum und Germanentum, von Sacerdotium und Imperium, von Staat und Kirche erblickt. Aus diesem Grunde betrachtet er die Taufe Chlodwigs und seinen Eintritt in die katholische Kirche als das entscheidende Ereignis, das die alte und mittelalterliche Welt von einander trennt. Man wird diesen Ausführungen auch vom Standpunkte des kirchlichen Rechtshistorikers zustimmen können. Überhaupt scheint der Unterschied zwischen den Meinungen, die den Anfangspunkt des Mittelalters mit 480 oder 600 ansetzen, nicht so erheblich zu sein, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte. Denn die eine Ansicht legt den Schwerpunkt auf den Beginn des Neuen, die andere auf das Aufhören des Alten. Es liegt aber auf der Hand, dass der Übergang von der einen Epoche zur anderen kein jäher und schroffer ist, sondern Altes und Neues noch geraume Zeit nebeneinander herlaufen.

Da von Schubert ein besonderes Gewicht auf die Schilderung der inneren Vorgänge in der Kirche legt, hat er sich auch

in vorzüglichem Maße mit der kirchlichen Rechtsgeschichte befasst. Ich kann wohl sagen, dass die kirchenrechtlichen Ausführungen, die in diesem Handbuche dargeboten werden, in manchen Punkten sogar über das hinausgehen, was in den bekannten Grundzügen der kirchlichen Rechtsgeschichte von *Stutz* und *Koeniger* enthalten ist. Nur die Geschichte des kirchlichen Strafrechts hätte wohl etwas eingehender behandelt werden können.

Um einzelne Abschnitte aus der kirchlichen Rechtsgeschichte herauszugreifen, bemerkte ich folgendes. Das Eigenkirchenwesen ist seiner grossen Bedeutung entsprechend sehr gründlich behandelt. Der Verfasser hat sich bei der Frage nach dem Ursprunge desselben im allgemeinen der Theorie von *Stutz* angeschlossen. Er macht aber S. 164 die Einschränkung, dass »die Frage doch solange nicht als endgültig geklärt angesehen werden kann, als das römische, auch oströmische Privatkirchenwesen nicht noch weit umfassender nach Quelle, Art und Umfang untersucht ist« Ich kann dem nur beistimmen. Denn die von *Stutz* gelegte Forschungsbasis erscheint als zu schmal, um ein so grosses Gebäude, wie es das Eigenkirchenwesen einmal ist, darauf aufbauen zu können. Da das orientalische Stifterrecht und das germanische Eigenkirchenrecht doch im wesentlichen diesselbe privatrechtliche Wurzel haben, müssen die Zusammenhänge zwischen beiden genauer erforscht werden. In den Nachträgen und Berichtigungen zum 2. Halbbande hat von Schubert S. XXI noch auf die Ergebnisse von *A. Dopsch* hingewiesen, der das Eigenkirchenwesen mit der Grundherrschaft in Verbindung bringt und es in konfessioneller und nationaler Hinsicht als indifferent erklärt. Vgl. A. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung II (1920), 228 ff. Jedenfalls ist es sehr zu begrüssen, dass das Problem über den Ursprung des Eigenkirchenwesens, auf das ich schon im vorigen Bande dieser Zeitschrift S. 159 aufmerksam gemacht habe, neu in Angriff genommen ist. Man darf wohl erwarten, dass auch der verdiente Begründer der Theorie von neuem zu den Grundlagen Stellung nehmen wird.

Den Ursprung der Pfarreien verlegt von Schubert S. 42 f. auf das Land und nach Spanien und Gallien, wo sie im 5. Jahrhundert entstanden sein sollen. Meines Erachtens ist jedoch die opinio communis über den ländlichen Ursprung der Pfarreien nicht haltbar. Man muss wenigstens zugunsten der grossen Städte, wie z. B. Rom und Alexandrien, eine Ausnahme machen, da hier das Kirchenwesen bereits im Anfange des 4. Jahrhunderts (vgl. Arius)

so weit entwickelt ist, dass es dem Parochialsystem gleichkommt. Ferner sind die orientalischen Pfarreien älter als die okzidentalischen, wie aus der 2. Apologie des hl. Athanasius hervorgeht. Auch der Name παροικία, der in der lateinischen Sprache bald in parochia verunstaltet wurde, weist darauf hin. Vgl. *Stephan Zorell,* die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit, in diesem Archiv 82 (1902), 89 f.

Die auf S. 564 vorgetragene Auffassung, dass die Bistümer und Abteien beneficia der Krone gewesen seien, darf nicht zu früh angesetzt werden, da neuerdings *Hermann Nottarp* in seinem schönen Buche, die Bistumserrichtung in Deutschland im achten Jahrhundert (1920) S. 191 ff., gezeigt hat, dass im achten Jahrhundert selbst die von den Königen gegründeten Bistümer nicht als Eigenbistümer betrachtet wurden und keiner privatrechtlichen Herrschaft unterstanden.

Über den Ursprung des Kardinalats, S. 594 f., ist jetzt die grundlegende Studie von *J. P. Kirsch,* die römischen Titelkirchen im Altertum, (1918) zu vergleichen. Der älteste Name für die späteren Kardinalpriester ist presbyter prior, der bereits für das Jahr 521 bezeugt ist. Kirsch a. a. O. S. 177.

Bei der Entstehungsgeschichte der Bußbücher, S. 684 ff., muss vor allem des orientalischen Ursprungs gedacht werden, der uns z. B. in den Schriften des hl. Basilius entgegentritt.

Bezüglich der Statuta Ecclesiae antiqua, S. 39. hält von Schubert noch an der privaten Autorschaft des hl. Caesarius von Arles fest, obwohl diesselbe meines Erachtens durch den Aufsatz von *G. Morin* in der Revue Bénédictine XXX (1913), 334 ff. endgültig widerlegt wurde.

Zur Literatur über die Ordines Romani S. 637 wäre auch die Arbeit von *E. F. C. Atschley,* Ordo Romanus primus (1904) zu erwähnen gewesen. Die ältesten Dekretalensammlungen behandelt jetzt *Karl Silva-Tarouca* in der Zeitschrift für katholische Theologie XLIII (1919), 46 ff.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

2. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte,* Band XLI, Kan. Abteilung X, herausgegeben von *Ulrich Stutz* und *Albert Werminghoff* 8° (IV u. 341) Weimar, Böhlaus Nachfolger, 1920 M. 60,—.

Die Kanonistische Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte kann mit dem abgelaufenen Jahre

1920 auf eine zehnjährige Dauer ihres Bestehens zurückblicken. Wie sehr sie sich dank der Tüchtigkeit und Rührigkeit ihrer beiden Herausgeber während dieser Zeit bewährt hat, beweist die rückhaltlose Anerkennung, die ihr von allen Seiten entgegengebracht wurde, sowie die Tatsache, dass sie auch in den kritischsten Zeiten der verflossenen Kriegs- und Revolutionsjahre pünktlich und ohne allzu grosse Einschränkung ihres Umfangs erscheinen konnte.

Der vorliegende 10. Jahresband steht an Inhalt und Bedeutung nicht hinter seinen Vorgängern zurück. Er enthält in der ersten Abteilung fünf gediegene und interessante Abhandlungen: 1. *Ulrich Stutz,* das Amt des evangelischen Universitätspredigers an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens, S. 1 ff., 2. *Apel,* Die Versuche zur Errichtung eines katholischen Bistums für Kurhessen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, S. 51 ff. Dieser Aufsatz berichtet auf Grund der Akten des Marburger Staatsarchivs über die Versuche, in Fritzlar (zweimal) und Cassel (unter dem Könige Jérome von Westfalen) ein Bistum zu gründen, 3. *Ludolf Fiesel,* Die kirchlichen Empfehlungsbriefe und das kirchlich-klösterliche Geleitswesen S. 157 ff., 4. *Karl Frölich,* Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter S. 84 ff. und 5. *Friedrich Baethgen,* Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat. Untersuchungen zur Theorie und Praxis der potestas indirecta in temporalibus S. 168 ff. Durch Bloßlegung der verschiedenen Wurzeln der päpstlichen Ansprüche und Benutzung der kanonistischen Literatur (Glossen und Kommentare) hat diese gründliche und methodische Forschung die Kenntnis des Reichsvikariats und die Erklärung der Dekretale Si quis fratrum c. 1 tit. V ne sede vacante aliquid innovetur Extrav. Joh. XXII. wesentlich gefördert. Vielleicht hätte das reziproke Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gewalt noch dadurch erläutert werden können, dass die Kirche eine Ergänzung ihres Rechts durch das weltliche und ihrer Gerichte durch die weltlichen anerkannte. Vgl. bezüglich des letzteren Gratian in § p. c. 47 C XI qu. 1: »Ex his omnibus datur intellegi, quod clericus ad publica iudicia nec in civili, nec in criminali causa est producendus, nisi forte civilem causam episcopus decidere noluerit, vel in criminali sui honoris cingulo eum nudaverit.«

Hieran schliessen sich vier kleinere Miszellen: 1. *Ulrich Stutz,* Das kirchenrechtliche Seminar an der Rheinischen Friedrich-

Wilhelms-Universität in Bonn, 1904—1917. Dieser Bericht schildert die glänzenden Erfolge, die der Verfasser während seiner vierzehnjährigen Wirksamkeit in Bonn auf dem Gebiete des Unterrichts und der literarischen Produktion errungen hat, 2. *Ulrich Stutz,* Zum rheinischen Mischehenstreit 1834—1853. Bringt neue Quellen zu dem Streite, die von evangelisch-kirchlicher und staatlicher Seite herstammen, 3. *Leopold Perels,* Das rezipierte kanonische Recht und der Codex iuris canonici in Katalonien. In dem staatlichen Recht der Provinz Katalonien wird natürlich das früher geltende rezipierte kanonische Recht beibehalten, 4. *Felix Liebermann,* Zu Bußbüchern der Lateinischen Kirche. Enthält Studien zum Judicium Clementis, zu Poenitentiale Martenianum und Remense, zu Theodori poenitentiale Umbrense und zu Egberti Eboracensis poenitentiale.

Am Schlusse folgen 12 Besprechungen über literarische Neuerscheinungen, die sämtlich von Fachleuten verfasst sind. Bei einigen Rezensionen scheint mir das Gesamturteil reichlich milde ausgefallen zu sein, während ich die von Richard Scholz besprochene Arbeit von *Andreas Posch* höher einschätze, als es der Rezensent anscheinend getan hat.

In der Kanonistischen Chronik hat *Alfred Schultze* dem verdienten Forscher des evangelischen und Staatskirchenrechts Johannes Niedner in Jena (18. Jan. 1920) einen warmen Nachruf gewidmet. Die Personalnachrichten könnten sich wohl auf die Vertreter des Kirchenrechts beschränken und dann etwas sorgfältiger redigiert werden. Sehr missglückt ist der Bericht über D. Bernhard Altauer, der sich in Bonn habilitiert haben soll. Es handelt sich vielmehr um D. Berthold Altaner, der sich zu Breslau habilitierte. Möge die verdiente und unentbehrliche Zeitschrift in ein neues Jahrzehnt fruchtbaren und gesegneten Schaffens eintreten!

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

3. *Arnold Pöschl, Kurzgefasstes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts* auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII u. 370.) Graz und Leipzig, Moser, 1921. M 30,—.

Die erste Auflage dieses Lehrbuchs (Erste Hälfte) wurde bereits in Bd. 98, 295 f. dieser Zeitschrift anerkennend besprochen. Es ist trotz seiner Kürze sehr anregend und zeugt überall von der geistigen Durchdringung des Stoffes, die über eine bloße

Wiedergabe desselben weit hinausgeht. Mustergültig sind die historischen Partieen, namentlich über die Entwicklung des kirchlichen Benefizialrechts. Das Buch verdient die beste Empfehlung, insbesondere für die Studierenden der österreichischen Rechtsfakultäten, für die es in erster Linie bestimmt ist. Möge es dem Verfasser bald vergönnt sein, die bereits geplante, aber durch die wirtschaftliche Lage vorläufig unmöglich gemachte Erweiterung durchzuführen!

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

4. *Anton Perathoner, Das kirchliche Gesetzbuch.* (Codex juris canonici). Sinngemäß wiedergegeben und mit Anmerkungen versehen. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII u. 594.) Brixen, Weger, 1922.

Dieses Werk des ehemaligen Auditors der römischen Rota ist durch seine Titelüberschrift beinahe hinreichend gekennzeichnet. Es ist nur noch hinzuzufügen, dass die Anmerkungen ziemlich spärlich sind und eine »Geschichtliche Einleitung« über das Corpus Juris Canonici und die Entstehung des Codex Juris Canonici von sieben Seiten vorausgeschickt ist. Nicht immer ist der Sinn des Kodex richtig wieder gegeben. So sind S. 117 unter Titularkanoniker nicht die unbesoldeten, sondern alle wirklichen Kanoniker zu verstehen. Vgl. CJC c. 408 § 1. Dass zwischen den Ausdrücken »cum consilio capituli« und »audito capitulo« ein sachlicher Unterschied besteht (S. 123), will mir nicht einleuchten. Vgl. c. 105 no. 1.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

5. *Johann Victor Bredt,* Neues evangelisches Kirchenrecht für Preussen. I. Bd.: Die Grundlagen bis zum Jahre 1918. Gr. 8° (623) Berlin, Georg Stilke, 1921. M. 100,—.

Es ist ein eigentümliches Zusammentreffen, dass die katholische und die evangelische Kirche in Deutschland fast gleichzeitig ein neues Kirchenrecht erhalten. Denn infolge des Wegfalles des landesherrlichen Kirchenregiments muss das evangelische Kirchenrecht in Deutschland fast ganz neu aufgebaut werden. Der Verfasser des vorliegenden Buches hat sich die Aufgabe gesetzt, das neue evangelische Kirchenrecht für Preussen zu bearbeiten. In dem ersten grundlegenden Bande ist die historische Entwicklung bis zum Jahre 1918 geschildert, deren Darstellung die kirchliche Selbstverwaltung im Gegensatze zu dem landesherrlichen Kirchenregimente zugrunde gelegt ist. Denn es ist

einleuchtend, dass auf dem ersten der Schwerpunkt der kirchlichen Zukunft beruhen muss. Mit besonderer Vorliebe hat Bredt die reformierte Kirchenverfassung behandelt, deren kollegiale Struktur für den Neubau der evangelischen Kirchen in der Gegenwart beachtenswert erscheint. Die Darstellung ist stellenweise etwas breit und unübersichtlich. Für die theologische Literatur beschränkt sich der Verfasser hauptsächlich auf die Artikel der Realenzyklopädie für protestantische Theologie.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

6. *Stefan Zankow, Die Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche.* 8⁰. (XVI u. 288.) Halle a. d. Saale, Karras, Kröber und Nietschmann, 1920. M. 40,—.

Dieses Buch bildet die Fortsetzung zu dem 1918 bei Gebr. Leemann & Co. in Zürich erschienenen und in diesem Archiv Bd. 98, 632 f. besprochenen Bande über die Verfassung der bulgarischen orthodoxen Kirche.

Den Ausdruck »Verwaltung« fasst Zankow in dem zweiten Werke im weiteren Sinne auf, so dass auch die Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit darunter fallen. Die Darstellung ist lehrbuchartig und durch grosse Klarheit und Übersichtlichkeit ausgezeichnet. Nur bisweilen wird das Ebenmaß, z. B. durch die langen Ausführungen über das Subjekt des Kirchenvermögens (S. 224–240), gestört.

In der Behauptung, dass die Kirche ihrer Natur nach eine juristische Person sei, die vermögensrechtliche Persönlichkeit aber trotzdem letzten Endes auf die staatliche Gewährung zurückgehe (S. 221 f.), liegt m. E. in Widerspruch. Der Staat gewährt nicht die Persönlichkeitsrechte, sondern er schützt und determiniert sie. Gegen die injuriose Bemerkung von »dem oft staatsfeindlichen Verhalten des römisch-katholischen Klerus im Okzidente (S. 279)« muss ich protestieren.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

7. *Alphons Victor Müller, Papst und Kurie.* Ihr Leben und Arbeiten. Gr. 8⁰. (XVI u. 243.) Gotha, Perthes, 1921. M. 18,—.

Der »Waschzettel« zu diesem Buche macht darauf aufmerksam, dass es von einem ehemaligen Mönche verfasst sei. Ein weisser Umschlagstreifen trägt in fetten Buchstaben die Aufschrift: Ein Blick hinter die Mauern des Vatikans. Trotzdem war ich beim Lesen anfangs angenehm davon überrascht, eine zwar populäre,

aber doch objektive Darstellung zu finden. Diese Meinung hat jedoch nicht lange Stand gehalten. Der Verfasser hat sich nicht darauf beschränkt, einige Schwächen und Altertümlichkeiten des römischen Hofes zu kritisieren, was sein gutes Recht ist, sondern er hat sich dazu verleiten lassen, die oberste Regierung der katholischen Kirche in den Augen der Andersgläubigen verächtlich zu machen. Seine Schilderungen über das Hl. Offizium und die Hl. Poenitentiarie sind geeignet, wahre Schreckbilder in der Seele der unkundigen Leser hervorzurufen. Bei der Hl. Poenitentiarie erklärt Müller es für möglich, dass der Papst eine Doppelehe oder die Scheidung einer vollzogenen Ehe gestatten könne und vielleicht auch noch in jüngster Zeit gestattet habe. Diese horrende Behauptung, die bezüglich der Doppelehe vom Tridentinum Sess. XXIV de sacr. matr. can. 2 mit dem Anathem belegt wurde und bezüglich der Ehescheidung der allgemeinen katholischen Lehre (vgl. CJC c. 1118) widerspricht, möge zur Charakterisierung ausreichen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

8. *Max Grösser P. S. M., Die Neutralität der katholischen Heidenmission.* [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 19.] 8°. (160.) Aachen, Xaverius-Verein, 1920. M. 12,60.

Die Politik trennt, die Religion soll vereinigen. Daher ist allen Seelsorgern dringend ans Herz zu legen, dass sie sich in der Parteipolitik ohne Not nicht zu weit vorwagen. Noch viel wichtiger ist dieser Grundsatz für die Missionare, die unter meist sehr komplizierten politischen Verhältnissen die junge Pflanzung des Christentums bei den Heidenvölkern anlegen und bebauen. Von ihnen wird ein doppeltes Maß des politischen Taktes und der weisen Zurückhaltung verlangt.

Der Verfasser des obigen Buches hat im ersten Teile die Grundsätze für die Neutralität der Missionen in Bezug auf nationalistische Bestrebungen, d. i. die ungerechtfertigte Begünstigung oder Bevorzugung einer bestimmten Nation, dargelegt. Die nationalistische Propaganda steht mit der Natur und den Zielen der Mission in Widerspruch. Im zweiten Teile hat er sodann die allgemeinen Grundsätze auf die einzelnen Betätigungsgebiete der Missionen angewandt. Dieser Abschnitt ist der beste und lehrreichste. Er legt von der praktischen Erfahrung und dem klugen Maßhalten des Verfassers ein rühmliches Zeugnis ab. Weniger

gut ist nach meinem Dafürhalten der dritte Teil gelungen, der einen kurzen historischen Rückblick auf das Verhalten der katholischen Missionen wirft. Wenn ich nicht irre, sind in diesen Ausführungen Geschichte, Apologetik und Polemik reichlich stark durcheinander gemischt, so dass die objektive Geschichte nicht ganz zu ihrem Rechte kommt. Augenblicklich ist die Versuchung für die deutschen Missionare, unerlaubte nationalistische Propaganda zu treiben, nicht sehr gross. Möchten aber die jetzt aufgestellten Prinzipien auch dann beobachtet werden, wenn der politische Zustand unseres Volkes wieder ein besserer geworden ist. Die Erfüllung der nationalen und staatlichen Pflichten der Missionare wird dadurch keinen Schaden erleiden.

Freiburg. i. B. *N. Hilling.*

9. *Anton Huonder S. J., Der chinesiche Ritenstreit.* 8°. (47.)
10. *Anton Huonder S. J., Der Europäismus im Missionsbetrieb.* 8°. (48.) [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, Heft 22 und 23.] Aachen, Xaverius-Verlag 1921. Je M. 5,—.

Der bekannte Missionsschriftsteller macht in der ersten Schrift den Versuch, das Vorgehen des berühmten P. Matthäus Ricci in der chinesischen Mission zu verteidigen. Den Gegenstand des später ausgebrochenen Ritenstreites bildeten: 1. die Gottesnamen Tien = Himmel und Schang-ti = Höchster Herr und 2. die Verehrung der Ahnen und des Konfutse. Als mitwirkende Ursachen für die Entstehung des Streites bezeichnet P. Huonder: 1. die verschiedenartige Missionsmethode der Jesuiten und der anderen Missionare und 2. die nationalen Gegensätze unter den Missionaren. Der Kapuzinerpater Adelhelm Jann schreibt in seinem 1915 erschienenen Werke, Die katholischen Missionen in Indien, China und Japan bezüglich der Ursachen des Streites: »Der Riten- oder Akkomodationsstreit, der 1638 von den Priestern des Pariser Seminars für auswärtige Missionen, wie auch von den Dominikanern und Franziskanern gegen die Jesuiten eingeleitet wurde, entsprang zu einem grossen Teile der Eifersucht gegenüber den staunenswerten Missionsresultaten dieser letzteren und legte sich für ein Jahrhundert wie hemmende Fussangeln an den Fortschritt der chinesischen Mission«.

Die zweite Broschüre verficht den Grundsatz, den Europäismus aus dem Missionsbetriebe zu verbannen. Der Inhalt

berührt sich deshalb teilweise mit der vorhin besprochenen Schrift von M. Grösser. Man wird gewiss dem Ziele des Verfassers, die hochentwickelten Kulturen des Ostens von der Europäisierung zu schützen, beistimmen; jedoch dürfte sein Vorschlag, auf die lateinische Kirchensprache und die tridentinische Seminarerziehung zu verzichten, wohl auf Widerstand stossen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

11. *Franz Xaver Mutz, Die Verwaltung der Hl. Sakramente.* Vierte, auf Grund des Codex Juris Canonici neubearbeitete Auflage. 8°. (VIII u. 303.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. Geb. M. 24,50.

Dieses Buch des ehemaligen Regens am Priesterseminar zu St. Peter im Schwarzwald hat sich bereits im Gebrauche des Klerus bewährt, da es seit dem Jahre 1900 dreimal als Manuskript neu aufgelegt wurde. Es verdankt seine Güte und Beliebtheit vor allem der klaren, übersichtlichen und zuverlässigen Darstellung, die es zu einem probaten Führer in allen pastorellen, moralistischen und kanonistischen Fragen des behandelten Gebietes macht. Dank der kurzen und präzisen Fassung ist eine grosse Fülle von Problemen behandelt, so dass der Seelsorger in seiner gewöhnlichen Praxis wohl kaum auf einen Casus stossen wird, der hier nicht explicite oder wenigstens implicite erörtert wäre. Der Hauptteil des Werkes fällt auf die Verwaltung des heiligen Bußsakraments, dem die Seiten 48—240, d. i. ungefähr zwei Dritteile des Ganzen, gewidmet sind. Modern sind vor allem die Kapitel über die seelsorgliche Behandlung der Schüler an Mittelschulen und der Universitätsstudenten.

Lediglich um mein Interesse für das praktische Pastoralbuch zu bekunden, weise ich auf folgende kleine Mängel, die das rechtliche Gebiet betreffen, hin. S. 16 heisst es, dass der Pfarrer in einem fremden Territorium nicht einmal seine eigenen Pfarrkinder taufen darf. Der Ausdruck »Pfarrkinder« ist hier nicht am Platze, da die Nichtgetauften, d. i. ausserhalb der Kirche Stehenden, niemals Pfarrkinder sein können. In c. 739 CJC ist daher auch nur von den loci incolis die Rede. – Bezüglich der Erneuerung der heiligen Spezies (S. 29) ist am 7. Dezember 1918 eine neue Entscheidung der Sakramentenkongregation ergangen. AAS. XI, 8. — Die Apostolische Konstitution »Incruentum altaris« (S. 45) stammt vom Jahre 1915 (nicht 1913). — Mit dem Erfordernis der delegatio expressa (c. 879) für die Beichtväter (S. 118)

ist die Begründung durch Gewohnheitsrecht nicht vereinbar. — Nach der Entscheidung der Religiosenkongregation vom 10. Jan. 1920 ist für *alle* Schwesternniederlassungen die Bestellung eines ordentlichen Beichtvaters erforderlich. (S. 126) Vgl. dieses Archiv 100, 47. — In c. 522 CJC sind die Worte des Dekrets »Cum de sacramentalibus« *extra propriam domum* weggefallen, daher können die Schwestern auch in der Kirche oder Kapelle der *eigenen* Niederlassung bei jedem approbierten Confessarius beichten. (S. 126.) — Bezüglich der Absolution der Häretiker vgl. die Entscheidung des Hl. Offiziums vom 26. Mai 1916, in diesem Archiv 97, 84 (S. 292). — Eine *pfarramtliche* Dispens von der dritten Eheverkündigung (S. 290) gibt es nicht.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

12. *Timotheus Schäfer O. M. Cap., Die Verwaltung und Spendung der heiligen Sakramente.* [Seelsorger-Praxis XXVIII] 12°. (VIII u. 195.) Paderborn, Schöningh, 1921. Geb. M. 9,60.

Eine kürzere Darstellung über die Verwaltung und Spendung der heiligen Sakramente entstammt der Feder von P. Timotheus Schäfer, der bis vor kurzem im Kapuzinerkloster zu Münster Theologie dozierte und jüngst in gleicher Eigenschaft nach Rom berufen wurde. Das Werkchen ist klar und quellenmäßig bearbeitet. Es nimmt auch auf die neueste Literatur Bezug und erörtert einige einschlägige Kontroversen. Die pastorelle Seite der Sakramentenverwaltung konnte nicht berücksichtigt werden.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

13. *Joseph Ries, Die Mischehe eine ernste Pastorationssorge.* 2. und 3. Aufl. [»Hirt und Herde«, Beiträge zur zeitgemäßen Seelsorge, Heft 3.] 8°. (VIII und 154.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1921. M. 13,—.

Die Tatsache, dass diese Schrift bereits eine dritte, stark vermehrte Auflage erlebte, beweist, dass die Sorge, mit der sie sich beschäftigt, allseitig als sehr ernst erkannt wird. Der Mischehe als pastorellem Problem widmet der Verfasser auch in der neuen Auflage den überwiegenden Teil seiner gediegenen Ausführungen mit dem Ziel, den Seelsorgern eine klare theoretische Grundlage und zugleich auch praktische Winke für die Behandlung der Mischehen zu geben. Diesem Hauptziel dient auch der neu eingefügte Abschnitt von mehr juristischem Charakter über die katholische Mischehengesetzgebung und ihr Verhältnis zu den staat-

lichen Gesetzen, der einen kurzen historischen und systematischen Aufriss der wesentlichsten einschlägigen Fragen bietet. Eine an sich nicht unerwünschte ausführlichere juristische Darstellung hätte wohl Ziel und Rahmen der Arbeit überschritten. Das Werk wird in seiner neuen Gestalt dem Seelsorger noch mehr wie bisher ein willkommener Ratgeber in einer seiner ernstesten Sorgen sein.

Freiburg i. B. *J. Vögtle.*

14. *Eduard Eichmann, Das katholische Mischehenrecht* nach dem Codex Juris Canonici. 8°. (56.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 3,20.

Der Verfasser, Professor des Kirchenrechts in München, unternimmt es, das von gegnerischer Seite heftig angefeindete und auch vielfach verleumdete Mischehenrecht der katholichen Kirche in ruhiger, leidenschaftsloser Weise *rechtsdogmatisch* darzustellen, um in Kreisen, die einer solchen Belehrung noch zugänglich sind, wenigstens ein gewisses Verstehenlernen der katholischen Auffassung zu erzeugen. Eine gewiss dankenswerte Aufgabe! Behandelt wird I. der Begriff der Mischehe, II. das Verbot der Mischehen, III. die Form der Mischehenschliessung, IV. Strafen.

Zu den Ausführungen ist zu bemerken:

S. 22. Das Hindernis der mixta religio gehört nicht zu denen höheren Grades; die Unterscheidung der Ehehindernisse in C. 1042 in solche höheren und niederen Grades bezieht sich ausschliesslich auf die trennenden Ehehindernisse.

S. 27. Die Behauptung, dass in Deutschland die *herrschende* Meinung annahm, auch an tridentinischen Orten seien *protestantische* Ehen gültig, da die katholische Trauung für solche moralisch unmöglich sei, ist nicht zutreffend. Tatsache vielmehr ist, dass von den kirchlichen Ehegerichten solche Ehen für nichtig erklärt wurden und Rom in gleicher Weise entschied. Freilich galt das nur für jene deutschen Diözesen, auf welche die Benedictina nicht ausgedehnt war.

S. 37. Dem Verfasser ist darin beizustimmen, dass zwischen ungültiger Ehe und Konkubinat ein grundlegender Unterschied besteht; er hätte hier vor allem aber auf den kanonischen Begriff der *Putativehen* abheben sollen, unter den alle im guten Glauben geschlossenen ungültigen Ehen, auch die protestantischen und Mischehen, sofern sie ungültig waren, fielen.

S. 39. Die Auseinandersetzung mit der Allocution Pius' IX. vom 27. Sept. 1862 finde ich nicht ganz glücklich. Diese Worte sind nach meiner Auffassung zunächst nur *objektiv*, nicht auch subjektiv aufzufassen, wie es die Gegner der Kirche zu tun belieben; über die sittliche Schuld derer, die solche Ehen schliessen, wird kein apodiktisches Urteil gefällt. Sodann wäre zu betonen, dass mit dem lateinischen concubinatus nicht unbedingt das gesagt sein will, was wir mit dem deutschen »Konkubinat« ausdrücken wollen. Die lateinischen termini sind eben vielfach schärfer geprägt.

S. 48. Die Darstellung dürfte zu Missverständnissen Anlass geben. Auf jeden Fall *darf* der katholische Pfarrer das Versprechen entgegennehmen, dass *nur* katholische Trauung sein soll; in den meisten sog. Reversen der Bischöfe und den Dispensreskripten Roms ist ein solches Versprechen bisher wenigstens ausdrücklich vorgesehen. Die Gewährung einer katholischen Trauung trotz akatholischer Trauung ist nur im Interesse des Seelenheiles der Gatten oder der Kinder secluso scandalo möglich; wir glauben kaum, dass bei regierenden Fürsten eine solche Nachsicht gewährt werden könnte eben wegen des Ärgernisses. In jedem Falle tritt die Strafe der Exkommunikation ein.

S. 52, 53. Wenn es auch richtig ist, dass zur Inkurrierung der Exkommunikation im Gewissensbereich stets auch Kenntnis dieser Strafe erfordert wird, so wird doch für das *äußere Forum* diese Strafe bei protestantischer Trauung oder Kindererziehung stets als eingetreten betrachtet und bedürfen die betr. Eltern der Lossprechung in der Regel im äusseren Forum.

Bei einer etwaigen Neuauflage sollten diese Beanstandungen berücksichtigt werden.

Freiburg i. B. *Adolf Rösch.*

15. *F. K. Neubecker*, Finnlands Eherechtsreform. [Osteuropa — Institut Breslau I. Abt. Recht und Wirtschaft 2.] 8°. (83.) Leipzig, Teubner 1921. Kart. M. 15,—.

Den ersten Teil dieser Schrift bildet eine eingehende Darstellung des Inhalts der in den drei skandinavischen Staaten in den letzten Jahren erschienenen Entwürfe zur Neuregelung des Eherechts. Nur der zweite Teil beschäftigt sich mit dem 1920 erschienenen finnländischen Entwurf. Dieser baut auf den skandinavischen Entwürfen auf, ohne sie sklavisch nachzuahmen. Er unterscheidet sich inhaltlich namentlich von dem schwedischen Entwurf, da dieser das gesamte Eherecht, er selbst aber nur die

Rechtsverhältnisse der Ehegatten behandelt, das Güterrecht, die Unterhaltspflicht, die Eheverträge, das Erbrecht der Ehegatten. Die klare und übersichtliche, von völliger Beherrschung des skandinavischen Rechts getragene Darstellung ist besonders verdienstvoll durch die ständige Vergleichung sämtlicher nordischer Entwürfe, die die Probleme und die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten besonders deutlich erkennen lässt.

Freiburg i. B. *Frhr. v. Schwerin.*

16. *F. K. Neubecker, Russisches und Orientalisches Eherecht.* [Osteuropa — Institut Breslau I. Abt. Recht und Wirtschaft 1.] 8°. (18.) Leipzig, Teubner, 1921. Kart. M. 5,50.

Die kleine Schrift bietet mehr als man vermuten möchte. Sie enthält nicht nur eine knapp gefasste, aber gerade darum übersichtliche Darstellung der Grundgedanken des orientalischen und des geltenden russischen Eherechts, sondern auch neben allgemeinen Betrachtungen über die Vereinbarkeit der ehelichen Bindung und der persönlichen Freiheit wertvolle geschichtliche und vergleichende Bemerkungen. Insbesondere für Russland sind die geschichtlichen Grundlagen des bis zur Revolution im Swod Zakonoff niedergelegten Eherechts kurz dargelegt. Auch der noch unter der Herrschaft des Zaren ausgearbeitete Entwurf einer Neuregelung wird behandelt. Den Schluss bildet eine Darstellung des Eherechts der Sowjetrepublik, soweit diese auf Grund der dürftigen Nachrichten möglich ist. Demnach hat das Eherecht seinen bis dahin ausgesprochen kirchlichen Charakter verloren. Es gibt nur noch obligatorische Zivilehe und weltliches Scheidungsrecht. Es wird sogar die Ehe auf Antrag auch nur eines Ehegatten aufgelöst, also, wie der Verf. richtig betont, zu einem einseitig kündbaren Vertrag herabgewürdigt.

Freiburg i. B. *Frhr. v. Schwerin.*

17. *Franz Beringer S. J., Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch.* Fünfzehnte, von der Hl. Poenitentiarie gutgeheissene Auflage, nach den neuesten Entscheidungen und Bewilligungen bearbeitet von *Pet. Al. Steinen S. J.* 1. Band. 8°. (XXIII und 623.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 60,—.

Das bekannte Ablassbuch von Beringer hat sich so sehr bei dem katholischen Pfarrklerus eingebürgert, dass es für die neue Auflage keiner weiteren Empfehlung bedarf. Die neue Auflage hat in *P. Pet. Al. Steinen* einen neuen Bearbeiter gefunden,

nachdem der frühere Herausgeber *P. Jos. Hilgers* am 25. Jan. 1918 verschieden war. Dem Redaktionswechsel ist es wohl zuzuschreiben, dass die historischen Partieen ganz aus dem Buche verschwunden sind. Man kann dieses mit dem systematischen Charakter des Werkes rechtfertigen. Manche Leser werden aber trotzdem einen kurzen Abriss über die Entstehung und geschichtliche Entwicklung der Ablässe in einer so umfangreichen Darstellung vermissen. Ich möchte mich daher dem Votum von *H. Müller* in: Theologie und Glaube 1921, 245, anschließen, der die Wiedereinführung der geschichtlichen Kapitel wenigstens für die nächste Auflage dringend anrät. Da das Ablasswesen in dem CJC. Lib. III Pars I Tit. IV cap. V und an anderen Stellen eine neue Bearbeitung gefunden hat, wird die neue Auflage auch den Besitzern einer alten willkommen sein.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

18. *Eduard Eichmann, Das Prozessrecht des Codex Juris Canonici.* 8°. (XII u. 287.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 24,–.

19. *Constantin Hohenlohe O. S. B., Das Prozessrecht des Codex Juris Canonici.* 8°. (94.) Wien, Volksbund-Verlag, 1921.

In den letzten Jahrzehnten haben manche Gründe dazu geführt, dass das Prozessrecht unter den kanonistischen Disziplinen über Gebühr vernachlässigt wurde. Nachdem jedoch der Hauptgrund, der in dem Mangel einer genauen Prozessordnung bestand, durch das Erscheinen des neuen Codex Juris Canonici beseitigt wurde, ist zu hoffen, dass das Prozessrecht nunmehr die ihm gebührende Stelle einnehmen wird.

Die an erster Stelle genannte Arbeit des Münchener Kanonisten *Eichmann* ist ein vorzügliches Mittel, um die Studierenden des Kirchenrechts in die abstrakte Materie des kirchlichen Prozesses einzuführen. Sie ist vor allem durch eine exakte und gründliche Darstellungsweise ausgezeichnet. Legt der Verfasser auch die legale Ordnung des Gesetzbuches zu Grunde, so hat er es doch nirgendwo versäumt, den inneren Zusammenhang der einzelnen Materien herzustellen. Auf die Rechtsprechung der römischen Gerichtsbehörden seit dem Jahre 1909 ist überall Rücksicht genommen. Durch anschauliche Beispiele wird das Verständnis erleichtert. Dem systematischen Teile ist eine kurze Übersicht über die geschichtliche Entwicklung des kanonischen Prozesses voraufgeschickt.

Der Wiener Ordinarius für Kirchenrecht *P. Hohenlohe* hat auf eine erschöpfende Darstellung des geltenden Prozessrechts verzichtet. Er bezweckt vor allem, den inneren Geist der wichtigsten prozessrechtlichen Institutionen und Vorschriften zu erfassen und seinen Lesern vor Augen zu führen. Um dieses Ziel zu erreichen, stellt er vielfach das geltende kanonische Recht mit dem früheren und dem römischen und deutschen in Parallele. Unrichtig ist meines Erachtens die Behauptung, dass die Calumnieneide noch in Geltung sind. Denn die Vorschrift des c. 1744 bezieht sich nur auf die Vereidigung der Parteien über bestimmte Aussagen. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass beide Bücher empfehlenswert sind. Die allgemeine Darstellung von Eichmann wird in den wichtigsten Punkten durch die von Hohenlohe näher erläutert und vertieft.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

20. *Fritz Poetzsch, Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919.* 2. Aufl. 8°. (226.) Berlin, Liebmann, 1921. M. 17,—.

21. *Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs* vom 11. August 1919. [Stilkes Rechtsbibliothek, 1.] 8°. (290.) Berlin, Georg Stilke, 1921. Geb. M. 24,—.

1. Die erste Auflage der Poetzschen Handausgabe der R. V. wurde in Bd. 98, 181 dieses Archivs kurz angezeigt. Die zweite ist erheblich erweitert und berücksichtigt auch die inzwischen eingetretenen Änderungen der R. V.

Durch die ausführliche Einleitung und die zusammenhängenden Darlegungen zu Beginn eines jeden Abschnitts einerseits und die Noten zu den Artikeln der R. V. anderseits hat Poetzsch die synthetische und analytische Methode geschickt miteinander verbunden. Das Buch gehört mit zu den besten Werken der Literatur über die R. V. und ist auch für das akademische Studium besonders geeignet.

2. Es wird gewiss mit Freude begrüsst werden, dass auch der Heidelberger Staatsrechtslehrer Anschütz, der bekannte Kommentator der alten preussischen Verfassung und Verfasser angesehener staatsrechtlicher Arbeiten, zu dem neuen deutschen Staatsrechte Stellung genommen hat.

Der vorliegende Kommentar ist ebenso gründlich wie scharfsinnig. Er hat auch vor mehreren anderen Werken der gleichen

Art den Vorzug, dass er in den Noten auf die historische Entwicklung der Rechtsnormen eingeht und die Meinungen anderer Autoren anführt.

Im Interesse der kirchlichen Freiheit ist entschieden dagegen Verwahrung einzulegen, dass die Ausübung des Vetorechts bei den Bischofswahlen seitens des Staates keine Mitwirkung bei der Ämterverleihung darstellen soll (S. 222). Denn oft genug hat die Handhabung dieses Rechts ebenso wie die Ausübung der Exklusive bei der Papstwahl die Besetzung der kirchlichen Ämter aufs nachhaltigste beeinflusst. Irrtümlich bezeichnet Anschütz das staatliche Nominationsrecht bei der Besetzung der bischöflichen Stühle als »Collatio officii (rectius beneficii)«. Vgl. CJC. c. 148.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

22. *Carl Sartorius, Sammlung von Reichsgesetzen,* staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. 5. Aufl. 16°. (IX u. 684.) München, C. H. Beck, 1921. Geb. M. 30,—.

Die bekannte Sammlung von Sartorius hat durch den fundamentalen Wechsel der politischen Grundsätze auf dem Gebiete unserer Staatsverfassung und -verwaltung eine gründliche Änderung erfahren. Von den 73 Nummern des Buches gehören nur 36, d. i. nicht ganz die Hälfte, dem Jahre 1913 oder einem früheren an. Für das Kirchenrecht kommen besonders in Betracht: die beiden Reichsverfassungen von 1871 und 1919, das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung von 1875, das Vereinsgesetz von 1908 und das Lichtspielgesetz von 1920.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

23. *Burkhard v., Bonin, Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung.* 12°. (40.) Berlin, Heymann, 1922. M. 6,—.

Die Wichtigkeit des deutschen Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, das diese Materie auf eine ganz neue Grundlage gestellt hat, macht die Publikation von näheren Erläuterungs- und Erklärungsschriften notwendig. Der Verfasser des vorliegenden kurzen Kommentars hat sich bereits 1916 mit diesem Gegenstande literarisch beschäftigt. Er ist also auf dem Gebiete besonders bewandert. Trotzdem kann ich aber seiner Meinung, dass die Weigerung des Geistlichen, die Ehe ohne bestimmte Zusicherungen über die Kindererziehung einzusegnen, die freie Einigung der Eltern ungültig machen

würde, nicht beistimmen. Denn dann wären alle Erklärungen der Brautleute vor dem katholischen Geistlichen, der eine solche Erklärung als conditio sine qua non vor der Trauung fordern muss, von vornherein illusorisch. Von einem äusseren Zwange oder einer Drohung kann aber hier gar keine Rede sein. Um aber jede Anfechtung auszuschliessen, dürfte es sich empfehlen, wenn in dem betreffenden Revers die *freie* Abgabe der Erklärung ausdrücklich vermerkt wird. — Bekenntnis und Weltanschauung stehen sich gegensätzlich gegenüber, so dass innerhalb des Bekenntnisses von verschiedenen Weltanschauungen nicht gesprochen werden kann.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

24. *Josef Schmitt, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften.* 8°. (VIII u. 202.) Freiburg i. B., Herder & Co. 1921. M. 30,—.

Bereits in seinem Bd. 99, 173 dieser Zeitschrift kurz angezeigten Schrift »Staat und Kirche. Bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation« (1919) hatte der Verfasser zu dem Problem der »Ablösung« Stellung genommen. In der vorliegenden neuen Abhandlung hat er die hierauf bezüglichen Untersuchungen fortgesetzt und die einzelnen Punkte genauer ausgearbeitet.

Die Vorzüge der ersten Schrift, scharfe Unterscheidung der Rechtsbegriffe, möglichst vollständige Heranziehung der Judikatur, praktische Auffassung, gerechtes und sachgemäßes Urteil, eignen auch der zweiten Arbeit. Jedoch kostet es selbst dem Juristen nicht selten eine grosse Mühe, sich durch die abstrakte und aphoristische Schreibweise des Verfassers und seine eigenartige Terminologie hindurch zu arbeiten.

Sehr beachtenswert ist der Hinweis des Verfassers, dass Art. 4 der neuen deutschen Reichsverfassung bezüglich der Geltung der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts auch für die Konkordate von grosser Bedeutung ist. S. 7 ff. Den Nachweis, dass die Staaten Gesamtrechtsnachfolger der säkularisierten kirchlichen Personen sind, halte ich für voll erbracht. S. 62 ff. Dagegen kann ich der Auffassung von dem *privat*rechtlichen Anspruche der Domkirchen auf Grund des § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses nicht zustimmen. S. 88. Im übrigen gestehe ich gern ein, dass die sonstigen Ausführungen Schmitts über die

sich aus dem RDH. und den nachfolgenden Konkordaten und Zirkumskriptionsbullen ergebenden staatlichen Verpflichtungen gegenüber der Kirche sehr gründlich und scharfsinnig sind.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

25. *Arturo Carlo Jemolo, Jl diritto ecclesiastico nei cinque Trattati di pace.* Estratto dalla «Rivista di diritto pubblico» Anno 1921 Parte I. 8° (18) Milano, Società edit. libraria, 1921.

Der Verfasser, Professor des Kirchenrechts an der Universität Sassari, behandelt die kirchen- und religionspolitischen Bestimmungen der fünf Friedensverträge von Versailles, St. Germain, Trianon, Sèvres und Neuilly-sur-Seine. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über den Zionismus in Palestina und die Missionen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

26. *Mario Falco, Rassegna di diritto ecclesiastico italiano* (1915 bis 1920). Estratto dalla Rivista di diritto pubblico 1920 No. 5. 8° (14) Milano, Società edit. libraria, 1920.

Diese Rundschau enthält die neuesten kirchenpolitischen Dekrete des Königreichs Italien. Das wichtigste Dekret betrifft das Amt eines Armeebischofs, das am 27. Juni 1915 errichtet wurde. Die Bestimmungen über das «Placet» und »Exequatur« sind verändert worden. Summa summarum bedeuten die Dekrete eine kleine Erleichterung zugunsten der katholischen Kirche.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

27. *Anton Korczok, Die griechisch-katholische Kirche in Galizien.* [Osteuropa — Institut in Breslau, Quellen und Studien, 5. Abteilung Religionswissenschaft, 1. Heft] Gr. 8° (X u. 162) Leipzig, Teubner 1921. M. 12,—.

Die katholischen Ruthenen in Galizien, denen dieses Buch gewidmet ist, spielen sowohl in der politischen wie kirchlichen Geschichte eine eigenartige Rolle, die ihnen bis auf die Gegenwart vielfach das Los einer Märtyrernation zuteil werden ließ. Auf dem Gebiete des Kirchenrechts ist ihr Name, abgesehen von der Zeit der russischen Okkupation während des Weltkrieges, besonders dadurch bekannt geworden, dass der weitblickende Papst Pius X. ihren nach Amerika ausgewanderten Volksgenossen eigene Bischöfe gab. Die grosse Zahl und die hohe Begabung der galizischen Ruthenen lassen es wünschenswert erscheinen, sich mit ihrer Geschichte und gegenwärtigen Lage vertraut zu machen.

Die vorliegende Abhandlung ist hauptsächlich historisch gerichtet. Sie nimmt ihren Ausgangspunkt von der grossen Union des Volkes mit Rom im Jahre 1596 und behandelt kurz die kirchliche Geschichte der Ruthenen unter der polnischen Herrschaft bis 1772. Ausführlicher wird sodann ihre kirchliche und politische Lage unter dem Szepter der Habsburger geschildert, die sich für die ruthenische Nation bedeutend günstiger gestaltete. Kirchenrechtliches Interesse erwecken besonders die Ausführungen über den Basilianerorden, die Errichtung der Domkapitel und das Verhältnis zwischen dem lateinischen und griechischen Ritus, das sich namentlich bezüglich des Übertrittes und der Mischehen äussert.

Ist die Arbeit wegen ihrer Dürftigkeit und des Mangels an persönlicher Vertrautheit des Verfassers mit Land und Leuten auch nicht im Stande, uns ein anschauliches und vollständiges Bild von dem heutigen Stande der katholischen Kirche in dem ruthenischen Teile Galiziens zu verschaffen, so gewährt sie doch in historischer Hinsicht manche Anregung.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

28. *Hermann Mulert, Bischöfe für das evangelische Deutschland?* [Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte 97] gr. 8⁰ (IV. u. 41) Tübingen, Mohr 1921. M. 6,—.

Der Verfasser, Professor der Theologie in Kiel, erörtert in ruhiger und sachgemäßer Weise das Problem der Einführung der bischöflichen Verfassung, das heute weite Kreise der evangelischen Kirche bewegt. Da es sich um eine aktuelle, innerkirchliche Frage der evangelischen Kirche handelt, muss ich es mir versagen, persönlich dazu Stellung zu nehmen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

29. *Wilhelm Sauer, Grundlagen des Strafrechts* nebst Umriss einer Rechts- und Sozialphilosophie. Mit 2 Tafeln. 8⁰ (XXI u. 685) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, (Walter de Gruyter & Co.), 1921. M. 90,—.

Im vorigen Bande dieser Zeitschrift S. 191 wurde die kurze Abhandlung von *Karl Binding,* Die Schuld im deutschen Strafrecht angezeigt. Während diese Schrift des bekannten Meisters der Kriminalistik auf dem Boden des juristischen Positivismus aufgebaut ist, beruht die viel umfassendere Arbeit des Königsberger Ordinarius auf dem tieferen Grunde der Rechts- und

Sozialphilosophie. Der Verfasser ist vor allem bestrebt, die bleibenden Werte der Rechtsphilosophie, die in dem Begriffe der Gerechtigkeit wurzeln, aufzuzeigen und auch für das positive Recht nutzbar zu machen. Sehr schön führt er S. 153 aus: »Die Ideale der Aprioristen und ihres Hauptvertreters, keines Geringeren als Kants, sind nicht, wie man — völlig verständnislos gegenüber dem Jahrhunderte langen Ringen der Philosophie als echter Wissenschaft — gemeint hat, »bloße Nebelgestalten, welche vor dem Sturm der objektiven, wahrheitserbringenden Erfahrung zerstieben«; sie sind im Gegenteil der Fels, an dem sich die Wogen der sturmbewegten See brechen, an dem sich in dem Hin- und Herfluten dieses Lebens der wahrheitsuchende Mensch zu klammern vermag, wenn er den Sinn und den bleibenden Gehalt der in fortwährendem Wechsel begriffenen Erscheinungen ergründen will. Wie sollte eine historisch—empirische Methode etwas Gültiges kundtun über den Wert des Seins, über den Wert und die Aufgabe des Lebens, über den Wert und die Aufgabe des Rechtslebens und seiner Einrichtungen, über Wesen und Idee der Strafe?« Neben der idealen Betrachtung hat er aber auch die realen Probleme des geltenden Strafrechts ebenso klar wie scharfsinnig behandelt. Das Buch ist deshalb auch für das Studium des kanonischen Strafrechts und der Sozialethik aufs wärmste zu empfehlen. Mit einer bloßen Kenntnis der Canones ist dem Studium des Kirchenrechts noch lange nicht hinreichend gedient.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

30. *Erwin Riezler, Das Rechtsgefühl.* Rechtspsychologische Betrachtungen. Gr. 8° (V. u. 158) München, Schweitzer, 1921. M. 35,—.

Der Ausdruck »Rechtsgefühl« ist verhältnismäßig sehr jungen Ursprungs. Nach dem Deutschen Wörterbuch von Grimm begegnet er uns zum ersten Male bei Heinrich Kleist. Etwas älter ist aber die Erwähnung bei A. Feuerbach (1796). Dem Worte eignet ein dreifacher Sinn: 1. Gefühl für das, was (positives) Recht ist, 2. Gefühl für das, was Recht sein soll (ideales Recht) und 3. Gefühl dafür, dass nur das dem Recht Entsprechende geschehen soll (Achtung vor der Rechtsordnung). Der Verfasser hat sich in seinen gründlichen und sorgfältigen Darlegungen mit allen drei Arten eingehend beschäftigt. Bezüglich des Naturrechtes steht er auf dem bekannten Standpunkt von Bergbohm. M. E. ist aber dessen Buch, das aus einer rechtsphilosophisch

armen Zeit stammt, bereits wissenschaftlich überholt. Man darf sich nicht damit begnügen, die Rechtsordnung für sich allein zu betrachten, sondern muss dieselbe in Zusammenhang mit den übrigen Ordnungen der Sittlichkeit und der Kultur bringen, die sich gegenseitig bedingen und beeinflussen. Darin besteht ein Hauptvorzug der mittelalterlichen Rechtsphilosophie, dass sie das positive Recht und die Moral miteinander in Einklang brachte und beide auf ein höchstes principium unitatis zurückführte. Besonders interessant und zeitgemäß sind die Erörterungen Riezlers bezüglich der Steigerung, Abschwächung und Abirrung des Rechtsgefühls, die in Zeiten politischer, sozialer und wirtschaftlicher Kämpfe einzutreten pflegen.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

31. *Jahresberichte der deutschen Geschichte.* Von *V. Loewe* und *M. Stimming.* Jahrgang 2: 1919. gr. 8⁰. (IV u. 100.) Breslau-Oppeln, Priebatsch, 1921. M. 18,—.

In diesem Unternehmen, das die mit dem Jahre 1913 aufhörenden Jahresberichte der Geschichtswissenschaft ersetzen soll, wird auch die kirchliche Verfassungs- und Rechtsgeschichte in weitgehendem Maße berücksichtigt. Wer von der hohen Bedeutung der eifrigen Literaturpflege für die Hebung der Wissenschaft überzeugt ist, wird dem Werke gern sein volles Interesse zuwenden. Es orientiert über die historische Literatur des Jahres 1919 nicht nur verhältnismäßig frühzeitig, sondern auch eingehend und zuverlässig.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

32. *Vincenzo del Giudice, Saggio di bibliografia del Codex Juris Canonici.* 8⁰. (16.) Modena, Società tip. Modenese, 1921.

Diese kleine »Probe«, die auch die deutsche Literatur fleissig herangezogen hat, empfiehlt sich von selbst.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

33. *Ludwig Freiherr von Pastor, Geschichte der Päpste* seit dem Ausgang des Mittelalters. *VIII. Band:* Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration. *Pius V.* (1566—1572.) 8⁰. (XXXVI u. 676.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. Geb. M. 74,—.

Wenn alle Bände der Pastor'schen Papstgeschichte auch für den Kanonisten von Bedeutung sind und jeder einzelne von

ihnen neue Quellen und Daten zur kirchlichen Rechtsgeschichte liefert, so gilt dieses besonders von dem vorliegenden, achten Bande, der dem grossen Reformpapste Pius V., dem Heiligen, gewidmet ist. Die kirchenrechtlichen Reformen dieses Papstes erstreckten sich hauptsächlich auf die römische Kurie (Datarie und Pönitentiarie, Errichtung der Kongregationen des Index und der Bischöfe), den Klerus der Stadt Rom und des Kirchenstaates (Visitation, Pastoralkonferenzen), die Bekämpfung der Simonie, die Uebung der Kirchenmusik, und namentlich die Förderung der Priesterseminarien und des Ordenswesens. In letzter Hinsicht ist vor allem die Konstitution »Circa pastoralis« vom 29. Mai 1566 bemerkenswert, welche die weiblichen Kongregationen ohne feierliche Gelübde energisch bekämpfte. Anscheinend hat der Verfasser die volle Tragweite dieses Erlasses nicht erkannt, da er aus seinen Bestimmungen nur die Verschärfung der Klausur hervorhebt. (S. 193.)

Da dem Papste die Reinerhaltung und Ausbreitung des Glaubens im höchsten Maße am Herzen lagen, hat er sich durch die strenge Durchführung der Inquisition und die Hebung des katholischen Missionswesens besonders hervorgetan. In letzter Linie geht die Gründung einer eigenen Kongregation zur Verbreitung des Glaubens auf seine Anregung zurück.

Von den offiziellen kirchlichen Büchern gab er den Catechismus Romanus und das römische Brevier und Missale neu heraus, während er die Neuedition der Vulgata und des Corpus iuris canonici vorbereitete.

Auf kirchenpolitischem Gebiete vertrat er noch durchaus den Standpunkt der mittelalterlichen Päpste, wie aus seiner Absetzung der Königin Elisabeth von England und der Verleihung des Grossherzogstitel an Cosimo I. von Florenz deutlich hervorgeht.

In dem Anhange finden sich wichtige neue archivalische Mitteilungen über die Zusätze Pius' V. in der Bulle »In coena Domini« vom 10. April 1568.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

34. *Hans Erich Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer* vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648—1803. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 97—98.] 8°. (XVIII u. 444.) Stuttgart, Enke, 1921. M. 120,—.

Es gereicht mir zur besonderen Freude, hier eine Schrift anzeigen zu können, die sowohl durch die Auswahl des Themas

wie die Art seiner Behandlung eine wirkliche Lücke in der rechtsgeschichtltchen Literatur ausfüllt. Das Verdienst bezüglich des ersten Punktes (Auswahl des Themas) gebührt Professor *Stutz* in Berlin, das bezüglich des zweiten (Art der Behandlung) dem jetzigen Breslauer Privatdozenten *Feine.* Letzterer hat die kanonistischen und historischen Kenntnisse in so glücklicher Weise in seiner Person vereinigt, dass er eine nach jeder Hinsicht mustergültige Arbeit schreiben konnte. Aus dem reichen Inhalte hebe ich als besonders bemerkenswert hervor: Der kaiserliche Wahlkommissar und die Exklusive, die Bedeutung des Wormser Konkordats, die Bistumskumulationen, die bischöflichen Wahlkapitulationen und die Koadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge. Möge dieser Erfolg den Herrn Verfasser anspornen, seine wissenschaftliche Kraft weiterhin dem entsagungsvollen Gebiete der kirchlichen Rechtsgeschichte zu widmen! Die Ernte ist hier noch gross, aber der Arbeiter sind wenige.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

35. *Bernhard Hanser, Kloster Scheyern.* Rechtsgeschichtliche Forschungen. Gr. 8⁰. (VIII und 165) mit 18 Illustrationen. Münchener jur. Diss. München, Hübschmann'sche Buchdruckerei (H. Schrödl), 1920.

Diese von einem Kapitular des Benediktinerklosters Scheyern verfasste Dissertation enthält interessante Untersuchungen zur Rechtsgeschichte eines bayerischen Eigenklosters, das während des Investiturstreites von der Gräfin Haziga, der Stammmutter des Wittelsbacher Hauses, gegründet wurde. Die Abhandlung zerfällt in vier Hauptstücke: I. Gründungsrecht, II. Hofmarksrecht, III. Rechtsverhältnisse der Klosterleute, IV. Rechtsverhältnisse der Klosterherren. Hieran schliessen sich mehrere Beilagen urkundlichen und gesetzlichen Inhalts.

Die Überschrift des I. Hauptstückes scheint nicht sehr glücklich zu sein, da der Inhalt weit über die Gründungsurkunde und die verschiedenen Stiftungsakte hinausgeht. Bei der Darstellung der einzelnen Rechtsinstitutionen und -vorschriften vermisst man ferner die Einfügung derselben in den Rahmen der allgemeinen Rechts-, Kirchen- und Wirtschaftsgeschichte. Vielfach erscheint die Darlegung auch zusammenhangslos und nicht sehr tief gehend, da sie von der Verbindung mit der allgemeinen und speziellen ordensrechtlichen Literatur losgelöst ist.

Nichtsdestoweniger verdient die Arbeit wegen der Lösung

mancher Einzelfragen und des angezogenen archivalischen Quellenstoffes Beachtung.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

36. *Joseph Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter.* Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen. [Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Ergänzungsheft zum 8. Bande.] 8° (XXX u. 400) Hildesheim, Lax, 1920. M. 18,–.

Diese von mir angeregte Schrift des gegenwärtigen Dozenten der Theologie am Priesterseminar zu Hildesheim ist mit ungewöhnlichem Fleisse ausgearbeitet. Sie enthält in nuce gewissermaßen eine Geschichte des Archidiakonats in ganz Deutschland, da der Verfasser die hierüber vorhandene umfangreiche Literatur ausgiebig verwertet hat. In geographischer Hinsicht stützt er sich auf die trefflichen Forschungen der älteren Hildesheimer Bistumsgeschichte von *Adolf Hermann Lüntzel,* hat aber dieselben ganz erheblich überholt. Besonders beachtenswert sind seine Ausführungen über das Verhältnis der Archidiakonate zu den Gau- und Gosprengeln. Nicht minder zeigt sich der Verfasser auf dem rechtshistorischen Gebiete der mittelalterlichen Kirche bewandert, das zu einem grossen Teile in die Arbeit hineinragt. Mit diesen kurzen Worten ist die Bedeutung des Werkes genügend angezeigt. Sie verdient die weiteste Beachtung.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*

37. *Ulrich Stutz, Reims und Mainz in der Königswahl des zehnten und zu Beginn des elften Jahrhunderts,* in: Sitzungsberichte der preuss. Akademie 1921, 414 ff. (Auch separat erschienen.)

Die Abhandlung beschäftigt sich mit der Frage, wie es zur Beteiligung der Geistlichkeit, insbesondere des Erzbischofs von Mainz an den deutschen Königswahlen gekommen ist. Der Verfasser stellt fest, dass der Wahlakt bei der Erhebung Ottos I. rein weltlich war, und der Erzbischof erst nach der Wahl, bei dem Krönungsakt beteiligt wurde, während bei der Wahl Konrads II. die Geistlichkeit bereits an der Wahl selbst teilnahm. Zudem erscheint diese Teilnahme im Jahre 1024 nach dem Berichte Wipos als durchaus nicht ungewöhnlich. Er schließt daraus wohl mit Recht, dass sie also schon bei einer früheren Wahl stattgefunden hat. Da nun die Wahlen von Otto dem II. und Otto

dem III. als bloße Designationswahlen hiefür kaum in Betracht kommen, so wird angenommen, dass erstmalig bei der Wahl Heinrichs II. die Geistlichkeit am Wahlakt beteiligt wurde und der Mainzer Erzbischof Willigis erstmals die erste Stimme, den Kürruf, abgab. Indem nun Stutz den Gründen der hierin liegenden Neuerung nachspürt, kommt er auf den ansprechenden Gedanken, dass die Teilnahme Erzbischof Adalberos von Reims bei der Erhebung Hugo Capets im Jahre 987 das Vorbild abgegeben habe. Auch von diesem soll damals der Kürruf ausgegangen sein. Mit Recht wird zur Stärkung dieser Hypothese auf die engen Beziehungen nicht nur zwischen Reims und Mainz, sondern auch zwischen den Ottonen und den Capetingern verwiesen, mit Recht auch hervorgehoben, wie sehr gerad Willigis von Mainz Grund hatte, seine Stellung bei der Königswahl in dieser Richtung auszubauen und wie sehr dies seiner kraftvollen Persönlichkeit entsprach. Es sind nur Vermutungen, die Stutz über diesen geschichtlichen Zusammenhang ausspricht, aber sie sind ausserordentlich einleuchtend und gut begründet.

Freiburg i. B. *Frhr. v. Schwerin.*

38. *Aloys Schulte, Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte.* [Öffentlich-rechtliche Abhandlungen Bd. I, Heft 1.] 8°. (32.) Berlin, Liebmann, 1921. M. 3,50.

In dieser, zum 18. Januar 1921 in Bonn gehaltenen Rede geht *Schulte* Fragen nach, die nicht nur historisch von höchstem Interesse, sondern auch politisch von grösster Bedeutung sind. Er stellt die Frage, warum Deutschland gleich der Schweiz ein Staat mit geteilter Souveränität ist, mit dem Stufenaufbau von Ländern und darüber einem einheitlichen staatlichen Körper, warum Deutschland die Vereinheitlichung des Staatswesens im Gegensatz zu Frankreich und England bis heute nicht möglich gewesen ist, warum die Vielheit an Stelle der Einheit steht

Die Beantwortung dieser Fragen wird durch eine Erörterung der verschiedenen, im Laufe der Jahrhunderte wirksamen dezentralisierenden Kräfte gewonnen, die der Verf. mit beherrschender Kenntnis des deutschen Verfassungslebens herausholt und in geistvoller Darstellung verknüpft. Die Fülle des Materials und die konzentrierte Fassung verbieten einem kurzen Referat den Versuch, die Gedanken des Verf. wiederzugeben, ja auch nur vollständig zu erwähnen. Nur das Wichtigste kann hervorgehoben werden. Der Verf. geht aus davon, dass der karolingische Staat

ein Einheitsstaat war, das deutsche Volk seine national-politische Einheit in der Folgezeit verloren hat. Den Hauptgrund für diesen Verlust sieht er darin, dass das Königtum mit dem Wormser Konkordat die stärkste Stütze der Reichseinheit, das von ihm abhängige Kollegium der Bischöfe aus der Hand verlor, während die nun wahlberechtigten Domkapitel lokal interessierte Männer aus ihrer Mitte wählten, die den landschaftlichen Machthabern gegenüber nicht gegensätzlich sich verhielten, sondern ihnen wesensverwandt waren. Auf der anderen Seite kamen sodann noch besondere Momente der Dezentralisation hinzu. Als solches erwähnt Verf. mit Recht das Lehenswesen in seiner spezifisch deutschen Ausgestaltung, wobei er zutreffend betont, dass in Frankreich trotz seiner eine Zentralisation der königlichen Gewalt möglich wurde, weil dort erledigte Lehen in des Königs Hand bleiben konnten, und zudem durch die vollständigere Erfassung des Grund und Bodens dem unbotmäßigen Lehnsmann nicht so wie in Deutschland das Allod als letzte Zufluchtsstätte verblieb. Er verweist ferner auf die unzweckmäßige Ausgestaltung des Hofgerichts, das als wanderndes Gericht der ständigen Beisitzer entbehren musste und zudem als obersten Richter einen Angehörigen des Adels haben musste, also einen »Verteidiger des mit dem Königtum rivalisierenden Standes«. Im Gegensatz dazu hatten sich Frankreich im Pariser Parlament und England in der Kings bench örtlich lokalisierte oberste Gerichte geschaffen, die stark zentralisierend wirkten, ihre Richter nicht dem Hochadel entnahmen, fähig waren zur Ausbildung einer Tradition. Auch des Wechsels der Dynastien und der damit zusammenhängenden Hauspolitik wird gedacht

Neben all diesen Tatsachen äusserer Art aber übersieht *Schulte* auch eine innere Tatsache nicht, die vielleicht erst den letzten Grund angibt, ohne die die Entwicklung einen anderen Lauf hätte nehmen können. »Der Deutsche«, sagt er, »neigt dazu, zwei Denkweisen zu verbinden, die engere, die Liebe zur nächsten Heimat, und die weiteste, die Träumerei in universalen Dingen . . . . . . Er legte nicht seine ganze Seele in die mittlere Gedankenrichtung, in die Nation«. Und hier wird der von aller Politik freie Vortrag über eine im letzten Grunde hochpolitische Frage zur ernsten Mahnung zur nationalen Selbstbesinnung.

Freiburg i. B. *Frhr. v. Schwerin.*

39. *G. Richter, Isidor Schleicherts Fuldaer Chronik* (1633—1833). Nebst Urkunden zur Entstehung des Bistums Fulda (1652 bis 1757). [Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda, 10] gr. 8⁰ (XLVI u. 174) Fulda, Aktiendruckerei, 1917.

Der Verfasser, dem wir schon manche wertvolle Abhandlung über die Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda verdanken, veröffentlicht in der vorliegenden Arbeit neben einer Reihe für die Entstehungsgeschichte der früheren Diözese Fulda wichtigen Urkunden die zweite Hälfte einer handschriftlichen fuldaischen Chronik, die sich auf die Zeit von 1633—1833 erstreckt. Der Verfasser der Chronik ist der 1840 gestorbene Dompfarrer Johann Isidor Schleichert, bis zur Säkularisation (1803) Mitglied des Klosters Fulda.

In der Einleitung zu dem Druck dieser wichtigen Quellenschrift gibt der Herausgeber eine treffliche Charakteristik des Verfassers und seines Werkes und legt sodann im Anschluss an die entsprechenden Angaben der Chronik, sowie der oben genannten Quellenurkunden seine Auffassung über die Entstehung des früheren Bistums Fulda dar. In überzeugender Weise wird die bisherige unzutreffende Vorstellung über die Genesis des früheren mit der Abtei verknüpften Bistums, wie sie z. B. noch in dem Artikel «Fulda» des Freiburger Kirchenlexikons (2. Aufl. IV. Bd., 1886) von dem späteren Fuldaer Bischof Komp unter Verkennung des wesentlichen Unterschiedes zwischen dem Kloster und der Fürstabtei Fulda zum Ausdruck kommt, richtiggestellt.

Erst allmählich unter langwierigen Kämpfen und unter Ausnutzung der Grundsätze des Eigenkirchen- und Patronatsrechtes, des Inkorporations- und Archidiakonatswesens, namentlich aber auch der landesherrlichen Gewalt, die sie als politische Herrscher des Hochstiftes Fulda in gewissem Umfang auch in kirchlichen Dingen zur Geltung brachten, haben die Fuldaer Äbte es verstanden, ihr weltliches Territorium immer mehr der Jurisdiktion der Bischöfe von Würzburg und Mainz zu entziehen und selbst quasiepiskopale Rechte dort auszuüben.

Gefördert wurde diese Entwicklung besonders durch die Stürme der Reformationszeit, zu deren erfolgreichen Abwehr in der Fürstabtei Fulda die Erweiterung der Jurisdiktionsrechte der Fuldaer Äbte wesentlich beitrug.

Den nach der Reformation erfolgten Auseinandersetzungen zwischen den Äbten von Fulda und den Bischöfen von Würzburg

und Mainz, die zu mehreren römischen Prozessen führten, machte Papst Benedikt XIV ein Ende, indem er am 5. Oktober 1752 die Fürstabtei zum förmlichen Bistum erhob und dem damaligen Würzburger Bischof Karl Philipp von Greifenklau für sich und seine Nachfolger als Anerkennung für die gemachten Zugeständnisse das Recht verlieh, sich innerhalb der Diözese des Palliums zu bedienen und nach Art der Erzbischöfe sich das Kreuz vortragen zu lassen.

Den vom Herausgeber in Aussicht gestellten weiteren Veröffentlichungen, die noch mehr Licht verbreiten werden über die Entstehung des früheren Bistums Fulda, das durch seine monachale Verfassung eine kirchenrechtliche Sonderstellung einnahm, dürfen wir mit Spannung entgegensehen.

Köln. *H. Müssener.*

40. *Joseph Görres, Rheinischer Merkur.* Ausgewählt und eingeleitet von *Arno Duch.* [Der deutsche Staatsgedanke, erste Reihe XI] 8⁰ (XL u. 291) München, Drei Masken Verlag, 1921.

Es ist kein Wunder, dass man in der Gegenwart, die Deutschlands tiefste Erniedrigung nach innen und aussen darstellt, sich nach dem bewährten grossen Volksführer Görres umsieht, der vor hundert Jahren mit prophetischer Kraft den deutschen Gedanken mit am eindringlichsten und mutigsten vertreten hat. Die vergilbten Blätter seines »Rheinischen Merkur« verdienen reichlich, heute wieder aufgefrischt zu werden. Wenn Görres am 18. August 1814 schrieb: »Was uns Not tut vor allem, ist innere Festigkeit und geschlossene Haltung dem Ausland gegenüber«, so gilt dieses heute siebenfach. Ebenso sein Vorsatz am Sylvesterabend des gleichen Jahres, »noch mehr wie bisher im Kampfe der Parteien die gemeine deutsche Sache zu führen«. Möge der Geist des grossen Görres vor allem in seinen deutschen Glaubensgenossen lebendig sein! Dieser Wunsch drängt sich vor allem dem Kanonisten auf die Lippen, der von der Notwendigkeit des staatlichen und kirchlichen Zusammenwirkens aufs tiefste überzeugt ist.

Freiburg i. B. *N. Hilling.*



Literaturverzeichnis.[1 u. 2]

I. Lehrbücher und Nachschlagewerke.

Pöschl, A, Kurzgefasstes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. 2. Aufl. (VIII u. 372.) Graz, Moser, 1921. K. 400,— und Teuerungszuschlag.

Leitner, Martin, Handbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen Kodex vom 28 Juni 1917. Vierte Lieferung: Sakramente. (IV u. 360.) Regensburg, Pustet, 1921. M. 30,—.

Perathoner, Anton, Das kirchliche Gesetzbuch (Codex Juris Canonici). 2. Aufl. (VIII u. 594.) Brixen, Weger, 1922.

Vermeersch, A. et Creusen, J., Epitome iuris canonici cum commentariis ad scholas et ad usum privatum I. (XI u. 392.) Mecheln, Dessain, 1921. Fr. 12,—.

— —, Summa novi iuris canonici commentariis aucta. ed. 4ª. (XII u. 224.) Mecheln, Dessain, 1921. Fr. 6,50.

Maroto, Ph., Institutiones iuris canonici ad normam novi Codicis. Tom. I.—II. Madrid, Edit. del Corazon de Maria, 1919

Cocchi, Guidus, C. M., Commentarium in Codicem Juris Canonici ad usum scholarum. Liber I Normae generales. (XII u 206.) Turin, Marietti, 1920. L. 6.50.

Blat, Albertus, O. Pr., Commentarium textus Codicis Juris Canonici. Liber III De rebus. Pars I De sacramentis. (VIII u. 808.) Romae, Libreria del Collegio Angelico, 1920. Fr. 20.—.

Noval, Jos, O. Pr., Commentarium Codicis Juris Canonici. Liber IV De processibus. Pars I De iudiciis. (XII u. 624.) Turin, Marietti, 1920. L. 18.—.

Trudel, P., A dictionary of canon law. (248.) London, Herder, 1919. Sh. 7.—.

II. Rechtsphilosophie und Soziologie.

Heucke, Albert, Einführung in die Rechtsphilosophie. (146.) München, Rösl & Co. 1921. geb. M. 10.—.

Nelson, Leonard, System der philosophischen Rechtslehre. (XI u. 132.) Leipzig, Verlag der neue Geist, 1920.

Riezler, Erwin, Das Rechtsgefühl. Rechtspsychologische Betrachtungen. (VI u. 158.) München, Schweitzer, 1921. M. 35.—.

Emge, C. A., Philosophie und Recht, in: Philosophie und Recht I, 1 ff.

— —, Ueber den Charakter der Geltungsprobleme in der Rechtswissenschaft, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XIV, 146 ff.

---

1) Vom Herausgeber zusammengestellt.
2) Wo das Format nicht angegeben, ist 8⁰ zu ergänzen.

Huber, Eugen, Recht und Rechtsverwirklichung. Probleme der Gesetzgebung und der Rechtsphilosophie. (XV. u. 463.) Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1920. Fr. 25.—.
Rümelin, Max, Die Gerechtigkeit. Rede gehalten bei der akademischen Preisverteilung am 6. Nov. 1920. (65.) Tübingen, Mohr, 1920. M. 5.60.
Weigelin, Ernst, Die Neubildung von Recht durch inneren Umsturz, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XV, 64 ff.
Brodmann, E., Recht und Gewalt. (114.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Walter de Gruyter & Co.), 1921, M. 20,—.
Dyroff, A., Dante als Rechtsphilosoph, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XIV, 251 ff.
Münch, Die Stellung der Rechtsphilosophie unter den philosophischen Disziplinen, in: Philosophie und Recht I, 25 ff.
Kaufmann, Erich, Kritik der neukantianischen Rechtsphilosophie. Tübingen, Mohr, 1921. M. 24,—.
Behse, Arthur, Die juristische Fakultät der Universität Helmstedt im Zeitalter des Naturrechts. (160.) Wolffenbüttel, Zwissler, 1920. M. 20,—.
Sauer, Wilhelm, Neukantianismus und Rechtswissenschaft in Herbststimmung, in: Logos 1921, 162 ff.
Gomperz, H., Die Idee der überstaatlichen Rechtsordnung, nach ihren philosophischen Voraussetzungen kritisch untersucht. (123.) Wien, Ed. Strache, 1920.
Affolter, A., Recht über den Staaten, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XIV, 97 ff.
Monetti, G., S. J., La società dei popoli. (431.) Turin, Società editr. intern. 1920.
Koppers, W, S. V. D., Die Anfänge des menschlichen Gemeinschaftslebens im Spiegel der neueren Völkerkunde. (188.) München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1921. M. 7,—.
Wolzendorff, Kurt, Der reine Staat. Skizze zum Problem einer neuen Staatsepoche. (33.) Tübingen, Laupp, 1920 M 3,60.
Rosenzweig, Franz, Hegel und der Staat I—II. (XVIII u. 252, VIII u. 260.) München, Oldenburg, 1920. M. 44,—.
Bülow, Friedrich, Die Entwicklung der Hegelschen Sozialphilosophie. (162.) Leipzig, Meiner, 1920 M. 12,50.
Der »christliche« Sozialismus, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 168, 185 ff.
Stammler, Rudolf, Sozialismus und Christentum. Erörterungen zu den Grundbegriffen und den Grundsätzen der Sozialwissenschaft. (VIII u. 171.) Leipzig, Meiner, 1920. M. 18,75.
Heinen, A, Sozialismus und Solidarismus. (68). M.-Gladbach, Volksverein, 1921. M. 3,—.
Oehl, Wilh., Das Privateigentum bei den Naturvölkern und in der Urmenschzeit, in: Zeitschrift für christliche Sozialreform 1920, 111 ff.

Eberle, F. X., Katholische Wirtschaftsmoral. (VI u. 117.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1921.
Vanderpol, A., La doctrine scolastique de droit de guerre. (XVIII u. 534.) Paris, Pedone 1919.

III. Quellen- und Literaturkunde.

Bartlet, V., The Didache reconsidered, in: The Journal of theological studies 1921, 239 ff.
Hennecke, Edgar, Hippolyt's Schrift »Apostolische Ueberlieferung über Gnadengaben«, in: Harnack-Ehrung 1921, 159 ff.
Turner, C H., Notes on the Apostolic Constitutions. III. The text of cod. Vatic. 1506, in: The Journal of theological studies XXI, 160 ff.
Schwartz, E., Neue Aktenstücke zum ephesinischen Konzil von 431. (III u. 121.) München, Bayerische Akademie der Wissenschaften, 1920. M. 20,—.
Liebermann, Felix, Zu Bußbüchern der Lateinischen Kirche, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI, Kan. Abt. X, 292 ff.
Caspar, E., Das Register Gregors VII. Herausg. I. Buch 1—4. (XLII u. 352.) Berlin, Weidmann, 1920. M. 20,—.
Fournier, P., Les sources canoniques du »Liber de vita christiana« de Bonizo de Sutri. [Bibliothèque de l'Ecole des chartes, 1917 t. 78. Extrait.]
— —, L'oeuvre canonique de Réginon de Prüm, in: Bibliothèque de l'Ecole des Chartes LXXXI (1920), 1 ff.
— —, La collection canonique dite Collectio XII partium, in: Revue d'histoire ecclésiastique 1921, 31 ff.
Bernareggi, A., Metodi e sistemi delle antiche collectioni e del nuovo codice di diritto canonico, in: La Scuola cattolica XVIII, 125 ff.
Heckel, Rudolf v., Untersuchungen zu den Registern Innozenz III., in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft XL, 1 ff.
Fournier, Paul, Notes complémentaires pour l'histoire des canonistes du XIVe siècle, in: Nouvelle Revue historique du droit français et etranger Octobre—Décembre 1919.
Emerton, Ephraim, The Defensor Pacis of Marsiglio of Padua. (81.) Cambridge, Harvard University Press, 1920. Doll. 1,25.
Hefele, C. J., Histoire des Conciles. Trad. par H. Leclercq. Tom. VIII, 2e partie. (639.) Paris, Letouzey et Ané, 1921.
Günther, A., Zur Vorgeschichte des Konzils von Pisa, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XLI, 633 ff.
Bursche, E., Die Reformarbeiten des Baseler Konzils. Baseler theol. Diss. 1921 (XII, 124.) Lodz, Manitius, 1921. M. 25.—.
Lemmens, L., O. F. M, Acta Congregationis de Propaganda Fide pro Terra Sancta. (1622 ad 1720.) [XXXII u. 430.] Quaracchi, Coll. di S. Bonaventura 1921. L. 45,—.

Falco, Mario, La Codificazione del Diritto Canonico (IX u. 55). Milano, Fratelli Treves, 1921.

Del Giudice, Vinc., Saggio di bibliografia del Codex Juris Canonici. (16.) Modena, Soc. tip. Modenese, 1921.

Kurtscheid, B., O. F. M., Das neue Kirchenrecht. Zusammenstellung der wichtigsten Neubestimmungen. Zugleich als Ergänzung zu Heiners Katholisches Kirchenrecht. 2. Aufl. (168.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 16,50.

Perels, Leopold, Das rezipierte kanonische Recht und der Codex iuris canonici in Katalonien, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI, Kan. Abt. X, 291 ff.

Falco, Mario, Rassegna di diritto ecclesiastico italiano (1915 bis 1920). Estratto dalla Rivista di Diritto Pubblico 1920, No. 5.

Stutz, Ulrich, Das kirchenrechtliche Seminar an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, 1904—1917, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI, Kan. Abt. X, 269 ff.

IV. Verfassungsrecht.

Dunin-Borkowski, St. von, S. J., Christi Fortleben in der Kirche, in: Stimmen der Zeit, August 1921, 392 ff.

Neyron, Gustave, S. J, Le gouvernement de l'Eglise. (VII u. 346.) Paris, Beauchesne, 1919. Fr. 6,—.

Oesterle, Gerard, O. S. B., Kirchenaustritt und Wiederversöhnung, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1921, 173 ff.

— —, Zurückversetzung der Kleriker in den Laienstand nach dem neuen Rechte, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1921, 500 ff.

Müller, Alphons Viktor, Papst und Kurie, ihr Leben und Arbeiten. Gotha, Perthes, 1921. M. 18,—.

Bevilacqua, De Episcopi seu Ordinarii ex novo Codice J. C. iuribus ac obligationibus. (428.) Rom, Pustet 1921. L. 30,—.

Bierbaum, Max, Diözesansynode in Geschichte und Recht, in: Münsterisches Pastoralblatt 1920, 161 ff.

V. Verwaltungsrecht.

Schmidt, Wilhelm, Das Recht der Bischofswahlen in Preussen. Greifswalder Diss. 1919. (141.)

Schäfer, Timotheus, O. M. Cap., Die Verwaltung und Spendung der heiligen Sakramente. [Seelsorger-Praxis 28.] (VIII u. 195.) Paderborn, Schöningh, 1921. Geb. M. 9,60.

Machens, J., Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Missale. IV u. 27.) Hildesheim, Lax, 1921. M. 3,—.

Raus, J. B., C. SS. R., Feier der heiligen Messe in Privathäusern und Privilegienkommunikation, in: Teol.-prakt Quartalschrift 1921, 576 ff.

Hafen, J., Die Kinderkommunion im neuen Rechtsbuche und in der seelsorglichen Praxis. (125.) Limburg a. d Lahn, Steffen, 1920. M. 4,50.

Höller, J., C. SS. R., Pro praxi confessariorum. 12°. (66.) Graz, Styria, 1921. M. 6,- .

Seiter, Emil, C. S. Sp., Die Absolutions- und Dispensvollmachten der Seelsorger und Beichtväter nach dem Codex Juris Canonici. 2. Aufl. (90). Knechtsteden, Verlag des Missionshauses, 1921. M. 6,—.

Oesterle, Gerard, O. S. B., Vollmacht der Beichtväter von Irregularitäten zu dispensieren, in: Münsterisches Pastoral-Blatt 1921, 33 ff.

Beringer, Fr., S. J., Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch 15. Aufl. Herausgeg. von Pet. Al. Steinen S. J. (XXII u. 623.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 60,—.

Bremer, H., S. J., Ist nach dem Codex iur. can. zur Gewinnung der Ablässe eines religiösen Vereines die Namenseintragung wieder erforderlich? in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1921, 410 ff.

Rossi, Gius., La sepultura ecclesiastica e il jus funerum nel diritto canonico attuale. 12°. (214.) Mit 3 Tafeln. Bergamo, Arnoldi, 1920. L. 5,—.

Berrenrath, Chr., Fragen bezüglich des neuen Fasten- und Abstinenzgebotes, in: Kölner Pastoralblatt 1921, 110 ff.

Lampe, F., Die »geschlossene« Zeit und ihr heidnisch-römisches Vorbild, in: Münsterisches Pastoralblatt 1921, 17 ff.

Schilling, Otto, Der neue Zinskanon, in: Theologische Quartalschrift CII, 65 ff.

Sudbrack, Karl, S. J., Die Geschichte der geschlossenen Laienexerzitien in Holland von 1884 bis 1921, in: Kölner Pastoralblatt 1921, 55 ff.

Schneider, J., Caritasführer durch Württemberg. [Württembergische Caritasschriften, 1.] (80.) Rottenburg, Bader, 1920. M. 3,—.

Gurlitt, Die Pflege der kirchlichen Kunstdenkmäler. Ein Handbuch für Geistliche, Gemeinden und Kunstfreunde. (154.) Leipzig, Deichert, 1921. Geb. M. 20,—.

VI. Prozess- und Strafrecht.

Eichmann, E., Das Prozessrecht des Codex Juris Canonici. (XII u. 287.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 24,—.

Hohenlohe, C., Das Prozessrecht des Codex Juris Canonici. (94.) Wien, Volksbund-Verlag, 1921.

Chelodi, J., Ius poenale et ordo procedendi in iudiciis criminalibus iuxta Cod. iur. can. (160.) Trient, libr. ed Tridentum, 1920. L. 6,—.

Noldin, H., S. J., De poenis ecclesiasticis. Ed. 12 Codici Juris Canonici adaptavit. A. Schönegger S. J. (120.) Innsbruck, Rauch, 1921. M. 12,—.

VII. Staatskirchenrecht.
(Verfassungs- und Verwaltungsrecht.)

Schmitt, J., Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs 3 der neuen Reichsverfassung, in: Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1921, 167 ff.

Schmidt, Franz, Mitteilungen des (badischen) Ministeriums des Kultus und Unterrichts. Zur Frage des Patronatsrechts. (27.) O. J.

Schmitt, Josef, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften. Gr. 8⁰. (VIII u. 202.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1921. M. 30,—.

Schian, Die Frage des Kirchenpatronats, in: Volkskirche 1921, 146 ff.

Arndt, G., Das Kirchenpatronat in Preussen und die Versuche seiner Aufhebung oder Ablösung. (100.) Prenzlau, Mieck, 1921. M. 6,50.

Giese, Friedr., Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer von der Reichseinkommensteuer, in: Allgemeine Steuerrundschau 1921, 277 ff.

VIII. Eherecht.

Vlaming, Th. M., Praelectiones iuris matrimonii ad normam Codicis iuris Canonici, ed 3ª. Tom. II (341). Bussum, Brand, 1921. Fl. 5,—.

Cerato, Matrimonium a Codice Juris Canonici integro desumptum, ed 3ª. (306.) Padova, tip. Seminario, 1920.

Zetta, C., Il Matrimonio, contratto naturale, sacramentale, giuridico secondo il Nuovo Codice di Diritto Canonico. Torino, Marietti, 1920. L. 5,—.

Pighi, J. B., De Sacramento Matrimonii, Tractatus canonico-moralis. (82.) Verona, Cinquetti, 1919.

Schmitt, Albert, S. J., Die katholische Ehe und die christliche Familie. (28.) Innsbruck, Tyrolia, 1921. K. 14,—.

Rettenbacher, Jos., Aufgebot; der zur gültigen Trauung berechtigte Pfarrer, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 74, 254 ff.

— —, Delegation zur Eheassistenz, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 74, 252 ff.

Waldmann, M., Sittliche Verpflichtung des formlosen Eheversprechens, in: Theologie und Glaube XII, 129 ff.

Grentrup, Th., Die Eheschließungsformen bei den nichtchristlichen Völkern. Sonderabdruck aus: Der Düsseldorfer Missionskurs 1919. (71—82.) Aachen, Xaverius-Verlag.

Ries, Joseph, Die Mischehe eine ernste Pastorationssorge. [Hirt und Herde, 3.] 2. und 3. Aufl. 8⁰. (VIII u. 154.) Freiburg i. B, Herder & Co, 1921. M. 13,—.

Eichmann, E., Das katholische Mischehenrecht nach dem Codex Juris Canonici. 12⁰. (56.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 3,20.

Reichmann, M., S. J., Der Feldzug gegen das neue Mischehenrecht, in: Stimmen der Zeit, Mai 1921, 110 ff.

Dinkloh, Aug. und Merschmann, Heinr., Der Seelsorger und die Mischehe. Ratschläge für die Bekämpfung und Behandlung der gemischten Ehen mit besonderer Berücksichtigung der Diaspora. Paderborn, Bonifatius-Druckerei, 1921. Kart. M. 13,–.

Höller, Jos., C. SS. R., Formlos geschlossene Mischehe, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 74, 247 ff.

Bückling, Gerhard, Die Rechtstellung der unehelichen Kinder im Mittelalter und in der heutigen Reformbewegung. [Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 129.] (VIII u. 118.) Breslau, H. Marcus 1920. M. 10,—.

Hartmann, Friedr., Der Rücktritt vom Verlöbnis und seine Rechtsfolgen. Berlin, Heymann, 1921. M. 5,—.

Wolff, Martin, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung, in: Festgabe der Bonner juristischen Fakultät für Karl Bergbohm (1919), 116 ff.

Treitz, J., Moderne Ehereformideen und praktische Seelsorge, in: Pastor bonus 1920, 453 ff.

Biederlack, J., S. J., Der Staat und die Ehen unter Christen, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1921, 333 ff.

Lenz, J, Moderne Eherechtsreform in ethischer Bewertung, in: Pastor bonus, Mai 1921, 347 ff.

Pieper, P., Ehescheidung oder Zwangsehe? München, Schweitzer, 1921. M. 2,–.

Neubecker, Zur Reform des Eherechts, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1921, 555 f.

Neubecker, Friedr. Karl, Finnlands Eherechtsreform. [Osteuropa — Institut in Breslau, Vorträge und Aufsätze, Abt. 1, Heft 2.] Leipzig, Teubner, 1921. M. 13,20.

— —, Russisches und orientalisches Eherecht. (18.) Leipzig, Teubner, 1921. M. 2,20.

Traumann, Friedr., Das Ehescheidungsrecht der Zukunft. Berlin, Vahlen, 1920. M. 10,—.

IX. Ordensrecht.

Creusen, J., S. J., Religieux et Religieuses d'après le droit ecclésiastique, éd 2ª. (XII u. 136) Mecheln, Dessain, 1921. Fr. 3,75.

Fanfani, L., De iure religiosorum ad normam C. J. C. (XIX u. 237.) Turin, Marietti, 1920. L. 8,—.

Ferrandina, Alf., Le Suore nella nuova legislazione canonica. (534.) Napoli, Buona Stampa, 1920.

Hofmeister, Ph., O. S. B., Professio religiosa in articulo mortis unter dem neuen Recht, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1921, 493 ff.

Holenstein, Thomas, O. S. B., Die Wiederwahl der Generaloberinnen in den religiösen Kongregationen und der Aeb-

tissinnen und Priorinnen in den Nonnenklöstern, in: Theologie und Glaube 1921, 154 ff.

Oesterle, Gerard, O. S. B., Annahme kirchlicher Würden durch Ordenspersonen, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1921, 415 ff.

Raus, J. B., C. Ss. R., Der heilige Alfons von Liguori, die Manuskriptenfrage und die neuesten römischen Entscheidungen, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1921, 356 ff.

Wesche, H., Die Beichten der Klosterfrauen nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch, in: Pastor bonus 1920, 170 ff.

Sparber, Josaphat, O. M. C., Das päpstliche Rundschreiben zum Jubiläum des dritten Ordens, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 1921, 356 ff.

Trenkwalder, R., Der Frühling des Dritten Ordens. (64.) Graz, Styria, 1921. M. 6,—.

Falco, Mario, J diritti del Collegio Principe di Napoli riguardo al fabbricato del Convento di S. Francesco in Assisi. 4°. (26.) Torino, Tipografia Simondetti & Figlio, 1920.

X. Erziehungs- und Schulrecht.

Wolff, O., Die Bestimmungen des Codex jur. can. über das Schulwesen, in: Schlesisches Pastoralblatt 1921, 35 ff.

Marx, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921. Düsseldorf, Verlag der katholischen Schulorganisation, 1921. M. 1,50.

Bergervoort, B, Die Schule in der neuen Verfassung des Deutschen Reiches. Hamm, Breer & Thiemann, 1921. M. 1,25.

Besig, Die Grundsätze über die religiöse Kindererziehung nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1921. Berlin, Verlag des Ev. Bundes, 1921.

Bonin, Burkhard v., Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung — Religions-Erziehungsgesetz — vom 15. Juli 1921. 12°. (40.) Berlin, Heymann, 1922. M. 6,—.

Scharnagl, Anton, Das Reichsschulgesetz, in: Allgemeine Rundschau 1921, 238 ff.

— —, Das Recht der religiösen Kindererziehung, in: Allgemeine Rundschau 1921, 354 ff.

Segers, P., S. J., Die neuen holländischen Schulgesetze, in: Stimmen der Zeit, Mai 1921, 99 ff.

F. X. H., Unterricht und Unterrichtsfreiheit, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 168, 384 ff.

Lathon, V., Konfessionslose Zwangsschule und Christentum. (41.) Osnabrück, Pillmeyer, 1921. M. 6,—.

Krabbel, Gerta, Die Bedeutung der katholischen Privatschulen in der Gegenwart. [Schriften zur Staatsbürgerlichen Schulung, 7.] (16.) Köln, Frauenbund-Verlag, 1921.

Bächthold, H., Freie Schule oder Staatsschule. Eine Frage an die christlichen Eltern. (47.) Basel, Werner-Riehen, 1921.

Marsson, Das Alter der Religionsmündigkeit, in: Deutsche Juristen-Zeitung 1921, 56 f.

XI. Missionsrecht.

Walter, G., Die Heidenmission nach der Lehre des Hl. Augustinus. (VIII u. 216.) Münster i. W., Aschendorff, 1920. M. 50,—.
Louis, P., Der Beruf zur Mission. 2. Aufl. (IV u. 94.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1921. M. 6,—.
Schwager, F., S. V. D., Der Düsseldorfer Missionskursus für Missionare und Ordenspriester. Vorträge, Aussprachen und Beschlüsse. (XVI u. 304.) Aachen, Xaverius-Verein, 1920. M. 36,—.
Grösser, M., Die Neutralität der katholischen Heidenmission [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 19.] (160.) Aachen, Xaverius-Verein, 1920. M. 12,60.
Huonder, Anton, S. J., Der Europäismus im Missionsbetrieb. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 25.] (48.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1921. M. 5,—.
— —, Der chinesische Ritenstreit. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 22.] (47.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1921. M. 5,—.
Grentrup, Th., Die Aufsicht über die Missionsschulen nach dem Codex juris canonici, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1921, 33 ff.
Friedrich, C., Holland, die Wiege der Missionshierarchie, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1921, 129 ff.
Freitag, A., Die Indianermissionen Südamerikas, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1921, 150 ff.
Väth, A., S. J., Die Frauenorden in den Missionen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. (VIII u. 130.) Aachen, Xaverius-Verein, 1920. M 12,60.
Richter, J., Vier deutsche Missionstheologen des 18. Jahrhunderts, in: Festgabe Adolf von Harnack zum 70. Geburtstage dargebracht 1921, 243 ff.
Aufhauser, J. B., Die Pflege der Missionswissenschaft (32). Diessen-München, Huber, 1920. M. 2,—.
Schmidlin, J., Das römische Propaganda-Archiv, in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1921, 142 ff.
Mirbt, C., Die christliche Mission in den völkerrechtlichen Verträgen der Neuzeit, in: Festgabe Adolf von Harnack zum 70. Geburtstage dargebracht 1921, 342 ff.
Haccius, G., Hannoversche Missionsgeschichte. III, 2. (VIII u. 616.) Hermannsburg, Missionshandlung, 1920. M. 20,—.
Schomerus, Ch., Drei Jahrzehnte Hermannsburger Missionsgeschichte. 2. Aufl. (100 mit 7 Taf.) Hermannsburg, Missionshandlung, 1921. M. 6,—.

XII. Evangelisches Kirchenrecht.

Bredt, Joh. Victor, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preussen. I. Bd. Berlin, Stilke, 1921. M. 100,—.
Wolff, Walther, Vergleich und Kritik der beiden amtlichen

Entwürfe zur preussischen Kirchenverfassung. (77). Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1921. M. 12,—.

Kaftan, Wie verfassen wir die Kirche ihrem Wesen entsprechend? Leipzig, Dörfling, 1920. M. 3,—.

Lehmann, Ernst, Der Aufbau der evangelischen Volkskirche in Baden. (216.) Heidelberg, Ev. Verlag, 1919.

Mulert, Hermann, Bischöfe für das evangelische Deutschland? (IV u. 41.) Tübingen, Mohr, 1921. M. 6,—.

Jeremias, E, Laienwünsche zum sozialen Ausbau der Kirche. Leipzig, Schloessmann, 1920. M. 1,50.

Besig, Hans, Das kirchliche Gemeindewahlgesetz, nebst Wahlordnung. Berlin, Heymann, 1920. M. 11,—.

Glage, M., Das Rätsel des Landeskirchentums und seine Lösung. (77.) Schwerin, Bahn, 1921. M. 6,50.

Schmidt, A. B., Kirchengemeinde und Diözesanverband. Wünsche und Vorschläge für eine kirchengesetzliche Neuregelung in Württemberg. (22.) Tübingen, Mohr, 1921. M. 2,—.

Dibelius, O., Staatsgrenzen und Kirchengrenzen. Eine Studie zur gegenwärtigen Lage des Protestantismus. (73.) Berlin, Engelmann, 1921. M. 8,—.

Oeschey, Rud., Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheines vom 16. September 1920. München, Beck, 1920. M. 6,—.

Bürckstümmer, Chr., Amt, Gemeinde und allgemeines Priestertum in ihrem Verhältnis dargestellt auf neutestamentlicher Grundlage, in: Neue Kirchliche Zeitschrift 1920, 601 ff.

Sierp, H., S. J., Die »Schicksalsstunde« der preussischen Landeskirche, in: Stimmen der Zeit, März 1921, 425 ff.

Reichmann, M., S. J., Innere Weiterentwicklung im deutschen Protestantismus (Verfassungsfrage), in: Stimmen der Zeit, September 1921, 444 ff.

XIII. Orientalisches Kirchenrecht.

Korczok, Anton, Die griechisch-katholische Kirche in Galizien. (XII u. 162.) Leipzig, Teubner, 1921. M. 12,—.

Zankow, St., Die Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche. (XVI u. 288.) Halle a. d. Saale, Karras, Kröber & Nietschmann, 1920. M. 40,—.

Koury, T., L'élection des évêques dans l'Église melkite catholique, in: Echos d'Orient XX, 361 ff.

Lübeck, K., Das Mönchswesen der griechischen Kirche, in: Vereinsschrift der Görresgesellschaft I (1921), S. 31 ff.

XIV. Kirchenpolitik.

Benigni, U., Manuale di stile diplomatico specialmente a uso del servizio ecclesiastico. 12°. Firenze, Barbèra, 1920. L. 12,—.

Ruoss, M., Die rechtliche Natur der Konkordate, in: Schweizerische Rundschau XX, 225 ff.

Scharnagl, A., Staat und Kirche im neuen Reich, in: Vereinsschrift der Görresgesellschaft 1 (1921), S. 12 ff.
Dunkmann, Karl, Zum Problem einer christlichen Politik, in: Hochland, Oktober 1921, 50 ff.
Marx, Das Zentrum in der Nationalversammlung [von Weimar], in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland CLXVII, 512 ff.
Bergsträsser, L., Der politische Katholizismus. (1815—1870.) München, Drei Masken-Verlag, 1921.
Hopmann, A. W., Religion und Partei, Katholizismus und Deutschnationale, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 168, 293 ff.
Divinator, Klerus und Parteipolitik, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 168, 527 ff.
Goyau, G., L'Eglise libre dans l'Europe libre. 12°. (VII u. 238.) Paris, Perrin, 1920.
Wahrmund, Ludw., Die Trennung von Staat und Kirche. Der Gesetzentwurf Dr. Bartosek. Prag, Selbstverlag, 1921. M. 8.—.
Köstler, Rudolf, Die religionspolitischen Bestimmungen des Friedensvertrages (von Saint-Germain-en Laye), in: Zeitschrift für öffentliches Recht 1921, 325 ff.
Brière, Y de la, La souveraineté pontificale, in: Revue catholique des institutions et du droit, 2e sér., t. LVII, 99 ff.
Godrycz, G. A., Un appello polacco-americano per indipendenza politica ed economica della S. Sede. Traduzione per A. Palmieri. 12 (64.) Florenz, Libr. ed. Fiorentina, 1921.
Renaut, F. P., La reprise des relations entre le Vatican et la Suisse, in: Le Correspondant 280, 930 ff.

XV. Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

a) Verfassung der Urkirche bis zum 4. Jahrhundert.

Eberle, A., Zur Lehre über den Primat Petri. Zeugnisse aus der christlichen Archäologie, in: Theologie und Glaube 1921, 211 ff.
Dunin-Borkowski, Stanislaus von, S. J., Die Gemeinderechte in der alten Kirche, in: Stimmen der Zeit, Sept. 1921, 438 ff.
Förster, Erich, Kirchenrecht vor dem ersten Clemensbrief, in: Harnack-Ehrung 1921, 68 ff.
Koch, H., Zur Geschichte des monarchischen Episkopates, in: Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums XIX, 81 ff.
— —, Irenäus über den Vorzug der römischen Kirche, in: Theologische Studien und Kritiken 1921, 54 ff.

b) Verhältnis von Kirche und Staat.

Kissling, W., Das Verhältnis zwischen Sacerdotium und Imperium nach den Anschauungen der Päpste von Leo d. Gr. bis Gelasius I. (440—496.) 8°. (XIII u. 149.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 18,—.

Cessi, R., »Regnum ed Imperium« in Italia. Contributo alla stoiia della costituzione politica d'Italia dalla caduta alla ricostruzione dell Impero Romano d'Occidente. I. Bologna, Zanichelli, 1920. L. 8,—.

Frölich, Karl, Stadtgemeinde, Kirche und Reformation, in: Historische Vierteljahrsschrift XX, 37 ff. (Ausführliche Besprechung der Schriften von Alfred Schultze.)

Färber, O., Kirchenpolitisches aus Basel 1323—1346, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1920, 48 ff.

Frölich, Karl, Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd. XLI, Kan. Abt. X, 84 ff.

Baethgen, Friedrich, Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat. Untersuchungen zur Theorie und Praxis der potestas indirecta in temporalibus, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI, Kan. Abt. X, 168 ff.

Martin, V., Le Gallicanisme et la réforme catholique. Essai historique sur l'introduction en France des décrets du Concile de Trente. (1563—1615.) (XVII u. 415.) Paris, Picard, 1919 Fr. 20,—.

Veit, A., Die Kölner Nuntiatur und der Mainzer Hof, in: Historisch-polit. Blätter für das katholische Deutschland CLXVII, 208 ff.

Obser, K., Zur Kirchenpolitik des Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach, in: Die Ortenau. Mitteilungen des Historischen Vereins für Mittelbaden, Heft 8 (1921) S. 70 f.

Boulay de la Meurthe, Histoire de la négociation du concordat de 1801. (VIII u. 515.) Tours, Mame, 1920. Fr. 15,—.

Dyroff, Adolf, Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft XL, 222 ff.

Grisar, Josef, S. J., Die preussische Konvention mit dem Heiligen Stuhle vom Jahre 1821. Zum hundertjährigen Jubiläum der Bulle De salute animarum, in: Stimmen der Zeit, August 1921, 353 ff.

Nicolay, Die Beteiligung der freien Stadt Frankfurt an der Stiftung des Bistums Limburg nach den Manualakten des Syndikus Dr. Danz. (55.) Frankfurt a. M., Carolus-Druckerei, 1921. M. 11,60.

c) Einzelne Kirchen und kirchliche Territorien.

Funke, Fritz, Das Bistum Lebus bis zum Anfange der Hohenzollernherrschaft, in: Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte XVI (1918), 1 ff.

Gottlob, Adolf, Das Volkmarser Pfarrwesen im Mittelalter, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) LXXVIII, 2 S. 31 ff.

Borchmeyer, Julius, Das Grossarchidiakonat Soest seit der Reformation, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) LXXVIII, 2 S. 1 ff.

d) Einzelne hierarchische Beamte und Rechtsinstitute.

Segmüller, Fridolin, Ein schweizerischer Kirchenfürst in fremden Landen. Jakob Lorenz Studach, Apostolischer Vikar in Stockholm, in: Schweizerische Rundschau 1921, 20 ff.

Fiesel, Ludolf, Die kirchlichen Empfehlungsbriefe und das kirchlich-klösterliche Geleitswesen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI, Kan. Abt. X, 157 ff.

O'Donnel, M. J., Reservation in the early Church, in: The Journal of theological studies 1914, 181 ff.

Schubert, H. von, Zur Germanisierung des Christentums, in: Festgabe für A. von Harnack zum 70. Geburtstage, 389 ff.

Mayer, Ernst, Der Ursprung der germanischen Gottesurteile, in: Historische Vierteljahrschrift XX, 289 ff.

Philippi, F., Zur ältesten Entwicklung des Pfarrsystems in dem Münsterschen Sprengel, in: Westfalen X, 68 ff.

Boehmer, H., Das Eigenkirchentum in England, in: Texte und Forschungen zur englischen Kulturgeschichte. Festgabe für Felix Liebermann 301 ff.

Buchner, F. X., Verfassung und Recht der Landkapitel. Geschichtliche Entwicklung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. (23.) Neumarkt, Boegl, 1919. M. 1,50.

Lardé, Georges, Le tribunal du clerc dans l'Empire romain et la Gaule franque. (230.) Moulins, impr. régionale, 1920.

Génestal, R., Le privilegium fori en France du Décret de Gratien à la fin du XIVe siècle. I. [Bibliothèque de l'école des hautes études. Sciences religieuses 35.] (XIX u. 245.) Paris, Leroux, 1921.

Wenck, K, Die römische Kurie in der Schilderung eines Würzburger Stiftsherrn aus den Jahren 1263/64 in: Historische Zeitschrift 1921, 448 ff.

Anker, Karl, Bann und Interdikt im 14. und 15. Jahrhundert als Voraussetzung der Reformation. Tübinger phil. Diss. (74.) Tübingen, Laupp, 1919.

Marx, J., L'Inquisition en Dauphiné. Étude sur le développement et la répression de l'hérésie et de sorcellerie du XIVe siècle au début du règne de François Ier. (XVII u. 294.) Paris, Champion, 1914.

Krick, H. L., Das ehemalige Domstift Passau und die ehemaligen Kollegiatstifte des Bistums Passau. Lex. 8°. (VIII u. 279.) Passau, Kommissionsverlag Waldbauer, 1922. M. 65,—.

Stein, E. L., Die Geschichte des Kollegiatstifts Jung St. Peter zu Strassburg i. E. von seiner Gründung bis zum Ausbruch der Reformation. (XVI u. 168.) Freiburg i. B., Kuenzer, 1920.

Hoppeler, R., Das Kollegiatstift St. Peter in Embrach. Zürich, Fretz, 1921.

Nirrnheim, B., Die Urkunde über die Vereinigung der Hamburger Kirchspiele zur Abwehr geistlicher Uebergriffe vom 2. September 1522, in: Zeitschrift für Hamburg. Geschichte XXIV, 186 ff.

Ehses, Stephan, Zur Vorgeschichte des Trienter Index verbotener Bücher, in: Vereinsschrift der Görresgesellschaft I (1921) S. 68 ff.

Bauermeister, K., Die korporative Stellung des Domkapitels und der Kollegiatstifter der Erzdiözese Mainz während des späteren Mittelalters, in: Archiv für Hessische Geschichte XIII, 185 ff.

Schmauch, H., Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate (bis 1410) I. Königsberger phil. Diss. (110) 1919. Auch in Zeitschrift für Ermländische Geschichte XX.

Feine, Hans Erich, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648—1803. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98.] 8°. (XVIII u. 444.) Stuttgart, Enke 1921. M. 120,—.

Helg, J., Die Besetzung der geistlichen Pfründen im Kanton St. Gallen im Lichte der Geschichte und des Rechts. Altstätten, Rheintalische Volkszeitung, 1921.

Fè d'Ostiani, L. F., J beneficii di patronato regio nella diocesi di Brescia, in: Brixia sacra XI, 52 ff.

Lohmann, F. W., Das Ende des alten Kölner Domkapitels nach der Säkularisation des Kurstaates. (VIII u. 158.) Köln, Stauff, 1920. M. 21,—.

Apel, Die Versuche zur Errichtung eines katholischen Bistums für Kurhessen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI, Kan. Abt. X, 51 ff.

Schrörs, H., Geschichte der kath.-theol. Fakultät zu Bonn 1818—1831. I. (192.) Köln, Boisserée, 1921.

Lauscher, Albert, Die katholisch-theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn (1818 bis 1918.) (82.) Düsseldorf, Schwann, 1920.

e) Eherecht.

Labriolle, P. de, Le »mariage spirituel« dans l'antiquité chrétienne, in: Revue historique CXXXVII, 204 ff.

Leathley, S. A., The history of marriage and divorce. (160). London, Faith House 1920.

Cayré, F., Le divorce au IVe siècle dans la loi civile et les canons de saint Basile, in: Echos d'Orient XX, 295 ff.

Frensdorff, F., Verlöbnis und Eheschließung nach hanseatischen Rechts- und Geschichtsquellen, in: Hanseatische Geschichtsblätter XXIII, 291 ff.

Stutz, Ulrich, Zum rheinischen Mischehenstreit 1834—1853, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI, Kan. Abt. X, 285 ff.

f) Ordensrecht.

Mackean, W. H. Christian Monasticism in Egypt to the close of the fourth century. 12°. (160.) London, Society for promoting Christian Knowledge, 1920.

Rothenhäusler, M., O. S. B, Aeltestes Mönchtum und klösterliche Beständigkeit, in: Benediktinische Monatsschrift 1921, 87 ff.

Fensi, Sr. Iniga, Das Institut der gottgeweihten Jungfrauen. Sein Fortleben im Mittelalter. Freiburger (i. S.) phil. Diss. (XVI u. 238.) Freiburg i. S., Universitätsbuchhandlung, 1917.

Lesne, Emile, Les ordonnances monastiques de Louis le Pieux et la »Notitia de servitio monasteriorum«, in: Revue d'histoire de l'Eglise de France, avril—juin, 1920.

Bühler, Johannes, Klosterleben im deutschen Mittelalter nach zeitgenössischen Aufzeichnungen. (VIII u. 528 u. 16.) Leipzig, Insel-Verlag, 1921.

Link, Hanna, Die geistlichen Brüderschaften des deutschen Mittelalters, insbesondere die Lübecker Antoniusbrüderschaft. Marburger phil. Diss. 1919. (89.) Auch in Zeitschrift für Lübeckische Geschichte XX.

Berlière, U., O. S. B., Les fraternités monastiques et leur rôle juridique. [Academie royale de Belgique]. (26). Bruxelles, Lamertin 1920.

Linderbauer, Benno, O. S. B., S. Benedicti Regula Monachorum herausgeg. und philologisch erklärt. (440.) Metten, Verlag des Benediktinerstifts, 1922.

Delatte, P., The rule of St. Benedict. A commentary. Traduit par J. Mr. Cann. (508) London, Burns, 1921. Sh. 21,—.

Butler, Cuthbert, Benedictine Monachism, studies in Benedictine life and rule. (VIII u. 387). London, Longmans, Green & Cie., 1919. Sh. 18,—.

Rothenhäusler, Math., O. S. B., Die Beständigkeit des Benediktiners, in: Benediktinische Monatsschrift 1921, 345 ff. und 499 ff.

Schrörs, H., Das Charakterbild des hl. Benedikt von Nursia und seine Quellen, in: Zeitschrift für katholische Theologie XLV, 169 ff.

Carrière, V., Histoire et cartulaire des Templiers de Provins, avec une introduction sur les débuts du Temple en France. (LXXXVIII u. 231.) Paris, Champion, 1919. Fr. 10,—.

— —, Les débuts de l'ordre du Temple en France, in: Le moyen âge XVIII, 308 ff.

Thompson, J W., The Cistercian Order and colonization in mediaeval Germany, in: The American journal of philology XXIV, 67 ff.

Loserth, J., Aus dem Annales diffinicionum des Generalkapitels der Cisterzienser in den Jahren 1290—1330, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XLI, 619 ff.

Möhrle H, Die Cisterzienser-Propstei Birnau bei Ueberlingen am Bodensee. (112). Ueberlingen, Feyel, 1920. M. 6,50.

Ferrè, Th., Histoire de l'ordre de S. François. (VIII u. 382.) Rennes, S. Yves, 1921.

Borne, F. van den, De oorspronkelijke regel der Derde Orde, in: Neerlandia Franciscana 1921, 6 ff.

Bughetti, R., Prima regula Tertii Ordinis iuxta novum codicem, in: Archivum Franciscanum 1921, 109 ff.

Oliger, L., O. F. M., Expositio brevis regulae antiquae Tertii Ordinis, in: Archivum Franciscanum 1921, 122 ff.

Wyngaert, A, van den, De tertio ordine S Francisci iuxta Marianum Florentinum, in: Archivum Franciscanum 1920, 3 ff.

Callebant, P. A., O. F. M., Le chapitre général de 1272 à Lyon, in: Archivum Franciscanum historicum XIII, 305 ff.

Jemolo, A. C., Il »Liber Minoritarum« di Bartolo e la povertà minoritica nei Giuristi del XIII e del XIV secolo. Estratto da Studi Sassaresi, 3ª Serie, 2º vol. 1921.

Becx, W. F., Geschiedenis der Congregatie van de Broeders Penitenten van den H. Franciscus, gevestigt in »Huize Padua« te Boekel [N.-Br.] (84.) Bussum, Brand, 1919.

Eubel, C., O. M. Conv., Die 700jährige Niederlassung der Franziskaner-Minoriten zu Würzburg. (47, 2 Tafeln). Münster, Aschendorff, 1921. M. 3,–.

Becker, D., O. F. M., Das Wiedenbrücker Franziskanerkloster und der Kulturkampf. 2. Aufl. 12º (48). Wiedenbrück, Holterdorf, 1921 M. 3,80.

Fleury, B., Le couvent des Cordeliers de Fribourg au moyen âge, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte XV, 26 ff.

Eubel, Konrad, O. Min. Conv., Die 700jährige Niederlassung der Franziskaner-Minoriten zu Würzburg, in: Franziskanische Studien 1921, 1 ff.

Schäfer, A, Die Orden des Hl. Franz in Württemberg von 1350—1517, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 1919, 1 ff.

Mortier, O. P., Histoire abrégée de l'ordre de saint Dominique en France. (X u. 391.) Tours, Mame et fils, 1920.

Grisar, J., S. J., St. Dominikus. Zum siebenhundertjährigen Gedenktag seines Heimganges, in: Stimmen der Zeit, November 1921, 96 ff

Müller, G, Die Dominikanerklöster der ehemaligen Ordensnation Mark Brandenburg. (175.) Mit 350 Bildern. Berlin, Schuhose, 1921. M. 40,—.

Löhr, G., Beiträge zur Geschichte des Kölner Dominikanerklosters im Mittelalter. T. I. Darstellung. [Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland, 15.] (XV u. 159). Leipzig, Harassowitz 1920. M. 20,–.

Roth, Werner, Die Dominikaner und Franziskaner im Deutschordenslande Preussen bis zum Jahre 1466. Königsberger phil Diss. (X. u. 155.) 1918.

Poquet du Haut-Jussé, La Compagnie de Saint—Yves–des Bretons à Rome. (85.) Rom, typ. Cuggiani, 1919.

Boehmer, H., Die Jesuiten. Eine historische Skizze. 4. Aufl.

Aus Natur und Geisteswelt, 49. (109). Leipzig, Teubner, 1921. M. 2,80.

Brucker, P. J., S J., La Compagie de Jésus. Esquisse de son Institut et de son Histoire. (1521 à 1773.) 12°. (VIII u. 842.) Paris, Beauchesne, 1919.

Aicardo, J. M., S. J., Comentario a las Constitutiones de la Compania de Jésus. II. Bd. (XXVIII u. 1102). Madrid, Blass y Cia, 1920.

Monti, A., S. J, La Compagnia di Gesù nel territorio della Provincia Torines. Vol. V. La provincia dispersa e ristabilita. (626.) Chieri, Chirardi, 1920.

Thiriet, E., La congrégation de Saint-Régis d'Aubenas. Un siècle d'apostolat 1821—1921. (X u 310.) Paris, Dumoulin, 1920.

Ziesemer, Walther, Das grosse Aemterbuch des Deutschen Ordens. (XXIV u. 992.) Danzig, Kafemann, 1921.

Hirsch, Hans, Die echten und unechten Stiftungsurkunden der Abtei Banz. Ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Eigenklostertums. Mit 3 Schrifttafeln. (31.) in: Sitzungsberichte der Akad. der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse, Band 189, 1. Abh. M. 4,—.

Hildebrand, P., Le couvent des soeurs grises à Iseghem (d'avant 1486 jusqu' en 1796) in: Neerlandia Franciscana 1919, 8 ff.

Schultze, R., Beiträge zur Geschichte des Prämonstratenserklosters Klarholz 1133 - 1803, in: Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens LXXVIII, 1 S. 25 ff.

Weining, R., Das freiweltlich-adelige Fräuleinstift Borchorst. Rückblick auf die Zeit von der Gründung des Stifts 968 bis zu dessen Aufhebung 1811. (XVI u. 352.) Münster, H. Schöningh, 1921. M. 50,—.

Fink, Wilh., Zur Gründungsgeschichte der Abtei Metten, in: Histor.-polit. Blätter für das kath. Deutschland CLXVII, 435 ff.

Hüffer, Hermann, Die Abteien und Priorate Welschburgunds unter den Zähringern, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte XV, 1 ff.

Lins, B., Geschichte des ehemaligen Augustiner und jetzigen (unteren) Franziskaner-Klosters in Ingolstadt. Mit 4 Tafeln. (VII, 183.) Ingolstadt, Genghofer, 1920. M. 8,—.

Lauer, H., Die Klöster in der Baar, in: Badische Heimat 1921, 106 ff.

g) Finanz- und Vermögensrecht.

Schulte, L., Die Rechnung über den Peterspfennig von 1447. Studien über die deutsche Besiedelung und die Parochialverfassung Oberschlesiens, in: Kleine Schriften 193 ff.

Müller, Karl Otto, Das Finanzwesen der Deutschordenskommende Altshausen im Jahre 1414, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte XXVII, 83 ff.

Holbeck, W., Zur mittelalterlichen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Kanonissenkapitels am hochadligen Damenstift Essen bis 1600, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen XXXVIII, 119 ff.

Reitz, Georg, Die Grösse des geistlichen und ritterschaftlichen Grundbesitzes im ehemaligen Kur-Trier. Koblenz, Görres-Druckerei, 1919.

Müssener, H., Die Statuten der kölnischen Diözesansynode von 1662 und die Verordnung des Erzbischofs Josef Klemens von 1715 über die kirchliche Baulast. Freiburger (i. B.) theol. Diss. (XVI u. 125.) Köln, Quos, 1920.

Buholzer, Jos., Die Säkularisationen katholischer Kirchengüter während des 18 und 19. Jahrhunderts, insbesondere in Frankreich, Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Luzern, Räber & Cie. 1921.

h) Evangelisches Kirchenrecht.

Kunz, Karl, Hat Zwingli die ältesten Pfarrbücher eingeführt? in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte XIV, 155. [Enthält ein Konstanzer Diözesanstatut von 1435.]

Müller, O., Die Begründung des evangelischen Pfarramts in der Reformation, in: Studierstube 1921, 129 ff.

Steinlein, H., Luthers Stellung zur Frage der Pfarrerbesoldung, in: Neue Kirchliche Zeitschrift XXXII, 433 ff.

Bauer, J., Die Union 1821. [Veröffentlichungen der evangel. kirchenhistorischen Kommission in Baden, 1.] (VIII u. 184.) Verlag des evang. Pfarrvereins in Baden, 1921.

Eitle, Das evang.-theol. Seminar in Urach von 1818 - 1920. Den »alten Urachern« gewidmet. (88.) Urach, Benz, 1920. M. 8,—.

Stutz, Ulrich, Das Amt des evangelischen Universitätspredigers an der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität in Bonn während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XLI, Kan. Abt. X, 1 ff.

— —, Das Bonner evangelische Universitätspredigeramt in seinem Verhältnis zu Staat, Kirche und Gemeinde, in: Sitzungsberichte der preussischen Akademie der Wissenschaften, phil.-histor. Klasse 1921, 171 ff.

i) Verwaltung der Sakramente.

Vanbeck, A., La discipline pénitentielle en Orient de Denys de Corinth à Athanase, in: Revue d'histoire et de littérature religieuses 1920, 181 ff.

Bainvel, J. V., Note sur la confession sacramentelle dans les premiers siècles de l'Eglise, in: Recherches de science religieuse 1920, 212 ff.

Alès, A. d', Zéphyrin, Calliste ou Agrippinus? in: Recherches de science religieuse 1920, 254 ff.

Koch, H., Kallist und Tertullian. Ein Beitrag zur Geschichte der altchristlichen Bußstreitigkeiten und des römischen Primats. [Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 1919, 22.] (II, 98.) Heidelberg, Winter, 1919. M. 5,40.

Watkins, O. D., A history of penance, being a study of authorities. T. 1: The Whole Church to A. D. 450. T. II: The Western Church from A. D. 450 to A. D. 1215. (XXX u. 496, XX u. 497—776.) London, Longmans & Green, 1920.

Brewer, H., S. J., Die kirchliche Privatbuße im christlichen Altertum, in: Zeitschrift für katholische Theologie 1921, 1 ff.

Debil, A, La première distinction du »De paenitentia« de Gratien, in: Revue d'histoire ecclésiastique 1914 (1920), 251 ff.

Kruitwagen, B., De Summa de Poenitentia van fr. Servasanctus (c. 1300), in: Neerlandia Franciscana 1919, 56 ff.

Paulus, N., Die Ablasslehre des Hl. Bonaventura, in: Franziskanische Studien 1921, 145 ff

Fierens, A., Les origines de l'indulgence de la Portiuncule, in: Neerlandia Franciscana 1919, 289 ff.

Paulus, N., Ablassfeiern zu Wittenberg in den Reformationsjahren, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 168, 503 ff.

Verzeichnis der bei der Redaktion eingelaufenen Bücher[1]).

Anschütz, Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. [Stilkes Rechtsbibliothek, 1.] 8°. (290.) Berlin, Stilke, 1921 Geb. M. 24,—.

Bergquell, Herders Wochenkalender 1922. Mit 65 Bildern und farbigem Deckblatt von Rudolf Schiestl. Freiburg i. B., Herder & Co. 1921. M. 10,—.

Beringer, Franz, S. J., Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch, 15. Aufl., bearbeitet von Pet. Al. Steinen S. J., I. Bd. 8°. (XXIII u. 623.) Paderborn, Schöningh, 1921. M 60,—.

Böhmer, H., Die Jesuiten. 4. Aufl. [Aus Natur und Geisteswelt, 49.] 8°. (VI u. 109.) Leipzig, Teubner, 1921. Kart. 2,80 + 120 % Teuerungszuschlag.

Bonin, Burkhard v., Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung — Religionserziehungsgesetz — vom 15. Juli 1921. 12°. (40.) Berlin, Heymann, 1922. M. 6,—.

Bredt, Joh. Victor, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preussen. I. Band: Die Grundlagen bis zum Jahre 1918. Gr. 8°. (623.) Berlin, Stilke, 1920. M. 100,—.

Breunig, G. v. und Lewinski, K. v., Kommentar zum Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919, 30. April 1920,

1) Die Bücher, die das Kirchenrecht berühren, werden besprochen, soweit der verfügbare Raum ausreicht. Eine Rücksendung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

zum Gesetz, betr. die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers vom 22. Dezember 1920 und zu den einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung. 8°. (XXXII u. 598.) Berlin, Liebmann, 1921. M. 98,—.

Bühler, Joh., Klosterleben im deutschen Mittelalter nach zeitgenössischen Aufzeichnungen. (VIII u. 524.) Leipzig, Insel-Verlag, 1921.

Del Giudice, Vincenzo, Saggio di bibliografia del Codex Juris Canonici. 8°. (16.) Modena, Società Tip. Modenese, 1921.

Eichmann, Eduard, Das Prozessrecht des Codex Juris Canonici. 8°. (XII u. 287.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 24,—.

— —, Das katholische Mischehenrecht nach dem Codex Juris Canonici. 12°. (56.) Paderborn, Schöningh, 1921. M. 3,20.

Falco, Mario, La Codificazione del Diritto Canonico. 8°. (IX u. 55.) Milano, Fratelli Treves, 1921.

— —, I diritti del Collegio Principe di Napoli riguardo al fabbricato del Convento di S. Francesco in Assisi. 4°. (26.) Torino, tip. C. Simondetti & Figlio, 1920.

— —, Rassegna di diritto ecclesiastico italiano (1915–1920). Estratto dalla Rivista di Diritto Pubblico 1920 no. 5. (14.) Milano, Società ed. libr. 1920.

Feine, Hans Erich, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648—1803. [Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98.] 8°. (XVIII u. 444.) Stuttgart, Enke, 1921. M. 120,—.

Görres, Joseph, Rheinischer Merkur. Ausgewählt und eingeleitet von Arno Duch. [Der deutsche Staatsgedanke, Erste Reihe, 11.] 8°. (XL u. 291.) München, Drei Masken-Verlag, 1921.

Grentrup, Theodor, Die Eheschliessungsformen bei den nichtchristlichen Völkern. Sonderabdruck aus: Der Düsseldorfer Missionkurs 1919. (71—82.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1920.

— —, Die Aufsicht über die Missionsschulen nach dem Codex Juris Canonici. Sonderabdruck aus: Zeitschrift für Missionswissenschaft 1921. (33–38.) Münster, Aschendorf, 1921.

Grösser, M., P. S. M., Die Neutralität der katholischen Heidenmission. [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 19.] Aachen, Xaverius-Verlag, 1920. M 12,60.

Hanser, Bernh., Kloster Scheyern. Münchener jur. Diss. 8°. (VIII u 165.) Mit 18 Illustrationen. München, Hübschmann'sche Buchdruckerei, 1920.

Hohenlohe, Constantin, Das Prozessrecht des Kodex Juris Canonici. 8°. (94.) Wien, Volksbund-Verlag, 1921.

Huonder, Anton, S. J, Der chinesische Ritenstreit. [Abhandhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte, 22. 8°. (47.) Aachen, Xaverius-Verlag, 1921. M. 5,—.

— —, S. J., Der Europäismus im Missionsbetrieb, [Abhandlungen aus Missionskunde und Missionsgeschichte 25]. 8°. (48.) Aachen, Xaverius-Verlag 1921. M. 5,—.

Jemolo, A. C., Il »Liber Minoritarum« di Bartolo e la povertà minoritica nei Giuristi del XIII e del XIV secolo. Estratto da Studi Sassaresi 3ª Serie, vol. 2. 8⁰. (54.) Sassari, Tip. Galizzi 1921.

— —, Il diritto ecclesiastico nei cinque Trattati di pace. Estratto dalla Rivista di diritto pubblico, Anno 1921, Parte I. 8⁰. (18. Milano, Società editrice libraria, 1921.

— —, Dottrine Teologiche dei Giansenisti Italiani dell' ultimo settecento. Estratto dalla Rivista trimestrale di studi filosofici e religiosi Vol. I. no. 4.

Kissling, Wilhem, Das Verhältnis zwischen [illegible] Imperium nach den Anschauungen der Päj[illegible] Gr. bis Gelasius I. (440—496). 8⁰. (XIII [illegible] born, Schöningh, 1921. M. 18,—.

Korczok, Anton, Die griechisch-katholische K[illegible] [Osteuropa-Institut Breslau, V. Abt Relig[illegible]wissenschaft, 1. Heft.] 8⁰. (XII u. 162.) Leipzig, Teubner, 1921. M 12,—.

Krick, L. H, Das ehemalige Domstift Passau und die ehemaligen Kollegiatstifte des Bistums Passau. Chronologische Reihenfolge ihrer Mitglieder von der Gründung der Stifte bis zu ihrer Aufhebung. Mit 9 Anhängen. Lex 8⁰. (VIII u. 279.) Passau, Kommissionsverlag Waldbauer, 1922. M 65,—.

Kurtscheid, Bertrand, O. F. M., Das neue Kirchenrecht. Zusammenstellung der wichtigsten Neubestimmungen. Zugleich als Ergänzung zu Heiners Katholisches Kirchenrecht. 2. Aufl. 8⁰. (168.) Paderborn, Schöningh, 1921 M. 16,50.

Loewe, V. u. Stimming, M., Jahresberichte der deutschen Geschichte. Jahrg. 2: 1919. Gr. 8⁰. (IV u. 100.) Breslau, Priebatsch, 1920. M. 18,—.

Machens, Joseph, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. 8⁰. (XXX u. 400.) Hildesheim. Lax, 1920. M. 18,—.

Mack, Eugen, Einig und ungeteilt. Sechzehn Aufsätze zur Wahrung fideikommissarisch gebundenen Besitzes. 8⁰. (117.) Wolfegg 1920.

— —, Der Treue übergeben. Fidei commissum. Zweiunddreissig Beiträge zur Wahrung der Güter des christlichen Adels und christlicher Kulturgüter überhaupt. 8⁰. (134.) Wolfegg, Fürstl. Domanialkanzlei, 1920.

— —, Um standesherrliche Rechte. 8⁰. (43.) Wolfegg, Fürstl. Domanialkanzlei, 1921.

— —, Ein legitimes Recht. 8⁰. (151.) Wolfegg, Fürstl. Domanialkanzlei, 1921.

— —, Kirche, Adel und Volk 8⁰. (28.) Wolfegg, Fürstl. Domanialkanzlei, 1921.

— —, Recht vor Gewalt. Beiträge zum Rechtszustand der deutschen Standesherrschaften. 8⁰. (51.) Wolfegg, Fürstl. Domanialkanzlei, 1921.

— —, Dem Adel sein Recht. 8⁰. (72.) Wolfegg, Fürstl. Domainalkanzlei, 1921.



Mulert, Hermann, Bischöfe für das evangelische Deutschland? [Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte, 47.] 8°. (IV u. 41.) Tübingen, Mohr, 1921. M. 6,—.

Müller, Alphons Victor, Papst und Kurie. Ihr Leben und Arbeiten. 8°. (XVI u. 243.) Gotha, Perthes, 1921. M. 18,—.

Müssener, Hermann, Die Statuten der kölnischen Diözesansynode von 1662 und die Verordnung des Erzbischofs Josef Klemens von 1715 über die kirchliche Baulast. Freiburger (i. B.) theol. Diss. (XVI u. 125.) Köln, Quos, 1920.

Mutz, Franz Xaver, Die Verwaltung der Sakramente. 4. Aufl. 8°. (VIII u. 303.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. M. 20,—.

Neubecker, F. K., Finnlands Eherechtsreform. [Osteuropa-Institut Breslau, I. Abt. Recht und Wirtschaft, Heft 1.] 8°. (18.) Leipzig, Teubner, 1921. Kart. M. 5,50.

— —, Russisches und Orientalisches Eherecht. [Osteuropa-Institut Breslau, I. Abt. Recht und Wirtschaft, Heft 2.] 8°. (83.) Leipzig, Teubner, 1921. Kart. M. 18,—.

Pastor, Ludwig, Freiherr von, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. VIII. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration: Pius V. (1566—1572.) 1.—4. Aufl. 8°. (XXXVII u. 676). Freiburg i. B., Herder & Co., 1920. M. 62,—.

Perathoner, Anton, Das kirchliche Gesetzbuch. (Codex juris canonici) 2. Aufl. 8°. (VII u. 594.) Brixen, Weger, 1922.

Pesch, Christian, Compendium Theologiae Dogmaticae Tom. I und III. ed. 2ª. 8°. (XII u. 304, VIII u. 305.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1921. Geb. M. 106,—.

Pöschl, Arnold, Kurzgefasstes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. 2. Aufl. 8°. (VIII u. 370.) Graz, Moser, 1921. M. 30,—.

Poetzsch, Fritz, Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919. 2. Aufl. (226.) Berlin, Liebmann, 1921. M. 17,—.

Pohl, Heinrich, Die Auflösung des Reichtags. Akademische Antrittsrede. 8°. (33.) Stuttgart, Kohlhammer, 1921. M. 4,—.

Prager Juristische Zeitschrift. Jahrgang I Nr. 1. Verlag von A. Haase, Prag, Annahof. Jahresabonnement M. 85,—, für den ersten Jahrgang April bis Dezember M. 62,50.

Revue des sciences religieuses, publiée sous la direction des professeurs de la faculté de théologie catholique de Strasbourg 1re Année Nr. 1. 8°. (96.) Jahresabonnement für 4 Hefte 15 Fr. für Frankreich, 20 Fr. für das Ausland.

Ries, Joseph, Die Mischehe eine ernste Pastorationssorge. [Hirt und Herde, 3.] 2. und 3. Aufl. 8°. (VIII u. 154.) Freiburg i. B, Herder & Co., 1921. M. 13,—.

Riezler, Erwin, Das Rechtsgefühl. Rechtspsychologische Betrachtungen. Gr. 8°. (V u. 158.) München, Schweitzer 1921. M. 35,—.

Rundschreiben Unseres Heiligsten Vaters Leo XIII. über die Arbeiterfrage (Rerum novarum) Lateinischer und deutscher Text. 8⁰. (81.) Freiburg i. B, Herder & Co., ohne Jahr. M. 6,50.

Sartorius, Carl, Sammlung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. 5 Aufl. 16⁰. (IX u. 684.) München, C. H. Beck, 1921. Geb. M. 30,—.

Sauer, Wilhelm, Grundlagen des Strafrechts nebst Umriss einer Rechts- und Sozialphilosophie. 8⁰. (XXI u. 685.) Mit zwei Tafeln. Berlin, Vereinigung wissenschaftl. Verleger, de Gruyter & Co., 1921. M. 90,—.

Schäfer, Timotheus, O. M. Cap., [illegible] Spendung der heiligen Sakramente. [Seel[illegible] 8⁰. (VIII u. 195.) Paderborn, Schöningh, [illegible]

Schmauch, Hans, Die Besetzung der Bi[illegible] ordensstaate (bis zum Jahre 1410). Kö[illegible] Diss. 8⁰. (110) Braunsberg, Ermländische Zeitungs- und Vereinsdruckerei, 1919.

— —, Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate (bis zum Jahre 1410). Sonderabdruck aus: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumkunde Ermlands Band XXI, Heft 1. (102.) Enthält die Fortsetzung der gedruckten Dissertation.

Schmitt, Josef, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften. 8⁰. (VIII u. 202.) Freiburg i. B., Herder & Co., 1921. M. 30,—.

Schubert, Hans von, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter. 8⁰. (XII u. XXIV u. 808.) Tübingen, Mohr, 1921. M. 96,—.

Schnütgen, Alex, Briefe zur deutsch-katholischen Bewegung. Sonderabdruck aus: Fünfzehn Jahre Königliche und Staatsbibliothek (zu Berlin) S. 161—166.

Schulte, Aloys, Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte. [Oeffentlich-rechtliche Abhandlungen, Bd. I, Heft 1.] (32.) Berlin, Liebmann, 1921. M. 3,50.

Seppelt, Franz, Papstgeschichte von den Anfängen bis zur französischen Revolution. I—II. [Sammlung Kösel 88—91.] 8⁰. (VIII u. 231, VIII u. 200.) Kempten, Kösel, 1921. Geb. M. 28,—.

Stutz, U., Reims und Mainz in der Königswahl des zehnten und zu Beginn des elften Jahrhunderts. [illegible] der Preussischen Akademie der Wissensc[illegible] 4⁰. (20.) Berlin, Akademie der Wissenschaf[illegible]

Wolf, Gustav, Quellenkunde der deutsche[illegible] schichte. Zweiter Band: Kirchliche Refo[illegible] Zweiter Teil. Lex. 8⁰. (X u. 296.) Gotha, Perthes, 1922. M. 45,—.

Zankow, Stefan, Die Verwaltung der bulgarischen orthodoxen Kirche. 8⁰. (XVI u. 288) Halle an der Saale, Karras, Kröber & Nietschmann, 1920. M. 40,—.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLI. Band, Kanon. Abt. X. Herausgegeben von U. Stutz und A. Werminghoff. 8°. (IV u. 341) Weimar, Böhlaus, Nachfolger, 1920. M. 60,—.

Verzeichnis der eingesandten kirchlichen Amtsblätter.

Im Laufe des Jahres 1921 haben folgende Erzbischöfliche und Bischöfliche Ordinariate die Redaktion dieser Zeitschrift durch die Gratiszusendung ihrer Amtsblätter bezw. Pastoralblätter unterstützt.

1. Basel-Lugano: Schweizerische Kirchenzeitung, Jahrgang 1921.
2. Breslau: Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau, Jahrg. 1921.
3. Chur: Folia officiosa pro venerabili clero dioecesis Curiensis, Annus XXVII (1921).
4. Cöln: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Cöln, Jahrgang LXI (1921). Kölner Pastoralblatt, Jahrg. LV (1921).
5. Freiburg i. B.: Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrg. 1921. Oberrheinisches Pastoralblatt, Jahrg. XXIII (1921).
6. Fulda: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda, Jahrg. XXXVII (1921).
7. Hildesheim: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrg. 1921.
8. Limburg a. d. Lahn: Amtsblatt des Bistums Limburg, Jahrg. 1921.
9. Mainz: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, Jahrg. LXIII (1921).
10. Münster i. Westf.: Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster, Jahrg. LV (1921).
11. Olmütz: Acta curiae archiepiscopalis Olomucensis, Annus 1921.
12. Osnabrück: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück und die Norddeutschen Missionen, Jahrg. XXXVII (1921).
13. Paderborn: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Paderborn und das Apostolische Vikariat Anhalt, Jahrg. LXIV (1921).
14. St. Pölten: St. Pöltner Diözesanblatt, Jahrg. 1921.
15. Rottenburg: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg, Bd. X, Jahrg. 1921.

16. Salzburg: Verordnungsblatt für die Erzdiözese Salzburg, Jahrg. 1921.
17. Speyer: Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer, Jahrg. XV (1921).
18. Trier: Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier, Jahrg. LXV (1921).
19. Wien: Wiener Diözesanblatt, Jahrg. 1921.

Der Herausgeber beehrt sich, sämtlichen hochwürdigsten Ordinariaten für ihre Unterstützung auf dem Gebiete des deutschen Diözesankirchenrechts den wärmsten Dank auszusprechen.

Inhaltsverzeichnis des 101. Bandes.

I. Abhandlungen.

II. Kleine Beiträge.

III. Kirchliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Erlasse des Papstes Benedikt XV.

b) Erlasse und Entscheidungen der römischen Kurialbehörden.

c) Erlasse und Entscheidungen der bischöflichen Behörden.

IV. Staatliche Erlasse und Entscheidungen.

a) Staatliche Gesetze und Verordnungen.

V. Kirchenrechtliche Chronik.

(Vom 1. Oktober 1920 bis zum 31. Dezember 1921.)

Im Geheimen Konsistorium vom 16. Dezember 1920 sprach der Hl. Vater über die Abfallsbewegung der tschecho-slowakischen Kirche und verteidigte mit warmen Worten den Zölibat der Priester, auch gedachte er der prekären Lage der katholischen Missionen, bei der Audienz eines grossen tschecho-slowakischen Pilgerzuges am 8. Oktober 1921 kam er auf das zuerst genannte Thema zurück, am 10. Februar 1921 schrieb er dem belgischen Episkopate bezüglich der »Flämischen Frage«, dem polnischen Klerus erteilte er durch Schreiben vom 16. Juli 1921 Mahnungen und Ratschläge bezüglich ihres kirchenpolitischen Verhaltens, Gebet des Papstes für die Wiederherstellung der bürgerlichen und sozialen Eintracht in Italien, seine Bemühungen um den Frieden zwischen den Nationen, dem auch der Abschluss von Konkordaten dienen soll, im Schreiben vom 22. Juni 1920 hat sich Benedikt XV gegen die sozialistischen Tendenzen in den katholischen Gewerkschaften geäussert, in seinen Briefen an die Bischofskonferenzen der deutschen und bayerischen Bischöfe betonte er besonders die Schulfrage, auch kündigt er den bevorstehenden Abschluss des bayerischen Konkordats an, Wiederaufnahme der vollen diplomatischen Beziehungen zwischen Vatikan und Frankreich, Errichtung einer Delegation in Albanien, Verleihung des Titels eines Patriarchen von Westindien an den Generalkaplan des spanischen Heeres, Wiederherstellung des maronitischen Kollegs in Rom, das Päpstliche Orientalische Institut erhält das Recht, die akademischen Grade zu verleihen, Eröffnung des Päpstli[illegible] Priester für die italienische Auswandererseelsorge, neue Se[illegible] Italien, Katholische Universität in Mailand, Plan der Grün[illegible] sophischen Instituts durch den Erzbischof von Köln, Theolo[illegible] Warschau, Katholische Universität zu Lublin, die päpstliche[illegible] den Dritten Orden des hl. Franziskus und den hl. Dominik[illegible] Totiesquoties-Ablass der Portiunkulakapelle für alle Tage des [illegible] der Unio Apostolica Sacerdotum in Paris zu einer Unio Pri[illegible], [illegible] der Erzbischöfe von Köln und München-Freising zu Präsidenten der Missions-

vereine für Priester in Deutschland und Bayern, Gründung eines römischen Zentralrats für die Werke zur Verbreitung des Glaubens (Missionsvereine) in allen italienischen Diözesen, Absolutionsvollmachten für die deutschen und tschecho-slowakischen Bischöfe zugunsten der von der Kirche Abgefallenen, Absolution des Priesters Philippus Gnam von der namentlichen Exkommunikation, strafweise Aufhebung des Klosters Marienthal im Elsass, Abfall des ehemaligen diensttuenden Geheimkämmerers Rudolf Gerlach vom geistlichen Stande, Wiederherstellung des Bistums Meissen, Inkorporation des Missionsgebietes Anhalt in die Paderborner Diözese, Errichtung der Diözese Eupen-Malmedy und ihre Union mit Lüttich, Entlassung der Diözese Brixen aus dem Salzburger Metropolitanverbande, kleinere Veränderungen der Bistumsgrenzen in Deutschland, die St. Mathiaskirche in Trier erhält den Rang einer Basilica minor, Generalmandat an die Ordinarien bezüglich der Konsekration der Benediktineräbte, Bemühungen der deutschen Bischöfe um die Erhaltung der katholischen Schulen, Devotionsfeiertage in der Diözese Breslau, Wiedereinführung des Feiertags Peter und Paul in den Bistümern Limburg und Fulda, Antwort auf die Relatio de Statu des Bischofs von Limburg, Anweisung des Fürstbischofs von Breslau bezüglich des Verhaltens des Klerus im oberschlesischen Abstimmungsgebiete, Beschwerde des polnischen Episkopats hiergegen, Verfügung des päpstlichen Abstimmungskommissars Ogno Serra, Mahnwort des Fürstbischofs von Breslau bezüglich der Ausübung der staatsbürgerlichen Pflichten, fortwährende Geldentwertung in Oesterreich und Deutschland, neue österreichische Novellen zum Kongruagesetz, Erhöhung der Messtipendien, Zuschlag zu den Stolgebühren in Breslau für den Unterhalt der Hilfsgeistlichen, Unterstützungsfond für Pfarrhaushälterinnen in Fulda, Ernennung eines fürstbischöflichen Delegaten für Oberschlesien, eines zweiten Generalvikars für die Erzdiözese Köln mit dem Sitze in Aachen, Teilung der deutschen Provinz des Jesuitenordens, Diözesankonferenz in Köln 1920, erste Diözesansynode in Freiburg 1921, Kollekte für den Neubau der Nunziatur in München, Ernennung eines österreichischen Gesandten am Vatikan, Antrag der Pfarrer der westfälischen Mark auf Aufhebung des Verbots, die kirchliche Trauung vor der bürgerlichen Eheschließung vorzunehmen, Plan des sozialistischen Reichsjustizministers Radbruch bezüglich die Erleichterung der Ehescheidung, die hochkirchliche Bewegung in der evangelischen Kirche Deutschlands, Personalnachrichten S. 140—158.

V. Literatur.

a) Rezensionen und Referate.

Verzeichnis der Mitarbeiter des 101. Bandes.

